

J A H R B U C H 2 0 1 6



TISCHTENNIS-VERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.

18. Auflage

Stand: 1. Juni 2016

Herausgeber:

Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 98 19 4 - 0, Fax: (05 11) 98 19 4 - 44
E-Mail: info@ttvn.de, Internet: <http://www.ttvn.de>

Redaktion:

Jochen Dinglinger, Thedelskamp 6, 38729 Wallmoden
Tel.: (0 53 41) 8 68 92 27, E-Mail: dinglinger@ttvn.de
Hilmar Heinrichmeyer, Heinrichstraße 17, 44137 Dortmund
Tel.: (02 31) 14 82 24, E-Mail: hmeyer@ttvn.de

entdecke die
chancen!

INHALTSVERZEICHNIS

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe	3
Anschriftenverzeichnis des TTVN	4
Anschriftenverzeichnis der Bezirksverbände	12
Anschriftenverzeichnis der Kreisvorsitzenden	16
Anschriftenverzeichnis des NTTV	19
Anschriftenverzeichnis des DTTB und dessen Mitgliedsverbänden	20
Satzung des TTVN	22
Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN.....	35
Versammlungsordnung des TTVN	47
Ehrenordnung des TTVN.....	49
WO des DTTB und AB des TTVN.....	51
Abschnitt A Allgemeines.....	52
Abschnitt B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung	61
Abschnitt C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform.....	69
Abschnitt D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe.....	77
Abschnitt E Schüler / Jugendliche	85
Abschnitt F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen	88
Abschnitt G Organisation und Aufbau des Punktspielbetriebs	92
Abschnitt H Organisation der Staffeln des Punktspielbetriebs	98
Abschnitt I Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb	101
Abschnitt J Bestimmungen für Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb	107
Abschnitt K Pokalmeisterschaften	113
Durchführungsbestimmungen für Nominierungen.....	114
Durchführungsbestimmungen für die Landesranglistenturniere	115
Durchführungsbestimmungen für die Landesindividualmeisterschaften	118
Durchführungsbestimmungen für die Jahrgangsmesterschaften.....	121
Durchführungsbestimmungen für die Landesmannschaftsmeisterschaften	123
Durchführungsbestimmungen für die Landespokalmeisterschaft.....	125
Tischtennisregeln A.....	128
Tischtennisregeln B.....	133
Zugelassene Schlägerbeläge für die Spielzeit 2015/16.....	143
Gebührenordnung des TTVN	144
Dauerterminkalender des TTVN	151
Altersklassen der Saison 2015/16 und 2016/17	152
Stichwortverzeichnis	153

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe

In sämtlichen Regelwerken dieses Jahrbuches sind alle Absätze mit Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe und alle neu hinzugekommenen Passagen durch einen senkrechten Doppelbalken am rechten Rand gekennzeichnet.

Die Stellen, an denen Text weggefallen ist, sind durch einen senkrechten Doppelbalken am rechten Rand einer leeren Zeile kenntlich gemacht worden.

Passagen der WO und AB, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, sind kleiner und kursiv dargestellt.

Über den genauen Wortlaut der Änderungen/Neuerungen informieren Sie sich bitte auf den Seiten mit dem entsprechenden Regeltext.

Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V.

Geschäftsstelle

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

Tel.: (05 11) 9 81 94 - 0

Fax: (05 11) 9 81 94 - 44

E-Mail: info@ttvn.de

Internet: www.ttvn.de

Geschäftsführer	Heinz-W. Löwer	(05 11) 9 81 94 - 0	loewer@ttvn.de
Assistentin	Kerstin Schlangen	(05 11) 9 81 94 - 0	schlangen@ttvn.de
Sport und Kommunikation	René Rammenstein	(05 11) 9 81 94 - 16	rammenstein@ttvn.de
Lehrreferent	Markus Söhngen	(05 11) 9 81 94 - 13	soehngen@ttvn.de
Referent Vereinsservice	Udo Sialino	(05 11) 9 81 94 - 17	sialino@ttvn.de
Auszubildende	Franziska Knopp	(05 11) 9 81 94 - 19	knopp@ttvn.de
Landestrainer	Frank Schönemeier	(05 11) 9 81 94 - 11	schoenemeier@ttvn.de
	Christiane Praedel	(05 11) 9 81 94 - 26	praedel@ttvn.de
	Nebojsa Stevanov	(05 11) 9 81 94 - 26	stevanov@ttvn.de
	Oliver Stamer	(05 11) 9 81 94 - 11	stamler@ttvn.de

Bankverbindung

Hannoversche Volksbank, IBAN DE 07 2519 0001 0113 0099 00, BIC VOHADE2HXXX

Fachzeitschrift „tischtennis-magazin für Niedersachsen“

Herausgeber und Vertriebsleitung

Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

www.ttvn.de

Tel.: (05 11) 9 81 94 - 0

Fax: (05 11) 9 81 94 - 44

info@ttvn.de

Druck

Druck- und Verlagshaus Neue Deister Zeitung

Bahnhofstraße 18

31832 Springe

Tel.: (0 50 41) 7 89 - 0

Fax: (0 50 41) 7 89 - 89

Präsidium**Präsident**

Heinz Böhne Tel.: (0 57 22) 2 60 00 boehne@ttvn.de
Am Schaumburger Wald 11
31675 Bückeburg

Vizepräsident Wettkampfsport

Dr. Dieter Benen Tel.: (05 21) 9 67 98 63 benen@ttvn.de
Lise-Meitner-Straße 4 mobil: (01 75) 2 48 57 38 Fax: (05 21) 2 38 12 90
33605 Bielefeld

Vizepräsident Sportentwicklung

Dennis Dörner Tel.: (0 55 92) 99 96 31 doerner@ttvn.de
Bromberger Weg 2 mobil: (01 76) 31 13 05 96
37130 Gleichen

Vizepräsident Bildung und Lehre

Joachim Pfoertner Tel.: (0 55 07) 26 48 pfoertner@ttvn.de
Erbeck 10 mobil: (01 71) 9 30 91 11
37136 Landolfshausen

Vizepräsident Finanzen

Andreas Schmalz Tel.: (0 51 71) 27 52 schmalz@ttvn.de
Reiherkamp 12 mobil: (01 60) 90 77 21 61
31228 Peine

Vizepräsident Leistungssport

Michael Bannehr mobil: (01 70) 5 38 73 20 bannehr@ttvn.de
Gartenstraße 23a
21255 Tostedt

Ressortleiter**Ressortleiter Erwachsenenensport & WO/AB**

Jochen Dinglinger Tel.: (0 53 41) 8 68 92 27 dinglinger@ttvn.de
Thedelskamp 6 mobil: (01 60) 1 52 77 31
38729 Alt Wallmoden

Ressortleiter Jugendsport

Holger Ludwig Tel.: (0 54 01) 3 51 35 ludwig@ttvn.de
Untere Findelstätte 21 mobil: (01 70) 8 15 44 75
49124 Georgsmarienhütte

Ressortleiter Seniorensport

Hilmar Heinrichmeyer Tel.: (02 31) 14 82 24 hmeyer@ttvn.de
Heinrichstraße 17
44137 Dortmund

Ressortleiter Sportrecht

Ralf Kellner Tel.: (0 55 21) 7 57 10 kellner@ttvn.de
Kuckuckstraße 24
37412 Herzberg

Ressortleiter Schiedsrichterwesen

Jonny Brockmann Tel.: (05 11) 83 00 41 brockmann@ttvn.de
Wülfeler Bruch 10 Tel.: (05 11) 87 23 24 d
30519 Hannover

Ressortleiter Schiedsrichterausbildung

Lutz Helmboldt Tel.: (0 55 24) 8 91 35 helmboldt@ttvn.de
Finkenweg 18
37431 Bad Lauterberg

Ressortleiter Schulsport

Bernd Lüßing Tel.: (05 41) 4 43 02 73 luessing@ttvn.de
Kleiner Ring 2 Tel.: (05 41) 3 23 - 40 08 d Fax: (05 41) 3 23 - 40 59
49078 Osnabrück

Ressortleiter Lehre

Ralf Michaelis
Ackerstraße 4
37179 Schwülper

Tel.: (0 53 03) 51 64

michaelis@ttvn.de

Ressortleiter Jugendarbeit

Sven Plaschke
Bremer Str. 73a
27367 Sottrum

Tel.: (0 42 64) 39 96 64

plaschke@ttvn.de

Ressortleiter Breitensport

komm. Udo Sialino
Post an TTVN-Geschäftsstelle

Ressortleiter Organisation/Entwicklung

N.N.

Ressortleiter Funktionäre

N.N.

Ressortleiter Marketing

N.N.

Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

N.N.

Ausschüsse des TTVN**Ausschuss für Wettkampfsport****Vizepräsident Wettkampfsport**

Dr. Dieter Benen	Tel.: (05 21) 9 67 98 63	benen@ttvn.de
Lise-Meitner-Straße 4	mobil: (01 75) 2 48 57 38	Fax: (05 21) 2 38 12 90
33605 Bielefeld		

Ressortleiter Erwachsenen sport

Jochen Dinglinger	Tel.: (0 53 41) 8 68 92 27	dinglinger@ttvn.de
Theielskamp 6	mobil: (01 60) 1 52 77 31	
38729 Alt Wallmoden		

Ressortleiter Jugendsport

Holger Ludwig	Tel.: (0 54 01) 3 51 35	ludwig@ttvn.de
Untere Findelstätte 21	mobil: (01 70) 8 15 44 75	
49124 Georgsmarienhütte		

Ressortleiter Seniorensport

Hilmar Heinrichmeyer	Tel.: (02 31) 14 82 24	hmeyer@ttvn.de
Heinrichstraße 17		
44137 Dortmund		

Beisitzer

Michael Bitschkat	Tel.: (0 41 31) 68 39 93	bitschkat@ttvn.de
Bülows Kamp 27	Tel.: (0 41 31) 95 11 45 d	Fax: (0 41 31) 68 08 26
21337 Lüneburg	mobil: (01 70) 9 00 17 16	

Ausschuss für Erwachsenen sport**Ressortleiter für Erwachsenen sport**

Jochen Dinglinger	Tel.: (0 53 41) 8 68 92 27	dinglinger@ttvn.de
Theielskamp 6	mobil: (01 60) 1 52 77 31	
38729 Alt Wallmoden		

Vizepräsident Wettkampfsport

Dr. Dieter Benen	Tel.: (05 21) 9 67 98 63	benen@ttvn.de
Lise-Meitner-Straße 4	mobil: (01 75) 2 48 57 38	Fax: (05 21) 2 38 12 90
33605 Bielefeld		

Beisitzer

Thomas Gerlach	Tel.: (0 51 09) 51 59 86	gerlach@sg05.de
Friedrich-Ebert-Straße 2		
30952 Ronnenberg		

Stefan Braunroth	Tel.: (05 11) 2 83 37 97	braunroth@ttvn.de
Lutherstraße 55		
30171 Hannover		

Ausschuss für Jugendsport**Ressortleiter Jugendsport**

Holger Ludwig	Tel.: (0 54 01) 3 51 35	ludwig@ttvn.de
Untere Findelstätte 21	mobil: (01 70) 8 15 44 75	
49124 Georgsmarienhütte		

Beisitzer

Michael Bitschkat	Tel.: (0 41 31) 68 39 93	bitschkat@ttvn.de
Bülows Kamp 27	Tel.: (0 41 31) 95 11 45 d	Fax: (0 41 31) 68 08 26
21337 Lüneburg	mobil: (01 70) 9 00 17 16	

Manfred Kahle	Tel.: (0 50 37) 9 81 40	kahle@ttvn.de
Düsselburger Straße 22		Fax: (0 50 37) 30 04 06
31547 Rehburg-Loecum		

Ulrich Kempe	Tel.: (05 61) 60 29 05 02	kempe@ttvn.de
Friedrich-Engels-Straße 26	mobil: (01 70) 5 24 95 35	
34117 Kassel		

Ausschuss für den Seniorensport**Ressortleiter Seniorensport**

Hilmar Heinrichmeyer Tel.: (02 31) 14 82 24 hmeyer@ttvn.de
 Heinrichstr. 17
 44137 Dortmund

Beisitzer

Bernd Lögering Tel.: (0 44 31) 34 56 loegering@ttvn.de
 Krandelstraße 24 b mobil: (0170) 6 88 59 51 Fax: (0 44 31) 7 35 03
 27793 Wildeshausen

Volkmar Runge Tel.: (0 47 48) 94 74 58 tt_runge@yahoo.de
 Im Busch 4
 27616 Lunestedt

Ausschuss für Breitensport**Ressortleiter Breitensport**

N.N.

Beisitzer

Peter Berthold Tel.: (04 41) 8 85 21 65 berthold@ttvn.de
 Clausewitzstraße 119 B
 26125 Oldenburg

Friedrich Pestrup Tel.: (04 41) 5 36 48 pestrup@ttvn.de
 Achtermöhlen 36
 26129 Oldenburg

Ausschuss für den Schulsport**Ressortleiter Schulsport**

Bernd Lüßing Tel.: (05 41) 4 43 02 73 luessing@ttvn.de
 Kleiner Ring 2 Tel.: (05 41) 3 23 - 40 08 d Fax: (05 41) 3 23 - 40 59 d
 49078 Osnabrück

Beisitzer

Herbert Pleus Tel.: (0 53 03) 97 07 49 pleusemeyer@t-online.de
 Steinkamp 30 Fax: (0 53 03) 9 70 93 79
 38179 Schwülper
 N.N.

Ausschuss für Schiedsrichterwesen**Ressortleiter Schiedsrichterwesen**

Jonny Brockmann Tel.: (05 11) 83 00 41 brockmann@ttvn.de
 Wülfeler Bruch 10 Tel.: (05 11) 87 23 24 d

Beisitzer

Bastian Heyduck Tel.: (0 51 21) 9 27 43 94 bheyduck@freenet.de
 Bernwardstraße 4 mobil: (0 15 20) 6 63 14 91

Maria Lücke Tel.: (0 51 51) 82 19 34 maria.luecke@t-online.de
 Steigerturm 14
 31785 Hameln

Ausschuss für Finanzen**Vizepräsident Finanzen**

Andreas Schmalz
Reiherkamp 12
31228 Peine

Tel.: (0 51 71) 27 52
mobil: (01 60) 90 77 21 61

andreas.schmalz@t-online.de

Beisitzer

Ute Morawetz
Föhregrund 11
29640 Schneverdingen
N.N.

Tel.: (0 51 93) 20 19
Tel.: (0 51 91) 8 63 44 d

ute.morawetz@t-online.de
Fax: (0 51 93) 20 19

Ausschuss für Bildung und Lehre**Vizepräsident Bildung und Lehre**

Joachim Pfoertner
Erbeck 10
37136 Landolfshausen

Tel.: (0 55 07) 26 48
mobil: (01 71) 9 30 91 11

pfoertner@ttvn.de

Beisitzer

Dennis Dörner
Bromberger Weg 2
37130 Gleichen

Tel.: (0 55 92) 99 96 31
mobil: (01 76) 31 13 05 96

doerner@ttvn.de

Ralf Michaelis
Ackerstraße 4
38179 Schwülper

Tel.: (0 53 03) 51 64

michaelis@ttvn.de
Fax: (0 53 03) 51 64

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit**

N.N.

Beisitzer

N.N.

N.N.

Ehrungsausschuss**Vorsitzender**

Rolf B. Krukenberg
Rheinallee 55
28816 Stuhr

Tel.: (04 21) 56 16 44
Tel.: (04 21) 5 39 41 79 d

krukenberg@ttvn.de
Fax: (04 21) 56 16 46

Beisitzer

Bärbel Heidemann
In den Kiefern 5
31535 Neustadt a. Rbge.

Tel.: (0 50 36) 21 75
Tel.: (0 50 32) 8 44 42 d

heidemann@ttvn.de
Fax: (0 50 36) 21 75

Horst Münkkel
Alter Garten 3
49448 Lemförde

Tel.: (0 54 43) 99 76 26

renaldoa@t-online.de
Fax: (0 54 43) 99 76 26

Revisoren

Friedhelm Glauch Sandkötters Hof 11 48429 Rheine	Tel.: (0 59 71) (9 80 48 93) mobil: (01 51) 18 73 90 96	glauch@ttvn.de
Hans-Jörg Wasow Eichenweg 10 38642 Goslar	Tel.: (0 53 21) 60 77	hj-wasow@t-online.de
Kurt-Werner Sadowski Reddersenstraße 75 28359 Bremen	Tel.: (04 21) 24 90 75	
Heinz-Dieter Müller Bergiusstraße 14 28357 Bremen	Tel.: (04 21) 2 76 89 48	heinz.d.mueller@nord-com.net

Ehrenmitglieder

Hans-Karl Bartels Augustastraße 15 38364 Schöningen	Tel.: (0 53 52) 26 64 mobil: (01 75) 1 68 11 29	privat@hkbartels.de Fax: (0 53 52) 26 64
Egon Geese Bürgerbuschweg 164 a 26127 Oldenburg	Tel.: (04 41) 30 26 82	egon.geese@gmx.de
Horst Münkkel Alter Garten 3 49448 Lemförde	Tel.: (0 54 43) 99 76 26	renaldoa@t-online.de Fax: (0 54 43) 99 76 26
Horst Wallmoden Schulberg 16 38384 Gevensleben	Tel.: (0 53 54) 7 18	wallmoden@ttvn.de

Staffelleiter der Spielklassen des TTVN**Niedersachsenliga Mädchen und Jungen**

Hans-Jürgen Hain Wesenstedt 87 27248 Ehrenburg	Tel.: (0 42 75) 4 53	hain@ttvn.de Fax: (0 42 75) 4 53
--	----------------------	-------------------------------------

Verbands- und Landesligen Damen

Melanie Groß Köhlerheide 47a 31275 Lehrte	Tel.: (0 51 32) 87 22 80	gross@ttvn.de
---	--------------------------	---------------

Verbands- und Landesligen Herren

Lothar Fricke Spinnerstraße 9 38159 Vechelde	Tel.: (0 53 02) 8 04 10 63	fricke@ttvn.de Fax: (0 32 22) 3 21 52 67
--	----------------------------	---

Beauftragte des TTVN**Beauftragter für Turniergenehmigungen**

Michael Bitschkat Bülows Kamp 27 21337 Lüneburg	Tel.: (0 41 31) 68 39 93 Tel.: (0 41 31) 95 11 45 d mobil: (01 70) 9 00 17 16	bitschkat@ttvn.de Fax: (0 41 31) 68 08 26
---	---	--

Anschriften der Bezirksverbände

Braunschweig

Ehrenvorsitzender

Horst Wallmoden
Schulberg 16
38384 Gevensleben

Tel.: (0 53 54) 7 18

wallmoden@ttvn.de

Fax: (0 53 54) 15 41

Ehrenvorsitzender

Eckart Kornhuber
Am Schultal 15
38700 Braunlage

Tel.: (0 55 20) 92 33 00

kornhuber@ttvn.de

Fax: (0 55 20) 92 33 01

Ehrenvorsitzender

Hans-Karl Bartels
AugustastraÙe 15
38364 Schöninge

Tel.: (0 53 52) 26 64
mobil: (01 75) 1 68 11 29

bartels@ttvn.de

Fax: (0 53 52) 26 64

Vorsitzender

Joachim Pfoertner
Erbeck 10
37136 Landolfshausen

Tel.: (0 55 07) 26 48
mobil: (01 71) 9 30 91 11

pfoertner@ttvn.de

Stellvertretender Vorsitzender - Finanzen

Andreas Schmalz
Reiherkamp 12
31228 Peine

Tel.: (0 51 71) 27 52
mobil: (01 60) 90 77 21 61

andreas.schmalz@t-online.de

Stellvertretender Vorsitzender - Sport

Jochen Dinglinger
Thedelskamp 6
38729 Alt Wallmoden

Tel.: (0 53 41) 8 68 92 27
mobil: (01 60) 1 52 77 31

dinglinger@ttvn.de

Stellvertretender Vorsitzender - Organisation/Verwaltung

N.N.

Beauftragter für Jugendsport

Ulrich Kempe
Friedrich-Engels-StraÙe 26
34117 Kassel

Tel.: (05 61) 60 29 05 02
mobil: (01 70) 5 24 95 35

kempe@ttvn.de

Beauftragter für Leistungsförderung

Tim Wiegand
Kiefernweg 5
37176 Nörten-Hardenberg

Tel.: (0 55 03) 27 31
mobil: (01 78) 4 57 10 30

timothywiegand@gmx.de

Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Helmut Walter
Salzwedelhey 28
38126 Braunschweig

Tel.: (05 31) 69 73 00
mobil: (01 76) 55 09 20 25

helmutwalter@kabelmail.de

Beauftragter für Freizeit- und Breitensport

N.N.

Beauftragter für Schulsport:

N.N.

Beauftragter für Schiedsrichterwesen

Lutz Helmboldt
Finkenweg 18
37431 Bad Lauterberg

Tel.: (0 55 24) 8 91 35

helmboldt@ttvn.de

Mitarbeiter Senioren

N.N.

Hannover**Ehrenvorsitzender**

Horst Münkkel
Alter Garten 3
49448 Lemförde

Tel.: (0 54 43) 99 76 26

rainer.schult@gmx.net
Fax: (0 54 43) 99 76 26

Vorstandsvorsitzender

Manfred Kahle
Düsselburger Str. 22
31547 Rehburg-Loccum

Tel.: (0 50 37) 9 81 40
mobil: (01 71) 5 49 90 99

kahle@ttvn.de
Fax: (0 50 37) 30 04 06

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Stefan Braunroth
Lutherstraße 55
30171 Hannover

Tel.: (05 11) 2 83 37 97
mobil: (01 72) 5 44 34 36

braunroth@ttvn.de

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Jonny Brockmann
Wülfeler Bruch 10
30519 Hannover

Tel.: (05 11) 83 00 41
mobil: (01 71) 5 47 63 59

jonnybrockmann@arcor.de
Fax: (05 11) 87 23 72

Beauftragter für Finanzen

Ralf Kuhrmeyer
Hedwigsweg 28
30539 Hannover

Tel.: (05 11) 54 55 20 92

ralle0601@web.de

Beauftragter für Herren-Wettkampfsport

Stefan Braunroth
Lutherstraße 55
30171 Hannover

Tel.: (05 11) 2 83 37 97
mobil: (01 72) 5 44 34 36

braunroth@ttvn.de

Beauftragte für Damen-Wettkampfsport

Meike Stieg
Zum Hachetal 1 a
28844 Weye

Tel.: (0 42 03) 8 39 56 55

meike-stieg@arcor.de

Beauftragter für Jugend-Wettkampfsport

Arno Scholz
Am Knappenberge 17
31848 Bad Münder

mobil: (01 70) 8 96 94 83

Beauftragter für Schiedsrichterwesen

Michael Osterhagen
Schlägerstraße 30
30171 Hannover

Tel.: (05 11) 2 28 16 12

em.osterhagen@web.de

Beauftragter für Breiten- und Freizeitsport

Olaf Paggel
Dorf 9
A-6134 Vomp/Tirol

Tel.: +43 (69 91) 76 24 23 22

paggelu@aol.com

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

N.N.

Beauftragte für Organisation

Gabi Droste
Langrederstraße 4
30455 Hannover

Tel.: (05 11) 2 12 37 35

droste.gabi@web.de

Lüneburg**1. Vorsitzender**

Dr. Hans-Karl Haak
Gartenstraße 19
29345 Unterlüß

Tel.: (0 58 27) 25 63 71
Tel.: (0 58 27) 80 68 06 d
Mobil: (0162) 9 31 35 64

hans.karl.haak@t-online.de
Fax: (0 58 27) 12 33

2. Vorsitzende

Peter Sommer
Richard-Tiensch-Weg 8
21762 Otterndorf

Tel.: (0 47 51) 39 27

sommer-otterndorf@t-online.de
Fax: (0 47 51) 67 81

Schatzmeisterin

Ute Morawetz
Föhregrund 11
29640 Schneverdingen

Tel.: (0 51 93) 20 19
Tel.: (0 51 91) 8 63 44 d

ute.morawetz@t-online.de
Fax: (0 51 93) 20 19

Sportwart

Michael Bitschkat
Bülowskamp 27
21337 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 68 39 93
Tel.: (0 41 31) 95 11 45 d
mobil: (01 70) 9 00 17 16

bitschkat@ttvn.de
Fax: (0 41 31) 95 11 97 d

Referent für den Jugendsport

Klaus-Dieter Kunschke
Quickbaumweg 22
21339 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 68 18 27

kdk.lueneburg@t-online.de

Referent für das Schiedsrichterwesen

Matthias Meyer
Graf-Schenk von Stauffen. 74
31337 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 5 16 17

m.meyer-ttkv@arcor.de

Referentin für den Seniorensport

Ingrid Brunsen
Wiesengrund 6
21698 Bargstedt

Tel.: (0 41 64) 22 73

ingrid.brunsen@t-online.de
Fax: (0 41 64) 84 49

Ehrenmitglied

Heinz Krause
Kiefernweg 25
27619 Sellstedt

Tel.: (0 47 03) 92 02 18

heinz.krause@t-online.de
Fax: (0 47 03) 92 02 19

Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Hans-Karl Haak
Gartenstraße 19
29345 Unterlüß

Tel.: (0 58 27) 25 63 71
Tel.: (0 58 27) 80 68 06 d
Mobil: (0172) 2 91 54 01

hans.karl.haak@t-online.de
Fax: (0 58 27) 12 33

Beauftragter für Schulsport, Bezirkspokal und Click-TT

Sven Harms
Burwinkel 31
29336 Nienhagen

Tel.: (0 51 44) 18 32

hamster239@t-online.de
Fax: (0 51 44) 56 05 74

Beauftragter für Punktspielbetrieb / Ansprechpartner für Staffelleiter

Michael Bitschkat
Bülowskamp 27
21337 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 68 39 93
Tel.: (0 41 31) 95 11 45 d
mobil: (01 70) 9 00 17 16

bitschkat@ttvn.de
Fax: (0 41 31) 95 11 97 d

Beauftragte für Minimeisterschaften

Ute Morawetz
Föhregrund 11
29640 Schneverdingen

Tel.: (0 51 93) 20 19
Tel.: (0 51 91) 8 63 44 d

ute.morawetz@t-online.de
Fax: (0 51 93) 20 19

Vorsitzender für Sportgericht

Sven Krumpfus
Scharnhorststraße 9
29683 Bad Fallingbostel

Tel.: (0 51 62) 90 04 68
Tel.: (0 51 62) 40 55 00 d

sven.krumpfus@rtlworld.de

Weser-Ems**1. Vorsitzender**

Bernd Lögering
Krandelstraße 24 b
27793 Wildeshausen

Tel.: (0 44 31) 34 56

bernd.loegering@t-online.de
Fax: (0 44 31) 7 35 03

Stellvertretender Vorsitzender

Günter Schäfer
Diekstahlstraße 45
26452 Sande

Tel.: (0 44 22) 29 22

g-schaefer-sande@t-online.de

Stellvertretender Vorsitzender

Werner Steinke
Landwehrstraße 110a
49393 Lohne

Tel.: (0 44 42) 73 86 91

steinke@ttvn.de

Schatzmeister

Herbert Michalke
Merianstraße 5
26871 Papenburg

Tel.: (0 49 61) 99 77 27
mobil: (01 72) 5 36 82 97

herbert.michalke@gmx.de

Sportwart

Dr. Dieter Benen
Lise-Meitner-Str. 4
33605 Bielefeld

Tel.: (05 21) 9 67 98 63
mobil: (01 75) 2 48 57 38

benen@ttvn.de
Fax: (05 21) 2 38 12 90

Damenwart

Almuth Melles
Kleinbahnweg 2
26759 Hinte

Tel.: (0 49 25) 23 26

almuth.melles@web.de
Fax: (0 49 25) 3 79

Jugendwart

Thomas Bienert
Langeoogstraße 9
26409 Wittmund

Tel.: (0 44 62) 20 29 66 3

bino@ewetel.net
Fax: (0 44 62) 20 29 66 4

Pressewart

Jan Schoon
Weidenstraße 31
26389 Wilhelmshaven

Tel.: (0 44 21) 9 28 80 58
mobil: (01 74) 9 20 97 96

jan.schoon@gmx.de

Lehrwart

Thomas Bienert
Langeoogstraße 9
26409 Wittmund

Tel.: (0 44 62) 20 29 66 3

bino@ewetel.net
Fax: (0 44 62) 20 29 66 4

Schiedsrichter-Obmann

Manfred Pahlke
Kreuzweg 2
26683 Strücklingen

Tel.: (0 44 98) 91 90 91
mobil: (01 60) 2 80 92 52

bitmanni@web.de

Schulsport-Obmann

Thomas Hölzen
Weidenstraße 17
49080 Osnabrück

Tel.: (05 41) 3 47 14 54

tj-hoelzen@directbox.de

Breitensport-Obmann

Rolf Claaßen
Sekmeder 26
26655 Westerstede

Tel.: (0 44 88) 31 38
Tel.: (0 44 89) 72 72 02 d

rolf.claassen@ewetel.net

Anschriften der Kreisvorsitzenden.**Bezirk Braunschweig****Regionsverband Braunschweig (BS, SZ, WF)**

Jochen Dinglinger Tel.: (0 53 41) 8 68 92 27 dinglinger@ttvn.de
 Thedelskamp 6 mobil: (01 60) 1 52 77 31
 38729 Alt Wallmoden

Regionsverband Südniedersachsen (GÖ, NOM, OHA)

Wolfgang Böttcher Tel.: (05 51) 63 12 06 boettcher-goettingen@t-online.de
 Dransfelder Straße 20 b mobil: (01 75) 5 36 76 90 Fax: (05 51) 7 62 76
 37079 Göttingen

Gifhorn

Gerhard Henneicke Tel.: (0 53 71) 38 12 gerhard.henneicke@t-online.de
 Platendorfer Straße 20
 38518 Gifhorn

Goslar

Eckart Kornhuber Tel.: (0 55 20) 92 33 00 kornhuber@ttvn.de
 Am Schultal 15 Fax: (0 55 20) 92 33 01
 38700 Braunlage

Helmstedt

Hans-Karl Bartels Tel.: (0 53 52) 26 64 bartels@ttvn.de
 Augustastraße 15 Tel.: (0 53 51) 53 19 - 77 d Fax: (0 53 52) 26 64
 38364 Schöningen mobil: (01 75) 1 68 11 29 Fax: (0 53 51) 53 19 - 817 d

Peine

Michael Scholz Tel.: (0 51 77) 98 67 75 abbensen@freenet.de
 Zu den Kniekuhlen 18°
 31234 Edemissen

Wolfsburg

Rene Andres Tel.: (0 53 07) 95 19 24 3 andres.rene@icloud.de
 Geibelstraße 1 mobil: (01 76) 81 01 97 64
 38110 Braunschweig

Bezirk Hannover**Diepholz**

Meike Stieg Tel.: (0 42 03) 8 39 56 55 meike-stieg@arcor.de
 Zum Hachetal 1 a
 28844 Weye

Hameln-Pyrmont

Karl Holweg Tel.: (0 50 42) 95 93 99 karl.holweg@t-online.de
 Am Knappenberge 26 Fax: (0 50 42) 91 30 73
 31848 Bad Münder

Hannover

Dieter Jopp Tel.: (05 11) 26 03 04 90 jopp@ttvrh.de
 Friesenstraße 49
 30161 Hannover

Hildesheim

Frank Burghardt Tel.: (0 51 21) 26 22 50 f_burghardt@arcor.de
 Langes Feld 15
 31199 Diekholzen

Holzminden

Julian Heise mobil: (01 76) 72 94 73 62 juheise91@gmail.com
 Siebenbachstraße 2
 37632 Holzen

Nienburg

Günther Kernein
Weichselstraße 31
31582 Nienburg

Tel.: (0 50 21) 1 89 85

kernein@t-online.de
Fax: (0 50 21) 91 56 80

Schaumburg

Rainer Krebs
Lindenstraße 11
31700 Heuerßen

Tel.: (0 57 25) 41 34
Tel.: (0 51 05) 51 83 28 d

r-krebs@gmx.de

Bezirk Lüneburg**Celle**

Wolfgang Schmitz
Dohnsen 30
29303 Bergen

Tel.: (0 50 51) 68 00
Tel.: (0 51 92) 13 63 23 d
mobil: (01 75) 1 65 27 80

schmitz@ttvn.de

Cuxhaven

Peter Sommer
Richard-Tiensch-Weg 8
21762 Otterndorf

Tel.: (0 47 51) 39 27

sommer-otterndorf@t-online.de
Fax: (0 47 51) 67 81

Harburg-Land

Mark Worthmann
Trelde Dorfstraße 5c
21244 Buchholz

Tel.: (0 41 86) 89 19 85
mobil: (01 78) 5 31 71 88

mworthmann@web.de

Lüchow-Dannenberg

Andreas Schlaeger
Ordasstr. 6
29451 Dannenberg

Mobil: (01 52) 56 19 23 89

schlaeger.a@googlemail.com

Lüneburg

Michael Bitschkat
Bülows Kamp 27
21337 Lüneburg

Tel.: (0 41 31) 68 39 93
Tel.: (0 41 31) 95 11 45 d
mobil: (01 70) 9 00 17 16

bitschkat@ttvn.de
Fax: (0 41 31) 68 08 26

Osterholz

Rolf Grotheer
Truppermoorer Landstraße 12
28865 Lilienthal

Tel.: (0 42 98) 46 72 72

grotheertvf@gmx.de

Rotenburg-Wümme

Thorsten Praß
Im Wischhoff 4
27432 Bremervörde-Elm

Tel.: (0 47 61) 30 02

Soltau-Fallingbostal

Sigrun Klimach
Dethlinger Weg 15
29649 Wietzendorf

Tel.: (0 51 96) 12 52

klimachs@gmx.de
Fax: (0 51 96) 25 09 98

Stade

Marko Dede
Goebenstraße 7
21680 Stade

Tel.: (0 41 41) 8 06 92 92

marko.dede@freenet.de

Uelzen

Norbert Selent
Ahornweg 21
29584 Himbergen

Tel.: (0 58 28) 6 43
0581/84171 d

selent-himbergen@t-online.de
Fax: (05 81) 8 41 79 d

Verden

Uwe Heine
Alter Mühlenweg 2
27321 Thedinghausen

Tel.: (0 42 04) 78 00
Tel.: (04 21) 1 68 96 27 d

uwe.gisela.heine@t-online.de
Fax: (04 21) 1 68 96 79 d

Bezirk Weser-Ems**Ammerland**

Ralf Kobbe
Am Turm 29
26180 Rastede-Wahnbek

Tel.: (0 44 02) 8 24 52
mobil: (01 60)7 97 32 87 d

ralf.kobbe@gmx.de
Fax: (0 44 02) 59 81 96

Aurich

Hans-Werner Zinn
Lindenweg 3
26639 Wiesmoor

Tel.: (0 49 44) 18 72
Tel.: (0 44 62) 91 92 19 d

famzinn@t-online.de
Fax: (0 49 44) 18 72

Cloppenburg

Hans Peter Göken
Ringstraße 7
26169 Friesoythe

Tel.: (0 44 91) 14 06
Tel.: (0 44 91) 9 29 50 d

hp.goeken@web.de
Fax: (0 44 91) 92 95 44 d

Delmenhorst

Holger Bielefeld
Helmut-Denker-Weg 80
27777 Ganderkesee

Tel.: (0 42 22) 40 07 74

holger.bielefeld@ewetel.net

Emden

Jens Rose
Planetenstraße 10
26736 Pewsum

Tel.: (0 49 23) 92 96 88
Tel.: (0 49 21) 96 06 10 d
mobil: (01 63) 2 09 58 10

1.vorsitzender@ttkv-emden.de
Fax: (0 49 21) 96 06 60

Emsland

Andreas Heunisch
Grenzweg 22
49811 Lingen

Tel.: (0 5 91) 72774

info@andreasheunisch.de

Friesland

Günther Schäfer
Diekstahlstraße 45
26452 Sanderbusch

Tel.: (0 44 22) 29 22

dieter-a-schaefer@web.de

Grafschaft Bentheim

Hilmar Heinrichmeyer
Heinrichstraße 17
44137 Dortmund

Tel.: (02 31) 14 82 24

hmeyer@ttvn.de

Leer

Stephan Janßen
Hörnmoorstraße 13
26670 Uplengen

Tel.: (0 49 56) 99 03 16

stephan@ewetel.net

Oldenburg-Stadt

Lars Jeddelloh
Robert-Dannemann-Weg 16
26203 Wardenburg

Tel.: (0 44 07) 71 81 58

lars.jeddelloh@arcor.de

Oldenburg-Land

Felix Lingenau
Heckengang 6
27798 Hude

Tel.: (0 44 08) 3 08 88 53

lingenau@tvhude.de

Osnabrück-Stadt

Rolf Schrick
Hammerweg 9
49090 Osnabrück

Tel.: (05 41) 12 89 54

erstervorsitzender@tt-os.de

Osnabrück-Land

Uwe Heuer
Haydnstraße 2
49124 Georgsmarienhütte

Tel.: (0 54 01) 4 29 28
Tel.: (0 54 71) 24 10 d

brinkwerth-heuer@t-online.de

Vechta

Elisabeth Benen
Lise-Meitner-Str. 4
33605 Bielefeld

Tel.: (05 21) 9 67 98 63

benen@ttvn.de
Fax: (05 21) 2 38 12 90

Wesermarsch

Stefanie Meyer
Artillerieweg 25
26129 Oldenburg

Tel.: (04 41) 68 32 90 72
mobil: (01 51) 58 54 08 91

stefanie.meyer@gmail.com

Wilhelmshaven

Andreas Janßen
Feldmark 58
26389 Wilhelmshaven

Tel.: (0 44 21) 16 12 78
mobil: (01 72) 5 89 80 03

andreas.janssen@stadt-wilhelmshaven.de

Wittmund

Thomas Bienert
Langeoogstraße 9
26409 Wittmund

Tel.: (0 44 62) 20 96 63

bino@ewetel.net
Fax: (0 44 62) 20 96 64

Norddeutscher Tischtennis Verband.**Ehrenpräsident**

Hans-Jürgen Haase

Präsident

Wolfgang Behrens
Asser Ring 14 d
31241 Ilsede

Tel.: (0 51 71) 59 03 91
mobil: (01 71) 4 12 83 16

behrens@nttv.de

Vizepräsident Finanzen

Wolfgang Kuhfuß
Kamp 22
22941 Hammoor

Tel.: (0 45 32) 64 98
mobil: (01 72) 4 51 71 85

kuhfuss@nttv.de

Vizepräsident Mannschaftsspielbetrieb (kommisarisich)

Wolfgang Behrens
Asser Ring 14 d
31241 Ilsede

Tel.: (0 51 71) 59 03 91
mobil: (01 71) 4 12 83 16

behrens@nttv.de

Vizepräsident Einzelspielbetrieb

Bruno Freystatzky
Hohler Weg 6
21481 Lauenburg

Tel.: (0 41 53) 38 76
mobil: (01 72) 4 37 79 27

freystatzky@nttv.de
Fax: (0 41 53) 8 15 47

Vizepräsident Jugendsport

Jürgen Siewert
Borriesstraße 30
27570 Bremerhaven

Tel.: (04 71) 2 84 03
mobil: (01 71) 6 14 89 50

siewert@nttv.de

Vizepräsident Seniorensport (kommisarisich)

Bruno Freystatzky
Hohler Weg 6
21481 Lauenburg

Tel.: (0 41 53) 38 76
mobil: (01 72) 4 37 79 27

freystatzky@nttv.de
Fax: (0 41 53) 8 15 47

Spielleiter der Regionalliga Herren Nord und der Oberligen Nord-West:

Lothar Fricke
Spinnerstraße 9
38159 Vechelde

Tel.: (0 53 02) 8 04 10 63

fricke@ttvn.de
Fax: (0 32 22) 3 21 52 67

Deutscher Tischtennis Bund e.V. .**Generalsekretariat**

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt/Main
www.tischtennis.de

Tel.: (0 69) 69 50 19 - 0

dttb@tischtennis.de

Fax: (0 69) 69 50 19 - 13

Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände**Badischer Tischtennis-Verband e.V.**

Badener Platz 6
69181 Leimen

Tel.: (0 62 24) 77 - 6 60

Fax: (0 62 24) 77 - 4 24

info@battv.de

www.battv.de

Bayerischer Tischtennis-Verband e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Tel.: (0 89) 15 70 24 - 20

Fax: (0 89) 15 70 24 - 24

bttv@bttv.de

www.bttv.de

Berliner Tisch-Tennis-Verband e.V.

Paul-Heyse-Str. 29
10407 Berlin

Tel.: (0 30) 8 92 - 91 76

Fax: (0 30) 8 92 - 11 37

bettv@bettv.de

www.bettv.de

Tischtennis-Verband Brandenburg e.V.

Landhausstraße 16-18
15344 Strausberg

Tel.: (0 33 41) 42 12 63

Fax: (0 33 41) 48 69 38

ttvb@ewetel.net

www.ttvb.de

Fachverband Tisch-Tennis Bremen e.V.

Eduard-Grunow-Str. 30
28203 Bremen

Tel.: (04 21) 7 44 80

Fax: (04 21) 70 00 35

fttbremen@t-online.de

www.fttb.de

Hamburger Tisch-Tennis-Verband e.V.

Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg

Tel.: (0 40) 45 03 70 - 90

Fax: (0 40) 45 03 70 - 91

tischtennis.verband@hamburg.de

www.tt-maximus.de

Hessischer Tischtennis-Verband e.V.

Grüninger Str. 17
35415 Pohlheim

Tel.: (0 64 03) 95 68 - 11

Fax: (0 64 03) 95 68 - 13

geschaefsstelle@httv.de

www.httv.de

Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Schleifmühlenweg 19
19061 Schwerin

Tel.: (03 85) 55 58 58 - 11

Fax: (03 85) 55 58 58 - 12

ttvmv@t-online.de

www.ttvmv.de

Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V.

Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Tel.: (05 11) 9 81 94 - 0

Fax: (05 11) 9 81 94 - 44

info@ttvn.de

www.ttvn.de

Pfälzischer Tisch-Tennis-Verband e.V.

Am Rathausplatz 2
76744 Wörth

Tel.: (0 72 71) 12 79 - 81

Fax: (0 72 71) 12 79 - 82

kurt.sturm@t-online.de

www.pttv.de

Rhein Hessischer Tisch-Tennis-Verband e.V.

Humboldtstraße 12
55239 Gau-Odernheim

Tel.: (0 67 33) 96 10 - 40

Fax: (0 67 33) 96 10 - 41

rttv-geschaefsstelle@online.de

www.rttv.de

Tischtennis-Verband Rheinland e.V.

Rheinau 11
56075 Koblenz

Tel.: (02 61) 13 51 - 22

Fax: (02 61) 13 51 - 70

service@ttvr.de

www.ttvr.de

Saarländischer Tischtennisbund e.V.

Hermann-Neuberger-Sportschule 1
66123 Saarbrücken

Tel.: (06 81) 3 87 92 - 47

Fax: (06 81) 3 87 92 - 36

geschaefsfuehrer@sttb.de

www.sttb.de

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Delitzscher Str. 70
06112 Halle/Saale

Tel.: (03 45) 56 01 07 - 5

Fax: (03 45) 56 01 07 - 4

mail@ttvsa.de

www.ttvsa.de

Sächsischer Tischtennis-Verband e.V.

Uhlandstraße 39
01069 Dresden

Tel.: (03 51) 46 67 69 - 70

Fax: (03 51) 46 67 69 - 71

saechsTTV@t-online.de

www.sttv.de

Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Tel.: (04 31) 64 86 - 125

Fax: (04 31) 64 86 - 215

info@ttvsh.de

www.ttvsh.de

Südbadischer Tischtennis Verband e.V.

Oberkircher Str. 13 a
77767 Appenweier

Tel.: (0 78 05) 52 - 92
Fax: (0 78 05) 52 - 12

info@sbttv.de
www.sbttv.de

Thüringer Tischtennis-Verband e.V.

Wener-Seelenbinder-Str. 14
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 3 73 10 78
Fax: (03 61) 6 02 14 07

geschaeftsstelle@tttv.info
www.tttv.info

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Tel.: (02 03) 6 08 49 - 0
Fax: (02 03) 6 08 49 - 19

info@wttv.de
www.wttv.de

Tischtennis-Verband Württemberg-Hohenzollern e.V.

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel.: (07 11) 2 80 77 - 600
Fax: (07 11) 2 80 77 - 601

gs@ttvwh.de
www.ttvwh.de

Satzung des TTVN

Stand der Satzung: 1. Juni 2016 gemäß Beschlusslage des Landesverbandstages vom 22. Juni 2014

Gliederung:

- § 1 Begriff, Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 5 Gliederung des TTVN
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des TTVN
- § 11 Landesverbandstag
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Präsidium
- § 14 Ressortleiter
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Ressorts
- § 17 (gestrichen)
- § 18 Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht
- § 19 Bekanntgabe von Beschlüssen
- § 20 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen und Beurkundungen
- § 21 Geschäftsjahr, Revision
- § 22 Geschäftsstelle
- § 23 Ordnungen, Bestimmungen
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Auflösung des TTVN
- § 26 Schlussbestimmungen

Vorbemerkungen

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen / Ämter stehen – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise weiblichen und männlichen Bewerbern offen.

Wenn in dieser Satzung von Kreisverbänden die Rede ist, sind damit auch Stadtverbände gemeint.

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. - im folgenden TTVN genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von den Tischtennisport und / oder artverwandte Sportarten betreibenden Vereinen im Landessportbund Niedersachsen.

Der TTVN ist ein selbständiger Fachverband. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. VR 3198 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des TTVN ist die Pflege und Förderung des Tischtennisports und artverwandter Sportarten in Niedersachsen.
2. Der TTVN erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der TTVN hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des niedersächsischen Tischtennisports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei inländischen Sportorganisationen und öffentlichen Stellen, soweit dieses nicht in den Verantwortungsbereich des Landessportbundes Niedersachsen, des Deutschen Tischtennis-Bundes oder einer Gliederung des TTVN fällt;
 - b) Überwachung des Spielverkehrs seiner Bezirks- und Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbände sowie der diesen angeschlossenen Vereine und Spieler mit Organisationen, Vereinen und Spielern anderer Landesverbände sowie des Auslands im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB;
 - c) Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des Verbandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB;
 - d) die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden;
 - e) Durchführung von Landesmeisterschaften, Ranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben;
 - f) Aufstellung von Ranglisten;
 - g) Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und Tischtennisabteilungen;
 - h) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern der angeschlossenen Vereine und Gliederungen des TTVN;
 - i) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit dieses nicht in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Organisation fällt;
 - j) Förderung des Schul- und Breitensports;
 - k) Unterstützung der Talent- und Leistungsförderung;
 - l) Genehmigung von Turnieren;
 - m) Überwachung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB;
 - n) Erlassen von Ausführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB und deren Überwachung;
 - o) Rechtsprechung und Wahrung der sportlichen Disziplin gemäß der Rechts- und Disziplinarordnung, Weisungsbefugnis gegenüber den TTVN-Gliederungen, wenn Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen bzw. Bestimmungen des DTTB oder des TTVN vorliegen;
 - p) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, soweit nicht bereits durch die Rechts- und Disziplinarordnung geregelt;
 - q) Herausgabe einer Fachzeitschrift als offizielles Organ.
4. Der TTVN verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
5. Der TTVN unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der TTVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TTVN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TTVN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TTVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TTVN ist dem Landesportbund Niedersachsen unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Der TTVN ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB); er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 5 Gliederung des TTVN

1. Der TTVN gliedert sich innerhalb des Landes Niedersachsen in Bezirks- und Regions- bzw. Kreisverbände. Diese führen die offizielle Bezeichnung

- „Tischtennis-Bezirksverband“,
- „Tischtennis-Regionsverband“ oder
- „Tischtennis-Kreisverband“

und regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTVN selbständig.

Bezirks-, Regions- bzw. Kreisverbände sind nur dann eine Gliederung des TTVN, wenn sie im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind.

2. Der TTVN haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Bezirks-, Regions- und Kreisverbände.
3. Bezirksverbände

Im TTVN kann es die Bezirksverbände Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems geben. Diese umfassen grundsätzlich die Regions- und Kreisverbände in den politischen Grenzen der ehemaligen Regierungsbezirke. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVN zugewiesenen Aufgaben wahr.

Oberstes Organ der Bezirksverbände sind die Bezirksverbandstage.

Die Bezirksverbandstage setzen sich zusammen aus:

- a) den von den Regions- und Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten der stimmberechtigten Vereine. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach der Satzung bzw. Geschäftsordnung des Bezirksverbandes;
- b) den Vorsitzenden der Regions- und Kreisverbände;
- c) den Vorstandsmitgliedern der Bezirksverbände;
- d) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Bezirksverbände.

Innerhalb der Bezirksverbände sind unselbständige Untergliederungen zulässig.

4. Regionsverbände

Ein Regionsverband besteht aus den Vereinen eines oder mehrerer benachbarter Kreisverbände, deren Einzugsgebiet geografisch zusammenhängend ist. Zum Zeitpunkt der Gründung müssen mindestens 30 Vereine am Spielbetrieb teilnehmen.

Ein Kreisverband mit mindestens 30 am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen am 23.06.2013 oder zu einem späteren Zeitpunkt gilt fortan als Regionsverband im Sinne dieser Satzung.

Die Regionsverbände umfassen grundsätzlich die in ihren Grenzen gelegenen Mitglieder des TTVN. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVN zugewiesenen Aufgaben wahr.

Kreisverbände, die einen Regionsverband bilden oder die sich mit anderen Kreisverbänden zu einem Regionsverband zusammengeschlossen haben, verlieren ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem TTVN und dem jeweiligen Bezirksverband und sind im Sinne dieser Satzung keine Gliederung des TTVN nach § 5.5.

Oberstes Organ der Regionsverbände sind die Regionsverbandstage.

Die Regionsverbandstage setzen sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Anzahl der Stimmen wird durch die Satzung bzw. Geschäftsordnung des Regionsverbandes festgelegt;
- b) den Vorstandsmitgliedern der Regionsverbände;
- c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Regionsverbände.

Innerhalb der Regionsverbände sind Untergliederungen zulässig.

5. Kreisverbände

Die Kreisverbände umfassen grundsätzlich die in ihren politischen Grenzen gelegenen Mitglieder des TTVN. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVN zugewiesenen Aufgaben wahr.

Oberstes Organ der Kreisverbände sind die Kreisverbandstage. Die Kreisverbandstage setzen sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Anzahl der Stimmen wird durch die Satzung bzw. Geschäftsordnung des Kreisverbandes festgelegt;
- b) den Vorstandsmitgliedern der Kreisverbände;
- c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Kreisverbände.

Innerhalb der Kreisverbände sind unselbständige Untergliederungen zulässig.

6. Rechte der Gliederungen

Die Gliederungen sind berechtigt,

- a) Anträge an die TTVN-Organen zu stellen;
- b) die vom TTVN geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
- c) die Beratung und Betreuung durch den TTVN in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

7. Pflichten der Gliederungen

Die Gliederungen sind verpflichtet,

- a) die Satzungen, Bestimmungen und Ordnungen des DTTB und des TTVN sowie die von den Landesverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die vom TTVN geforderten Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen, Punktspielbetrieb usw. gemäß zeitlichen Vorgaben zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden;
- c) bei der Besetzung ihrer Rechtsorgane die einschlägigen Bestimmungen der TTVN-Rechts- und Disziplinarordnung gem. Tz. 2 (Rechtsorgane) zu befolgen;
- d) Entscheidungen von den in der Rechts- und Disziplinarordnung festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen;
- e) Weisungen von TTVN-Organen zu befolgen und gemäß zeitlichen Vorgaben umzusetzen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Gemeinnützige Vereine, die den Tischtennissport und / oder artverwandte Sportarten betreiben und Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen sind, können ordentliche Mitglieder des TTVN werden. Ordentliche Mitglieder sind einerseits Vereine, die sich aktiv am Tischtennis-Wettkampfbetrieb des TTVN oder seiner Gliederungen beteiligten (aktive Vereine) und andererseits Vereine, die sich nicht aktiv am Tischtennis-Wettkampfbetrieb des TTVN oder seiner Gliederungen beteiligen (passive Mitglieder). Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist jeweils mit Wirkung zum 01.07. eines Jahres möglich.

Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft gilt folgendes Verfahren:

- Ein Verein beantragt per Brief, Fax oder E-Mail formlos die Aufnahme als Mitglied in den TTVN bei der TTVN-Verbandsgeschäftsstelle (VGSt). Von der VGSt werden dann alle Unterlagen für den Erwerb der Mitgliedschaft im TTVN an den aufnahmesuchenden Verein übersandt. Dabei werden neben den Informationen über Regelwerke, Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder auch Beratung und Unterstützung für das Erreichen der Beitrittsreife angeboten. Der Verein beantragt formal die Aufnahme als ordentliches Mitglied des TTVN durch Einreichung aller geforderten schriftlichen Unterlagen an die VGSt. Vor einer Entscheidung über die Aufnahme ist eine Stellungnahme des zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Regionsverbandes durch die VGSt einzuholen. Über die Aufnahme entscheidet das TTVN-Präsidium.
- Wird der Antrag abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht auf ein Schiedsgerichtsverfahren zu. Zuständig ist in diesen Fällen das TTVN-Verbandsgericht gem. § 18 Ziff. 1 und 4 der Satzung.

2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports und / oder artverwandter Sportarten in Niedersachsen verdient gemacht haben, können vom Landesverbandstag auf Vorschlag des Hauptausschusses gemäß der Ehrenordnung zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Außerordentliche Mitglieder

Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Tischtennissports und/oder artverwandter Sportarten interessiert sind, können außerordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN zum 30. Juni eines Jahres;
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landesportbund;
- c) durch Auflösung des Vereins;
- d) durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechts- und Disziplinarordnung;
- e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern,
- f) durch Tod bei natürlichen Personen.

2. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTVN, den Bezirks-, Regions- und Kreisverbänden bestehen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des TTVN sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Landes-, Bezirks-, Regions- und Kreisverbandstage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTVN zu verlangen und die vom TTVN geschaffenen oder diesem zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu nutzen;
- c) die Beratung und Betreuung durch den TTVN, die Bezirks-, Regions- und Kreisverbände in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des TTVN zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

2. Ordentliche Mitglieder sind mit Adresse, Bankverbindung und den Personaldaten ihrer Vorstände (Name, Vorname, Anschrift, Funktion im Verein, Telefon/Fax/E-Mail) im EDV-System des Verbandes gespeichert. Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet. Ferner werden im Datensystem des Verbandes Namen, Vornamen und Altersklassen der einzelnen Vereins- und Abteilungsmitglieder gespeichert und bearbeitet, die am Punktspielbetrieb und den Verbandsturnieren teilnehmen. Alle Informationen und personenbezogenen Daten werden vom Verband grundsätzlich nur intern verarbeitet, sofern sie zur Förderung der Vereinszwecke notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Deutschen Tischtennis Bundes ist der Verband verpflichtet, seine ordentlichen Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden dabei Vereinsname, Sitz des ordentlichen Mitgliedes, Vereinsmitgliedsnummer und die Anzahl der Vereinsmitglieder. Der TTVN informiert die Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden überdies auf der Internetseite des TTVN veröffentlicht. Dabei können Daten der ordentlichen Mitgliedsvereine sowie personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern veröffentlicht werden. Verzeichnisse der Vereine mit den Angaben zu ihren Vereinsangehörigen (Vereinslisten) sind, zur Erfüllung satzungsgemäßer Rechte, im Einzelfall dem Präsidium des TTVN auszuhändigen.

Bestehen Kooperations- oder Sponsoringabkommen mit wirtschaftlichen Partnern, kann der TTVN Daten seiner ordentlichen Mitglieder verwenden. Die ordentlichen Mitglieder können dieser Verwendung widersprechen. Beim Austritt eines ordentlichen Mitgliedes werden alle vereinsrelevanten Daten gelöscht. Daten, die die Haushalte betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den TTVN aufbewahrt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des TTVN sind unter anderem verpflichtet:

- a) die Satzung, Bestimmungen und Ordnungen des TTVN sowie die auf den Landesverbandstagen und den zuständigen Bezirks-, Regions- und Kreisverbandstagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des TTVN zu vertreten;
- c) vom TTVN geforderte Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen usw. zu erteilen sowie Änderungen der Anschrift sofort zu melden;
- d) Entscheidungen der in der Rechts- und Disziplinarordnung festgelegten Instanzen nach Bestandskraft zu vollziehen;
- e) eine vereinsautorisierte E-Mailadresse an den TTVN zu melden.

Zusätzlich sind die aktiven Mitglieder unter anderem verpflichtet:

- f) die durch die zuständigen Organe beschlossenen Abgaben termingerecht zu entrichten;
- g) je ein Exemplar des offiziellen Organs des DTTB sowie des TTVN zu beziehen;
- h) Pflichtabgaben an den TTVN (z.B. Mitgliedsbeiträge) abzuführen. Diese werden nach Rechnungsstellung im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben die Kosten zu tragen, die durch Verwaltungsmehraufwand entstehen. Deren Höhe ist in der Gebührenordnung des TTVN festgelegt.

§ 10 Organe des TTVN

1. Organe des TTVN sind:
 - a) der Landesverbandstag,
 - b) der Hauptausschuss,
 - c) das Präsidium.
2. Rechtsorgane des TTVN sind:
 - a) das Verbandsgericht,
 - b) das Sportgericht.
3. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und Ordnungen des TTVN. Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Tz. 3 trifft das Präsidium des TTVN. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist außerdem ermächtigt, Tätigkeiten für den TTVN gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTVN.
5. Mitglieder und Mitarbeiter des TTVN haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTVN entstanden sind. Näheres regeln die hierzu ergangenen Abrechnungsrichtlinien des TTVN. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von maximal zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
6. Mitglieder des Präsidiums müssen ihr Amt niederlegen, wenn ein außerordentlicher Landesverbandstag sie abwählt.

§ 11 Landesverbandstag

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Rechte der Mitglieder werden auf dem Landesverbandstag als dem obersten Organ des TTVN durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) von den Regionsverbänden zu entsendenden Delegierten der Mitglieder. Dabei stehen jedem Regionsverband pro angefangene 30 Mitgliedsvereine zwei Stimmen zu. Passive Mitgliedsvereine werden dabei nicht mitgezählt;
- b) von den Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten der Mitglieder. Dabei steht jedem Kreisverband pro angefangene 15 Mitgliedsvereine eine Stimme zu. Passive Mitgliedsvereine werden dabei nicht mitgezählt;
- c) den Mitgliedern des Präsidiums;
- d) den Ressortleitern;
- e) je zwei Vertretern pro bestehendem Bezirksverband;
- f) den Ehrenpräsidenten,
- g) den Ehrenmitgliedern;
- h) den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht.

Innerhalb eines Regionsverbandes oder eines Kreisverbandes können bis zu drei Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden.

Jeder Stimmberechtigte nach c) bis g) hat eine persönliche Stimme, die nicht übertragbar ist. Er darf kein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.

2. Termine, Regularien

Ordentliche Landesverbandstage finden in den Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils nach Ablauf der Spielzeit (Mai oder Juni) statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist spätestens vier Monate vorher per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des TTVN oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des TTVN bekanntzugeben.

Der Landesverbandstag wird vom Präsidenten mit einer Frist von fünf Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail und Veröffentlichung auf der Homepage des TTVN oder Veröffentlichung im offiziellen Organ des TTVN einberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen;
- Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Landesverbandstages;
- Aussprache über die Berichte des Präsidiums und der Ressortleiter;
- Aussprache über die Jahresrechnung einschließlich des Kassenberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres und den Abschlussbericht der Revisoren;
- Entlastung des Präsidiums und der Ressortleiter;
- Neuwahlen;
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Jahr;
- Anträge;
- Verschiedenes.

Mit der Einladung sind die Tagesordnung, die Jahresberichte des Präsidiums und der Ressortleiter, die Jahresrechnungen einschließlich des Kassenberichts, der Bericht der Revisoren sowie die fristgerecht eingegangenen Anträge den Mitgliedern bekanntzugeben.

Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Landesverbandstag bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Bezirks-, Regions- und Kreisverbände, der Hauptausschuss, das Präsidium, die ständigen Ausschüsse und die Ressorts. Alle Anträge sind eingehend zu begründen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Landesverbandstag vertretenen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

3. Aufgaben des Landesverbandstages

Ausschließlich der Landesverbandstag ist zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
- c) die Wahl der Ressortleiter;
- d) die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts und von vier Revisoren, die alle nicht Mitglied des Hauptausschusses sein dürfen;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Ressortleiter;
- f) die Verabschiedung der Jahresrechnung für die abgelaufenen Geschäftsjahre;
- g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das abgelaufene sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr;
- h) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge an den TTVN;
- i) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
- j) den Beschluss über die Auflösung des TTVN.

Er ist außerdem zuständig für:

- k) die Beratung und Beschlüsse über grundsätzliche Fragen des Tischtennissports und / oder artverwandter Sportarten in Niedersachsen;
- l) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Ressortleiter und der Revisoren sowie deren Beratung.

Die Aufgaben des außerordentlichen Landesverbandstages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung.

4. Außerordentliche Landesverbandstage

Außerordentliche Landesverbandstage sind vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Landesverbandstages, des Hauptausschusses oder des Präsidiums;
- b) auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden;
- c) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Regions- bzw. Kreisverbände;
- d) auf Antrag von mehr als einem Viertel der in § 6 genannten ordentlichen Mitglieder.

Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

5. Beschlussfähigkeit, Niederschrift

Alle ordnungsgemäß einberufenen Landesverbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen gilt § 24.

Über den Landesverbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium;
- b) den Ressortleitern;
- c) entweder einem Delegierten aus jedem Regionsverband oder einem Delegierten aus jeder Kooperation von benachbarten Kreisverbänden, die zusammen mindestens 30 Mitgliedsvereine haben und gegenüber dem TTVN ihre Kooperation für den Hauptausschuss schriftlich erklärt haben;
- d) mindestens zwei Delegierten aus jedem bestehenden Bezirksverband, die auf den Bezirksverbandstagen gewählt werden. Sofern die Summe der Zahl der Regionsverbände und der Kooperationen nach Buchst. d) aus dem jeweiligen Bezirksverband kleiner als vier ist, erhöht sich diese Zahl um jeweils eins. Maximal stehen jedem Bezirksverband sechs Delegierte zu.

2. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Er ist ferner einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Präsidiums,
- b) auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden,
- c) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Regionsverbände.

3. Der Hauptausschuss ist vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen schriftlich einzuberufen.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Hauptausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

4. Der Hauptausschuss ist zuständig für:
- a) die Verabschiedung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung im Haushaltplan nicht vorgesehener Einnahmen;
 - d) die Beschlussfassung über unvorhergesehene Ausgaben und deren Deckung;
 - e) die Berufung der Mitglieder des Sportgerichts, der Ausschüsse und der Ressorts;
 - f) die Wahl kommissarischer Vertreter für ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums und der Ressortleiter;
 - g) den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Bestimmungen;
 - h) die Beschlussfassung über Abgaben und Gebühren;
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des TTVN.
- Der Hauptausschuss hat außerdem das Recht, Beschlüsse der Ausschüsse und der Ressorts aufzuheben oder inhaltlich zu verändern.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - c) dem Vizepräsidenten Wettkampfsport,
 - d) dem Vizepräsidenten Leistungssport,
 - e) dem Vizepräsidenten Bildung,
 - f) dem Vizepräsidenten Sportentwicklung,
 - g) den Ehrenpräsidenten, diese jedoch nur mit beratender Stimme.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
2. Das Präsidium muss aus mindestens drei gewählten Personen bestehen. Es ist mit drei stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Dem Vizepräsidenten Finanzen darf ein weiteres Amt im Präsidium nicht übertragen werden.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte des TTVN nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen des TTVN sowie nach Maßgabe der vom Landesverbandstag und Hauptausschuss gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Das Präsidium erstattet dem Landesverbandstag den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor.
4. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann das Präsidium kommissarische Mitarbeiter und nichtständige Ausschüsse berufen und deren Aufgaben und Rechte festlegen.
5. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und muss deren Rechte und Pflichten festlegen.
6. Die Präsidiumsmitglieder leiten innerhalb der gegebenen Geschäftsordnungen und Beschlüsse ihre Aufgabenbereiche selbständig.
7. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Bezirks-, Regions- und Kreisverbände und ihrer Organe teilzunehmen.
8. Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Ressortleiters Jugendsport, werden vom Landesverbandstag für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
9. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landesverbandstag für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
10. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit der Wahl eines Nachfolgers beim nächsten ordentlichen Landesverbandstag oder mit der Abwahl auf einem Landesverbandstag.
11. Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist der Präsident in Verbindung mit einem Vizepräsidenten. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten ein weiterer Vizepräsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
12. Erfolgt keine Wahl der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (vgl. Tz. 11), so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch bis zur Wahl im Amt.

13. Der Präsident
- a) repräsentiert den TTVN. Er führt den Vorsitz auf dem Landesverbandstag, im Hauptausschuss und im Präsidium. Er beruft die Organe ein und stellt ihre Tagesordnung auf;
 - b) bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet die laufenden Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes oder Ausschusses fallen. Er koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Präsidiumsmitglieder, die ihrerseits das gleiche für ihren Zuständigkeitsbereich tun.
 - c) wird im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
14. Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes fallen, können vom Präsidenten zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.

§ 14 Ressortleiter

Der Landesverbandstag wählt den

- a) Ressortleiter Erwachsenensport,
- b) Ressortleiter Jugendsport,
- c) Ressortleiter Seniorensport,
- d) Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz,
- e) Ressortleiter Wettspielordnung / Ausführungsbestimmungen,
- f) Ressortleiter Breitensport,
- g) Ressortleiter Jugendarbeit,
- h) Ressortleiter Schulsport,
- i) Ressortleiter Organisation / Entwicklung,
- j) Ressortleiter Funktionäre,
- k) Ressortleiter Lehre,
- l) Ressortleiter Schiedsrichterausbildung,
- m) Ressortleiter Marketing,
- n) Ressortleiter Sportrecht,
- o) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15 Ausschüsse

1. Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
 - a) der Ausschuss für Finanzen,
 - b) der Ausschuss für Wettkampfsport,
 - c) der Ausschuss für Leistungssport,
 - d) der Ausschuss für Bildung,
 - e) der Ausschuss für Sportentwicklung.
 2. Die Ausschüsse nach § 15.1 setzen sich wie folgt zusammen:
 - Ausschuss für Finanzen: Vizepräsident Finanzen, Ressortleiter Marketing, Geschäftsführer, hauptamtlicher Beisitzer;
 - Ausschuss für Wettkampfsport: Vizepräsident Wettkampfsport, Ressortleiter Jugendsport, Ressortleiter Erwachsenensport, Ressortleiter Seniorensport, Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz, Ressortleiter Wettspielordnung / Ausführungsbestimmungen, Vizepräsident Leistungssport, hauptamtlicher Beisitzer;
 - Ausschuss für Leistungssport: Vizepräsident Leistungssport, alle Landestrainer, Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems;
 - Ausschuss für Bildung: Vizepräsident Bildung, Ressortleiter Lehre, Ressortleiter Schiedsrichterausbildung, Ressortleiter Funktionäre, zwei hauptamtliche Beisitzer;
 - Ausschuss für Sportentwicklung: Vizepräsident Sportentwicklung, Ressortleiter Organisation / Entwicklung, Ressortleiter Breitensport, Ressortleiter Jugendarbeit, Ressortleiter Schulsport, zwei hauptamtliche Beisitzer, Geschäftsführer.
- Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vizepräsidenten.
- Die Aufgaben der ständigen Ausschüsse ergeben sich aus den betreffenden Geschäftsordnungen. Ausschüsse können zur Erledigung ihrer Aufgaben eigenständig Beschlüsse fassen.
3. Es können nichtständige Ausschüsse gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss eingesetzt.
 4. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des TTVN können zur Mitarbeit in Ausschüssen herangezogen werden. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 16 Ressorts

Es bestehen folgende ständige Ressorts, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Ressort Erwachsenensport: Ressortleiter Erwachsenensport, Landestrainer, zwei Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
- b) Ressort Jugendsport: Ressortleiter Jugendsport, Landestrainer, zwei Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
- c) Ressort Seniorensport: Ressortleiter Seniorensport, zwei Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
- d) Ressort Schiedsrichtereinsatz: Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz, Ressortleiter Schiedsrichterausbildung, Beisitzer Punktspiele, Beisitzer Turniere und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems,
- e) Ressort Wettspielordnung/Ausführungsbestimmungen: Ressortleiter Wettspielordnung/Ausführungsbestimmungen, Vizepräsident Wettkampfsport, Ressortleiter Erwachsenensport, Ressortleiter Jugendsport, Ressortleiter Seniorensport und acht Beisitzer,
- f) Ressort Breitensport: Ressortleiter Breitensport, Beisitzer Breitensport und zwei hauptamtliche Beisitzer,
- g) Ressort Jugendarbeit: Ressortleiter Jugendarbeit, Beisitzer Jugendarbeit und zwei hauptamtliche Beisitzer,
- h) Ressort Schulsport: Ressortleiter Schulsport, Beisitzer Schulsport und zwei hauptamtliche Beisitzer,
- i) Ressort Organisation/Entwicklung: Ressortleiter Organisation/Entwicklung, Beisitzer Organisation/Entwicklung und zwei hauptamtliche Beisitzer,
- j) Ressort Funktionäre: Ressortleiter Funktionäre, Beisitzer Funktionäre und zwei hauptamtliche Beisitzer,
- k) Ressort Lehre: Ressortleiter Lehre, Beisitzer Lehre und zwei hauptamtliche Beisitzer,
- l) Ressort Schiedsrichterausbildung: Ressortleiter Schiedsrichterausbildung, Beisitzer Schiedsrichterausbildung und zwei hauptamtliche Beisitzer,
- m) Ressort Marketing: Ressortleiter Marketing, Beisitzer Marketing und ein hauptamtlicher Beisitzer,
- n) Ressort Sportrecht: Ressortleiter Sportrecht, ein hauptamtlicher Beisitzer und zwei Beisitzer,
- o) Ressort Öffentlichkeitsarbeit: Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, ein hauptamtlicher Beisitzer und je ein Beisitzer für die Gliederungsbereiche Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems.

Den Vorsitz in den ständigen Ressorts führen die zuständigen Ressortleiter.

Die Aufgaben der ständigen Ressorts ergeben sich aus den betreffenden Geschäftsordnungen. Ressorts können zur Erledigung ihrer Aufgaben eigenständig Beschlüsse fassen.

Es können nichtständige Ressorts gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes vom Landesverbandstag oder vom Hauptausschuss eingesetzt.

Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des TTVN können zur Mitarbeit in Ressorts herangezogen werden. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an Ressortssitzungen teilzunehmen.

§ 17 (gestrichen)**§ 18 Sportgerichtsbarkeit und Disziplinarrecht**

1. Das Schiedsgerichtsverfahren beim Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, die Sportgerichtsbarkeit, das Disziplinarrecht sowie notwendige Ermittlungen werden innerhalb des TTVN in eigener Zuständigkeit durch die Rechtsorgane gem. § 10.2 ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.
2. Die Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen werden aufgrund der Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des TTVN tätig.
3. Der RuDO des TTVN unterliegen alle TTVN-Mitglieder (nach § 6 dieser Satzung) und deren Mitglieder (= Angehörige), die Mitglieder der Präsidien, der Vorstände, der Ausschüsse und der Ressorts sowie der Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen. Sie alle sind somit der Sportgerichtsbarkeit und dem Disziplinarrecht des TTVN unterworfen.

4. Die Rechtsorgane sind für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten sowie von Disziplinarangelegenheiten im Verbandsgebiet zuständig. Darüber hinaus ist das TTVN-Verbandsgericht auch zuständig für Schiedsgerichtsverfahren beim Erwerb der Mitgliedschaft.
Ein Verstoß gegen die sportliche Disziplin liegt insbesondere bei schuldhaften Verstößen gegen das Anti-Doping-Regelwerk „NADA-Code“ der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) in der Fassung vom 01.07.2010 einschließlich des „Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees“ in der Fassung vom 01.01.2003 vor. Zuständig ist in diesen speziellen Fällen ausschließlich das TTVN-Sportgericht bzw. im Berufungsverfahren das TTVN-Verbandsgericht.
5. Das Sportgericht setzt sich zusammen aus: einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens sechs Beisitzern. Die Zusammensetzung der übrigen Rechtsorgane regelt die RuDO des TTVN. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.
6. Die Mitglieder der Rechtsorgane werden nach folgenden Regelungen bestellt:
 - a) der Landesverbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsgerichts;
 - b) der Hauptausschuss des TTVN beruft die Mitglieder des Sportgerichts des TTVN,
 - c) die Gliederungen regeln die Bestellung ihrer Rechtsorgane in eigener Zuständigkeit.
7. Scheidet ein Mitglied aus den Rechtsorganen des TTVN aus, so beruft das Präsidium einen Nachfolger. Die Gliederungen regeln die Bestellung von Nachfolgern für ihre Rechtsorgane in eigener Zuständigkeit.
8. Bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen sowie gegen Beschlüsse von Organen des TTVN und/oder seiner Gliederungen sind die Rechtsorgane befugt, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, die von Verweis bis Ausschluss aus dem TTVN reichen.
9. Bei spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei sportfachlichen Belangen oder in Disziplinarangelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchlaufen aller Sportgerichtsinstanzen des TTVN und Vorliegen einer bestandskräftigen Entscheidung zugelassen.
10. Beschlüsse von Organen des TTVN und/oder seiner Gliederungen können durch die Anrufung ordentlicher Gerichte erst nach vorgeschaltetem LSB-Schiedsgerichtsverfahren angefochten werden.
11. Bei nicht spielbetriebbezogenen Angelegenheiten bzw. bei nicht sportfachlichen Belangen ist der ordentliche Rechtsweg mit vorgeschaltetem Schiedsgerichtsverfahren des LSB Niedersachsen e.V. gemäß seiner Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) möglich, soweit nicht Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und/oder seiner Gliederungen vorliegen.
12. Näheres regelt die RuDO des TTVN.
13. Das TTVN-Sportgericht ist auch zuständig für Schiedsgerichtsverfahren beim Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 19 Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTVN per E-Mail an die Mitglieder und auf der Homepage des TTVN veröffentlicht oder im offiziellen Organ des TTVN veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTVN mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Über alle Sitzungen, Tagungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungs- bzw. Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle sollen innerhalb von zwei Wochen an die Mitglieder des jeweiligen Organs versandt werden.
3. Im Übrigen gilt die Versammlungsordnung des TTVN.

§ 21 Geschäftsjahr, Revision

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von den Revisoren sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Kasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Revisoren ist schriftlich niederzulegen und dem Präsidenten zuzuleiten, der dann unverzüglich den Hauptausschuss informiert.

Finden nur zwei Revisionen in einem Geschäftsjahr statt, so muss zwischen ihnen ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

§ 22 Geschäftsstelle

Zur Abwicklung der Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten, für die vom Präsidium ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt wird, der dem Präsidium verantwortlich ist.

Weitere Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums eingestellt werden.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme am Landesverbandstag, an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums teil. Er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

Der Geschäftsführer darf weder im Präsidium noch im Hauptausschuss ein Amt übernehmen.

§ 23 Ordnungen, Bestimmungen

Das Rechts- und Disziplinarwesen und der Wettspielbetrieb werden durch besondere Ordnungen bzw. Bestimmungen geregelt. Weitere Bereiche können ebenso behandelt werden.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Landesverbandstag vertretenen Stimmen beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte aller möglichen Stimmen vertreten ist.

§ 25 Auflösung des TTVN

Die Selbstauflösung des TTVN (gem. § 41 BGB) kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Landesverbandstag beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt weiterhin bei Vorliegen folgender Gründe: Konkurs (gem. § 43 BGB), Wegfall sämtlicher Mitglieder (gem. § 43 BGB), Liquidation (gem. §§ 48, 50 BGB) sowie Löschung im Vereinsregister (gem. § 74 BGB).

Das Vermögen des TTVN, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile seiner Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Das Präsidium wird vom Landesverbandstag ermächtigt, redaktionelle Änderungen in dieser Satzung im Zeitraum zwischen zwei Verbandstagen vorzunehmen, sofern das Registergericht, die Finanzämter, der deutsche olympische Sportbund (DOSB), der Landesportbund Niedersachsen (LSB) und der Deutsche Tischtennis-Bund (DTTB) sofort wirksame bzw. wiederkehrende Aktualisierungen verlangen.
Der Sinngehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.
2. Die Satzung des TTVN vom 19.06.1994 wurde zuletzt geändert am 22. Juni 2014.

Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des TTVN

Stand: 1. Juni 2016 gemäß Beschlusslage vom 21. Juni 2008

Gliederung

- 0 Präambel
- 1 Allgemeines
- 2 Rechtsorgane
- 3 Einspruchsverfahren
- 4 Protestverfahren
- 5 Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen
- 6 Eilentscheidungen im Protestverfahren
und im Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen
- 7 Disziplinarverfahren
- 8 Berufungsverfahren gegen Disziplinarentscheidungen
- 9 Sperren/Untersagung der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen
- 10 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

0 Präambel

Die Rechts- und Disziplinarordnung (RuDO) des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. (TTVN) regelt Rechtsstreitigkeiten in spielbetriebsbezogenen und sportfachlichen Angelegenheiten im Verbandsgebiet. Außerdem werden Disziplinarangelegenheiten im TTVN geregelt. Die RuDO und Änderungen dazu werden gemäß §12.4.g) der Satzung vom Verbandsbeirat beschlossen. Die RuDO basiert auf §§ 18 und 23 der Satzung des TTVN.

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 18 Absatz 3 der Satzung unterliegen alle TTVN-Mitglieder (Definition siehe § 6 der Satzung) und deren Mitglieder (= Def. Angehörige) sowie die Mitglieder der Vorstände, der Ausschüsse und der Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen (= Def. Mitarbeiter) der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN.

Sie alle sind somit der Sportgerichtsbarkeit des TTVN unterworfen.

- 1.2 Alle Rechtsstreitigkeiten und Disziplinarangelegenheiten des TTVN und seiner Gliederungen werden nur von den Rechtsorganen in eigener Zuständigkeit entschieden. Bei spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei sportfachlichen Belangen gemäß der Wettspielordnung des DTTB (WO)/den Ausführungsbestimmungen des TTVN (AB) Abschnitt J und Ziffer 4.1 dieser Ordnung oder in Disziplinarangelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchlaufen aller Sportgerichtsinstanzen des TTVN zugelassen.

Beschlüsse von Organen des TTVN und/oder seiner Gliederungen können durch die Anrufung ordentlicher Gerichte erst nach vorgeschaltetem LSB-Schiedsgerichtsverfahren angefochten werden.

Bei nicht spielbetriebsbezogenen Angelegenheiten bzw. bei nicht sportfachlichen Belangen ist der ordentliche Rechtsweg mit vorgeschaltetem Schiedsgerichtsverfahren des Landes-sportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) gemäß seiner Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) möglich, soweit nicht Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und/oder seiner Gliederungen vorliegen.

- 1.3 Rechtsgrundlage sind alle vom DTTB, NTTV und TTVN erlassenen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen, die internationalen Tischtennisregeln A und B sowie die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC in der jeweils gültigen Fassung.

Haben diese keine speziellen Bestimmungen oder Regelungen, so gelten ersatzweise die Gesetze und Ordnungen der allgemeinen Gerichtsbarkeit, wie z.B. das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder die Zivilprozessordnung (ZPO). Bei allen Rechtsquellen gilt die jeweils gültige Fassung.

- 1.4 Die Organe des TTVN, seine Mitglieder und Gliederungen sind verpflichtet, den jeweiligen Rechtsorganen auf Anforderung Daten, Beweismaterial o. ä. zur Verfügung zu stellen.
Bei Verstößen hiergegen ist der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans berechtigt, Zwangsgelder in Höhe bis zu 100,- € zu erheben. Erfolgt keine Abhilfe, kann der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans ein erneutes Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 200,- € erheben oder gegen das TTVN-Mitglied, die Mannschaft bzw. den Angehörigen des TTVN-Mitgliedes vorläufige Disziplinarmaßnahmen gemäß Ziffer 7.5.1 unbefristet verhängen.
- 1.5 Im Protest- und Disziplinarverfahren als auch im Berufungsverfahren gegen Protest- bzw. Disziplinarentscheidungen ist die Beteiligung eines rechtlichen Beistandes möglich. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten dessen, der den rechtlichen Beistand beauftragt.
- 2 Rechtsorgane**
- 2.1 Rechtsorgane im Sinne dieser Ordnung sind:
- 2.1.1 die Gerichte:
- 2.1.1.1 - das Sportgericht der Kreis-/Stadtverbände,
- 2.1.1.2 - das Sportgericht der Bezirksverbände,
- 2.1.1.3 - das Sportgericht des TTVN,
- 2.1.1.4 - das Verbandsgericht des TTVN.
- 2.1.2 Ist das Sportgericht einer Kreis- oder Bezirksgliederung nicht gemäß Ziffer 2.2 besetzt worden oder vorübergehend nicht entscheidungsfähig, so ist im Sinne einer Vakanzregelung automatisch das Sportgericht des TTVN zuständig.
- 2.1.3 Scheidet ein Mitglied aus den Rechtsorganen des TTVN aus, so beruft das Präsidium einen Nachfolger. Die Gliederungen regeln die Bestellung von Nachfolgern für ihre Sportgerichte in eigener Zuständigkeit. Diese Bestellung muss in den Organen/Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden. Erst nach dieser Veröffentlichung dürfen die neu bestellten Rechtsorganmitglieder an Verfahren teilnehmen und entscheiden.
- 2.2 Zusammensetzung der Rechtsorgane
- 2.2.1 Das Sportgericht des TTVN setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens sechs Beisitzern.
- 2.2.2 Alle anderen Rechtsorgane setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern.
- 2.2.3 Die Mitglieder der Rechtsorgane des Verbandes dürfen nicht dem Verbandsbeirat angehören. Dieser Grundsatz gilt für die Sportgerichte der Gliederungen entsprechend (zumindest für den Vorstand).
- 2.3 Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Gerichts getroffen, und zwar durch den Verfahrensvorsitzenden und zwei Beisitzer. Als Verfahrensvorsitzender fungiert entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Weder der Vorsitzende noch einer der stellvertretenden Vorsitzenden darf in einem Verfahren als Beisitzer fungieren.
Die Mitglieder der Gerichte, die an einem Verfahren beteiligt sind, unterliegen einer Befangenheitsprüfung.
- 2.4 Die Kreis-, Stadt-, Regions- und Bezirksverbände bestellen die Mitglieder ihrer Sportgerichte.
- 2.5 Der Landesverbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsgerichtes des TTVN.
- 2.6 Der Verbandsbeirat des TTVN beruft die Mitglieder des Sportgerichtes des TTVN.
- 2.7 Die Gerichte sind sowohl für Protest- und Disziplinarverfahren als auch für Berufungsverfahren gegen Protest- bzw. Disziplinarentscheidungen zuständig.
- 2.8 Die Mitglieder der Rechtsorgane sollten juristische Kenntnisse oder Verwaltungserfahrung besitzen.
- 2.9 Die Amtszeit der Mitglieder der Rechtsorgane beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl bzw. Neubestellung. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist unbegrenzt zulässig.
- 2.10 Die Rechtsorgane sind den Verbands-, Bezirks- oder Kreistagen berichtspflichtig und ansonsten weisungsungebunden.
- 2.11 Mitglieder der Rechtsorgane haben gegenüber dem Präsidium des TTVN sowie den Vorständen des TTVN und seiner Gliederungen keine Weisungsbefugnis.

- 2.12 Mitglieder der Rechtsorgane des TTVN oder seiner Gliederungen können an Tagungen der jeweiligen Ebene auf Einladung teilnehmen.
- 2.13 Wird während eines Verfahrens innerhalb von 7 Tagen ein Antrag auf Befangenheit gegen Mitglieder eines Sportgerichts gestellt, so entscheidet die zuständige Berufungsinstanz über diesen Antrag und weist die Erstinstanz an, das Verfahren personell entsprechend weiterzuführen.
- Bei Befangenheitsanträgen gegen Mitglieder des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht in eigener Zuständigkeit, wie das Verfahren personell weiterzuführen ist. Sollte sich eine Befangenheit erst nach Ablauf der 7-Tagesfrist herausstellen, so entscheidet das jeweilige Gericht in eigener Zuständigkeit, wie das Verfahren personell weiterzuführen ist.
- 2.14 Die zuständigen Erstinstanzen sind verpflichtet, bei groben Formfehlern der aussprechenden Stelle Beschlüsse zum formellen Verfahren zu erlassen (z.B. Rückgabe des Verfahrens an die aussprechende Stelle mit der Maßgabe, einen korrekten, rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erlassen).
- 2.15 Die zuständigen Berufungsinstanzen sind verpflichtet, bei groben Formfehlern der Erstinstanz Beschlüsse zum formellen Verfahren zu erlassen (z.B. Rückgabe des Verfahrens an die Erstinstanz mit der Maßgabe, das Verfahren gemäß der RuDO durchzuführen).

3 Einspruchsverfahren

- 3.1 Das Einspruchsverfahren ist in Abschnitt A, Ziffer 16 a (Einsprüche) der Ausführungsbestimmungen des TTVN (AB) zur Wettspielordnung des DTTB (WO) geregelt. Dieses kostenneutrale und vorinstanzliche Verfahren dient zur Verwaltungsvereinfachung und zur Selbstprüfung von Entscheidungen der aussprechenden Stelle.
- Gegen Wertungsbescheide ist auch der sofortige Protestweg möglich.
- 3.2 Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3.3 Während des Einspruchsverfahrens ergibt sich keine sachliche Zuständigkeit der Sportgerichte.

4 Protestverfahren

- Prinzipiell gelten nachfolgende Bestimmungen analog auch für das Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen, sofern unter Ziffer 5 nicht gesonderte Bestimmungen aufgeführt sind.
- 4.1 Allgemeine Zuständigkeit
- 4.1.1 Die Sportgerichte sind zuständig für Proteste bei Mannschaftsmeisterschaften und Mannschafts-Pokalspielen,
- 4.1.1.1 - die sich gegen die allgemeinen Spielbedingungen oder die Spielmaterialien richten,
- 4.1.1.2 - die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen oder sich aus dem Spielbetrieb ergeben,
- 4.1.1.3 - die sich gegen eine Wertung oder gegen einen Wertungsbescheid richten, oder
- 4.1.1.4 - die sich gegen einen abgewiesenen Einspruch gemäß WO/AB A 16 a.b oder A 16 a.c richten.
- 4.1.2 Ausschließlich das Sportgericht des TTVN ist zuständig für Proteste gegen abgewiesene Einsprüche in Spielberechtigungsangelegenheiten gemäß WO/AB A 16 a.d.
- 4.1.3 Nicht zuständig sind die Rechtsorgane für Proteste
- 4.1.3.1 - bei Turnieren nach Ziffer 3.3 der internationalen Tischtennisregeln B,
- 4.1.3.2 - gegen Beschlüsse von Organen des TTVN oder seiner Gliederungen,
- 4.1.3.3 - gegen Staffeleinteilungen,
- 4.1.3.4 - gegen Nominierungen für Meisterschaften, Turniere, Auswahlspiele, Aus-, Fortbildungs- und Leistungsförderungsmaßnahmen, o. ä.
- 4.1.4 Eine spielleitende bzw. aussprechende Stelle kann nicht über einen Protest entscheiden.
- 4.1.5 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- 4.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen
- 4.2.1 Einreichen eines Protestes
- Ein Protest muss innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Protestgrundes oder nach erfolgter Zustellung eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides oder einer Staffelinformation bzw. eines Staffellrundschriftens an den jeweiligen Beteiligten mit Begründung über die spielleitende bzw. aussprechende Stelle eingereicht werden.

Diese hat ihn binnen einer Woche nach Zugang mit einer Stellungnahme und sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts weiterzuleiten (siehe dazu auch die Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3).

Der Verfahrensvorsitzende bestätigt dem Protestführer und der spielleitenden bzw. aussprechenden Stelle den Eingang des Protestes.

Hierbei informiert der Verfahrensvorsitzende die Beteiligten über die personelle Zusammensetzung seines Sportgerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.

- 4.2.2 Fehlt auf dem rechtsbehelfsfähigen Bescheid der aussprechenden Stelle der Hinweis auf die Zweiwochenfrist oder enthält der Bescheid andere grobe Fehler, so muss der Protest innerhalb von einem Monat nach Zustellung eingereicht werden.
- 4.2.3 Als Protestführer können nur Personen fungieren, die vom TTVN-Mitglied als offizielle Vertreter benannt worden sind.
- 4.2.3.1 Legt ein Angehöriger eines TTVN-Mitgliedes Protest ein, so muss er dazu entsprechend bevollmächtigt sein.
- 4.2.3.2 Ansonsten ist – aus Gründen der Gesamtschuldnerhaftung des TTVN-Mitgliedes – ein Protest nicht zulässig.
- 4.2.4 Für jede Instanz hat der Protestführer eine Gebührenpauschale gemäß der Gebührenordnung des TTVN zu leisten.
- 4.2.4.1 Die Gebührenpauschalen für Proteste sind fristgerecht gemäß Ziffer 4.2.1 bzw. 4.2.2 auf das Konto der zuständigen Gliederung bzw. bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 auf das Konto des TTVN einzuzahlen.
- 4.2.4.2 Werden die entsprechenden Gebührenpauschalen nicht fristgerecht auf das entsprechende Konto eingezahlt, so ist der Protest nicht zulässig und wird nicht verhandelt.
- 4.2.5 Proteste können nur von den TTVN-Mitgliedern erhoben werden, die an der zugrundeliegenden Entscheidung der aussprechenden Stelle beteiligt waren. Mittelbar betroffene TTVN-Mitglieder, also nichtbeteiligte TTVN-Mitglieder, erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Einlegen von Protesten.
- 4.3 Verfahrensvorschriften
- 4.3.1 Die Sportgerichte treffen ihre Entscheidungen, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme (Recht auf Anhörung) gegeben haben.
- 4.3.2 Protestentscheidungen werden durch die Sportgerichte grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Verfahrensvorsitzende des jeweiligen Sportgerichts kann jedoch auch mündliche Verhandlungstage anberaumen und beschließen, dass die Entscheidung im mündlichen Verfahren getroffen wird.
- 4.3.3 Jede Protestentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Sportgerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - die Namen der Beteiligten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - die Entscheidung zur Kostenregelung,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Berufungsberechtigten sowie Adresse, Frist, Höhe der Kosten und Zahlungsempfänger mit Bankverbindung,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 4.4.9) und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Entscheidung.
- 4.3.4 Die Protestentscheidung des Sportgerichts ist zu übersenden an:
- die Berufungsberechtigten (siehe Ziffer 5.6) per Übergabe-Einschreiben,
 - das/die übrige/n beteiligte/n TTVN-Mitglied/er,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN und
 - die zuständige spielleitende bzw. aussprechende Stelle.
- 4.3.5 Die Protestentscheidung eines Sportgerichts kann in den Organen/ Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern sie bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.

- 4.4 Kostenregelung des Verfahrens
- 4.4.1 Die Kosten eines Verfahrens bestehen aus
- den Gebühren,
 - den Auslagen.
- 4.4.2 Gebühren
- Zur Deckung der Gebühren (Verwaltungskosten, Porto, Telefon) werden Pauschalbeträge erhoben. Die Höhe der Gebührenpauschale, die als Vorschuss zu zahlen ist, geht aus der Gebührenordnung des TTVN hervor.
- 4.4.3 Auslagen Auf Vorschüsse zur Deckung von Auslagen wird verzichtet. Auslagen im Sinne dieser Rechts- und Disziplinarordnung sind:
- die Auslagen der Rechtsinstanzen (Reisekosten für Instanzmitglieder und ggf. Protokollführer),
 - die Auslagen geladener Zeugen und Sachverständiger.
- Die Höhe der Auslagen richtet sich ausschließlich nach der Reisekostenordnung des TTVN.
- 4.4.4 Die den Beteiligten selbst entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten eines Verfahrens.
- 4.4.5 Der Unterlegene eines Protestverfahrens hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.4.5.1 Unterliegt er nur teilweise, so ist ihm lediglich ein entsprechender Prozentsatz der Kosten des Verfahrens in Rechnung zu stellen.
- 4.4.5.2 Als unterlegen gilt auch, wer einen Protest zurücknimmt.
- 4.4.6 Kosten, die von den Beteiligten eines Verfahrens nicht zu tragen sind, fallen der jeweils zuständigen Gliederung des TTVN zur Last.
- 4.4.7 Das jeweilige Sportgericht setzt durch Beschluss die Kosten des Verfahrens fest, die vom Unterlegenen an die zuständige Gliederung des TTVN zu zahlen sind.
- 4.4.8 Der Festsetzungsbeschluss einer Protestentscheidung über die Höhe der Kosten des Verfahrens kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.
- 4.4.9 Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung an die zuständige Gliederung des TTVN, so ist der Kostenschuldner bis zum Eingang der Zahlung gesperrt. Das Datum des Beginns der Sperre ist in der Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. auch Ziffer 4.3.3) anzugeben.
- Die Einlegung einer Berufung gegen eine Protestentscheidung entbindet den Berufungsführer nicht davon, die Kosten des Protestverfahrens zu entrichten.
- 4.4.10 Obsiegt der Protestführer, wird ihm die Gebührenpauschale zurückgezahlt.
- 5 Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen**
- Für das Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen gelten die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die Verfahrensvorschriften und die Kostenregelungen des unter Ziffer 4 benannten Protestverfahrens analog, sofern sie nachfolgend nicht anders geregelt sind.
- 5.1 Gegen die Protestentscheidung eines Sportgerichts ist nur ein Rechtsbehelf, nämlich die Berufung gegen die Protestentscheidung zulässig.
- 5.2 Gegen Protestentscheidungen der Kreis-/Stadt sportgerichte sind die zuständigen Bezirkssportgerichte, gegen Protestentscheidungen der Bezirkssportgerichte ist das Sportgericht des TTVN, gegen Protestentscheidungen des Sportgerichtes des TTVN ist das Verbandsgericht des TTVN als Berufungsinstanz zuständig.
- 5.3 Eine Berufung gegen eine Protestentscheidung muss innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung einer Protestentscheidung an den Protestführer mit Begründung über den Verfahrensvorsitzenden der Protestinstanz eingereicht werden.
- 5.4 Sie ist von diesem binnen einer Woche nach Zugang mit sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Berufungsinstanz weiterzuleiten. Der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz bestätigt dem Berufungsführer und dem Verfahrensvorsitzenden der Protestinstanz den Eingang der Berufung. Weiterhin informiert der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz die Berufungsberechtigten und die Beteiligten über die personelle Zusammensetzung seines Gerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.
- 5.5 Das Einlegen einer Berufung gegen eine Protestentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

- 5.6 Der Rechtsbehelf der Berufung gegen eine Protestentscheidung steht nur den TTVN-Mitgliedern zu, die an der dem Protestverfahren zugrundeliegenden Entscheidung der spielleitenden bzw. aussprechenden Stelle unmittelbar beteiligt waren und durch die Entscheidung der ersten Instanz beschwert sind. Weiterhin kann das Berufungsrecht der Vorstand der beteiligten Gliederung wahrnehmen.
Mittelbar betroffene TTVN-Mitglieder, also nichtbeteiligte TTVN-Mitglieder, erfüllen die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht.
- 5.7 Jede Berufungsentscheidung gegen eine Protestentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Gerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - die Namen der Beteiligten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - die Entscheidungen zur Kostenregelung des Protest- und des Berufungsverfahrens.
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis darauf, dass gegen diese Berufungsentscheidung kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 4.4.9) und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Berufungsentscheidung.
- 5.8 Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu übersenden an:
- den Berufungsführer per Übergabe-Einschreiben,
 - das/die beteiligte/n TTVN-Mitglied/er,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN,
 - die zuständige spielleitende bzw. aussprechende Stelle und
 - den Verfahrensvorsitzenden der ersten Instanz.
- 5.9 Die Berufungsentscheidung eines Gerichts kann in den Organen/ Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern diese bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.
- 5.10 Obsiegt der Berufungsführer, so sind die Gebührenpauschale für das Protestverfahren und die Verfahrenskosten der ersten Instanz von der zuständigen Gliederung des TTVN zurückzuzahlen oder zu übernehmen. Außerdem ist die Gebührenpauschale für das Berufungsverfahren zurückzuzahlen.
- 6 Eilentscheidungen im Protestverfahren und im Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen**
- 6.1 Sollte im Protestverfahren oder im Berufungsverfahren gegen Protestentscheidungen Eile geboten sein, weil die Entscheidung des Gerichts von sportlicher Bedeutung ist oder direkten Einfluss auf eine Meisterschaft bzw. Einfluss über den Auf- und Abstieg haben könnte, so müssen nicht alle Verfahrensvorschriften (z.B. Vorschriften über: schriftliche Zustellung, Einhaltung von Fristen, die Art der Anhörung) eingehalten werden. Die Eilentscheidung muss ausführlich begründet werden.
- 6.2.1 Liegt bei einer Einlegung eines Protestes oder einer Berufung gegen eine Protestentscheidung Eilbedürftigkeit vor, so ist der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts oder sein Vertreter im Amt befugt, vorab zu entscheiden, dass ein Spiel aus sportlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen neu angesetzt oder wiederholt wird; ggfs. kann er auch den Ort und den Termin festlegen.
- 6.2.2 Inwieweit das Ergebnis dieses Spieles zur Wertung herangezogen wird, hängt von der später erfolgenden bestandskräftigen Entscheidung ab.
- 6.2.3 Die beiden beteiligten Mannschaften der TTVN-Mitglieder sind verpflichtet, das Spiel durchzuführen.
- 6.2.4 Keine beteiligte Mannschaft kann in diesem Fall Zusatzkosten geltend machen.
- 6.2.5 Tritt eine Mannschaft oder treten beide Mannschaften zu diesem Spiel nicht an, so können nach Ermessen der spielleitenden Stelle entsprechende Ordnungsgelder verhängt werden.
- 6.2.6 Gegen eine Neuansetzung nach Ziffer 6.2.1 ist kein Rechtsbehelf möglich.

7 Disziplinarverfahren

Prinzipiell gelten nachfolgende Bestimmungen analog auch für das Berufungsverfahren gegen Disziplinarentscheidungen, sofern unter Ziffer 8 nicht gesonderte Bestimmungen aufgeführt sind.

Die Disziplinargewalt von Sportgerichten im TTVN beschränkt sich auf Mitglieder des TTVN und deren Angehörige sowie auf die Mitarbeiter der Vorstände, der Ausschüsse und der Rechtsorgane des TTVN und seiner Gliederungen (siehe Ziffer 1.1). Ein Disziplinarverfahren kann sich immer nur gegen einen Beschuldigten richten. Jeder kann einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens beim zuständigen Sportgericht stellen.

- 7.1 Sachliche Zuständigkeit Die Disziplinargewalt des für die jeweilige Ebene zuständigen Sportgerichts bzw. des Sportgerichts des TTVN bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 erstreckt sich auf
- 7.1.1 sportliche Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen
- 7.1.2 Verstöße gegen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des TTVN und seiner Gliederungen
- 7.1.3 finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem TTVN und seinen Gliederungen
- 7.1.4 allgemeine Verstöße von TTVN-Mitgliedern bzw. deren Angehörigen gegen die sportliche Disziplin; dies sind u. a.:
- Beleidigung, Bedrohung, Nötigung oder Gefährdung der Gesundheit von Spielern, Trainern, Betreuern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder Zuschauern oder Tätlichkeiten gegen diesen Personenkreis,
 - Nichtbefolgung von Anordnungen der Schiedsrichter,
 - Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches.
- 7.1.5 Tätlichkeiten, Beleidigungen, Bedrohungen oder Nötigung gegenüber Amtsträgern, gegenüber Mitgliedern von Rechtsorganen, gegenüber Mitgliedern von Ältesten- und Ehrenräten, gegenüber Beteiligten, Zeugen, Gutachtern in Protest-, Berufungs- oder Disziplinarverfahren im Zuständigkeitsbereich des TTVN.
- 7.1.6 Bei Verstößen gegen die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich des medizinischen Codes des IOC ist ausschließlich das Sportgericht (bzw. im Berufungsverfahren das Verbandsgericht) des TTVN zuständig.
- 7.2 Örtliche Zuständigkeit
- 7.2.1 Örtlich zuständig ist das Sportgericht des Kreis-/Stadtverbandes, dem der Verein des Beschuldigten angehört, bzw. bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.2 das Sportgericht des TTVN.
- 7.2.2 Bei offiziellen Veranstaltungen des TTVN oder der Gliederungen (das sind Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften incl. Entscheidungs- und Relegationsspielen, Pokalspiele, Ranglistenturniere, Turniere, Auswahlspiele und Spezialveranstaltungen wie der Tag des Talentés, o.ä. sowie Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des TTVN) ist das Sportgericht der entsprechenden Ebene örtlich zuständig.
- 7.3 (gestrichen)
- 7.4 Vorläufige Disziplinarmaßnahmen
- 7.4.1 Mit einem Einleitungsbeschluss zu einem Disziplinarverfahren kann das zuständige Sportgericht vorläufige Disziplinarmaßnahmen verhängen, und zwar
- 7.4.1.1 gegenüber TTVN-Mitgliedern
eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen
- 7.4.1.2 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern
eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen (siehe Ziffer 7.2.2) und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN, seinen Gliederungen oder beim TTVN-Mitglied.
- 7.4.1.3 gegenüber Mitarbeitern des TTVN und seiner Gliederungen
eine vorläufige Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des TTVN und/oder ein vorläufiges Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN und/oder seinen Gliederungen.
- 7.4.2 Wird von dem zuständigen Sportgericht binnen zwei Monaten nach Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme keine Disziplinarentscheidung nach Ziffer 7.7 ausgesprochen, so fällt die vorläufige Disziplinarmaßnahme automatisch weg.

- 7.4.3 Die Entscheidung über das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme gegen einen Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes muss zusätzlich an das TTVN-Mitglied übermittelt werden, für das die Spielberechtigung besteht.
- Weiterhin muss der Inhalt der Entscheidung die Auswirkungen für
- den Beschuldigten,
 - das betroffene TTVN-Mitglied und
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle
- enthalten.
- Beispiel:
Das vorläufige Verbot, das Amt eines Mannschaftsführers bei einem TTVN-Mitglied auszuüben, bedingt: Information des TTVN-Mitgliedes, Benennung eines neuen Mannschaftsführers, Information an den Staffelleiter mit der Maßgabe, die Veränderung den betreffenden weiteren TTVN-Mitgliedern mitzuteilen.
- Der Staffelleiter darf den Grund für die Änderung des Mannschaftsführers in seinem Rundschreiben nicht mitteilen.
- 7.4.4 Die Entscheidung über das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme gegen einen Mitarbeiter des TTVN bzw. seiner Gliederungen muss zusätzlich an den TTVN bzw. an die betroffene Gliederung übermittelt werden.
- Weiterhin muss der Inhalt der Entscheidung die Auswirkungen für
- den Beschuldigten,
 - den TTVN bzw. die betroffene Gliederung
- enthalten.
- 7.4.5 Gegen das Verhängen einer vorläufigen Disziplinarmaßnahme ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.
- 7.5 Einleiten von Disziplinarverfahren
- 7.5.1 Das zuständige Sportgericht beschließt unter Berücksichtigung der Ermittlungsergebnisse und -unterlagen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Ein Recht auf Anhörung zur Einleitungsentscheidung besteht nicht.
- 7.5.2 Mit der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beginnt das Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten.
- 7.5.3 Für diesen begründet sich das Recht auf Anhörung.
- 7.5.4 Mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens können vorläufige Disziplinarmaßnahmen (analog Ziffer 7.5 4) verhängt werden.
- 7.5.5 Die Entscheidung über eine Einleitung eines Disziplinarverfahrens muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Sportgerichts für das Disziplinarverfahren (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft)
 - den Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen die Mitglieder innerhalb von 7 Tagen gestellt werden müssen,
 - den Namen des Beschuldigten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - den zur Last gelegten Verdacht oder die Beschuldigung,
 - die Begründung sowie
 - Hinweise zur Anhörung im Disziplinarverfahren gemäß Ziffer 7.6.1.
- 7.5.6 Die getroffenen Entscheidungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind zu übersenden an:
- den Beschuldigten per Übergabe-Einschreiben,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN und
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle.
- 7.5.7 Gegen die Einleitung wie auch gegen die Nicht-Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.
- 7.6 Allgemeine Verfahrensvorschriften bei Disziplarentscheidungen
- 7.6.1 Die Sportgerichte treffen ihre Disziplarentscheidungen, nachdem sie dem Beschuldigten das Recht auf Anhörung gewährt haben.
- Im Disziplinarverfahren kann der Beschuldigte auf Wunsch sein Recht auf Anhörung auch mündlich wahrnehmen. Eine Entscheidung hierzu trifft das jeweilige Sportgericht.
- Gegen die Versagung eines Antrages auf mündliche Anhörung ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich

- 7.6.2 Das jeweilige Sportgericht ist berechtigt, Zeugen auch persönlich anzuhören und dazu mündliche Verhandlungstage anzuberaumen.
Jeder Angehörige eines TTVN-Mitgliedes und jeder Mitarbeiter des TTVN und seiner Gliederungen ist zur Zeugenaussage verpflichtet, außer wenn er sich oder Familienangehörige belasten könnte.
Bei Verweigerung der Zeugenaussage kann der Verfahrensvorsitzende Reuegelder in Höhe von 100,- € verhängen.
Zeugen müssen vom Sportgericht per Übergabe-Einschreiben geladen werden.
- 7.6.3 Die Disziplinarentscheidungen durch die Sportgerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Verfahrensvorsitzende kann jedoch beschließen, dass eine Disziplinarentscheidung im mündlichen Verfahren getroffen wird.
- 7.6.4 Jede Disziplinarentscheidung muss enthalten:
- die Zusammensetzung des Sportgerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
 - den Gegenstand der Verhandlung,
 - den Namen des Beschuldigten,
 - die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
 - Hinweise auf Beginn und Ende oder auf Unterbrechung der Frist einer eventuellen Sperre,
 - die Höhe der Kostenpauschale mit Angabe des Zahlungsempfängers mit Bankverbindung und der Zahlungsfrist,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung mit Angabe der Adresse und Frist,
 - das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 7.8.4) und
 - Hinweise zur Bestandskraft der Entscheidung.
- 7.6.5 Die Disziplinarentscheidung eines Sportgerichts ist dem Beschuldigten per Übergabeeinschreiben mitzuteilen. Sofern sich das Verfahren gegen einen Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes oder eine Mannschaft richtet, ergeht die Mitteilung auch an das TTVN-Mitglied. Bei Verfahren gegen Mitarbeiter des TTVN bzw. seiner Gliederungen ergeht die Mitteilung auch an den TTVN bzw. die betroffene Gliederung. Außerdem sind die Disziplinarentscheidungen der Sportgerichte zu übermitteln an:
- die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN sowie
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle.
- 7.6.6 Jede Disziplinarentscheidung eines Sportgerichts kann in den Organen/Zeitschriften des TTVN und seiner Gliederungen veröffentlicht werden, sofern sie bestandskräftig geworden ist. Gegen eine Veröffentlichung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.
- 7.7 Maßnahmenkatalog für Disziplinarverfahren
- 7.7.1 Die Sportgerichte der Kreis-/Stadt- und Bezirksverbände und bei Eintritt der Vakanzregelung gemäß Ziffer 2.1.3 auch das Sportgericht des TTVN können folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:
- 7.7.1.1 gegenüber TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 1.000,- €.
 - (3) Sperre auf Dauer oder Ausschluss, wenn der Kreis-/Stadt- bzw. Bezirksverband eingetragener Verein (e.V.) ist.
- 7.7.1.2 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 250,- €.
 - (3) Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß Ziffer 7.2.2 bis zur Dauer von zwei Jahren.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN, bei seinen Gliederungen oder einem seiner Mitglieder bis zur Dauer von fünf Jahren.

- 7.7.1.3 gegenüber Mitarbeitern des TTVN bzw. seiner Gliederungen
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 250,- €.
 - (3) Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des TTVN bis zur Dauer von zwei Jahren.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN oder seinen Gliederungen bis zur Dauer von fünf Jahren.
- 7.7.2 Das Sportgericht des TTVN kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:
- 7.7.2.1 gegenüber TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 1.500,- €.
 - (3) Zeitliche Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß Ziffer 7.2.2.
 - (4) Ausschluss aus dem TTVN.
- 7.7.2.2 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 400,- €.
 - (3) Zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß Ziffer 7.2.2.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN, bei seinen Gliederungen oder einem seiner Mitglieder auf Zeit oder dauernd.
- 7.7.2.3 gegenüber Mitarbeitern des TTVN bzw. seiner Gliederungen
- (1) Verweis.
 - (2) Geldbuße bis zu 400,- €.
 - (3) Zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des TTVN.
 - (4) Verbot der Ausübung eines sportlichen Amtes im TTVN oder seinen Gliederungen auf Zeit oder dauernd.
- 7.7.3 Hält ein Kreis- oder Bezirkssportgericht seine Disziplinargewalt für nicht ausreichend, so kann es die Angelegenheit dem Sportgericht des TTVN zur Entscheidung vorlegen. Dieses befindet darüber, ob es das Verfahren ggfs. in eigener Zuständigkeit fortführt, auch wenn die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von einer anderen Rechtsinstanz erfolgte.
- 7.7.4 Disziplinarmaßnahmen – außer dem Verweis – können von dem jeweiligen Sportgericht kombiniert werden.
- 7.8 Kostenpflicht
- 7.8.1 Der disziplinar Gemaßregelte hat eine Kostenpauschale gemäß der Gebührenordnung des TTVN zu zahlen.
- 7.8.2 Für die Kostenpauschale eines Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes haftet dessen TTVN-Mitglied, für die eines Mitarbeiters des TTVN bzw. seiner Gliederungen der TTVN bzw. die betroffene Gliederung als Gesamtschuldner.
- 7.8.3 Darüber hinausgehende Kosten fallen der jeweils zuständigen Gliederung des TTVN zur Last.
- 7.8.4 Zahlt der Kostenschuldner nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Absendung der Entscheidung an die zuständige Gliederung des TTVN ein, so ist der Kostenschuldner bis zum Eingang der Zahlung gesperrt. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn die Kostenschuld aufgrund eines Vergehens als Mitarbeiter des TTVN bzw. seiner Gliederungen entstanden ist. Das Datum des Beginns der Sperre ist in der Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. Ziffer 7.6.4) anzugeben.
- 7.9 Einstellung eines Disziplinarverfahrens
- 7.9.1 Entscheidet das zuständige Sportgericht, dass ein Disziplinarverfahren eingestellt wird, fallen die Kosten des Verfahrens der zuständigen Gliederung zur Last.
- 7.9.2 Die Verfahrensvorschriften gemäß Ziffer 7.6 sind analog anzuwenden.

7.10 Unterbrechung von Fristen

Werden befristete Disziplinarmaßnahmen aus bestandskräftigen Entscheidungen durch Maßnahmen Dritter unterbrochen (z. B.: einstweilige Anordnung/Verfügung ordentlicher Gerichte), so stellt der zuständige Vorsitzende des Rechtsorgans die Dauer der Unterbrechung nach deren Ende fest und verlängert analog das Fristende um den Zeitraum der Unterbrechung. Diese Entscheidung ist den Beteiligten gemäß Ziffer 7.6.5 mitzuteilen. Ein Rechtsbehelf gegen diese Feststellung der Unterbrechung sowie die Fristverlängerung ist nicht möglich.

7.11 Pflichten bei vorläufigen oder befristeten Disziplinarmaßnahmen

7.11.1 Werden vorläufige oder befristete Disziplinarmaßnahmen nach den Ziffern 7.5.1.2, 7.7.1.2.4 oder 7.7.2.2.4 gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern bestandskräftig, so ist das betreffende TTVN-Mitglied verpflichtet, dem jeweiligen Gericht nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu bescheinigen, dass sein Angehöriger kein tischtennisbezogenes Amt beim TTVN-Mitglied ausübt.

7.11.2 Werden vorläufige oder befristete Disziplinarmaßnahmen nach den Ziffern 7.5.1.3, 7.7.1.3.4 oder 7.7.2.3.4 gegenüber Mitarbeitern des TTVN bzw. seiner Gliederungen bestandskräftig, so ist der TTVN bzw. die betroffene Gliederung verpflichtet, dem jeweiligen Gericht nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu bescheinigen, dass sein Mitarbeiter kein Amt beim TTVN bzw. der betroffenen Gliederung ausübt.

8 Berufungsverfahren gegen Disziplarentscheidungen

Für das Berufungsverfahren gegen Disziplarentscheidungen gelten die Zuständigkeitsregelungen, die Verfahrensvorschriften und die Kostenregelungen des unter Ziffer 7 benannten Disziplinarverfahrens analog, sofern sie nachfolgend nicht anders geregelt sind.

8.1 Gegen Disziplarentscheidungen eines Sportgerichts ist nur ein Rechtsbehelf, nämlich die Berufung gegen die Disziplarentscheidung zulässig.

8.2 Gegen Disziplarentscheidungen der Kreis-/Stadtsporthochgerichte sind die zuständigen Bezirkssportgerichte, gegen Disziplarentscheidungen der Bezirkssportgerichte ist das Sportgericht des TTVN, gegen Disziplarentscheidungen des Sportgerichtes des TTVN ist das Verbandsgericht des TTVN als Berufungsinstanz zuständig.

8.3 Eine Berufung gegen eine Disziplarentscheidung muss innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Disziplarentscheidung mit Begründung an den Verfahrensvorsitzenden der ersten Instanz eingereicht werden.

8.4 Sie ist von diesem binnen einer Woche nach Zugang mit sämtlichen Unterlagen an den Vorsitzenden der Berufungsinstanz weiterzuleiten. Der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz bestätigt dem Berufungsführer und dem Verfahrensvorsitzenden der Erstinstanz den Eingang der Berufung. Weiterhin informiert der Verfahrensvorsitzende der Berufungsinstanz den Berufungsführer über die personelle Zusammensetzung seines Gerichts mit dem Hinweis, dass Befangenheitsanträge gegen dessen Mitglieder innerhalb von sieben Tagen gestellt werden müssen.

8.5 Eine Berufung gegen eine Disziplarentscheidung hat aufschiebende Wirkung.

8.6 Im Disziplinarverfahren steht der Rechtsbehelf der Berufung nur demjenigen, gegen den eine Disziplarentscheidung ergangen ist und dem Vorstand der zuständigen Gliederung des TTVN zu.

8.7 Eine Berufungsentscheidung gegen eine Disziplarentscheidung muss enthalten:

- die Zusammensetzung des Gerichts (mit Wohnort, Spielberechtigung und Vereinsmitgliedschaft),
- den Gegenstand der Verhandlung,
- den Namen des Beschuldigten,
- die ergangene Entscheidung (einstimmig/mehrheitlich),
- Hinweise auf Beginn und Ende oder auf Unterbrechung der Frist einer eventuellen Sperre,
- die Entscheidungen zur Kostenregelung des Disziplinar- und des Berufungsverfahrens,
- die Begründung der Entscheidung,
- die angewandten Bestimmungen,
- die Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweis darauf, dass gegen diese Berufungsentscheidung kein Rechtsbehelf eingelegt werden kann,
- das Datum des Beginns der Sperre des Kostenschuldners bei Nichtzahlung (siehe Ziffer 7.8.4) und
- Hinweise zur Bestandskraft der Berufungsentscheidung.

- 8.8 Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist zu übersenden an:
- den Berufungsführer per Übergabe-Einschreiben,
 - das/die beteiligte/n TTVN-Mitglied/er,
 - die Geschäftsstelle des TTVN,
 - die zuständige Gliederung des TTVN,
 - die zuständige spiel- bzw. turnierleitende Stelle und
 - den Vorsitzenden der ersten Instanz.
- 8.9 Werden durch die Berufungsinstanz alle Disziplinarmaßnahmen gegen einen zuvor Gemaßregelten aufgehoben, so ist die Kostenpauschale aus dem erstinstanzlichen Verfahren zurückzuzahlen.

9 Sperren/Untersagung der weiteren Teilnahme an Veranstaltungen

9.1 Sperre von TTVN-Mitgliedern

Dem TTVN und seinen Gliederungen steht das Recht zu, gegen seine Mitglieder eine Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen sind. Die Sperre gilt bis zum Eingang der Zahlung bei der aussprechenden Stelle des TTVN oder seiner Gliederung.

9.2 Sperre nach Nicht-Zahlung von Ordnungsgeldern

Eine aussprechende Stelle des TTVN oder seiner Gliederungen ist berechtigt festzustellen, dass ein Angehöriger eines TTVN-Mitgliedes, ein TTVN-Mitglied oder eine Mannschaft eines TTVN-Mitgliedes automatisch gesperrt ist, wenn verhängte Ordnungsgelder nicht fristgerecht eingezahlt wurden. Näheres ist in Abschnitt A Ziffer 17 WO/AB geregelt.

9.3 Sperre von Angehörigen von TTVN-Mitgliedern

9.3.1 Den Präsidenten/Vorsitzenden und ihren Vertretern, den Sportwarten, gegenüber Jugendlichen auch den Jugendwarten, steht auf ihrer jeweiligen Ebene das Recht zu, bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin gegenüber Angehörigen von TTVN-Mitgliedern an Ort und Stelle eine vorläufige Sperre der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen auszusprechen. Wenn notwendig, kann der Betroffene vorher angehört werden.

9.3.2 Der Aussprechende hat umgehend den Vorsitzenden des zuständigen Sportgerichts über die Sperre zu informieren.

9.3.3 Das weitere Verfahren obliegt dem zuständigen Sportgericht. Dieses hat entweder nach Ziffer 7.3 von amtswegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder die vorläufige Sperre aufzuheben.

9.3.4 Wird die vorläufige Sperre aufgehoben, so gelten die Verfahrensvorschriften gemäß Ziff. 7.6 und 7.9 analog.

9.3.5 Wird vom zuständigen Sportgericht binnen eines Monats nach Aussprechen der vorläufigen Sperre keine Entscheidung getroffen, so fällt die vorläufige Sperre automatisch weg.

9.4 Untersagung der weiteren Teilnahme an Tagungen und Sitzungen

Die Leiter bei offiziellen Tagungen und Sitzungen des TTVN und seiner Gliederungen haben das Recht, Teilnehmer von der Sitzung auszuschließen, wenn diese gegen die Versammlungsordnung des TTVN oder der jeweiligen Gliederung verstoßen. Hat eine Gliederung des TTVN keine Versammlungsordnung erlassen, so gilt die Versammlungsordnung des TTVN für Verbandstage analog.

9.5 Die Sperren nach Ziffer 9.1 und 9.3.1 sind zur Information umgehend dem gesperrten TTVN-Mitglied bzw. dem gesperrten Angehörigen eines TTVN-Mitgliedes und dem betreffenden TTVN-Mitglied per Übergabe-Einschreiben mitzuteilen.

9.6 Gegen Maßnahmen nach Ziffer 9.1 bis 9.4 ist die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht möglich.

10 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Diese Version der RuDO ist durch den Verbandsbeirat am 21.06.2008 beschlossen worden und tritt am 1. August 2008 bzw. spätestens zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung im amtlichen Organ bzw. im Jahrbuch des TTVN in Kraft.

Versammlungsordnung des TTVN

Stand: 1. Juni 2016 gemäß Beschlusslage vom 10. November 2001

1 Geltungsbereich/Generelle Formvorschriften

- 1.1 Diese Versammlungsordnung gilt für Landesverbandstage. Sie kann für andere offizielle Tagungen des TTVN und seiner Gliederungen analog angewendet werden.
- 1.2 Alle Tagungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.
- 1.3 Die jeweilige Tagung muss in der durch die Satzung des TTVN bzw. seiner Gliederung vorgeschriebenen Form einberufen werden.
- 1.4 Zu Beginn der Tagung sind die satzungsgemäße Einberufung und die Anzahl der Stimmberechtigten festzustellen. Danach ist über Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung zu beschließen.
- 1.5 Falls in besonderen Fällen eine satzungsgemäße Einberufung unmöglich ist, müssen spezielle Vorkehrungen getroffen werden, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen, z.B. einstimmiger Beschluss auf Verzicht der nicht eingehaltenen Formalien.
- 1.6 Tagungen des TTVN werden normalerweise vom Präsidenten geleitet. Zu seiner Entlastung kann er jedoch einen anderen als Versammlungsleiter wählen lassen.
- 1.7 Der Versammlungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichtersteller berufen. Diese erhalten vor den Delegierten das Wort zur Berichterstattung.

2 Anträge und Debatten

- 2.1 Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.
- 2.2 Jeder Teilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2.3 Spricht ein Redner nicht zur Sache, kann ihm nach zweimaliger Aufforderung das Wort entzogen werden.
- 2.4 Das Verlesen von Schriftstücken bedarf der vorherigen Zustimmung des Versammlungsleiters.
- 2.5 Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Die Redezeit ist hierbei auf maximal 3 Minuten beschränkt.
- 2.6 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür gesprochen hat und einem anderen Redner ermöglicht wurde, dagegen zu sprechen. Die maximale Redezeit beträgt jeweils 3 Minuten.
- 2.7 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 2.8 Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorzulegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, ist vom Antragsteller zu begründen, bevor darüber abgestimmt wird. In diesem Fall ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.
- 2.9 Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.
- 2.10 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.
- 2.11 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich zu bezeichnen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung grundsätzlich zu verlesen.
- 2.12 Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zuerst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitest gehenden handelt.

3 Teilnahme- und Stimmberechtigung/Abstimmungen

- 3.1 Für die jeweilige Tagung ist die Teilnahme- bzw. Stimmberechtigung in der Satzung des TTVN bzw. seiner Gliederung geregelt (z.B. TTVN Satzung in § 11 Abs. 1 für Landesverbandstage bzw. in § 17 Abs. 1 für Landesjugendtage).
- 3.2 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass die Versammlung mehrheitlich schriftliche Abstimmung beschließt.

- 3.3 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (z.B. für Satzungsänderungen), die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4 Wahlen

- 4.1 Wahlen sind geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erfolgt die Abstimmung geheim, sobald auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- 4.2 Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
- 4.3 Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

5 Protokollierung und Veröffentlichung

(Für Gliederungen des TTVN muss entsprechend deren Satzung verfahren werden.)

- 5.1 Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss.
- 5.2 Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5.3 Niederschriften der Landesverbandstage sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer und, sofern nicht identisch, zusätzlich von zwei Mitgliedern des Präsidiums (Vorstand nach §26 BGB) zu unterzeichnen.
- 5.4 Einwände gegen ein Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Ausnahme siehe 5.6.
- 5.5 Das Protokoll einer jeden Tagung wird mindestens allen stimmberechtigten Teilnehmern zugestellt. Ausnahme siehe 5.6.
- 5.6 Die Niederschrift eines Landesverbandstages ist gemäss § 11 Abs. 2 der Satzung des TTVN dem nächst folgenden Landesverbandstag zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.7 Wichtige Beschlüsse von offiziellen Tagungen sind im amtlichen Organ des TTVN (ttm) zu veröffentlichen und gelten damit allen Mitgliedern als bekannt gegeben. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung auf den Internet-Seiten des TTVN erfolgen.

6 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung ist gemäß § 12 Abs. 4 g) der Satzung des TTVN durch den TTVN-Beirat am 10.11.2001 beschlossen worden und tritt am selben Tag in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Versammlungsordnung für Landesverbandstage des TTVN“.

Ehrenordnung des TTVN

Stand: 1. Juni 2016 gemäß Beschlusslage vom 18. Juni 2005

Präambel

Der Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. ehrt maßgebliche Persönlichkeiten, die sich um den TTVN verdient gemacht haben, Freunde und Förderer sowie ordentliche TTVN-Mitglieder nach folgenden Bedingungen:

1 Ehrungen für Persönlichkeiten

Eine Ehrung kann erfolgen durch

- 1.1 Aussprechen einer Belobigung,
- 1.2 Überreichen eines Geschenkes,
- 1.3 Verleihen der silbernen Ehrennadel mit Urkunde,
- 1.4 Verleihen der goldenen Ehrennadel mit Urkunde,
- 1.5 Verleihen der Ehrenplakette,
- 1.6 Verleihen des Ehrentellers,
- 1.7 Ernennen zum Ehrenmitglied mit Ehrenbrief,
- 1.8 Ernennen zum Ehrenpräsidenten mit Ehrenbrief.

2 Kreis der zu Ehrenden

- 2.1 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse des TTVN sowie die Bezirksvorsitzenden.
- 2.2 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse der Bezirksverbände, die Kreisvorsitzenden, die Staffelleiter der vom TTVN eingerichteten Ligen sowie die Staffelleiter der Bezirksoberliga-, Bezirksliga- und Bezirksklassenstaffeln.
- 2.3 Die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse der Kreis- und Stadtverbände sowie die Staffelleiter der Kreisliga- und Kreisklassenstaffeln.
- 2.4 1. Vorsitzende von Tischtennisvereinen und Tischtennisabteilungsleiter.
- 2.5 Eine Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende zum Zeitpunkt der Ehrung noch ein Amt nach 2.1 bis 2.3 ausübt bzw. bis kurze Zeit davor ausgeübt hat.
- 2.6 Eine nachträgliche Ehrung Verstorbener wird nicht vorgenommen.

3 Sachliche Voraussetzung für eine Ehrung

- 3.1 Die Ehrung ist davon abhängig, dass die zu Ehrenden eine bestimmte Zeit ein Amt ausgeübt haben.
Diese Zeit beträgt:
 - 3.1.1 In Gruppe 2.1
für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 10 Jahre
für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 15 Jahre
 - 3.1.2 In Gruppe 2.2
für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 15 Jahre
für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 20 Jahre
 - 3.1.3 In der Gruppe 2.3
für die Verleihung der silbernen Ehrennadel 20 Jahre
für die Verleihung der goldenen Ehrennadel 25 Jahre
 - 3.1.4 In Gruppe 2.4
für ein Geschenk 10 Jahre
für die Verleihung der Ehrenplakette 25 Jahre
für die Verleihung des Ehrentellers 40 Jahre

4 Persönliche Voraussetzungen für eine Ehrung

- 4.1 Alle Ehrungen setzen Tätigkeiten von besonderer Bedeutung voraus.
 - 4.1.1 Eine Ehrung nach 1.1 und 1.2 kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung einer silbernen Ehrennadel zeitlich noch nicht erfüllt sind, bzw. beim Ausscheiden eines bewährten Mitarbeiters der Gruppen 2.1 und 2.4 sowie von Kreisvorsitzenden.
 - 4.1.2 In Ausnahmefällen kann eine Ehrung nach 1.3 und 1.4 auch dann vorgenommen werden, wenn der zu Ehrende längere Zeit erfolgreich tätig war und aus seinem Amt scheidet.

- 4.1.3 Mitglieder der Verbandsausschüsse, Bezirks- und Kreisvorstände sowie 1. Vorsitzende von Tischtennisvereinen bzw. Tischtennisabteilungsleiter, die langjährig erfolgreich waren, können mit der Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
- 4.1.4 Mitglieder des Vorstandes und Bezirksvorsitzende sowie 1. Vorsitzende von Tischtennisvereinen bzw. Tischtennisabteilungsleiter, die langjährig erfolgreich tätig waren, können mit dem Ehrenteller ausgezeichnet werden.
- 4.1.5 Persönlichkeiten, die sich um den Tischtennissport in Niedersachsen verdient gemacht haben, und maßgebliche Mitarbeiter mit einer über 25 Jahre hinausgehenden besonders erfolgreichen Tätigkeit auf Verbandssportebene können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 4.1.6 Eine Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann erfolgen, wenn ein Präsident die Voraussetzungen gem. 3.1.1 - zweiter Teil - erfüllt hat.

5 Verfahrensweise

- 5.1 Vorschläge für Ehrungen nach 1.1 bis 1.6 können unterbreitet werden von
 - 5.1.1 den Kreis-, Stadt- und Regionsverbänden,
 - 5.1.2 den Bezirksverbänden,
 - 5.1.3 dem TTVN-Vorstand.
 - 5.1.4 Anträge von Ehrungen der Gruppe 2.4 nach 1.2, 1.5 und 1.6 können darüber hinaus von den betreffenden Tischtennisvereinen / -abteilungen gestellt werden.
- 5.2 Vorschläge für Ehrungen sollen 8 Wochen vor dem Ehrungstermin auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden.
- 5.3 Über Ehrungen entscheidet der TTVN-Ehrenausschuss. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die vom Verbandsbeirat bestellt werden.
- 5.4 Die Ehrung wird vom TTVN-Vorstand vorgenommen. Die Ehrung kann, sofern es sich um eine solche nach 1.1 bis 1.3 sowie 1.5 und 1.6 handelt, an den zuständigen Bezirks- oder Kreis-/Stadt-/Regionsverband delegiert werden.
- 5.5 Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenplakette oder des Ehrentellers obliegt dem Vorstand.
- 5.6 Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten bleibt dem Landesverbandstag auf Vorschlag des Verbandsbeirates vorbehalten.

6 Ehrungen für Freunde und Förderer des Verbandes

- 6.1 Abweichend von Ziffer 2 können ausnahmsweise auch andere Persönlichkeiten geehrt werden. Dazu gehören u. a. Sportler, die über einen langen Zeitraum hervorragende Leistungen gezeigt haben, sowie Freunde und Förderer des Verbandes.
- 6.2 Die Ehrung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende sich namhafte Verdienste um den Verband erworben hat.
- 6.3 Über eine solche Ehrung und den Zeitpunkt entscheidet der TTVN-Vorstand.

7 Ehrungen für ordentliche TTVN-Mitglieder

Bei Jubiläen von Tischtennisabteilungen und -vereinen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) wird dem Verein eine Ehrenurkunde überreicht. Sie ist vom Bezirks-/Kreis-/Stadt-/Regionsverband acht Wochen vorher bei der Verbandsgeschäftsstelle anzufordern. Zusätzlich wird ein Sachgeschenk (z.B. TT-Netz) überreicht.

Wettspielordnung (WO) des Deutschen Tischtennis-Bundes
mit Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN

Stand der WO: 1. Januar 2015

Stand der AB: 1. Juni 2016 gemäß Beschlusslage des TTVN-Beirats am 14. Februar 2015

Präambel

Auf den folgenden Seiten befinden sich zwei Regelwerke, die aus Gründen des besseren Verständnisses nicht hintereinander abgedruckt, sondern inhaltlich passend ineinandergefügt worden sind: die Wettspielordnung (WO) des DTTB

und die Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN.

Dabei gibt die Wettspielordnung den Rahmen vor, der grundsätzlich in allen Spielklassen und allen Landesverbänden in Deutschland gilt. Änderungen der Wettspielordnung können daher nur vom Bundestag des DTTB beschlossen werden.

Die Ausführungsbestimmungen des TTVN beschreiben dagegen Sonderregelungen für Niedersachsen, die ausschließlich in den Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen, also in den Verbandsligen und allen tieferen Spielklassen, gelten.

Änderungen der Ausführungsbestimmungen des TTVN können daher bereits von den zuständigen Gremien des TTVN beschlossen werden.

Zur besseren Unterscheidbarkeit zwischen WO-Text und AB-Text sind die einzelnen Textteile mit unterschiedlichem Hintergrund versehen worden:

Der Text der Wettspielordnung (WO) des DTTB ist grau hinterlegt worden.

Der Text der Ausführungsbestimmungen (AB) des TTVN ist an den entsprechenden Stellen mit weißem Hintergrund eingefügt worden.

An allen Stellen, an denen von Kreisverbänden gesprochen wird, sind damit auch Stadt- und Regionsverbände gemeint.

Gliederung

Abschnitt A Allgemeines

Abschnitt B Spielberechtigung, Wechsel der Spielberechtigung

Abschnitt C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

Abschnitt D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe

Abschnitt E Schüler/Jugendliche

Abschnitt F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen

Abschnitt G Organisation und Aufbau des Punktspielbetriebs

Abschnitt H Organisation der Staffeln des Punktspielbetriebs

Abschnitt I Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

Abschnitt J Bestimmungen für Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

Abschnitt K Pokalmeisterschaften

A Allgemeines**1 Zweck und Geltungsbereich der WO**

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

- a Zweck der Ausführungsbestimmungen des TTVN zur Wettspielordnung des DTTB ist es, unter Beachtung der Wettspielordnung einheitliche Richtlinien für den Wettkampfbetrieb des TTVN und seiner Gliederungen zu schaffen.
- Die Ausführungsbestimmungen und Änderungen dazu werden gemäß § 12.4 g) der Satzung vom Verbandsbeirat beschlossen. Sie basieren auf § 23 der Satzung des TTVN.

Dem Ausschuss für Leistungssport des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen.

Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern.

Die vom Ausschuss für Leistungssport erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

- b Dem Ressort WO/AB des TTVN obliegt es in alleiniger Funktion, eine einheitliche Auslegung der Ausführungsbestimmungen sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zwecks kann dieses sich gutachterlich äußern oder im Streitfall Entscheidungen treffen. Die Entscheidungen und gutachterlichen Feststellungen werden zusammen mit redaktionellen Erläuterungen auf der TTVN-Homepage veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für alle Bundesspielklassen, soweit die Bundesspielordnung keine Sonderregelungen enthält.

- c Die AB gelten für den gesamten Spielbetrieb des TTVN und seiner Gliederungen, sofern nicht in Einzelfällen etwas anderes geregelt ist. Sie gelten auch für die Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere sowie für Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften, sofern in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen des TTVN mit ergänzenden Regelungen zu diesen Veranstaltungen nichts anderes geregelt ist.

Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt.

Dies kann den gesamten Zuständigkeitsbereich betreffen oder nur die „untersten Spielklassen“, die als Spielklassen unterhalb der siebthöchsten Spielklasse bzw. - wenn es diese in einem Mitgliedsverband nicht gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der Oberliga befindet, definiert sind.

Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

- d Sofern der TTVN für seinen Zuständigkeitsbereich für bestimmte zulässige Passagen der WO abweichende Regelungen beschlossen hat, gehen diese aus den entsprechenden AB hervor.
- e Sofern der TTVN seinen Bezirks- bzw. Kreisverbänden das Recht eingeräumt hat, für deren Zuständigkeitsbereich für bestimmte zulässige Passagen der WO bzw. der AB abweichende Regelungen zu beschließen, ist dieses Recht an der entsprechenden Stelle in den AB ausdrücklich vermerkt worden. Steht eine Regelung eines Bezirks- oder Kreisverbandes zu den Bestimmungen der WO oder der AB im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO bzw. der AB aufgehoben.

2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Zwischen den Ballwechsellern ist es den Personen, die am Spielraum (der Box) zugelassen sind, erlaubt, verbale und optische Coaching-Hinweise zu geben.

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb: 3 Gewinnsätze
- Individualspielbetrieb: 3 Gewinnsätze bei den Senioren

In allen anderen Altersklassen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze

Bei allen Veranstaltungen können Schlägertests durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch lizenzierte Schiedsrichter vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der nach dem Spiel getestet wird, falls ein Test vor dem Spiel zeitlich nicht mehr möglich gewesen ist.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Hinsichtlich der Regelungen zum Time Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

3 Bekämpfung des Dopings

- 3.1 Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.
- 3.2 Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß der Anti-Doping-Ordnung.
- 3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung.

4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

5 Spielkleidung

- 5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.

Die Regional- bzw. Mitgliedsverbände dürfen für Mannschaftswettbewerbe Ausnahmen von 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B beschließen.

Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

- a Vom grundsätzlichen Verbot des Spielens in Trainingskleidung sind Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Trainingsbekleidung als Spielkleidung den Grundsätzen der WO entspricht.

- 5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

6 Materialien

- 6.1 Materialien sind:

- | | | |
|--------------------|-------------------------|----------------------------------|
| - Tische | - Umrandungen | - Handtuchbehälter |
| - Netzgarnituren | - Böden | - Ballboxen |
| - Bälle | - Schiedsrichtertische | - Getränkeboxen |
| - Schlägerhölzer | - Schiedsrichterstühle | - Mikrofone |
| - Schlägerbeläge | - Zählgeräte | - Videoanlagen |
| - Kleber | - Namensschilder | - Sitzgelegenheiten für Spieler, |
| - Klebertestgeräte | - Spielergebnisanzeigen | Trainer und Betreuer |
| - Komplettschläger | - Tischnummern | |

6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil 1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 1. März 2005 der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2), jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.

Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit (z.B. Bälle aus Zelluloid oder Plastik) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

a Bei allen derartigen Veranstaltungen sind ausnahmslos zugelassene Drei-Sterne-Bälle zu verwenden.

6.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt WO F 3.

6.4 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt WO F 3.

7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

8 Altersgruppen und Altersklassen

8.1 Stichtag ist jeweils der 1. Januar der laufenden Spielzeit.

8.2 Es gibt folgende Altersgruppen:

8.2.1 Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.2.2 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 39.

8.2.3 Senioren: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.

8.3 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Schülern A, Schülern B und Jugend zulässig ist:

8.3.1 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.

a Im Verbandsgebiet sind folgende Unterteilungen der Altersklasse der Schüler B zulässig:

Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.

Schüler B1: Spieler, die vor dem Stichtag 12 Jahre alt waren, aber noch nicht 13.

Schüler B2: Spieler, die vor dem Stichtag 11 Jahre alt waren, aber noch nicht 12.

Schüler C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind.

Schüler C1: Spieler, die vor dem Stichtag 10 Jahre alt waren, aber noch nicht 11.

Schüler C2: Spieler, die am Stichtag 10 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.3.2 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.3.3 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.

8.3.4 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.3.5 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.

8.3.6 Damen-/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.

8.3.7 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.

8.3.8 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.

8.3.9 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.

8.3.10 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.

8.3.11 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.

8.3.12 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.

8.3.13 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

9 Leistungsklassen

9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform „Turnierklasse“ und bei Punkt- und Pokalspielen „Spielklasse“ genannt.

10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

- 10.1 Einzel
 - 10.2 Doppel
 - 10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)
 - 10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird „Spiel“ genannt.
- Mannschaftswettbewerbe:
- 10.5 für Vereinsmannschaften
 - 10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften
 - 10.7 für Auswahlmannschaften
 - 10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.
 - 10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.
 - 10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

- 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
 - Individual-/Einzelmeisterschaften
 - Ranglistenturniere
- a Die Kreisverbände haben dafür zu sorgen, dass alle Spieler die Möglichkeit haben, sich durch die Teilnahme an Kreis-Individualmeisterschaften bzw. Kreis-Ranglistenturnieren für die weiterführende Veranstaltung auf der Bezirksebene sportlich zu qualifizieren, sofern diese nicht offen ausgeschrieben ist. Dazu können sie entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen, die jedoch den Zugang auf der untersten Ebene nicht einschränken dürfen.
- b Die Bezirksverbände bzw. der TTVN haben dafür zu sorgen, dass alle über die Kreis-/Bezirksebene qualifizierten bzw. alle vom Bezirksverband oder TTVN davon freigestellten Spieler die Möglichkeit haben, sich durch die Teilnahme an den jeweiligen Individualmeisterschaften bzw. Ranglistenturnieren für die weiterführende Veranstaltung auf der nächst höheren Ebene sportlich zu qualifizieren, sofern diese nicht offen ausgeschrieben ist. Dazu können sie entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen, die jedoch in jeder Altersklasse jedem Kreis- bzw. Bezirksverband die Teilnahme zumindest eines Spielers ermöglichen muss.
- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
 - Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
 - Pokalmeisterschaften
- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
 - 11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen
 - Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen
 - 11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands genehmigungspflichtige Veranstaltungen
 - Offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen
 - Einladungsturniere
 - 11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen
 - Freundschaftsspiele
- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z.B.
 - mini-Meisterschaften,
 - Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“,
 - Schaukämpfe,
 - Werbeveranstaltungen, etc.
- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach WO A 11.1 und WO A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach WO A 11.3 zusätzlich auch von Regionalverbänden und Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.

- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.
- a Jugendliche und Schüler dürfen an offiziellen Veranstaltungen in der Damen- bzw. Herrenklasse nur teilnehmen, wenn sie eine entsprechende Freigabe, Spielberechtigung, Einsatzberechtigung bzw. Startberechtigung besitzen. Näheres ist im WO/AB-Abschnitt E geregelt.
- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
- für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für die „untersten Spielklassen“,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 in den Altersklassen der Senioren, Jugend und Schüler für alle ihre Spielklassen und
 - für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 für alle Altersklassen beschließen.
- Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden „gemischte Mannschaften“ genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene und des DTTB nicht teilnehmen.
- a Regelungen für Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
- a.a Im TTVN dürfen die Bezirksverbände in den 1. und 2. Bezirksklassen der Herren und in allen Spielklassen der Jungen und Schüler sowie die Kreisverbände in ihren Spielklassen für männliche Aktive Mannschaften mit weiblichen Aktiven zulassen.
- Dabei ist zu unterscheiden zwischen einerseits einer Mannschaft mit sowohl männlichen als auch weiblichen Aktiven (gemischte Mannschaft) und andererseits einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Aktiven in einer Spielklasse für männliche Aktive (Damen-/Mädchen-/Schülerinnen-Mannschaft in einer gemischten Spielklasse). Der Start einer gemischten Mannschaft in einer Spielklasse für weibliche Aktive (Damen, Mädchen, Schülerinnen) ist genauso verboten wie der Start von männlichen Aktiven in einer Damen-/Mädchen- oder Schülerinnen-Mannschaft in einer gemischten Spielklasse.
- a.b Erfolgt ein Beschluss gemäß WO/AB A 11.7 a.a, gelten sowohl für das Spielen in den gemischten Mannschaften und gemischten Spielklassen als auch für das Ersatzspielen der Spielerinnen aus gemischten Mannschaften sämtliche dazu erlassenen Regelungen der TTVN-AB.
- a.c Ein Verein darf in seinen gemischten Mannschaften im Herrenbereich insgesamt maximal vier, im Jugendbereich insgesamt maximal vier und im Schülerbereich insgesamt maximal vier weibliche Akteure melden, und zwar unabhängig davon, ob er mit einer oder mehreren Damen-, Mädchen- und/oder Schülerinnenmannschaften am Spielbetrieb teilnimmt.
- Die Bezirksverbände dürfen für die Vereine ihres Bezirksverbandes eine abweichende Anzahl der weiblichen Akteure in deren gemischten Mannschaften beschließen.
- a.d Sofern eine gemischte Mannschaft sich für Wettbewerbe für männliche Aktive auf einer Ebene qualifiziert, auf der keine gemischten Mannschaften zugelassen sind, darf sie die weiblichen Aktiven dort nicht einsetzen.
- b Regelungen für Pokalmeisterschaften
- Weibliche Aktive, die in Folge eines entsprechenden Beschlusses ihres Bezirks- bzw. Kreisverbandes nach WO/AB A 11.7 a.a im Punktspielbetrieb in einer gemischten Mannschaft gemeldet sind, dürfen auch bei den Bezirks- bzw. Kreispokalmeisterschaften in Mannschaften der Herren C-Klasse (oder tiefer), der Jungen bzw. der Schüler starten.
- Bei den Landespokalmeisterschaften sind keine weiblichen Aktiven in Mannschaften für männliche Aktive zugelassen.
- c Regelungen für Einladungsturniere, offene Turniere und Freundschaftsspiele
- Weibliche Aktive dürfen bei Einladungsturnieren, offenen Turnieren und Freundschaftsspielen in Turnierklassen/Mannschaften für männliche Aktive starten.
- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach A 11.1 und A 11.2 können auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.
- 12 Bundesveranstaltungen**
- Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB und für die Bundesspielklassen zusätzlich die Bundesspielordnung gelten:

- 12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
- Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren und Senioren und Leistungsklassen Damen/Herren
 - Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren
- 12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinskmannschaften:
- Punktspiele der 1., 2. und 3. Bundesligen der Damen sowie der 2. und 3. Bundesligen der Herren
 - Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren
 - Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
 - Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
 - Deutsche Pokalmeisterschaft der Damen
 - Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen
- 12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
- Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.
- 13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen**
- Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:
- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
- 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
- 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport, das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesliga Herren bzw. Bundesliga Damen.
- 14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung**
- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.
- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.
- Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.
- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinskmannschaften nach WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

15 Ranglisten

15.1 Datenbereitstellung

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden als Voraussetzung die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbands)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbands)

im Internetportal click-TT aktuell verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

15.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die im Internetportal click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert), welcher eine Maßzahl für die Spielstärke ist. Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die im Internetportal click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11.2., 11.5., 11.8. und 11.12. eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (zwei Tage nach dem Stichtag) in das Internetportal click-TT eingegeben worden sind.

15.3 Definitionen

„Vergleichbar“ wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

„TTR-relevant“ werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTRL einfließen.

„TTR-bezogen“ werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

15.4 TTR-Relevanz

Die folgenden Spielklassen sind TTR-relevant:

Alle Bundesligen, Regionalligen und Oberligen der Damen und der Herren einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs- und Relegationsspiele.

Die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen und der Herren einschließlich eventueller Vorrunden.

Alle in click-TT geführten Spielklassen (einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegationsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Mitgliedsverbände des DTTB, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen.

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

Alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen der in Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB aufgeführten Veranstaltungen.

Alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individualmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften und offenen Turnieren der Mitgliedsverbände des DTTB, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind.

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von weiteren Veranstaltungen und weitere Spielklassen können vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen kann der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen.

Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden.

Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

- a Einsprüche
- a.a Im Zuständigkeitsbereich des TTVN und seiner Gliederungen gibt es das Rechtsmittel des Einspruchs. Dieser ist kostenneutral und innerhalb von 14 Tagen von einem Beteiligten mit schriftlicher Begründung formlos einzureichen.
- a.b Einsprüche gegen Entscheidungen (Wertungs- und Gebührenbescheide), die sich auf das Spielgeschehen bzw. den Spielbetrieb beziehen, sind an die aussprechende Stelle zu richten, die über diese Einsprüche entscheidet. Beteiligte sind höchstens zwei Vereine.
- a.c Einsprüche gegen genehmigte Mannschaftsmeldungen und gegen erteilte bzw. nicht erteilte Sperrvermerke sind an die spielleitende Stelle zu richten, die über diese Einsprüche entscheidet. Beteiligte sind alle Vereine der betreffenden Staffel.
- a.d Einsprüche in Spielberechtigungsangelegenheiten sind an die Geschäftsstelle des TTVN zu richten, die über diese Einsprüche entscheidet. Die Einspruchsberechtigung ist in WO/AB B 1.4 (Anfechtungsberechtigung) bzw. WO/AB B 8 (Beschwerdeberechtigung) geregelt.
- a.e Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.
- a.f Nach interner Überprüfung der getroffenen Entscheidung erteilt die zuständige Stelle – nach Möglichkeit binnen einer Woche – als Antwort auf den Einspruch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (Einspruchsbescheid).
- a.g Gegen abgewiesene Einsprüche kann der Protestweg gemäß Rechts- und Disziplinarordnung beschritten werden.
- b Proteste
- b.a Das Rechtsmittel des Protestes ist in der Rechts- und Disziplinarordnung beschrieben.
- b.b Im Falle eines beabsichtigten Protestes ist dieser durch einen der Beteiligten bei der aussprechenden Stelle innerhalb von zwei Wochen einzureichen. Das gilt auch, wenn zuvor bereits ein Protestvermerk auf dem Spielberichtsformular eingetragen worden ist. Der Protestführer hat im Streitfall nachzuweisen, dass die Absendung fristgemäß erfolgt ist. Die Gebührenpauschale ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen auf das angegebene Konto einzuzahlen.
- b.c Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- b.d In folgenden Fällen überprüfen die Rechtsinstanzen nur die Einhaltung der formalen Bestimmungen:
- Proteste gegen abgewiesene Einsprüche bezüglich Mannschaftsaufstellungen und Sperrvermerken
 - Proteste gegen abgewiesene Einsprüche bezüglich Gebührenbescheiden
- c Berufung gegen eine Protestentscheidung
- c.a Das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Protestentscheidung ist in der Rechts- und Disziplinarordnung beschrieben.
- c.b Das Einlegen einer Berufung gegen eine Protestentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

17 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

Ordnungsgelder

- a Die spielleitenden Stellen und die für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Stellen des TTVN bzw. seiner Gliederungen sind berechtigt, Staffelnvereinen bzw. Turnierveranstaltern für die Erledigung bestimmter Tätigkeiten Termine zu setzen.
- b Sie sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden – auch ohne etwaige Proteste – Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden. Eine Ahndung ist aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt durch die zuständigen Stellen des TTVN bzw. seiner Gliederungen zulässig.
- c Insbesondere sind diese verpflichtet, ohne Einleitung eines Verfahrens Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften und Spieler ihres Zuständigkeitsbereichs zu verhängen, wenn ihnen entsprechendes Fehlverhalten bekannt werden.
- d Die Ordnungsgelder schließen weitere Maßnahmen, die bei derartigem Fehlverhalten u.U. zu treffen sind, keinesfalls aus.
- e Die Wiederholung eines Fehlverhaltens innerhalb desselben Spieljahres zieht eine Erhöhung (maximal Verdoppelung) der Ordnungsgelder nach sich.
- f Die zuständige Stelle verhängt Ordnungsgelder durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dabei sind das Fehlverhalten, die angewandten Bestimmungen (Rechtsquelle), die Höhe des Ordnungsgeldes und die Bankverbindung des Zahlungsempfängers anzugeben.
- g Die Ordnungsgelder sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die zuständige Stelle des TTVN bzw. seiner Gliederung einzuzahlen.
- h Ein evtl. Einspruch hat keine Auswirkungen auf die Einzahlungsfrist.
- i Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Mannschaft bzw. der betreffende Verein oder Spieler bis zur Einzahlung des Ordnungsgeldes automatisch gesperrt (siehe RuDO, Ziffer 9).
- j Als Ordnungsgelder sind von den zuständigen Stellen bei den entsprechenden Fehlverhalten die in der Gebührenordnung des TTVN (GO) genannten Beträge zu verhängen.
- k Die dortige Aufstellung von Verstößen enthält nur Beispiele. Bei ähnlich gelagerten – nicht ausdrücklich genannten – Verstößen sind entsprechende Ordnungsgelder zu verhängen.
- l Für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Bezirks- und Kreisverbände durch ihre satzungsgemäß zuständigen Organe andere Sätze für Ordnungsgelder für Regelverstöße als die in der TTVN-GO genannten beschließen, wobei die Höhe jedes einzelnen Ordnungsgeldes den laut TTVN-GO für die Landesebene geltenden Betrag nicht überschreiten darf.

18 Inkrafttreten

- a Diese Fassung der Ausführungsbestimmungen zur Wettspielordnung ist am 14. Februar 2015 in Kraft getreten.

B Spielberechtigung / Wechsel einer Spielberechtigung**1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung**

1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche im Internetportal click-TT hinterlegt ist. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

a An den offiziellen Veranstaltungen des TTVN und seiner Gliederungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine gültige Spielberechtigung für einen Mitgliedsverein des TTVN besitzen.

b Für alle Spielberechtigungsangelegenheiten ist ausschließlich die Geschäftsstelle des TTVN zuständig.

1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden.

Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) kann auch für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden.

Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Der Nachweis erfolgt über die Bestätigung des Vereins und des Spielers auf dem Formular zur Beantragung bzw. zum Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für jede Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden.
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden.
- dass er die Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung des DTTB und die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände anerkennt.
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, nur beim DTTB-Sportgericht möglich ist, soweit nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der Anti-Doping-Ordnung (§8) zuständig ist.
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 7, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß B 9.2.1 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.

a Der Beginn bzw. das Ende der Mitgliedschaft eines Spielers in seinem Verein gemäß dessen Vereinssatzung ist von diesem der Geschäftsstelle des TTVN auf Verlangen nachzuweisen.

1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

1.4 Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland besitzt und/oder eine Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und diese aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß B 1.2 bzw. B 5.2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine erloschene Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

- a Im Zuständigkeitsbereich des TTVN entspricht die Anfechtung des Widerrufs im Sinne von WO/AB B 1.4 dem Einspruchsverfahren gemäß WO/AB A 16.1 a.d. Einspruchsberechtigt ist der Mitgliedsverein des TTVN, für den die widerrufenen Spielberechtigung bestand.
- b Etwaiger Missbrauch der Spielberechtigung eines Spielers gemäß WO/AB B 1.1 bis B 1.4 geht zu Lasten seines Vereins:
- Der/Den betroffenen Mannschaft/en werden bei schuldhaftem Verhalten die Punkte aus Meisterschaftsspielen abgezogen, die mit dem betreffenden Spieler errungen worden sind.
 - Daneben kann zusätzlich ein Disziplinarverfahren nach der Rechts- und Disziplinarordnung eingeleitet werden.
 - Unabhängig davon ist gegen den betreffenden Verein ein Ordnungsgeld gemäß der Gebührenordnung zu verhängen.
- c Eine zusätzliche Ahndung gegen schuldhaft handelnde Spieler im Rahmen der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN bleibt ausdrücklich vorbehalten.

1.5 Spielern der Altersgruppe Nachwuchs kann auf Antrag des Stammvereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der jeweiligen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden die betreffenden Spieler bzgl. Start- und Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt

2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

2.1 Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist durch Eintragung in das Internetportal click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese über das Internetportal click-TT beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können. Der Mitgliedsverband stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die jeweilige Spielberechtigung aus.

- a Als Nachweis der erteilten Spielberechtigung gilt die Spielberechtigungsliste im Internetportal (click-TT) des TTVN.
- b Für die Spielberechtigung eines Spielers für einen Mitgliedsverein des TTVN wird pro Spielzeit eine Gebühr erhoben, die dem Verein des Spielers von der Geschäftsstelle des TTVN in Rechnung gestellt wird.
- c Die Geschäftsstelle des TTVN ist berechtigt, zur Überprüfung der Spielberechtigung eines Spielers vom Verein des Spielers Kopien von amtlichen Urkunden (z.B. Personalausweis des Spielers) anzufordern. Kommt der Verein dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so ist die Geschäftsstelle des TTVN ohne weiteres Verfahren berechtigt, die Spielberechtigung des Spielers ggf. auch rückwirkend bis maximal seit dem Beginn der laufenden Spielzeit zu entziehen.

2.2 Der Wechsel einer Spielberechtigung von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, der ausschließlich über das Internetportal click-TT abgewickelt wird, wird von Verband zu Verband geregelt. Lediglich wenn ein Wechsel (aus dem Ausland) nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle zu richten.

2.3 Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen.

Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. WO B 9 bleiben hiervon unberührt.

2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag - schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes - erteilt werden.

a Der Mitgliedsverein des TTVN beantragt unter Nennung des kompletten Namens, Vornamens und Geburtsdatums des Spielers die Ersterteilung der Spielberechtigung über die Onlineplattform (click-TT) des TTVN.

b Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird die Spielberechtigung für den antragstellenden Verein mit Wirkung des Tagesdatums der Eingabe auf der Onlineplattform (click-TT) des TTVN unter dem Vorbehalt, dass alle Bestimmungen des Abschnitts B der WO/AB eingehalten worden sind, erteilt.

3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der fünf höchsten Spielklassen setzt aber die Beantragung der jeweiligen Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres voraus.

a Spieler können, nachdem sie erstmalig eine Spielberechtigung erhalten haben, jederzeit für den Mannschaftsspielbetrieb nachgemeldet und entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden (siehe auch WO/AB I 2 e).

3.3 Verlängerung der Spielberechtigung für den bisherigen Verein

Bei unverändertem Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen verlängert sich die Spielberechtigung automatisch für die nachfolgende Spielzeit.

4 Wechsel einer Spielberechtigung

4.1 Die Spielberechtigung oder eine vorhandene Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

4.1.4 Spielern der fünf höchsten Spielklassen und Spielern, die in den fünf höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die betreffende Spielberechtigung erteilt werden. Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der fünf höchsten Spielklassen wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der vier fünf höchsten Spielklassen in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der fünf höchsten Spielklassen wechseln wollen. Spieler, die eine entsprechende Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der fünf höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die fünf höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den fünf höchsten Spielklassen unter Beachtung von WO B 3.2). Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

5 Formvorschriften bei Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder einer Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingemäß über das Internetportal click-TT abzuwickeln.

a Der Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung muss über die Onlineplattform (click-TT) des TTVN erfolgen. Es sei denn, es handelt sich um einen Wechsel aus einem / in einen anderen Landesverband ohne entsprechende Onlineplattform („Nicht-click-TT-Landesverband“) oder aus dem / in das Ausland.

In diesen Fällen sind die Antragsformulare ausnahmslos termingerecht, d.h. bis zum 31. Mai oder 30. November (= Poststempelabdruck) vor der betreffenden Vor- oder Rückrunde und per Einschreiben an die jeweils in Frage kommenden Empfänger abzusenden

b Die amtlichen Einlieferungsscheine sind von den antragstellenden Vereinen bis zur Erteilung der Spielberechtigung aufzubewahren und auf Verlangen als Nachweis vorzulegen.

c Für den Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers zu einem Mitgliedsverein des TTVN wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben, die dem neuen Verein des Spielers in Rechnung gestellt wird.

5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.

5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,

5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,

5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),

- 5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,
- 5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,
- 5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.8 Antragsdatum.
- 5.3 Zur Erlangung einer Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in WO B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/der Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.
- 5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert. Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß B 9.3 – gA oder eA – mitzuliefern.
- a Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für einen Wechsel der Spielberechtigung zu einem Mitgliedsverein des TTVN wird die Spielberechtigung für den neuen Verein zum 1. Juli bzw. 1. Januar (siehe WO/AB B 4) unter dem Vorbehalt, dass alle Bestimmungen des Abschnitts B der WO eingehalten worden sind, erteilt.
- b Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für einen Wechsel der Spielberechtigung von einem Mitgliedsverein des TTVN wird die Spielberechtigung für den alten Verein zum 30. Juni bzw. 31. Dezember (siehe WO/AB B 4), entzogen.
- 5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.
- 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband**
Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt. Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.
- 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung**
Der Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß B 1.2 ist.
In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.
- a Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen diese Vorschrift wird ein Ordnungsgeld gemäß der Gebührenordnung gegen den Verein ausgesprochen.
- Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30.6. bzw. 31.12.), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt.

Für die Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt: Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die eventuell bestehende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb für den Stammverein bestehen. Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlöschen auch eventuell bestehende Spielberechtigungen für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb im Stammverein. Bei der Löschung der Spielberechtigung oder der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb bei einem Zweitverein bestehen.

Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb bei einem Zweitverein automatisch.

Für die Spieler der Altersgruppe Senioren gilt: Bei der Löschung einer Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb für den Stammverein bestehen. Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine erteilte Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb bei einem Zweitverein bestehen.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind im Internetportal click-TT vorzunehmen.

- b Der Antrag auf Löschung der Spielberechtigung erfolgt durch den Verein über die Onlineplattform (click-TT) des TTVN.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband.

Eine Einsatzberechtigung in den fünf höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der betreffenden Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

- c Eine gelöschte Spielberechtigung kann jederzeit auf Antrag des bisherigen Vereins wieder aufleben, sofern die Voraussetzungen gemäß WO/AB B 1 vorliegen.

- d Für das Wiederaufleben gelten die Regelungen zur Ersterteilung gemäß WO/AB B 3.1 a) und b) sowie WO/AB B 3.2 a) entsprechend.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß der Regelungen und Termine von WO B 4 und B 5 nötig.

Abweichend davon ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr lang erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftssport länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Vereins gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftssport (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

- e Ein Antrag auf Erteilung einer zuvor gelöschten Spielberechtigung für einen neuen Verein gilt im Zuständigkeitsbereich des TTVN als Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung, wenn entweder noch keine 365 Tage seit dem letzten Einsatz in einem Punkt- oder Pokalspiel vergangen sind oder der Spieler zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in der aktuellen Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist, und wird andernfalls als sofortiger Wechsel zum neuen Verein behandelt.

8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO B 2) über

1. die Erteilung und die Gültigkeit einer Spielberechtigung
2. die Nichterteilung einer Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach WO B 2.3 ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekanntwerden neuer Tatsachen einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband.

- a Im Zuständigkeitsbereich des TTVN entspricht die Beschwerde im Sinne von WO/AB B 8 dem Einspruchsverfahren gemäß WO/AB A 16.1 a.d.

Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband, oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.5 handelt.

Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. ist der eine Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

- 9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die entsprechende Spielberechtigung (erstmalig auch nach B 2.3) erteilt ist.

- 9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen – ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

- 9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;

- 9.2.2 a) am 1. Januar einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und
b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung b) weiterbesteht.

- 9.3 Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer, gA) oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU, eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer, eA).

- a Die Spielberechtigung ist sofort zu widerrufen, sobald die Voraussetzungen gemäß WO/AB B 9.3 nicht mehr bestehen.

- b Innerhalb der Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen ist die Anzahl der einsatzberechtigten Ausländer pro Mannschaft nicht begrenzt.

10 Startgenehmigung

- 10.1 Genehmigungspflichtig sind
- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
 - im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.
- 10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von WO B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.
- a Anträge sind sechs Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle des TTVN einzureichen.
- 10.3 Es gilt die Gebührentabelle des DTTB.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform**1 Turniergenehmigungen**

1.1 Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes. Für offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere kann der zuständige Mitgliedsverband eine Genehmigungspflicht vorschreiben. Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

Grundsätze und Zuständigkeiten für die Genehmigung

- a Veranstaltungen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,- € sind in jedem Fall genehmigungspflichtig. Genehmigungspflichtig sind des Weiteren alle Einladungsturniere und offenen Turniere, an denen Spieler oder Mannschaften von mehr als vier Vereinen teilnehmen dürfen, und alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO/AB A 11.1 des TTVN und der Bezirks- und Kreisverbände.
- b Für die Genehmigung aller Turniere im Verbandsgebiet ist der TTVN zuständig. Das Genehmigungsverfahren wird mit Hilfe des Turniermoduls von click-TT durchgeführt. Soweit zusätzlich der DTTB zuständig ist, wird dieser vom TTVN benachrichtigt.
- c Für alle Einladungsturniere und offenen Turniere gemäß WO/AB A 11.3 im Verbandsgebiet des TTVN ist der Antrag auf Turniergehmigung unter Beachtung der in WO/AB C 7 aufgeführten Punkte bis spätestens drei Monate und für alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO/AB A 11.1 des TTVN und der Bezirks- und Kreisverbände bis sechs Wochen vor dem ersten Turniertag in das Turniermodul von click-TT einzugeben.
Stadt-, Gemeinde-, Orts- oder Vereinsmeisterschaften gelten nicht als Individualmeisterschaften gemäß WO/AB A 11.1 und sind von dem jeweiligen Veranstalter unter Beachtung von WO/AB C 1 als Einladungs- oder offene Turniere gemäß WO/AB A 11.3 zu behandeln.
- d Bei Einladungsturnieren und offenen Turnieren gemäß WO/AB A 11.3 vergibt der TTVN im Genehmigungsfall eine lfd. Nummer, veranlasst den Einsatz des Oberschiedsrichters und nimmt das Turnier in den Turnierplan auf. Die Genehmigung kann u.a. versagt oder zurückgezogen werden, wenn das Turnier an einem geschützten Termin durchgeführt werden soll.
- e Die Ausschreibung / Einladung zu einem Turnier darf erst nach erfolgter Turniergehmigung veröffentlicht werden. Ein Exemplar der Ausschreibung ist dem Oberschiedsrichter zu übergeben.

1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

a Die im Zuständigkeitsbereich des TTVN zugelassenen Austragungssysteme sind in WO/AB C 8 aufgeführt.

1.4 Für alle von den Mitgliedsverbänden als genehmigungspflichtig vorgeschriebenen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss.

a Die Inhalte der Ausschreibung ergeben sich aus WO/AB C 7.

In der Ausschreibung muss für jede Einzel- und Mannschaftskonkurrenz bekanntgegeben werden, ob dieses Turnier TTR-relevant ist. Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.

b Bei Einladungsturnieren, offenen und weiterführenden Turnieren im Verbandsgebiet des TTVN sind alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen grundsätzlich TTR-relevant.

Nur wenn bei einer Einzel- oder Mannschaftskonkurrenz Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln A und B zugelassen sind (z. B. Hardbat-Turniere, Vorgabe-Turniere, Pyjama-Turniere oder Turniere mit anderen Satzlängen als 11), so ist diese Konkurrenz nicht TTR-relevant.

Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

- c Für Einladungsturniere und offene Turniere in Niedersachsen dürfen die genehmigenden Stellen Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen. Die Abweichungen sind im Genehmigungsantrag und später in der Ausschreibung exakt zu beschreiben

Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Dieser Stichtag ist

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen,
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen,
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen,
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen.

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände können die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen wird als Stichtag für die Turnierklasseneinteilung für jeden einzelnen Landesverband derjenige der o.g. vier Stichtage verwendet, der beim Beginn der Qualifikationsveranstaltungen des jeweiligen Landesverbandes relevant ist.

- d Bei Turnieren im Verbandsgebiet des TTVN ist die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zugelassen, wenn in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers darauf hingewiesen worden ist.

- 1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender eines vom DTTB festgelegten Internet-Portals veröffentlicht.

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.3.1 und A 11.3.2 können die Mitgliedsverbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebnisübermittlung gemäß C 1.6 in das vom DTTB festgelegte Internet-Portal festlegen.

- a Die Ausschreibungen aller weiterführenden Veranstaltungen (WO/AB A 11.1) des TTVN und der Bezirks- und Kreisverbände (Ranglistenturniere und Individualmeisterschaften) sind bis sechs Wochen und die aller Einladungsturniere und offenen Turniere (WO/AB A 11.3) im Verbandsgebiet des TTVN bis drei Monate vor dem ersten Turniertag in das Turniermodul von click-TT einzugeben und werden nach erfolgter Genehmigung im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht. Die Vorgehensweise ist im TTVN-Handbuch für das Turniermodul beschrieben.

- 1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in A 15 definierten Angaben und Satzergebnisse dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.

Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

- a Die Ergebnisse aller weiterführenden Veranstaltungen (WO/AB A 11.1) des TTVN und der Bezirksverbände (Ranglistenturniere und Individualmeisterschaften) sind einschließlich des Ergebnisses aller Sätze bis zwei Wochen und die aller weiterführenden Veranstaltungen (WO/AB A 11.1) der Kreisverbände (Ranglistenturniere und Individualmeisterschaften) und aller Einladungsturniere und offenen Turniere (WO/AB A 11.3) im Verbandsgebiet des TTVN bis vier Wochen nach dem letzten Turniertag in das Turniermodul von click-TT einzugeben und werden dann im Turnierkalender von click-TT veröffentlicht. Die Vorgehensweise ist im TTVN-Handbuch für das Turniermodul beschrieben.

1.7 Vor der Meldung zur Teilnahme am offiziellen Individualspielbetrieb in ihrem Verbandsgebiet können die Mitgliedsverbände die Erfassung der Personendaten Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und Vereinszugehörigkeit in der vom DTTB genutzten Online-Plattform als Voraussetzung festlegen. Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in der vom DTTB genutzten Online-Plattform erfasst sind, müssen sich beim DTTB- Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt registrieren lassen.

a Der TTVN legt die Erfassung der Personendaten Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und Vereinszugehörigkeit in der vom DTTB genutzten Online-Plattform als Voraussetzung für die Meldung zur Teilnahme an offenen Turnieren in seinem Verbandsgebiet fest. Die Veranstalter dieser Turniere müssen in der Ausschreibung darauf hinweisen und dort einen spätesten Zeitpunkt nennen, bis zu dem die Registrierung abgeschlossen sein muss.

2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein lizenziertes Schiedsrichter als Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

a Bei Turnieren im Verbandsgebiet dürfen nur geprüfte Schiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt durch den TTVN bzw. seine für die Genehmigung des Turniers zuständige Gliederung bzw. deren Schiedsrichterorganisation.

b Bei Einladungsturnieren und offenen Turnieren sind die Spesen und Fahrtkosten der Oberschiedsrichter gemäß der dafür geltenden Sätze des TTVN vom Veranstalter direkt an den Oberschiedsrichter zu bezahlen. Veranstalter von Einladungsturnieren und offenen Turnieren müssen in ihrem Antrag auf Turniergehen für jeden Turniertag einen einsatzbereiten Oberschiedsrichter vorschlagen. Erfolgt dieser Vorschlag nicht, wird pro Turniertag ein Ordnungsgeld gemäß 4.12 der Gebührenordnung fällig, und der Turnierveranstalter muss damit rechnen, dass seitens der SR-Organisation ein Oberschiedsrichter eingesetzt wird, der nicht aus dem Nahbereich des Turnierortes kommt.

c Über den Einsatz hat der Oberschiedsrichter einen Bericht abzugeben, der innerhalb von acht Tagen nach der Veranstaltung an den TTVN bzw. seine genehmigende Gliederung bzw. deren Schiedsrichterorganisation einzureichen ist.

3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO- und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

a Das Schiedsgericht muss aus drei vom Oberschiedsrichter unabhängigen Personen bestehen. Vom Durchführer darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

a Zu setzen ist mindestens ein Achtel, höchstens ein Viertel der Rasterzahl der verwendeten Turnierlisten, aber nicht weniger als zwei.

b Die Setzung ist nach folgendem Schema vorzunehmen:

- Bei 8 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 8 gelost;
- bei 16 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 16, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 8 und 9 gelost;
- bei 32 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 32, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 16 und 17, fünft- bis achtstärkste Spieler auf die Plätze 8, 9, 24 und 25 gelost,
- bei 64 Teilnehmern werden die beiden stärksten Spieler auf die Plätze 1 und 64, dritt- und viertstärkste Spieler auf die Plätze 32 und 33, fünft- bis achtstärkste Spieler auf die Plätze 16, 17, 48 und 49, neunt- bis sechzehntstärkste Spieler auf die Plätze 8, 9, 24, 25, 40, 41, 56 und 57 gelost.

c Die Namen der gesetzten Spieler müssen im Programmheft und in den Turnierlisten kenntlich gemacht werden.

- d In Einzelkonkurrenzen kann das Schiedsgericht bei Ausfall von mindestens zwei der von 1-8 Gesetzten eine neue Auslosung vornehmen, um eine deutliche Unausgewogenheit zu beseitigen.

Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO C 1.4). Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert können vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die obengenannte Reihenfolge integriert werden.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände können die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Jugend und Schüler in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.

Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB können die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Senioren eine an der Spitze wie folgt vom oben genannten Grundsatz abweichende Setzliste aufstellen: In jeder Altersklasse ergeben sich die maximal ersten acht Plätze der Setzliste, indem die ersten Vier des Vorjahres in dieser Altersklasse, die ersten Vier des Vorjahres in der nächstjüngeren Altersklasse – jeweils sofern qualifiziert – und die vier Qualifizierten mit den höchsten Q-TTR-Werten absteigend nach Q-TTR-Werten sortiert werden.

- e Für alle Veranstaltungen des TTVN stellen der Ausschuss für Erwachsenensport, der Ausschuss für Jugendsport bzw. der Ausschuss für Seniorensport je nach Zuständigkeit die Setzungslisten auf.

Dabei ist insbesondere die Reihenfolge der letzten veröffentlichten Q-TTRL zu berücksichtigen.

5 Auslosung

- 5.1 Die Auslosung ist öffentlich.

- 5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von WO C 5.2 abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.

- a Fallen nach Fertigstellung der Auslosung Spieler aus, so werden die Ersatzspieler auf die freigewordenen Plätze gelost. Satz 1 von WO/AB C 5.2 gilt in einem solchen Fall nicht.

6 Austragungssysteme/Wertung

- 6.1 Eine Konkurrenz (Einzel-, Doppel-, Mixed- oder Mannschaftskonkurrenz) wird im Normalfall an einem, ggf. aber auch an bis zu vier aufeinanderfolgenden Turniertagen in einer oder mehreren Turnierstufen durchgeführt.

Jede einzelne Turnierstufe wird in einem der unter 6.2 bis 6.6 definierten Austragungssysteme durchgeführt. Eine nachfolgende Turnierstufe kann in einem anderen dieser Austragungssysteme durchgeführt werden. Die Austragungssysteme der einzelnen Turnierstufen sind in der Ausschreibung zu benennen.

Im Normalfall erfolgt die Einteilung in die Gruppen/auf die Rasterplätze der ersten Turnierstufe durch Auslosung/Setzung, während sich die Einteilung in die Gruppen/auf die Rasterplätze einer nachfolgenden Turnierstufe im Normalfall – ggf. zusätzlich zu einer erneuten Auslosung/Setzung - aus dem Abschneiden in der vorangegangenen Turnierstufe ergibt.

Sofern Turniere in verschiedenen Runden über mehrere Wochen(enden) hinweg ausgetragen werden (z. B. Kreisranglistenturniere mit Vorrunde, Zwischenrunde und Endrunde; DTTB Top 48, Top 24 und Top 12 der Jugend), handelt es sich bei den einzelnen Runden dieser Turniere nicht um Turnierstufen im Sinne dieser Ziffer, sondern jeweils um eine neue Konkurrenz mit ggf. anderen Teilnehmern.

- 6.2 Einfaches K.-o.-System: Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten Freilose zuzuteilen.

- 6.3 Fortgesetztes K.-o.-System: Wie Einfaches K.-o.-System, allerdings scheiden die Verlierer bestimmter Runden nicht aus, sondern spielen gegen die in der gleichen Runde unterlegenen Spieler/Mannschaften um die entsprechenden Platzierungen des Gesamtfeldes (z. B. die Verlierer der Halbfinalspiele um Platz 3 und 4; die Verlierer der Viertelfinalspiele um die Plätze 5 bis 8, usw.). Im Extremfall werden auf diese Weise alle Platzierungen des Gesamtfeldes ermittelt.
- 6.4 Doppeltes K.-o.-System: Ein Spieler/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichekampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose wie unter 6.2.
- 6.5 Gruppensystem "Jeder gegen Jeden": In Rundenform tritt jeder Spieler bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an.
Wertung bei Individualwettbewerben: Der Gewinner eines Spiels erhält einen Pluspunkt und der Verlierer einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Sätze und Bälle jedes einzelnen Spielers werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Zahl der Minuspunkte. Unter Spielern mit gleicher Zahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen aus allen ausgetragenen Spielen. Ist auch die Differenz der Sätze bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Punkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler.
Wertung bei Mannschaftswettbewerben: Der Gewinner eines Mannschaftskampfes erhält zwei Pluspunkte und der Verlierer zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Spiele, Sätze und Bälle jeder einzelnen Mannschaft werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Zahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Zahl der Minuspunkte. Unter Mannschaften mit gleicher Zahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Mannschaften gleich, so entscheiden deren Mannschaftskämpfe untereinander (Punkt-, Spiel-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.
- 6.6 Schweizer System: Ähnlich dem Gruppensystem "Jeder gegen Jeden", wobei jedoch nicht alle Runden ausgetragen werden. Die Anzahl der Runden entspricht mindestens der Anzahl der Runden eines K.o.-Systems der entsprechenden Teilnehmerzahl, ist im Idealfall allerdings um zwei größer.
Jeder Spieler (analoge Anwendung im Folgenden auch für Mannschaften) spielt in jeder Runde gegen einen anderen Gegner. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl hat in jeder Runde ein anderer Spieler ein Freilos, das als gewonnenes Spiel gewertet wird. Somit sind immer alle Spieler mit gleich vielen Spielen in der Wertung.
Die Spielpaarungen in jeder Runde werden so gebildet, dass möglichst jeweils Spieler mit gleich vielen Siegen gegeneinander antreten müssen. So werden jeweils unter allen Spielern mit der höchsten Anzahl von Siegen so viele noch nicht ausgetragene Paarungen wie möglich gebildet. Die Spieler mit der höchsten Anzahl von Siegen, für die danach noch keine Paarung gebildet werden konnte, erhalten einen Gegner mit der nächsttieferen Anzahl von Siegen, gegen den sie noch nicht gespielt haben. Nach diesem Modus werden alle Spieler einer Paarung zugeordnet, wobei zuletzt die sieglosen Spieler gegeneinander gepaart werden und ggf. zuallerletzt ein Spieler ein Freilos erhält.
Bei der Auslosung der Paarungen der ersten Runde sollten möglichst die stärksten Spieler wie beim K.o.-System gesetzt werden. Vor der Auslosung der Paarungen der jeweils nächsten Runde ist der aktuelle Zwischenstand zu berechnen und die Spieler nach Anzahl der Siege zu sortieren. Spieler mit gleicher Anzahl von Siegen können untereinander durch die Anzahl der Siege ihrer bisherigen Gegner (Buchholzzahl) feinsortiert werden, wobei Freilosspiele mit der Sieganzahl des Tabellenletzten gewertet werden.

- Nach der letzten Runde hat der Spieler mit den meisten Siegen das Turnier gewonnen; bei gleicher Anzahl an Siegen ist die Buchholzzahl maßgeblich. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich und andernfalls das Los.
- Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, kann er nicht weiter am Turnier teilnehmen. Er wird jedoch mit den erzielten Siegen weiter in der Spieler-Rangliste des Turniers geführt, und für jede Runde in der er nicht antritt, wird ihm eine kampflose Niederlage zugeschrieben.
- 6.7 Für Bundesveranstaltungen in Turnierform sind weitere Austragungssysteme zulässig, wenn sie in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB beschrieben worden sind.
- 6.8 Die Regional- und Mitgliedsverbände können für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereichs weitere Austragungssysteme zulassen.
- 6.9 Tritt ein Spieler oder ein Paar in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Individualwettbewerbs zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, darf der Spieler oder das Paar an den weiteren Spielen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe - außer beim Schweizer System - annulliert.
- Dieser/s Spieler/Pair wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird er/es auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm noch zu erreichenden Platz gesetzt.
- Tritt eine Mannschaft in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Mannschaftswettbewerbs, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, darf die Mannschaft an den weiteren Mannschaftskämpfen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe - außer beim Schweizer System - annulliert. Diese Mannschaft wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird sie auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr zu erreichenden Platz gesetzt.
- 6.10 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit x:11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. x + 2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.
- 6.11 Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z. B. durch Aufgabe, Disqualifikation).
- 6.12 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:
- begonnene Einzel (auch, wenn danach das Turnier aufgegeben wird): werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel, wenn danach das Turnier (z. B. in der nächsten Stufe) fortgesetzt wird: werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel vor einer Turnieraufgabe (z. B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel nach einer Turnieraufgabe: werden nicht berücksichtigt
 - gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z. B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt
 - gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt
- 6.13 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt nach WO-Abschnitt D, Ziffer 2.9.

7 Ausschreibung

- a Für alle weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (gemäß WO A 11.1) und alle zu genehmigenden Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die in das Turniermodul der Onlineplattform (click-TT) des TTVN einzugeben ist und über folgende Punkte Aufschluss geben muss:
- 1) Veranstalter, Ausrichter und Durchführer;
 - 2) Turnierbezeichnung;
 - 3) Turnierklassen und in ihnen auszutragende Konkurrenzen;
 - 4) Ort, Datum, Anfangs- und Schlusszeit für die einzelnen Turnierklassen und -konkurrenzen;
 - 5) Abgrenzung des Teilnehmerkreises (offen für...);
 - 6) Startberechtigung;
 - 7) Austragungssystem;
 - 8) Zahl der Gewinnsätze;
 - 9) Materialien;
 - 10) Zahl der Tische;
 - 11) Oberschiedsrichter;
 - 12) Schiedsgericht;
 - 13) Turnierleitung;
 - 14) Hinweis auf die internationalen Tischtennis-Regeln und die Wettspielordnung des DTTB;
 - 15) Anschrift und Meldeschluss;
 - 16) Startgeld;
 - 17) Zeit und Ort der öffentlichen Auslosung;
 - 18) Bedingungen für Wanderpreise;
 - 19) Quartierfrage;
 - 20) Erste Hilfe;
 - 21) genehmigende Stelle und Datum der erteilten Genehmigung.

8 Austragungssysteme

- a Alle hier nicht behandelten Austragungssysteme müssen vorher durch den Sportausschuss des TTVN genehmigt werden, wobei das System genau zu erläutern und ein Schema von ihm beizugeben ist.
- b Die zulässigen Austragungssysteme sind in WO C 6 aufgeführt.

9 Zahl der Gewinnsätze

- a Bei Einladungsturnieren und offenen Turnieren werden in allen Mannschafts-, Doppel- und Mixed-Konkurrenzen aller Altersklassen sowie in allen Einzel-Konkurrenzen aller Jugend-, Schüler- und Seniorenklassen drei Gewinnsätze gespielt.
- b Nur in den Einzel-Konkurrenzen der Damen und Herren, der Junioren und der Unter 22-Klasse werden nach Wahl des Veranstalters drei oder vier Gewinnsätze gespielt. Sofern dabei im kombinierten Gruppen- und K.o.-System gespielt wird, sind in den Gruppen drei und in den K.o.-Runden vier Gewinnsätze zulässig.

10 Leistungsklassen

- a Bei Turnieren im Verbandsgebiet können die einzelnen Altersklassen in verschiedene Leistungsklassen unterteilt werden. Als Einteilungskriterium dürfen dabei ausschließlich die Q-TTR-Werte aus der JOOLA-Rangliste verwendet werden.
- Jede Leistungsklasse wird durch eine Q-TTR-Obergrenze eindeutig definiert und durch die Kombination der Altersklasse, des Wortes „bis“ und der Q-TTR-Obergrenze benannt.
- Sofern die höchste Leistungsklasse einer Altersklasse nicht nach oben begrenzt ist, wird sie „bis 3000“ genannt.
- Keine Leistungsklasse darf nach unten hin begrenzt werden.
- b Startberechtigt in einer Leistungsklasse sind alle Spieler der Altersklasse (siehe jedoch WO/AB A 11.7 c und WO/AB E 4.4 a), deren Q-TTR-Wert nicht größer ist als die Q-TTR-Obergrenze der Leistungsklasse. Das gilt sowohl für Einzelkonkurrenzen als auch für Doppel-, Mixed und Mannschaftskonkurrenzen, die nach Leistungsklassen ausgeschrieben worden sind.
- c Jeder Turnierveranstalter ist selbst dafür verantwortlich, die Anzahl und Obergrenzen der auszuspielenden Leistungsklassen festzulegen. Dabei sind allerdings nur Q-TTR-Obergrenzen zulässig, die ein Vielfaches von 50 sind.

- d Spieler, die keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert haben, werden vom jeweiligen Turnier-Veranstalter nach dessen Ermessen in die Leistungsklassen seines Turniers eingestuft. Im Zweifel soll der Veranstalter solche Spieler eher zu hoch als zu tief einstufen.

11 Startgeld

- a Der Veranstalter eines Einladungsturniers bzw. eines offenen Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer/ Mannschaft ein Startgeld zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung des Startgeldes.

12 Spielberechtigung/Startberechtigung

- a Am Turnierspielbetrieb jeder Art dürfen innerhalb des Verbandsgebietes nur Spieler teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind (siehe WO/AB B 1).
- b Handelt es sich um Angehörige anderer Landes- oder Regionalverbände des DTTB oder um Angehörige anderer Mitgliedsverbände der ITTF, so muss die Veranstaltung für den jeweiligen Teilnehmerkreis geöffnet sein.
- c Spieler aus Mitgliedsvereinen des TTVN haben auf Verlangen der Turnierleitung oder des Oberschiedsrichters ihre Spielberechtigung für ihren Verein (WO/AB B 1) und die Startberechtigung für die gemeldete Altersklasse (WO/AB A 8) durch Vorlage der gültigen Spielberechtigungsliste ihres Vereins nachzuweisen. Die Startberechtigung für die gemeldete Leistungsklasse (WO/AB C 10; Q-TTR-Wert) kann im Internet überprüft werden und ist deshalb vom Spieler nicht gesondert nachzuweisen.

13 Streichung

- a Ist ein Spieler innerhalb der Zeit, die in der Turnierausschreibung festgesetzt ist, noch nicht spielbereit am Tisch, so wird er aus der betreffenden Konkurrenz gestrichen.
- b Wenn bei einem Turnier nicht nach Zeitplan oder „stillem Aufruf“ gespielt wird, kann ein Spieler, der nach dem dritten Aufruf noch nicht am Tisch erscheint, gestrichen werden. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen.
- c Wird festgestellt, dass ein Spieler nicht von der ITTF zugelassenen Kleber oder nicht vom DTTB zugelassene Schlägerbeläge benutzt und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wird er von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Konkurrenz ausgeschlossen.

14 Schiedsrichtertätigkeit

- a Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen und bestraft werden.

15 Turnierunterlagen

- a Alle Teilnehmer müssen den Verlauf eines Turniers anhand von Ergebnisübersichten verfolgen können. Diese müssen laufend aktualisiert und so veröffentlicht werden, dass sie für alle Teilnehmer sichtbar sind.
- b Die Meldelisten, Turnierbögen und Schiedsrichterzetteln bzw. Spielberichtsbögen müssen bis mindestens 365 Tage nach Beendigung des Turniers aufbewahrt werden und sind jederzeit dem TTVN bzw. seinen Gliederungen auf Verlangen vorzulegen.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe**1 Allgemeines**

- 1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.
1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von WO D D 2.1 bis 2.7 sowie von D 3 und D 4 beschließen.

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

- 2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System: A bzw. X) bezeichnet wird.

- a Bei Meisterschaftsspielen im Verbandsgebiet ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B- (X-) Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

- 2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

- 2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

- 2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.

- 2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.

Wenn ein Spieler oder ein Paar einen Satz vorzeitig beendet, wird das Spiel unter Berücksichtigung der bisher erzielten Sätze/Punkte für den Gegner als gewonnen gewertet.

- 2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

- 2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt.

- 2.8 Gibt eine Mannschaft einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig auf, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Mannschaftskampfes gewertet.

Kampflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2:0 Punkten, x:0 Spielpunkten und 3 mal x:0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei x der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

- 2.9 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels gewertet. Der nicht beendete Satz wird mit x:11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. x + 2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 gewertet.

Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz gewertet.

Zu späteren Spielen darf der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar antreten.

- 2.10 Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückzogener Mannschaften: werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt

3 Einzelaufstellung

- 3.1 Die einzelnen Spieler müssen im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO D 8 ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt.

Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

- a Ein im Einzel mitwirkender Spieler muss nach Aufruf mindestens eines seiner Einzelspiele an den Tisch gehen und spielbereit sein.
- b Später eintreffende Spieler können im Einzel nur noch mitwirken, wenn dies der Abwicklung des Mannschaftskampfes nach der verbindlich vorgeschriebenen Reihenfolge nicht entgegensteht.

3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

4 Doppelaufstellung

4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1–6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

4.3 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

4.4 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (WO D 7.1 und D 7.2) nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.

a Bei Spielsystemen, in denen die Doppel abweichend von der Spielstärke aufgestellt werden können, kann eine Mannschaft bei unvollständigem Antreten ansonsten selbst bestimmen, welches ihrer Doppel ausfällt.

4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.

Tritt ein Spieler, der bei der Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.

5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter WO D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden.

Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

- | | |
|--------------|---------------|
| 1. DA1 – DB2 | 9. A6 – B5 |
| 2. DA2 – DB1 | 10. A1 – B1 |
| 3. DA3 – DB3 | 11. A2 – B2 |
| 4. A1 – B2 | 12. A3 – B3 |
| 5. A2 – B1 | 13. A4 – B4 |
| 6. A3 – B4 | 14. A5 – B5 |
| 7. A4 – B3 | 15. A6 – B6 |
| 8. A5 – B6 | 16. DA1 – DB1 |

7 Vierer-Mannschaften

7.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

- | | |
|--------------|-------------|
| 1. DA1 – DB1 | 6. A4 – B3 |
| 2. DA2 – DB2 | 7. A1 – B1 |
| 3. A1 – B2 | 8. A2 – B2 |
| 4. A2 – B1 | 9. A3 – B3 |
| 5. A3 – B4 | 10. A4 – B4 |

7.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

- | | |
|--------------|-------------|
| 1. DA1 – DB1 | 8. A2 – B2 |
| 2. DA2 – DB2 | 9. A3 – B3 |
| 3. A1 – B2 | 10. A4 – B4 |
| 4. A2 – B1 | 11. A3 – B1 |
| 5. A3 – B4 | 12. A1 – B3 |
| 6. A4 – B3 | 13. A2 – B4 |
| 7. A1 – B1 | 14. A4 – B2 |

7.3 Dietze-Paarkreuz-System (4 Doppel, 8 Einzel)

- | | |
|--------------|---------------|
| 1. DA1 – DB2 | 7. A1 – B1 |
| 2. DA2 – DB1 | 8. A2 – B2 |
| 3. A1 – B2 | 9. A3 – B3 |
| 4. A2 – B1 | 10. A4 – B4 |
| 5. A3 – B4 | 11. DA2 – DB2 |
| 6. A4 – B3 | 12. DA1 – DB1 |

7.4 Dreier-/Vierer-Mannschaftssystem (Braunschweiger System)

a Vierer- gegen Vierer-Mannschaft

- | | |
|--------------|-------------|
| 1. DA1 – DB1 | 6. A4 – B4 |
| 2. DA2 – DB2 | 7. A1 – B2 |
| 3. A1 – B1 | 8. A2 – B1 |
| 4. A2 – B2 | 9. A3 – B4 |
| 5. A3 – B3 | 10. A4 – B3 |

b Vierer- gegen Dreier-Mannschaft

- | | |
|--------------|-------------|
| 1. DA1 – DB1 | 6. A1 – B1 |
| 2. A3 – B3 | 7. A4 – B3 |
| 3. A1 – B2 | 8. A2 – B2 |
| 4. A2 – B1 | 9. A1 – B3 |
| 5. A4 – B2 | 10. A3 – B1 |

c Dreier- gegen Vierer-Mannschaft

- | | |
|--------------|-------------|
| 1. DA1 – DB1 | 6. A1 – B1 |
| 2. A3 – B3 | 7. A3 – B4 |
| 3. A2 – B1 | 8. A2 – B2 |
| 4. A1 – B2 | 9. A3 – B1 |
| 5. A2 – B4 | 10. A1 – B3 |

d Dreier- gegen Dreier-Mannschaft

- | | |
|--------------|-------------|
| 1. DA1 – DB1 | 6. A1 – B1 |
| 2. A1 – B2 | 7. A3 – B3 |
| 3. A2 – B1 | 8. A2 – B2 |
| 4. A3 – B2 | 9. A3 – B1 |
| 5. A2 – B3 | 10. A1 – B3 |

e Vor Beginn eines Mannschaftskampfes sind die Doppel- und die Einzelspieler zu benennen. Für die Einzel werden die Spieler nach Spielstärke aufgestellt. In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden.

8 Dreier-Mannschaften**8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System**

- | | | | |
|----|---------|----|---------|
| 1. | A1 – B2 | 5. | A1 – B1 |
| 2. | A2 – B1 | 6. | A3 – B2 |
| 3. | A3 – B3 | 7. | A2 – B3 |
| 4. | DA – DB | | |

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzel eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.2 TTBL-System

1. A1 – B2
2. A2 – B1
3. A3 – B3
4. A1 – B1
5. A2 – B2

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nach dem zweiten Einzel des Mannschaftskampfes kann ein vierter Spieler den Spieler A1 oder A2 bzw. B1 oder B2 ersetzen. Ein solcher Tausch muss dem Oberschiedsrichter des Mannschaftskampfes vor Beginn des dritten Einzels des Mannschaftskampfes vom jeweiligen Mannschaftsführer mitgeteilt werden. Der Mannschaftskampf ist beendet, sobald eine Mannschaft drei Spiele gewonnen hat. Nach dem zweiten Spiel tritt eine Pause von 15 Minuten ein.

8.3 Für diese Spielsysteme gilt:

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist der Heimverein stets als Mannschaft A und der Gastverein stets als Mannschaft X (bzw. B) zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes, einer Veranstaltung, die nicht im TTBL-System und nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

8.3 Swaythling-Cup-System

- | | | | |
|----|-------|----|-------|
| 1. | A – X | 6. | C – Y |
| 2. | B – Y | 7. | B – Z |
| 3. | C – Z | 8. | C – X |
| 4. | B – X | 9. | A – Y |
| 5. | A – Z | | |

a Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

8.4 Schwedisches-Liga-System

- | | | | |
|----|---------|-----|-------|
| 1. | A – X | 6. | A – Z |
| 2. | B – Y | 7. | C – Y |
| 3. | C – Z | 8. | B – Z |
| 4. | DA – DX | 9. | C – X |
| 5. | B – X | 10. | A – Y |

Die Reihenfolge der drei Einzelspieler ist frei wählbar. Die Doppelpaarung braucht der Mannschaftsführer erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

Die Bestimmungen aus WO D 8.4 gelten für das Swaythling-Cup-System und das Schwedische-Liga-System analog.

9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

- | | |
|------------|------------|
| 1. A1 – B1 | 4. A1 – B2 |
| 2. A2 – B2 | 5. A2 – B1 |
| 3. DA – DB | |

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

10.1 In allen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

10.2 In allen Spielklassen der Herren wird mit Ausnahme der TTBL / Bundesligen mit Sechser-Mannschaften gespielt.

10.3 Abweichende Regelungen von 10.1 und 10.2 dürfen die Mitgliedsverbände für die „untersten Spielklassen“ (gemäß WO A 1) beschließen.

a In allen niedersächsischen Spielklassen der Jungen, Schüler und Senioren wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

b In allen niedersächsischen Spielklassen der Mädchen und Schülerinnen wird mit Vierer- oder Dreier-Mannschaften gespielt.

c Von WO/AB D 10.1, 10.2 und 10.3 a und b abweichende Mannschaftsstärken dürfen die Kreisverbände für die Spielklassen ihres Zuständigkeitsbereiches bei Einhaltung der folgenden Grundsätze beschließen:

- Mit Ausnahme der untersten Spielklasse muss in allen Parallelstaffeln einer Spielklasse mit der gleichen Mannschaftsstärke gespielt werden.
- In keiner Spielklasse darf mit einer größeren Mannschaftsstärke als in der nächsthöheren Spielklasse gespielt werden.

d Die Sollstärke beträgt beim

- | | |
|---|---------------|
| - Paarkreuz-System | sechs Spieler |
| - Bundessystem, Werner-Scheffler-System und Dietze-Paarkreuz-System | vier Spieler, |
| - Dreier-/Vierer-Mannschaftssystem, modifiziertem Swathling-Cup-System, Swathling-Cup-System und Schwedischem-Liga-System | drei Spieler, |
| - Corbillon-Cup-System | zwei Spieler. |

10.4 Spielsysteme

a In allen Damen-Spielklassen des TTVN und der Bezirksverbände und in den Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich wird im Werner-Scheffler-System gespielt.

b In allen anderen Spielklassen mit Vierer-Mannschaften treffen die Bezirksverbände bzw. die Kreisverbände - einheitlich für jeweils alle betroffenen Spielklassen der Herren, Damen, Jungen, Mädchen, Schüler, Schülerinnen bzw. Senioren ihres Zuständigkeitsbereichs - die Entscheidung über das zu verwendende Spielsystem.

c In allen Spielklassen mit Dreier-Mannschaften treffen die Bezirksverbände bzw. die Kreisverbände - einheitlich für jeweils alle betroffenen Spielklassen der Herren, Damen, Jungen, Mädchen, Schüler, Schülerinnen bzw. Senioren ihres Zuständigkeitsbereichs - die Entscheidung über das zu verwendende Spielsystem.

11 Vereinsmannschaften

11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.

11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in den „untersten Spielklassen“ (gemäß WO A 1) Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist.

Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden „Spielgemeinschaften“ genannt. Bei Punktspielen, Mannschafts- und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.

- a Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften sind in den Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen Spielgemeinschaften grundsätzlich nicht zugelassen.
- b Im TTVN dürfen die Bezirksverbände unterhalb der achthöchsten Spielklasse der Damen und Herren (unterhalb der Bezirksligen) sowie die Kreisverbände in allen ihren Spielklassen Spielgemeinschaften für den Punktspielbetrieb zulassen.
- c Sofern ein Bezirks- oder Kreisverband Spielgemeinschaften für seinen Bereich zugelassen hat, gelten in jedem Fall sämtliche dazu erlassene nachfolgende Regelungen der TTVN-AB.
 - c.a Eine Spielgemeinschaft darf nur für jeweils eine Spielzeit beantragt werden. Wiederholungsanträge sind zulässig. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, und die Spieler bleiben Mitglied dieser Vereine.
 - c.b Sofern eine Spielgemeinschaft am Saisonende einen zum Direktaufstieg oder zum Relegationsaufstieg in eine der Spielklassen, in denen nach WO/AB D 11.2 b keine Spielgemeinschaften zugelassen sind, berechtigenden Tabellenplatz erreicht hat, übernimmt der federführende Verein der Spielgemeinschaft (siehe WO/AB D 11.2 c.e) den Platz der Spielgemeinschaft. Er kann dieses Recht jedoch auch auf den anderen Verein übertragen.
Sollte die Spielgemeinschaft nach einem Abstieg nicht weiter bestehen, so übernimmt der federführende Verein den Platz der Spielgemeinschaft in der tieferen Spielklasse, der andere Verein startet in der untersten Spielklasse seines Kreisverbandes. Beim Zurückziehen einer Spielgemeinschaft während einer Spielrunde gelten diese Bestimmungen entsprechend.
 - c.c Spielgemeinschaften können in allen Altersklassen gebildet werden.
An einer Spielgemeinschaft sind genau zwei Vereine bzw. TT-Abteilungen beteiligt. Ein Verein, der in einer Spielzeit in einer Altersklasse eine Spielgemeinschaft mit einem anderen Verein eingeht, darf in dieser Spielzeit in den anderen Altersklassen nur mit demselben Verein, aber nicht mit einem oder mehreren anderen Vereinen Spielgemeinschaften eingehen.
Die Spielgemeinschaft umfasst in jedem Fall alle nach WO/AB D 11.2 b möglichen Mannschaften der jeweiligen Altersklasse der beiden Vereine.
Die beiden an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bzw. Abteilungen müssen demselben Kreisverband angehören.
 - c.d Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass mindestens einer der beiden Vereine bzw. Abteilungen über weniger als 15 Spieler des gleichen Geschlechts in dieser Altersklasse verfügt.
 - c.e Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine müssen sich bei der Beantragung auf einen der beiden Vereine einigen, der fortan als federführender Verein gilt.
Alle Mannschaften des federführenden Vereins dieser Altersklasse werden fortlaufend durchnummeriert, und alle Mannschaften, für die nach WO/AB D 11.2 b eine Spielgemeinschaft möglich ist, erhalten den Namen „federführender Verein / beteiligter Verein (SG)“. Sofern die Spielgemeinschaft in der Folgesaison nicht fortgesetzt wird, gehen die Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit auf den federführenden Verein über (siehe WO/AB D 11.2 c.b).
 - c.f Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist bis zum 15. Juni vor der Spielzeit in den „Allgemeinen Bemerkungen“ im Rahmen der Vereinsmeldung über die Onlineplattform des TTVN (click-TT) von beiden Vereinen formlos vorzunehmen. Dabei sind der Name des anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereins und die Altersklassen zu benennen, in denen Spielgemeinschaften gebildet werden sollen. Für jede der genannten Altersklassen ist aufzuführen, unter welchem der beiden Vereinsnamen die gemeinsamen Mannschaften dieser Altersklasse geführt werden sollen (siehe oben).
 - c.g Nach dem 15. Juni meldet der Kreis-Admin die beantragten Spielgemeinschaften unter Nennung des federführenden Vereins, des anderen beteiligten Vereins und der betroffenen Altersklassen an die TTVN-Geschäftsstelle. Diese prüft die Einhaltung der für Spielgemeinschaften geltenden Vorschriften und führt im positiven Falle die erforderlichen administrativen Vorbereitungen auf der Onlineplattform des TTVN (click-TT) durch.
 - c.h Die Bearbeitung von Spielgemeinschaften ist gebührenpflichtig.

- c.i In einer Altersklasse, für die eine Spielgemeinschaft zweier Vereine bzw. Abteilungen gebildet worden ist, ist die Mannschaftsmeldung vom federführenden Verein durchzuführen. Dabei sind die Spieler beider Vereine der Spielgemeinschaft so zu behandeln, als würden sie alle zum federführenden Verein gehören. Sie dürfen unter Beachtung der zulässigen Spielklassen nach WO/AB 11.2 b in beliebig vielen verschiedenen Mannschaften dieser Altersklasse gemeldet werden.
- c.j Der für eine Altersklasse federführende Verein ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen sowie für die Einhaltung von Verpflichtungen gegenüber dem TTVN und seinen Gliederungen verantwortlich.
- c.k Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen nur in dem Verein als Jugendersatzspieler, Schülerersatzspieler oder Sonderersatzspielerin gemeldet werden, für den sie spielberechtigt sind, nicht aber in dem anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein.
- c.l In einer Spielgemeinschaft dürfen als Ersatzspieler alle in der Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler tieferer Mannschaften eingesetzt werden, die keinen Sperrvermerk haben.
- c.m In den Altersklassen männliche Jugend, Schüler A, Schüler B und Schüler C dürfen auch Spielgemeinschaften mit weiblichen Aktiven gebildet werden. Dabei sind die Höchstgrenzen gemäß WO/AB A 11.7 a.c und alle sonstigen Vorschriften über gemischte Mannschaften einzuhalten.

11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

- a Die Nominierungen für Auswahlmannschaften des TTVN werden vom Senioren-, Erwachsenen- bzw. Jugendsportausschuss vorgenommen.

14 Ergebnis-Meldung

- 14.1 Im Spielbetrieb der obersten fünf Ligen ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht (Mannschaftsergebnis, Einzelergebnisse, Spielende sowie Anzahl der Zuschauer) termingerecht, das heißt bis 60 Minuten nach Spielende, in die vom DTTB genutzte Onlineplattform einzugeben. Der vom Heimverein in der Onlineplattform erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen beim Spielleiter einzureichen ist.
- 14.2 Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebs aller Mitgliedsverbände sind - beginnend mit der Spielzeit 2013/14 - mitsamt des kompletten Spielklassenaufbaus, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in der vom DTTB genutzten Onlineplattform zu verwalten oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens einen Monat nach Beendigung einer Spielzeit (31.7.) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband - zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in die vom DTTB genutzte Onlineplattform verantwortlich ist.

14.3 Die Mitgliedsverbände erhalten die Möglichkeit, die obengenannten Strukturen und Ergebnisse ihres Mannschaftsspielbetriebs rückwirkend auch für die Spielzeiten 2006/07 bis 2012/13 dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – bis zum 31.07.2014 zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in die vom DTTB genutzte Onlineplattform verantwortlich ist.

15 Mannschaftsmeldung

Sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb beschlossen hat, dass dieser TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

15.1 Spielstärke-Reihenfolge

In der Mannschaftsmeldung eines Vereins sind alle Spieler aller Mannschaften der jeweiligen Altersklasse grundsätzlich entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft - Ausnahmen: 15.3 und verbandsindividuelle Regelungen für Nachwuchsspieler) aufzuführen. Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen können mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend sein.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11.5. und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11.12. verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

15.2 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß Ziffer 15.3 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.

Dabei ist jeweils die Mannschaftszugehörigkeit zu Beginn der Halbserie ausschlaggebend.

15.3 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, oder
- nach weiteren Regelungen, die der DTTB oder ein Mitgliedsverband in eigener Zuständigkeit erlässt,

auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während einer Halbserie oder zum Beginn der Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.

Die Dauer des Sperrvermerks reicht bis zum Ende der Spielzeit, sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb keine anderslautenden Regelungen beschlossen hat.

a Die ergänzenden Regelungen des TTVN zur Mannschaftsmeldung sind im WO/AB-Abschnitt I zu finden.

E Schüler / Jugendliche**1 Vereinszugehörigkeit**

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Schüler- und Jugendklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

3.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen zu offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;
- b Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbands.
- c Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

- c.a Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb:
 - die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten, wobei der Nachweis dieser Einwilligung in die Verantwortlichkeit des Vereins fällt und nur auf Nachfrage der Geschäftsstelle des TTVN vorzulegen ist,
 - die Zahlung einer Gebühr gemäß der Gebührenordnung des TTVN,
 - die Genehmigung durch die zuständige Stelle.
- c.b Einem Jugendlichen/Schüler, der in einer Halbserie bereits in einer Jugend-/Schülermannschaft gemeldet worden ist, wird für diese Halbserie keine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb mehr erteilt.
- c.c Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb ist vom Verein einmal für jede Spielzeit (entweder für Vor- und Rückrunde oder nur für die Rückrunde) bis zum 30. Juni (Rückrunde: 15. Dezember) über die Onlineplattform (click-TT) des TTVN zu stellen. Der TTVN-Ressortleiter Jugendsport entscheidet über den Antrag und teilt seine Entscheidung der Geschäftsstelle des TTVN mit. Er kann die Entscheidung auch an die Geschäftsstelle des TTVN delegieren. Im Falle der Genehmigung trägt die Geschäftsstelle des TTVN die erteilte Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb im Online-System ein.
- c.d Wird eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt, gilt sie ab dem Termin der Antragstellung, frühestens jedoch ab dem 1.7. (Vorrunde) bzw. 1.1. (Rückrunde). Für das Überschreiten der in c.c genannten Antragstermine ist vom beantragenden Verein ein Ordnungsgeld zu zahlen.
- c.e Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erlischt spätestens am 30.6. nach dem Gültigkeitsdatum. Beim Wechsel der Spielberechtigung eines Jugendlichen mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb oder beim Verlust der Spielberechtigung für seinen Verein erlischt die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb mit dem Termin des Erlöschens der Spielberechtigung für den bisherigen Verein.

3.2 Schüler/Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

3.3 Abweichende Regelungen von E 3.2 dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen.

a Wird eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt, verliert dieser Jugendliche das Recht zur Teilnahme an den Mannschaftskämpfen der Jugend-/Schülermannschaften seines Vereins bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften. Das gilt auch für den Rest der laufenden Vor- und Rückrunde, wenn die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erlischt.

3.4 Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

- 4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenpielbetrieb**
- 4.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.
- a Im Punktspielbetrieb der Spielklassen des TTVN und seiner Gliederungen ist eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler in Herren- oder Damenmannschaften unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig. Solche Spieler werden als Jugendersatzspieler bezeichnet.
- Voraussetzungen für die Einsatzberechtigung eines Jugendlichen/ Schülers als Jugendersatzspieler in Herren- oder Damenmannschaften seines Vereins:
- die Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten, wobei der Nachweis dieser Einwilligung in die Verantwortlichkeit des Vereins fällt und nur auf Nachfrage dem Staffelleiter der Erwachsenenmannschaft vorzulegen ist, in welcher der Jugendersatzspieler gemeldet ist.
 - der Jugendliche/Schüler muss in einer Jugend-/Schülermannschaft seines Vereins gemeldet sein,
 - jeder Jugendliche/Schüler darf nur in einer Herrenmannschaft als Jugendersatzspieler gemeldet werden, jede Jugendliche/Schülerin aus einer weiblichen Nachwuchsmannschaft nur in einer Damenmannschaft und jede Jugendliche/Schülerin aus einer gemischten Nachwuchsmannschaft entweder in einer Damen- oder in einer Herrenmannschaft.
 - jeder Jugendliche/Schüler darf nur der Spielstärke entsprechend in einer Erwachsenenmannschaft gemeldet werden; er darf weder einen Sperrvermerk erhalten noch einen Sperrvermerk bei einem anderen Spieler verursachen. Ausnahmen sind zulässig, wenn auch mindestens ein oberhalb des JES gemeldeter anderer Spieler seiner Mannschaft einen Sperrvermerk erhalten hat oder wenn auch mindestens ein unterhalb des JES gemeldeter anderer Spieler seiner Mannschaft einen Sperrvermerk bei einem anderen Spieler verursacht hat.
- b Die Einsatzberechtigung als Jugendersatzspieler (JES) ist vom Verein im Rahmen der Mannschaftsmeldung über die Onlineplattform (click-TT) des TTVN zu beantragen.
- Die Genehmigung der Einsatzberechtigung als Jugendersatzspieler (JES) erfolgt durch den Staffelleiter durch die Genehmigung der Mannschaftsmeldung. Die Genehmigung der Einsatzberechtigung kann nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen (siehe a) nicht erfüllt sind.
- c Jeder Jugendersatzspieler darf pro Halbserie bis zu sechsmal in der Erwachsenenmannschaft Ersatz spielen, in der er gemeldet ist.
- Das Ersatzspielen in höheren Erwachsenenmannschaften ist in WO/AB J 6 geregelt.
- d Muss aus einer Damen- oder Herrenmannschaft ein Stammspieler in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken, der auf der Mannschaftsmeldung hinter einem Jugendersatzspieler aufgeführt ist, so muss dieser Jugendersatzspieler ebenfalls in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken. Dieser darf dann auch in der höheren Damen- oder Herrenmannschaft in der laufenden Halbserie bis zu sechsmal Ersatz spielen.
- e Wird ein Jugendersatzspieler in einer Halbserie nach seinen sechs zugelassenen Einsätzen weitere Male in dieser Damen- oder Herrenmannschaft eingesetzt, so gilt er für jedes weitere Mal als nicht einsatzberechtigt für diese Damen- oder Herrenmannschaft.
- 4.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen in einer Herren- oder Damen-Turnierklasse in eigener Zuständigkeit regeln.
- 4.3 Regelung für Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere
- a Mit der Meldung ihres Bezirksverbandes zu den Landesmeisterschaften bzw. Landesranglistenturnieren der Damen und Herren erhalten Jugendliche und Schüler automatisch die Startberechtigung für die jeweilige Veranstaltung.
- b Sofern ein Bezirksverband keine anderslautende Regelung erlassen hat, erhalten Jugendliche und Schüler mit der Meldung ihres Kreisverbandes zu den Bezirksmeisterschaften bzw. Bezirksranglistenturnieren (bzw. etwaigen Qualifikationsturnieren) der Damen und Herren automatisch die Startberechtigung für die jeweilige Veranstaltung.

- c Sofern ein Kreisverband keine anderslautende Regelung erlassen hat, erhalten Jugendliche und Schüler keine Startberechtigung für die Kreismeisterschaften bzw. Kreisranglistenturniere (bzw. etwaige Qualifikationsturniere) der Damen und Herren.
- 4.4 Regelung für offene Turniere, Einladungsturniere und Freundschaftsspiele
 - a Jugendliche/Schüler sind bei Individual- und Mannschaftswettbewerben in der Herren- bzw. Damenklasse bei offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Freundschaftsspielen startberechtigt (siehe jedoch WO/AB C 10 b).

5 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenenspielbetrieb berufen werden.

F Werbebestimmungen bei Bundesveranstaltungen**1 Geltungsbereich / Allgemeines**

1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/ Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

a Die Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen gelten auch für alle offiziellen Veranstaltungen des TTVN und seiner Gliederungen.

1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzigen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Schüler- und Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd**2.3.1 Allgemeines**

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtenamen ein- oder mehrzeilig angebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

freigegeben. Die Fläche mit dem Namen des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf 200 cm² beschränkt.

2.3.2 Sonderregelung in den Bundesligen

Im Spielbetrieb der BL gelten die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

2.3.3 Unterhalb der Bundesligen

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist. Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

- 2.4 Shorts/Röckchen
Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.
- 2.5 Herstellerzeichen
Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.
- 2.6 Wappen
Außer der nach WO F 2.1 - F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.
- 2.7 Farbgebung
Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.
- 2.8 Trainingsanzüge
Die Beschränkungen nach WO F 2.1 - F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.
- 2.9 Schiedsrichterkleidung
Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT-Regeln B 2.5.12 entscheidet der Schiedsrichterausschuss.
- 2.10 Definitionen
- 2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.
- 2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.
- 2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.
- 2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflochte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platznummer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startnummer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.
- 2.11 Genehmigung
- 2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr.
- Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.
- a Im Verbandsgebiet ist das Anbringen der Werbung über den vom DTTB geregelten Rahmen hinaus nicht genehmigungspflichtig.

2.11.2 Vorlagepflicht

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsmeldungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

3.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

3.2 Tische

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 (Satz 1) beliebig.

3.3 Netzgarnituren

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO A 6.3.).

3.4 Schiedsrichtertische

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

3.5 Zählgeräte

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.6 Handtuchbehälter

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.7 Ballboxen

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten.

Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

3.8 Umrandungen

Je Seite eines Umrandungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist. Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch orange sein darf. Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

3.9 Boden

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch WO A 6.3). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

3.10 Namensschilder

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

3.11 Tischnummern

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 beliebig.

3.12 Umfeld der Spielbox

3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu WO F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu WO F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu WO F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (WO F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

3.13 Definitionen

3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten WO F 2.10.1 und F 2.10.2.

3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.

3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

G Organisation und Aufbau des Punktspielbetriebs

1 Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften

- a Der TTVN und seine Gliederungen führen in jeder Spielzeit Punktspiele incl. der Relegationsspiele sowie ggf. Mannschaftsmeisterschaften für Vereinsmannschaften durch. Voraussetzung für die Teilnahme einer Mannschaft am Spielbetrieb ist die sportliche Qualifikation und die fristgerechte Zahlung des Mannschaftsnenngeldes.

2 Zuständigkeiten für den Punktspielbetrieb

- a Verantwortlich für die Abwicklung des Punktspielbetriebs der Verbands- und Landesligen der Damen und Herren ist das TTVN-Ressort Erwachsenensport.
- b Verantwortlich für die Abwicklung des Punktspielbetriebs der Niedersachsenligen der Mädchen und Jungen ist das TTVN-Ressort Jugendsport.
- c Die Gliederungen des TTVN legen für ihren Zuständigkeitsbereich die Verantwortlichkeit für die Abwicklung des Punktspielbetriebs ihrer Spielklassen fest. Dazu gehört auch die Festlegung der spielleitenden Stelle.

3 Staffelleitung

- a Die zuständigen Stellen des TTVN bzw. seiner Gliederungen können die Durchführung der Arbeit auf von ihnen berufene Staffelleiter delegieren.
- b Die Staffelleiter sind den zuständigen Stellen weisungsgebunden.
- c Die Staffelleiter sind insbesondere zuständig für
- die Aufstellung und Änderung der Terminpläne in Abstimmung mit der zuständigen Stelle;
 - die Überprüfung und Genehmigung der auf der Onlineplattform des TTVN (click-TT) eingegebenen Spielberichte;
 - den Schriftverkehr mit den Staffelveinen in allen Fragen des Punktspielbetriebs;
 - die Überwachung der Einhaltung der WO und AB durch die Staffelveine;
 - die Entscheidung über Einsprüche in Abstimmung mit der zuständigen Stelle;
 - die Weiterleitung von Protesten an das zuständige Sportgericht.

4 Spielklassen

- a Im Verbandsgebiet dürfen der TTVN bzw. seine zuständigen Gliederungen nur folgende Spielklassen einrichten:

a.a Damen/Herren

Verbandsliga	durch den TTVN
Landesliga	durch den TTVN
Bezirksoberrliga	durch die Bezirksverbände
Bezirksliga	durch die Bezirksverbände
1. Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
2. Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
Kreisliga	durch die Kreisverbände
1. Kreisklasse	durch die Kreisverbände
weitere Kreisklassen	durch die Kreisverbände

a.b Jugend/Schüler/Senioren

Niedersachsenliga	durch den TTVN
Bezirksliga	durch die Bezirksverbände
Bezirksklasse	durch die Bezirksverbände
Kreisliga	durch die Kreisverbände
1. Kreisklasse	durch die Kreisverbände
weitere Kreisklassen	durch die Kreisverbände

5 Staffelhöchstzahlen und Einzugsbereiche der Spielklassen

a.a Damen/Herren

Verbandsliga	eine Staffel Nord für die Bezirksverbände Lüneburg und Weser-Ems und eine Staffel Süd für die Bezirksverbände Braunschweig und Hannover durch den TTVN
Landesliga	je eine Staffel für die Bezirksverbände Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems
Bezirksoberrliga	bis zu drei Parallelstaffeln je Bezirksverband
Bezirksliga	nach Bedarf
Bezirksklassen	nach Bedarf
Kreisliga	nach Bedarf mit Zustimmung des jeweiligen Bezirksverbandes
Kreisklassen	nach Bedarf

- a.b Jugend/Schüler/Senioren
- | | |
|-------------------|--|
| Niedersachsenliga | eine Staffel für das gesamte Verbandsgebiet |
| Bezirksliga | nach Bedarf |
| Bezirksklasse | nach Bedarf |
| Kreisliga | nach Bedarf mit Zustimmung des jeweiligen Bezirksverbandes |
| Kreisklassen | nach Bedarf |

6 **Staffel-Sollstärke**

- a Die Sollstärke einer Staffel beträgt zehn Mannschaften.
Die Sollstärke der Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich beträgt zwölf Mannschaften.
- b Von der Sollstärke darf in der jeweils untersten Spielklasse und in allen Kreisklassen sowie in den geregelten Ausnahmefällen abgewichen werden.

7 **Allgemeine Auf- und Abstiegsregelungen**

- a Für den Aufstieg und das Nachrücken in die Oberligen wird nach der Regionalliga- und Oberligaordnung des DTTB verfahren.
- b Die für das Auffüllen einer Staffel ggf. benötigte Vorrangigkeit wird aus den offiziellen Abschlusstabellen der Parallelstaffeln in folgender Reihenfolge ermittelt:
- der bessere Tabellenplatz
 - bei gleichem Tabellenplatz die bessere Punkt-, ggf. Spiel-, Satz- und Balldifferenz aus der Wertung der Mannschaften der Abschlusstabellen untereinander, die sich auf dem jeweiligen Tabellenplatz oder einem besseren befinden.
- c Die aufsteigenden Mannschaften sind verpflichtet, nach dem Spielsystem der höheren Spielklasse zu spielen.
- d Von den grundsätzlich für das Zusammenstellen der Staffeln einer neuen Spielzeit geltenden Regelungen G 8 (Direktaufstieg), G 9 (Abstieg), G 10 (Relegationsaufstieg) und G 12 (Auffüllen einer Staffel) kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn zu einer neuen Spielzeit in Teilbereichen des Verbandes eine Veränderung der Staffelstruktur vorgenommen werden soll (Einführung oder Wegfall von Spielklassen und/oder Veränderung der Anzahl und/oder des regionalen Zuschnitts der Staffeln einzelner Spielklassen). In diesem Fall muss der TTVN bzw. seine für die betroffenen Spielklassen zuständige Gliederung bis zum 30.04. der Spielzeit, die der letzten in der alten Staffelstruktur durchzuführenden Spielzeit vorausgeht, verbindliche Übergangsregelungen beschlossen und veröffentlicht haben, nach der die Staffeleinteilung ausschließlich für die Einführungssaison der neuen Staffelstruktur erfolgt. Aus den Übergangsregelungen muss für die betroffenen Spielklassen hervorgehen, welche Platzierungen in der letzten Spielzeit mit der alten Staffelstruktur zu welchen Auswirkungen (Spielklassenrechten) in der ersten Spielzeit mit der neuen Staffelstruktur führen. Dabei müssen für jede Staffel in der neuen Struktur die garantierten Teilnehmer (Platzierungen) und eine Auffüll-Reihenfolge auf die Sollstärke genannt werden. Zur Vermeidung eventueller Härten können die Übergangsregelungen vorsehen, dass in der ersten Spielzeit mit der neuen Staffelstruktur in einzelnen Staffeln eine Überschreitung der Sollstärke vorgenommen wird.

8 **Direktaufstieg**

- a Das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse ist auf die Staffelleister beschränkt.
- b Ist in Teilbereichen des TTVN bzw. seiner Gliederungen auf die Einrichtung einzelner Spielklassen teilweise (Ausfall einzelner Staffeln) verzichtet worden, gilt folgende Regelung: Die Staffelleister der vorhandenen nächsttieferen Spielklassenstaffeln erwerben das Direktaufstiegsrecht, die Tabellenzweiten das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die nächsthöhere Spielklasse. Die Staffelleister der ggf. vorhandenen noch tieferen Spielklassenstaffeln erwerben das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die bestehende höhere Spielklasse.
- c Ein Staffelleister gilt als in die nächsthöhere Spielklasse aufgestiegen, wenn er nicht bis zum 15. Juni im Rahmen der Vereinsmeldung verzichtet. Der Aufstiegsverzicht eines Staffelleisters nach dem 15. Juni gilt als Zurückziehung.
- d Die Vereine der jeweils ersten vier Mannschaften der Jungen-Niedersachsenliga und der Mädchen-Niedersachsenliga erwerben in der Folgesaison das Startrecht einer zusätzlichen Herren- bzw. Damenmannschaft in einer Herren- bzw. Damenspielklasse auf der Bezirksebene bzw. Verbandsebene nach folgendem Schema:

Jungen-Niedersachsenliga:

- Platz 1 und 2 erhalten das Startrecht in der jeweiligen Herren-Bezirksliga,
- Platz 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen 1. Herren-Bezirksklasse,
- Platz 4 erhält das Startrecht in der jeweiligen 2. Herren-Bezirksklasse.

Mädchen-Niedersachsenliga:

- Platz 1 und 2 erhalten das Startrecht in der jeweiligen Damen-Landesliga,
- Platz 3 erhält das Startrecht in der jeweiligen Damen-Bezirksoberliga,
- Platz 4 erhält das Startrecht in der jeweiligen Damen-Bezirksliga.

Sollte der Meister der Jungen-Niedersachsenliga anschließend Deutscher Jugendmannschaftsmeister werden, erhält er in der Folgesaison das Startrecht in der jeweiligen Herren-Bezirksoberliga (anstelle der Bezirksliga).

Sollte der Meister der Mädchen-Niedersachsenliga anschließend Deutscher Jugendmannschaftsmeister werden, erhält er in der Folgesaison das Startrecht in der jeweiligen Damen-Verbandsliga (anstelle der Landesliga).

Das zusätzliche Startrecht kann ausschließlich in der Folgesaison alternativ in einer tieferen Spielklasse in Anspruch genommen werden.

Der Verein muss der TTVN-Geschäftsstelle bis zum 15. Juni mitteilen, in welcher Spielklasse er sein Startrecht in Anspruch nehmen möchte.

9 Abstieg

- a Nach jeder Spielzeit steigen die auf Platz 8 und tiefer stehenden Mannschaften der Abschlusstabelle in die nächsttiefere Spielklasse ab (siehe jedoch WO/AB G 10).

Bzgl. gestrichener oder zurückgezogener Mannschaften gelten WO/AB H 7 und H 8.

10 Relegationsaufstieg

- a Zur Ermittlung des Relegationsaufsteigers und der Auffüllungsreihenfolge wird für jede Spielklassenstaffel eine Relegationsrunde durchgeführt. Diese Relegationsrunde findet landesweit einheitlich an einem Wochenende statt; der Termin wird im TTVN-Terminplan ausgewiesen.

Bei bis zu vier teilnehmenden Mannschaften wird an einem Tag, ansonsten an zwei Tagen gespielt.

Eine einvernehmliche Vorverlegung einzelner oder aller Mannschaftskämpfe ist nur mit Zustimmung aller an dieser Relegationsrunde beteiligten Mannschaften und des Staffelleiters zulässig.

Die Relegationsrunde ist vom Staffelleiter vorzubereiten. Der Tabellenachte ist zur Durchführung der Relegationsrunde berechtigt; bei Verzicht kann der Staffelleiter einen anderen Verein mit der Durchführung beauftragen.

- b Das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für eine Staffel erwerben
- der Tabellenachte dieser Staffel, sofern er nicht gestrichen oder zurückgezogen worden ist,
 - jeder Tabellenzweite der zugehörigen Staffeln der nächsttieferen Spielklasse.

Weitere Relegationsteilnehmer ergeben sich ggf. aus WO/AB G 8 b.

- c Relegationsrunden werden im System „Jeder gegen Jeden“ in Turnierform durchgeführt. Spiele von Mannschaften aus dem gleichen Verein bzw. aus dem Einzugsgebiet einer nächsttieferen Staffel sind möglichst frühzeitig anzusetzen.

Die an der Relegation teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet nach dem Spielsystem der höheren Spielklasse zu spielen.

- d Der Staffelleiter legt für jedes Relegationsspiel fest, welche Mannschaft auf dem Spielberichtsformular als A und welche als B gekennzeichnet wird.

- e Spielreihenfolge bei drei Mannschaften:

1. Runde: a - b
2. Runde: Verlierer 1. Runde - c
3. Runde: Sieger 1. Runde - c

- f Spielreihenfolge bei vier Mannschaften:

1. Runde: Spiel 1: a - b, Spiel 2: c - d
2. Runde: Sieger Spiel 1 - Verlierer Spiel 2 und umgekehrt
3. Runde: die beiden restlichen Spiele

- g Endet ein Relegationsspiel unentschieden, so gilt für die Ermittlung der weiteren Spielreihenfolge die Mannschaft als Sieger dieses Spiels, die darin eine größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen bzw. Bällen erreicht hat.

- h Das Recht auf den Relegationsaufstieg ist auf den Sieger der Relegationsrunde beschränkt.
- i Ein Relegationssieger gilt als in die nächsthöhere Spielklasse aufgestiegen, wenn er nicht im Rahmen der Vereinsmeldung bis zum 15. Juni auf den Aufstieg verzichtet. Der Aufstiegsverzicht eines Relegationssiegers nach dem 15. Juni gilt als Zurückziehung.

11 Spielklassenverzicht

- a Spielklassenverzicht einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften in der Zeit nach dem Ende ihres letzten Punktspiels einer Spielzeit bis zum darauffolgenden 15. Juni im Rahmen der Vereinsmeldung auf die Teilnahme am Spielbetrieb der nächsten Spielzeit in der erreichten Spielklasse verzichtet.
- Dabei kann der Verein die Mannschaft in einer tieferen Spielklasse melden oder vom Spielbetrieb abmelden.
- b Eine in der nächsten Spielzeit weiterspielende Mannschaft erhöht ggf. die Anzahl der Mannschaften in der aufnehmenden Staffel.

12 Auffüllen einer Staffel

- a Sofern eine Staffel nach Durchführung der Maßnahmen
- Direktaufstieg,
 - Abstieg,
 - Relegationsaufstieg,
 - Einreihen der Mannschaften, die termingerecht bis zum 15. Juni auf den Verbleib in einer höheren Spielklasse verzichtet haben,
 - Ausscheiden der Mannschaften, die termingerecht bis zum 15. Juni auf den Verbleib in dieser Spielklasse verzichtet haben, und
 - Auffüllen der darüberliegenden Staffel
- noch nicht die Sollstärke (zehn Mannschaften) erreicht hat, werden die zu diesem Auffülltermin freien Plätze in der Staffel nach dem 15. Juni einmalig in folgender Reihenfolge vergeben:
- Platz 2 der Relegationsrunde
 - Platz 3 der Relegationsrunde (sofern vorhanden)
 - Platz 4 der Relegationsrunde (sofern vorhanden) usw.
- b Sollte die Staffel danach noch immer nicht die Sollstärke erreicht haben, werden die weiteren freien Plätze in der Staffel in folgender Reihenfolge vergeben:
- der Tabellenneunte der Staffel
 - der beste Tabellendritte der nächsttieferen Spielklasse nach Vorrangigkeit (gemäß G 7 b)
 - der Tabellenzehnte der Staffel
 - der zweitbeste Tabellendritte der nächsttieferen Spielklasse nach Vorrangigkeit usw.
- c Dabei gibt es keine Untergrenze für das Auffüllen einer Staffel. Unter Einhaltung der obenstehenden Reihenfolge kann bei Verzicht aller zuvor berechtigten Mannschaften auch aus tieferen als der nächsttieferen Spielklasse aufgefüllt werden.
- d Gestrichene, zurückgezogene und verzichtende Mannschaften werden dabei übersprungen. Mannschaften, die auf die Teilnahme an der Relegationsrunde verzichtet haben oder dort nicht zu allen Mannschaftskämpfen angetreten sind, werden für das Auffüllen einer Staffel nicht berücksichtigt.
- e Sofern in der Zeit nach dem 15. Juni vor einer Spielzeit Plätze in einer Staffel frei werden, weil Mannschaften in diesem Zeitraum
- zurückziehen,
 - gestrichen werden,
 - nachträglich in eine Spielklasse oberhalb der Verbandsliga aufgenommen werden,
- so bleiben diese Plätze bis zum Ende der Spielzeit frei (siehe auch WO/AB G 11, H 7 und H 8).

13 Sonderregelungen für die Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich

- a Die Niedersachsenligen der Jungen und Mädchen werden für jede Spielzeit nach folgendem Schema neu zusammengesetzt:
- | | |
|--|--------------|
| a) Platz 1 - 5 aus der Vorjahres-Staffel | maximal 5 |
| b) pro Bezirk die bestplatzierte Mannschaft der nächsttieferen Staffelebene oder einer Aufstiegsrunde der Staffelsieger der nächsttieferen Staffelebene, falls diese mehr als eine Staffel umfasst | maximal 4 |
| c) Verfügungsplätze | mindestens 3 |
- b Die Mannschaften unterhalb von Platz 5 steigen ab.

- c Alle niedersächsischen Vereine können - ungeachtet ihrer bisherigen Jugend-Spielklasse - Verfügungsplätze für die Niedersachsenliga beantragen. Das geschieht durch formlosen Antrag an die Geschäftsstelle des TTVN bis zum 1. Juni unter Beifügung einer formlosen Mannschaftsmeldung für die kommende Saison und zusätzlicher Angaben (bisherige Erfolge; Ergebnisse in der abgelaufenen Saison) zu jedem einzelnen Spieler, der in der Mannschaft aufgestellt werden soll.
- d Die Verfügungsplätze werden anschließend vom TTVN-Ressort Jugendsport nach eigenen Kriterien vergeben, nachdem feststeht, welche (wie viele) der direkt qualifizierten Mannschaften in der Niedersachsenliga spielen wollen. Zur Entscheidungsfindung über die Vergabe der Verfügungsplätze kann auch das Ergebnis eines Sichtungsturniers mit dem Status einer nicht offiziellen Veranstaltung herangezogen werden, an dem alle bzw. ausgewählte der Bewerbervereine teilnehmen müssen. Jede an einem Sichtungsturnier teilnehmende Mannschaft hat ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten.
- e Ein Bewerberverein, der keinen Verfügungsplatz erhält, kann in der Folgesaison nur in der Jugend-Spielklasse spielen, für die er sich sportlich qualifiziert hat.

14 Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit

a Neugründung

Die Mannschaften eines neu gegründeten Vereins bzw. einer neu gegründeten TT-Abteilung sind in die unterste Spielklasse ihres Kreisverbandes einzureihen; das gilt auch für Vereine bzw. TT-Abteilungen, die nach einem Ausscheiden oder Ruhen den Spielbetrieb wieder aufnehmen.

b Übertritt

Bei einem Übertritt zu einem anderen Verein verliert die TT-Abteilung mit dem Übertritt ihre bisherigen Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit. Diese verbleiben beim alten Verein. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist dann zulässig, wenn der bisherige Verein mit rechtsverbindlicher Unterschrift seines Hauptvorstandes sämtliche Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit auf die ausscheidende Abteilung überträgt, der Hauptvorstand des aufnehmenden Vereins der Übernahme der gesamten Rechte rechtsverbindlich zustimmt und zuvor sämtliche finanziellen Verpflichtungen des bisherigen Vereins beim TTVN und seinen Gliederungen beglichen worden sind. Die Folge hiervon ist dann aber, dass der abgebende Verein bei einer späteren Wiederaufnahme des Spielbetriebes mit seinen Mannschaften in die unterste Spielklasse seines Kreisverbandes eingereiht wird.

c Zusammenschluss/Fusion

Bei einem Zusammenschluss bzw. einer Fusion zweier oder mehrerer Vereine zu einem neuen Verein erhält der aus dem Zusammenschluss hervorgegangene Verein sämtliche Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit, die bis dahin den Vereinen zugestanden haben, aus denen der Zusammenschluss bzw. die Fusion hervorgegangen ist, sofern zuvor sämtliche finanziellen Verpflichtungen der bisherigen Vereine beim TTVN und seinen Gliederungen beglichen worden sind.

d Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung; Abmeldung vom Spielbetrieb

Löst sich ein Verein bzw. eine TT-Abteilung auf oder meldet sich aus dem Spielbetrieb des TTVN und seiner Gliederungen ab, so verfallen dessen/deren Rechte auf Spielklassenzugehörigkeit ersatzlos. Ein rechtlicher Anspruch auf vorherige Übertragung von Spielklassenzugehörigkeitsrechten besteht auch dann nicht, wenn aus der Auflösung die Neugründung eines anderen Vereins hervorgeht.

e Formvorschriften für die Übertragung von Rechten auf Spielklassenzugehörigkeit

Aus spieltechnischen Gründen können etwaige zulässige Übertragungen von Rechten auf Spielklassenzugehörigkeit und auch echte Fusionen nur nach dem Ende der alten und vor Beginn der folgenden Spielzeit, d.h. in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres anerkannt werden. Hierfür sind der TTVN-Geschäftsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- bei der etwaigen Übertragung von Rechten auf Spielklassenzugehörigkeit die rechtsverbindliche Erklärung der Hauptvorstände (siehe unter b) der beteiligten Vereine
- bei Fusionen die Auflösungsprotokolle der alten Vereine und das Gründungsprotokoll des neuen Vereins sowie die Abmeldung bzw. Neuanmeldung beim jeweils zuständigen Kreis-/Stadtverbund des LSB Niedersachsen.

Letzter Termin hierfür ist jeweils der 31. August (Poststempel) eines jeden Jahres. In jedem Fall muss jedoch die Entscheidung des TTVN abgewartet werden.

**15 Meldung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften
(Vereinsmeldung)**

Die Spielbereitschaft einer jeden Mannschaft, die am Punktspielbetrieb des TTVN bzw. seiner Bezirks- und Kreisverbände einer Spielzeit teilnehmen soll, muss von ihrem Verein in der Zeit vom 1. bis zum 15. Juni vor der Spielzeit in der Onlineplattform des TTVN (click-TT) gemeldet werden (einzige Ausnahme: siehe WO/AB G 13 c). Dabei ist die gewünschte Spielklasse genauso mit anzugeben wie die eventuelle Bereitschaft, in einer höheren als der sportlich erreichten Spielklasse antreten zu wollen.

Diese Vereinsangaben sind verbindlich einschließlich aller Konsequenzen für die Staffeleinteilung.

- b Die Nichteinhaltung dieses Termins zieht ein Ordnungsgeld gemäß 1.13 der Gebührenordnung nach sich, das pro Gliederungsebene nur einmal festgesetzt wird.

H Organisation der Staffeln des Punktspielbetriebs

1 Austragungssystem

- a In allen Staffeln werden die Mannschaftskämpfe in Form von Rundenspielen ausgetragen. Dabei spielt sowohl in der Vorrunde als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je einmal gegen jede andere, wobei jede Mannschaft gegen jede andere einmal Heimrecht und einmal Gastrecht hat.

Für den Fall, dass eine Staffel in einer Spielzeit aus sechs Mannschaften oder weniger besteht, kann die entsprechende Gliederung zulassen, dass sowohl in der Vorrunde als auch in der Rückrunde jede Mannschaft je zweimal gegen jede andere spielt, wobei jede Mannschaft in jeder Halbserie gegen jede andere einmal Heimrecht und einmal Gastrecht hat.

2 Tabellen

- a Die Reihenfolge der Mannschaften in den offiziellen Tabellen ergibt sich durch die größere Zahl der Pluspunkte. Bei Gleichheit der Pluspunkte entscheidet die kleinere Zahl der Minuspunkte.
- b Bei Gleichheit von Pluspunkten und Minuspunkten zweier oder mehrerer Mannschaften entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen oder verlorenen Spielen, danach Sätzen und danach Bällen aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen der Vor- und Rückrunde.

3 Vorbereitung der Meisterschaftsspiele

- a Die Staffelleiter sind gehalten, vor Beginn der Vor- und Rückrunde jeweils eine Staffelsitzung abzuhalten.

Dem TTVN und seinen Gliederungen steht das Recht zu, für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich oder Teile davon die Pflicht zur Durchführung von Staffelsitzungen auszusetzen. In den von einer solchen Regelung betroffenen Staffeln hat der Staffelleiter selbst darüber zu entscheiden, ob er Staffelsitzungen durchführt.

- b Die Staffelveine sind verpflichtet, an den Staffelsitzungen teilzunehmen.

- c Für die Abwicklung der Punktspiele werden im Jahresarbeitsplan des TTVN eine ausreichende Anzahl von Punktspielterminen (Sa./So. und gesetzliche Feiertage) ausgewiesen. Abweichungen hiervon sind nur im Einvernehmen beider Vereine möglich. Die Bezirks- und die Kreisverbände können für ihren Zuständigkeitsbereich für das Spielen an Wochentagen eigene Vorschriften erlassen.

Am Karfreitag dürfen im gesamten Zuständigkeitsbereich des TTVN und seiner Gliederungen keine Punktspiele ausgetragen werden. Bei Verstößen gegen diese Regel ist der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als verloren zu werten.

Die Koppelung mehrerer Spiele an einem Tag oder einem Wochenende ist möglich.

- d Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel, so haben sie die Meisterschaftsspiele gegeneinander bereits in den ersten vier Wochen der Vor- bzw. Rückrunde zu absolvieren. Dieser Zeitraum endet an dem Sonntag, der 28 Tage nach dem Sonntag des ersten Punktspielwochenendes laut TTVN-Jahresterminplan liegt. Ausnahmen davon sind nicht zulässig. Bei Verstößen gegen diese Regel ist der Mannschaftskampf für beide Mannschaften als verloren zu werten.

- e Für die Ansetzung und Verlegung der Spieltermine, Anfangszeiten und Spielorte ist der Staffelleiter zuständig. Rechtzeitig vorgebrachte Terminwünsche werden von den Staffelleitern nach Möglichkeit berücksichtigt.

- f Eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Meisterschaftsspiele hat Vorrang.

- g Der aufgestellte Spielplan ist bindend für die jeweilige Staffel.

- h Anlässlich der Staffelsitzungen hat der Staffelleiter folgende Aufgaben:

- Erstellung des endgültigen Spielplanes;
- Unterrichtung der Mannschaften über Änderungen der Bestimmungen.

- i Nach den Staffelsitzungen, zumindest aber zu Beginn der Vorrunde und zu Beginn der Rückrunde muss der Staffelleiter den endgültigen Spielplan sowie die genehmigten Mannschaftsmeldungen über die Onlineplattform des TTVN (click-TT) bekannt geben.

- j Wenn die Staffelleiter die Mannschaftsnennungen und/oder die Ordnungsgelder einnehmen, sind diese nach entsprechender Weisung mit dem TTVN bzw. seiner zuständigen Gliederung abzurechnen.

4 Kontrolle der Meisterschaftsspiele

- a Der Staffelleiter hat den reibungslosen Ablauf der Meisterschaftsspiele laut Spielplan und die fristgerechte Eingabe der Ergebnisse und der Spielberichte zu überwachen.
- b Die Ersatzgestellung ist laufend zu überwachen.
Sich ergebende Änderungen der Mannschaftsmeldungen während einer laufenden Halbserie sind durch den Staffelleiter auf der Onlineplattform des TTVN (click-TT) vorzunehmen.
- c Bei Verstößen gegen bestehende Ordnungen sind sogleich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes die entsprechenden Wertungen vorzunehmen und die dafür vorgesehenen Ordnungsgelder zu verhängen.

5 Verlegung von Spielterminen

- a Spielverlegungen sind im Allgemeinen nicht zulässig. In begründeten Fällen kann der Staffelleiter eine Verlegung anordnen. Hierbei soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden.
- b Vereine können Spielverlegungen beantragen, wenn das Spiellokal nachweisbar ausfällt oder Stammspieler zu Repräsentationsspielen, Lehrgängen, Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen des DTTB oder des TTVN und seiner Gliederungen herangezogen werden. Auch kann eine Verlegung beantragt werden, wenn ein behinderter Spieler für einen A-Kader-Lehrgang, eine Nationale Deutsche Meisterschaft, einen Länderspieleinsatz oder einen sonstigen internationalen Einsatz – jeweils im Behindertensport – nominiert worden ist. Derartige Spielverlegungen sind gebührenfrei. Veranstaltungen nachgeordneter Gliederungen sind kein Verlegungsgrund.
- c Einvernehmliche Spielverlegungen aus anderen Gründen sind genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- d Stets ist die Entscheidung des Staffelleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für den Heimverein als verloren gewertet.
- e Bei Neuansetzung durch die spielleitenden Stellen dürfen die durch den TTVN bzw. seine Gliederung festgesetzten Schlusstermine für die Beendigung der Vor- und Rückrunde nicht ohne Genehmigung des TTVN bzw. seiner Gliederung überschritten werden.

6 Streichung

- a Eine Mannschaft, die während der Spielzeit wegen Nichtantretens oder Sperre insgesamt dreimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt, wird aus der betreffenden Klasse gestrichen. Gespielte, aber später kampflos gewertete Spiele werden nicht mitgezählt.
- b Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst, kann von der zuständigen Stelle aus der Spielklasse gestrichen werden.

7 Zurückziehung

Zurückziehung einer Mannschaft liegt vor, wenn ein Verein für eine seiner Mannschaften in der Zeit vom 16. Juni vor einer Spielzeit bis zum Ende ihres letzten Punktspiels dieser Spielzeit auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb dieser Spielzeit verzichtet.

8 Folgen von Streichung und Zurückziehung

Alle von einer gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden in der Tabelle weder für diese Mannschaft noch für deren Gegner berücksichtigt. Die Einsätze und Spielergebnisse von in dieser Mannschaft zuvor eingesetzten Spielern wie auch die von deren Gegnern werden hinsichtlich des fünfmaligen ununterbrochenen Fehlens im Einzel, des Ersatzspiels, der Berechnung von Bilanzen und zur Ermittlung der Einstufung als Nichteinzelspieler dagegen weiterhin berücksichtigt.

Eine Mannschaft, die gestrichen oder zurückgezogen worden ist, belegt in dieser Spielzeit den letzten noch zu vergebenden Tabellenplatz ihrer Staffel und verliert anschließend das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder denkbaren Spielklasse. Der Verein dieser Mannschaft wird mit einem Ordnungsgeld belegt und kann zum Ausgleich der den Mannschaften dieser Staffel entstandenen finanziellen Nachteile (Erstattung von Fahrtkosten, wenn die anderen Mannschaften im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgezogenen Mannschaft angetreten sind, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird) verpflichtet werden.

9 Niedersächsischer Mannschaftsmeister

- a Die Staffelsieger der Niedersachsenligen im Nachwuchsbereich erhalten den Titel eines Niedersächsischen Mannschaftsmeisters ihrer Altersklasse und qualifizieren sich für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften.
- b Für die Ermittlung der Niedersächsischen Mannschaftsmeister der Schüler und Senioren werden auf Landesebene gesonderte Wettbewerbe in Turnierform durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen für die Landesmannschaftsmeisterschaften geregelt.

I Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1 Definitionen

a Mannschaftsmeldung und Mannschaftsaufstellung

Mannschaftsmeldung ist die Meldung aller Spieler einer Altersklasse, die in den Mannschaften des Vereins einsatzberechtigt sind. Mannschaftsaufstellung ist die Meldung von Spielern, die in einem einzelnen Mannschaftskampf zum Einsatz kommen sollen.

b Mannschaftsspieler und Ersatzspieler

Mannschaftsspieler sind alle Spieler, die nach der jeweiligen Mannschaftsmeldung diese Mannschaft bilden. Ersatzspieler sind alle Spieler, die als Mannschaftsspieler einer unteren Mannschaft angehören und im Bedarfsfall ausschließlich in oberen Mannschaften eingesetzt werden dürfen.

Mannschaftsspieler dürfen in ihrer Altersklasse nur in einer einzigen Mannschaft als solche gemeldet werden.

c Status eines Mannschaftsspielers

Jeder Mannschaftsspieler hat in seiner Altersklasse entweder den Status eines Stammspielers, Reservespielers, Jugendersatzspielers, Schülerersatzspielers oder einer Sonderersatzspielerin (letzteres nur in weiblichen Mannschaften).

2 Einreichen der Mannschaftsmeldungen

a Die Vereine haben die Mannschaftsmeldungen termingerecht (WO/AB I 2 c und I 2 d) und vollständig über die Onlineplattform des TTVN (click-TT) vorzunehmen, und zwar getrennt für jede Altersklasse (Herren, Damen, Jungen, Mädchen, Schüler, Schülerinnen, Schüler B, Schülerinnen B, Senioren, Seniorinnen usw.). Die Mannschaftsmeldung über die Onlineplattform des TTVN (click-TT) entspricht einem Antrag des Vereins an die genehmigende Stelle. Bis zum Ablauf der Frist kann die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins beliebig oft geändert werden.

Erfolgt die Mannschaftsmeldung nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig, kann pro Gliederungsebene (TTVN, Bezirk, Kreis) und Altersklasse jeweils ein Ordnungsgeld nach der Gebührenordnung des TTVN bzw. seiner Gliederungen festgesetzt werden. Darüber hinaus können solche Mannschaften von der zuständigen Stelle gestrichen werden.

b Sollen Neuzugänge eingereiht oder müssen Mannschaften umgemeldet (WO/AB I 7 bzw. WO/AB J 7) werden, sind die Änderungen der Mannschaftsmeldungen durch den Verein dem jeweiligen Staffelleiter mitzuteilen, der die Änderungen über die Onlineplattform des TTVN (click-TT) vornehmen muss.

c Die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 1. Juli und endet mit Ablauf des 15. Juli.

d Die Mannschaftsmeldung der Rückrunde beginnt am 1. Dezember und endet mit Ablauf des 22. Dezember. Sie ist für alle Mannschaften vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der Vorrunde gewünscht oder erforderlich sind.

e Spieler,

- die trotz bestehender Spielberechtigung für einen Verein für keine seiner Mannschaften in der gewünschten Altersklasse gemeldet worden sind,
- die erstmalig eine Spielberechtigung erhalten (siehe WO/AB B 3),
- deren Spielberechtigung für den alten Verein wiederaufgelebt ist (siehe WO/AB B 7) oder
- für die ein sofortiger Wechsel nach WO/AB B 7 möglich ist,

können jederzeit für den Mannschaftsspielbetrieb einer bestimmten Altersklasse nachgemeldet und müssen entsprechend ihrer Spielstärke eingereiht werden. Sofern sie während einer laufenden Halbserie nachgemeldet werden, ist dies nur unter Beachtung der Spielstärkereihenfolge möglich; zudem erhalten sie für den Rest dieser Halbserie den Status eines Reservespielers (siehe WO/AB I 8).

3 Spielstärke-Reihenfolge

a Sämtliche in den Punktspielen evtl. zum Einsatz kommenden Mannschaftsspieler müssen entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft - einzige Ausnahme: WO/AB I 5) in der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden.

Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Die Toleranzen sind mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend.

- b Bei den Mannschaftsmeldungen sind die Q-TTR-Werte der deutschen Tischtennis-Rangliste unter Berücksichtigung der in WO/AB I 4 aufgeführten Kriterien heranzuziehen, und zwar die Q-TTR-Werte vom 11.05. für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde und die vom 11.12. für die der Rückrunde. Hat ein Spieler keinen entsprechenden Q-TTR-Wert oder beruht dieser auf weniger als zehn Einzeln, so hat dieser Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert. Für solche Spieler legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen verbindlich fest.

4 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

- a Die Toleranzwerte, innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, sind wie folgt festgelegt:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß WO/AB I 5 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist.

Dabei ist jeweils die Mannschaftszugehörigkeit zu Beginn der Halbserie ausschlaggebend.

5 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

- a Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Stammspieler (WO/AB I 7) und Reservespieler (WO/AB I 8) nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
- zu Beginn der Rückrunde, wenn sie zum 1. Januar die Spielberechtigung gewechselt haben, oder
- zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, auf Wunsch des Vereins auf den ersten Positionen einer unteren Mannschaft des Vereins aufgestellt werden.

- b In allen drei Fällen erhalten diese Spieler von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatz oder als Aufrücker. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch die Kennzeichnung des Spielers in der Spalte „SPV“ der Mannschaftsmeldung kenntlich gemacht.

Wenn in einer Mannschaft ein Spieler einen Sperrvermerk erhält, erhalten auch alle in der Mannschaftsmeldung über ihm stehenden Spieler dieser Mannschaft einen Sperrvermerk.

- c Die Dauer des Sperrvermerks reicht im Normalfall bis zum Ende der Spielzeit. Nur wenn der Q-TTR-Wert vom 11.12. eines Spielers mit Sperrvermerk vergleichbar und kleiner ist als die Q-TTR-Werte aller in der Vorrunde in höheren Mannschaften gemeldeten Spieler und alle diese Spieler einen vergleichbaren Q-TTR-Wert haben, wird der Sperrvermerk dieses Spielers nach Beendigung der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde aufgehoben.

Allerdings muss der Spieler, dessen Sperrvermerk aufgehoben wird, weiterhin in der Mannschaft gemeldet werden, in der er in der Vorrunde gemeldet worden ist.

- d Die Aufhebung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen während einer Spielzeit ist nicht möglich.

- e Für Nachwuchsspieler aus dem TTVN-D-Kader und höherer Kader besteht zudem die Möglichkeit, abweichend von der zulässigen Reihenfolge der Mannschaftsmeldung vom Verein höher gemeldet zu werden, ohne dass deswegen Sperrvermerke für die stärkeren Spieler der unteren Mannschaften erteilt werden. Der Verein des Spielers muss bei Bedarf bis zum 20. Juni bzw. 22. Dezember vor der betreffenden Halbserie schriftlich einen begründeten Antrag an den TTVN-Sportausschuss stellen, der über den Antrag entscheidet.

6 Genehmigung der Mannschaftsmeldungen

- a Zuständig für die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen sind:

- der TTVN für die Mannschaften der Niedersachsenligen, Verbands- und Landesligen,
- die Bezirksverbände für die Mannschaften in ihren Bezirksstaffeln,
- die Kreisverbände für die Mannschaften in ihren Kreisstaffeln.

- b Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaft nicht eingehalten hat, werden die Spieler von der zuständigen Stelle entsprechend umgestellt.

- c Wird bei der Überprüfung von Mannschaftsmeldungen festgestellt, dass der Verein bei seiner Meldung in einer oberen Mannschaft Spieler mit zu geringer Spielstärke bzw. in einer unteren Mannschaft Spieler mit zu großer Spielstärke aufgeführt hat, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten, ist (insbesondere für die Rückrunde) zunächst zu prüfen, ob diese Mannschaftsmeldung gemäß der Vorschriften von WO/AB I 3 und WO/AB I 5 überhaupt zulässig ist (Abweichen vom Gebot der Mannschaftsmeldung nach Spielstärkereihenfolge nur in den in WO/AB I 5 a und e genannten Fällen). Falls das nicht der Fall ist, hat der Verein die Korrektur seiner Mannschaftsmeldung dem Staffelleiter mitzuteilen, so dass in jeder Mannschaft nur Spieler gemeldet sind, die nach WO/AB I 3 und WO/AB I 5 dort auch gemeldet werden dürfen.
- d Sofern die Mannschaftsmeldung nach WO/AB I 3 und WO/AB I 5 zwar zulässig ist, aber nicht der Spielstärke-Reihenfolge entspricht, erteilt die zuständige Stelle Sperrvermerke an alle Spieler der zu genehmigenden Mannschaft, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der oberen Mannschaften besitzen, und an alle Spieler der unteren Mannschaften, die eine größere Spielstärke als der schwächste Spieler der zu genehmigenden Mannschaft besitzen.
- e Bei Vorliegen der in WO/AB I 6 d genannten Bedingungen ist jede für die Genehmigung der Mannschaftsmeldung zuständige Stelle befugt, Sperrvermerke für die Spieler des Vereins zu erteilen, die in der zu genehmigenden oder in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet sind. Ein Sperrvermerk für Spieler einer unteren Mannschaft gilt auch dann, wenn die für die Genehmigung dieser unteren Mannschaft zuständige Stelle keinen Sperrvermerk für den Spieler erteilt hat.
- f Die Genehmigung einer Mannschaftsmeldung wird vom Staffelleiter durch entsprechende Eintragungen auf der Onlineplattform des TTVN (click-TT) erteilt.
- g Gegen die von der zuständigen Stelle genehmigte Mannschaftsmeldung seiner Mannschaft und gegen erteilte Sperrvermerke für seine Spieler wie auch gegen die genehmigten Mannschaftsmeldungen aller anderen Staffelveine und gegen nicht erteilte Sperrvermerke für Spieler der anderen Staffelveine besteht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung ein schriftliches Einspruchsrecht des Vereins bei der zuständigen Stelle. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist ist auch eine fehlerhafte Mannschaftsmeldung incl. fehlerhaft erteilter oder nicht-erteilter Sperrvermerke endgültig.
- h Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung durch den Staffelleiter befreit den Verein nicht von seiner Verantwortung für die Erledigung der sonstigen Formvorschriften.

7 Stammspieler

- a Jede Mannschaft umfasst mindestens die nach der Sollstärke des jeweiligen Spielsystems erforderliche Zahl von Stammspielern. Die Sollstärke jeder einzelnen Mannschaft ist jeweils bis zum Schluss einer Halbserie (letztes Spiel aller entsprechenden Mannschaften des Vereins) zu gewährleisten. Auch wenn eine Mannschaft ihre Halbserie bereits beendet hat, muss sie ggf. aufgefüllt werden.
- b Abweichend von dieser Regelung dürfen ausschließlich zurückgezogene und gestrichene Mannschaften bis zum Saisonende aus weniger Stammspielern als laut Sollstärke erforderlich bestehen.
- c Nimmt ein Stammspieler in einer Halbserie fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge an Meisterschaftsspielen seiner Mannschaft im Einzel nicht teil, so wird er am Anfang des Tages nach dem Beginn des fünften Spiels automatisch zum Reservespieler seiner Mannschaft (siehe auch WO/AB I 7 d).
- d Wenn ein Spieler als Stammspieler seiner Mannschaft ausscheidet, weil er
- gestrichen wurde,
 - in eine obere Mannschaft aufrückt,
 - durch viermaliges Ersatzspielen in einer oberen Mannschaft die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft verliert,
 - durch fünfmaliges Fehlen in ununterbrochener Reihenfolge bei Meisterschaftsspielen seiner Mannschaft im Einzel zum Reservespieler dieser Mannschaft wird, oder
 - sich aus dem Verein oder als aktiver Spieler abmeldet o.ä.,
- und dadurch seine bisherige Mannschaft nicht mehr die nach dem jeweiligen Spielsystem erforderliche Zahl von Stammspielern umfasst, so rückt am Anfang des Tages nach dem Ereignis mit diesem Zeitpunkt automatisch der nächstberechtigte Spieler (gemäß WO/AB I 7 e) auf, der damit zum Stammspieler seiner neuen Mannschaft wird (einzige Ausnahme: zurückgezogene und gestrichene Mannschaften brauchen nicht aufgefüllt zu werden).

Vor diesem Spieler gemeldete Reservespieler, Sonderersatzspielerinnen, Jugendersatzspieler und Schülerersatzspieler rücken mit auf.

Derart aufgerückte Sonderersatzspielerinnen, Jugendersatzspieler und Schülerersatzspieler sind dann nur noch in ihrer neuen oder einer höheren Mannschaft einsatzberechtigt. Spieler mit einem Sperrvermerk werden übersprungen.

- e Der zum Aufrücken in eine Mannschaft verpflichtete nächstberechtigte Spieler ist der bestplatzierte Spieler der unteren Mannschaften, der
- keinen Sperrvermerk hat,
 - als weiblicher Akteur aus einer gemischten Mannschaft in der oberen Mannschaft einsatzberechtigt ist (siehe WO/AB A 11.7 a),
 - zu Beginn der Halbserie Stammspieler seiner Mannschaft war,
 - noch nicht für einen anderen Spieler in diese oder eine obere Mannschaft aufgerückt ist **und**
 - zum Zeitpunkt des Aufrückens entweder wegen viermaligen Ersatzspiels bereits Reservespieler geworden ist oder aber Stammspieler einer unteren Mannschaft ist.
- Maßgebend ist dabei jeweils die zu Beginn der Halbserie genehmigte Reihenfolge der Mannschaftsmeldung.
- f Demzufolge kann also ein Spieler, der durch viermaliges Ersatzspielen in einer Mannschaft die Einsatzberechtigung für seine bisherige Mannschaft verloren hat und deshalb bereits Reservespieler seiner neuen Mannschaft ist, als nächstberechtigter Stammspieler in eben diese Mannschaft aufrücken, wenn er nach der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung an der Reihe ist.

8 Reservespieler

- a Ein Reservespieler trägt nicht zur Sollstärke seiner Mannschaft bei. Er ist bei der Mannschaftsmeldung in der spielstärkemäßigen Reihenfolge einzuordnen und mit dem Vermerk „RES“ zu kennzeichnen.
- b Spieler, die in einer Halbserie,
- als Stammspieler fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge an Meisterschaftsspielen ihrer Mannschaft im Einzel nicht teilnehmen (WO/AB I 7 c),
 - durch viermaliges Ersatzspielen in einer Mannschaft die Einsatzberechtigung für die bisherige Mannschaft verlieren (WO/AB J 7), oder
 - nachgemeldet werden (WO/AB I 2 e),
- sind automatisch Reservespieler.
- c Der RES-Vermerk eines Reservespielers kann nur zu Beginn einer Halbserie zurückgenommen werden (Ausnahmen: siehe WO/AB I 7 f und WO/AB I 8 d).
- d Der RES-Vermerk des jeweils letzten Reservespielers der untersten Mannschaft eines Vereins darf jederzeit vom Verein zurückgenommen werden, um die Anzahl der Stammspieler gemäß Spielsystem wiederherzustellen.
- Im Nachwuchsbereich gilt das sowohl für die unterste Jugend- als auch für die unterste Schülermannschaft.
- e Ein Spieler, der im Erwachsenenbereich in der vorangegangenen Halbserie in der Mannschaftsmeldung seines Vereins aufgeführt war und an keinem Meisterschaftsspiel seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, wird mit Ablauf dieser Halbserie als Nichteinzelspieler eingestuft. Mit Beginn der darauffolgenden Halbserie erhält er automatisch den Status eines Reservespielers.
- Das gilt nicht,
- wenn der Spieler am Halbserienende in der untersten Herren- oder untersten Damenmannschaft seines Vereins einsatzberechtigt war oder
 - in der Mannschaft des Spielers während der gesamten Halbserie mindestens so viele Spieler ununterbrochen Stammspieler dieser Mannschaft waren, wie deren Sollstärke laut Spielsystem beträgt.
- Die Einstufung als Nichteinzelspielers und damit der Status als Reservespieler wird nur dann mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie wieder aufgehoben,
- wenn der Spieler in einer Halbserie an mindestens zwei Meisterschaftsspielen seines Vereins im Einzel mitgewirkt hat, oder
 - wenn der Spieler den Verein wechselt.
- Über Ausnahmen zu dieser Regelung entscheidet im Einzelfall der TTVN-Erwachsenensportausschuss.

Anträge zur Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen sind durch den betroffenen Verein bis zum 15.06. bzw. 20.12. vor der darauf folgenden Halbserie schriftlich an die TTVN-Geschäftsstelle zu richten.

9 Sonderersatzspielerinnen

- a Eine Spielerin, die als Stamm- oder Reservespielerin in einer gemischten Mannschaft gemeldet worden ist, kann von ihrem Verein zusätzlich als Sonderersatzspielerin in einer einzigen weiblichen Mannschaft gemeldet werden.

Eine Spielerin aus einer Herrenmannschaft kann nur in einer Damenmannschaft als Sonderersatzspielerin gemeldet werden und eine Spielerin aus einer Jungen- oder Schülermannschaft entweder in einer Mädchen- oder in einer Schülerinnenmannschaft, wobei letzteres nur zulässig ist, wenn sie selbst noch Schülerin ist.

Die Spielerin ist in der spielstärkemäßigen Reihenfolge aller weiblichen Mannschaften der entsprechenden Altersklasse einzuordnen und im Rahmen der Mannschaftsmeldung im Bemerkungsfeld als „SES“ zu benennen. Die Gesamtzahl der Spielerinnen dieser weiblichen Mannschaft erhöht sich entsprechend.

Eine Sonderersatzspielerin darf weder einen Sperrvermerk erhalten noch einen Sperrvermerk bei einer anderen Spielerin verursachen. Ausnahmen sind zulässig, wenn auch mindestens eine oberhalb der SES gemeldete andere Spielerin ihrer Mannschaft einen Sperrvermerk erhalten hat oder wenn auch mindestens eine unterhalb der SES gemeldete andere Spielerin ihrer Mannschaft einen Sperrvermerk bei einer anderen Spielerin verursacht hat.

- b Eine Sonderersatzspielerin darf pro Halbserie bis zu sechsmal in der Damen-, Mädchen- oder Schülerinnenmannschaften Ersatz spielen, in der sie als Sonderersatzspielerin gemeldet ist.

Ihre Ersatzspielberechtigung in den männlichen bzw. gemischten Mannschaften wird dadurch nicht eingeschränkt.

- c Wenn eine Sonderersatzspielerin durch Aufrücken oder durch viermaligen Einsatz in einer höheren Herren-, Jungen- oder Schülermannschaft die Einsatzberechtigung für ihre bisherige gemischte Mannschaft verliert, so hat das keinerlei Auswirkungen auf ihren Einsatz als Sonderersatzspielerin.

- d Muss aus einer Damen-, Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft eine Stammspielerin in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken, die bei der Mannschaftsmeldung hinter einer Sonderersatzspielerin aufgeführt ist, so muss diese Sonderersatzspielerin ebenfalls in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken.

Diese darf dann auch in der höheren Damen-, Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft in der laufenden Halbserie bis zu sechsmal Ersatz spielen.

- e Wird eine Sonderersatzspielerin in einer Halbserie nach ihren sechs zugelassenen Einsätzen weitere Male in der Damen-, Mädchen- oder Schülerinnenmannschaft eingesetzt, in der sie als Sonderersatzspielerin gemeldet ist, so gilt sie für jedes weitere Mal als nicht einsatzberechtigt für diese Mannschaft.

10 Jugendersatzspieler

- a Ein Jugendlicher/Schüler kann von seinem Verein zusätzlich als Jugendersatzspieler in einer einzigen Damen- bzw. Herrenmannschaft gemeldet werden.

Die Voraussetzungen dafür sind in WO/AB E geregelt.

Er ist in der spielstärkemäßigen Reihenfolge aller Damen- bzw. Herrenmannschaften einzuordnen und wird im Rahmen der Mannschaftsmeldung als „JES“ gekennzeichnet.

Die Gesamtzahl der Spieler dieser Mannschaft erhöht sich entsprechend.

11 Schülerersatzspieler

- a Ein Spieler, der als Stamm- oder Reservespieler in einer Schülermannschaft gemeldet worden ist, kann von seinem Verein zusätzlich als Schülerersatzspieler in einer einzigen Jugendmannschaft gemeldet werden.

Jeder Schüler darf nur in einer Jungenmannschaft als Schülerersatzspieler gemeldet werden, jede Schülerin aus einer Schülerinnenmannschaft nur in einer Mädchenmannschaft und jede Schülerin aus einer gemischten Schülermannschaft entweder in einer Jungen- oder in einer Mädchenmannschaft.

Der Spieler ist in der spielstärkemäßigen Reihenfolge aller Jugendmannschaften einzuordnen und im Rahmen der Mannschaftsmeldung als „SLES“ zu kennzeichnen.

Die Gesamtzahl der Spieler dieser Jugendmannschaft erhöht sich entsprechend.

Ein Schülerersatzspieler darf weder einen Sperrvermerk erhalten noch einen Sperrvermerk bei einem anderen Spieler verursachen. Ausnahmen sind zulässig, wenn auch mindestens ein oberhalb des SLES gemeldeter anderer Spieler seiner Mannschaft einen Sperrvermerk erhalten hat oder wenn auch mindestens ein unterhalb des SLES gemeldeter anderer Spieler seiner Mannschaft einen Sperrvermerk bei einem anderen Spieler verursacht hat.

- b Ein Schülerersatzspieler darf pro Halbserie bis zu sechsmal in der Jugendmannschaft Ersatz spielen, in der er als Schülerersatzspieler gemeldet ist. Seine Ersatzspielberechtigung in den Schülermannschaften wird dadurch nicht eingeschränkt.
- c Wenn ein Schülerersatzspieler durch Aufrücken oder durch viermaligen Einsatz in einer höheren Schülermannschaft die Einsatzberechtigung für seine bisherige Schülermannschaft verliert, so hat das keinerlei Auswirkungen auf seinen Einsatz als Schülerersatzspieler.
- d Muss aus einer Jugendmannschaft ein Stammspieler in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken, der bei der Mannschaftsmeldung hinter einem Schülerersatzspieler aufgeführt ist, so muss dieser Schülerersatzspieler ebenfalls in die nächsthöhere Mannschaft aufrücken. Dieser darf dann auch in der höheren Jugendmannschaft in der laufenden Halbserie bis zu sechsmal Ersatz spielen.
- e Wird ein Schülerersatzspieler in einer Halbserie nach seinen sechs zugelassenen Einsätzen weitere Male in der Jugendmannschaft eingesetzt, in der er als Schülerersatzspieler gemeldet ist, so gilt er für jedes weitere Mal als nicht einsatzberechtigt für diese Mannschaft. Für seine Einsatzberechtigung im Schülerbereich hat dies jedoch keine Folgen.

12 Einstufung von Spielern bei Zurückziehung oder Streichung

- a Bis zum Ende der laufenden Halbserie behalten die Spieler einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft ihren Status als Stammspieler, Reservespieler, Sonderersatzspielerin, Jugendersatzspieler oder Schülerersatzspieler dieser Mannschaft bei. Sie rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf (siehe WO/AB I 7 d und I 7 e), sofern sie keinen Sperrvermerk haben.
- b Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Ende der Vorrunde erfolgt ist, können alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben (siehe jedoch WO/AB I 5 c), in der Rückrunde in einer oberen Mannschaft des Vereins als Stammspieler, Reservespieler, Sonderersatzspielerin, Jugendersatzspieler oder Schülerersatzspieler gemeldet werden.
- c Die Sollstärke einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft darf bis zum Ende der Spielzeit unterschritten werden (siehe WO/AB I 7 b).

J Bestimmungen für Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb

1 Bedingungen für die Sporthallen

a Nachfolgende Voraussetzungen gelten als einwandfreie Spielbedingungen im Sinne der Bestimmungen:

- freier Platz neben dem Tisch jeweils mindestens 2,00 m,
- freier Platz vor und hinter dem Tisch mindestens 3,00 m,
- Wände und Pfeiler müssen weitere 0,50 m von der reinen Spielfläche entfernt sein,
- gleichmäßige Beleuchtungsstärke über der gesamten Spielfläche von min. 300 Lux,
- Raumtemperatur darf im Bereich der Spielfläche 15 Grad Celsius nicht unterschreiten.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die spielleitende Stelle berechtigt, innerhalb ihrer Staffel eine befristete Sonderregelung bis maximal zum Ende der nächsten Spielzeit zu treffen oder den Spielort für Punktspiele zu sperren.

2 Schiedsrichtereinsatz

a Jeder Verein, der sich mit mehr als einer Mannschaft am Punktspielbetrieb des TTVN oder seiner Gliederungen beteiligt, muss dem TTVN bis zum 1. Juli der jeweiligen Spielzeit einen geprüften Schiedsrichter mit gültiger Lizenz oder einen geprüften WO-Coach benennen. Dieser Schiedsrichter bzw. WO-Coach muss Mitglied im jeweiligen Verein sein und kann während einer Spielzeit auch nur für diesen Verein diese Verpflichtung erfüllen. Kommt ein Verein der Verpflichtung nicht nach, wird pro Spielzeit ein Ordnungsgeld nach der Gebührenordnung zugunsten des jeweiligen Kreisverbandes fällig.

b Der Schiedsrichterausschuss des TTVN kann für Meisterschaftsspiele der Verbands- und Landesligen auf Antrag der beteiligten Vereine, des Staffelleiters oder des Erwachsenen-sportausschusses einen Verbandsschiedsrichter als Oberschiedsrichter einsetzen, der dann auch für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig ist. Die Kosten für den Oberschiedsrichter-Einsatz trägt der Antragsteller. Für ihren Zuständigkeitsbereich können die Bezirks- und Kreisverbände entsprechend verfahren.

c Bei Spielen an zwei Tischen hat jede Mannschaft einen Tisch mit Schiedsrichtern zu besetzen, bei Spielen an einem Tisch (bzw. an einem dritten Tisch) ist die Schiedsrichtergestellung von beiden Mannschaften abwechselnd vorzunehmen. Die Benennung der Schiedsrichter erfolgt durch die Mannschaftsführer. Für die Schiedsrichter hat der Heimverein ein Zählgerät für jeden eingesetzten Tisch zur Verfügung zu stellen.

3 Mannschaftsführer

a Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

b Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO/AB-Abschnitt D reglementierten Aufgaben, den Einsatz der Schiedsrichter seiner Mannschaft sowie die abschließende Bestätigung des Spielberichtsformulars.

4 Mannschaftsaufstellung

a In der Mannschaftsaufstellung für einen einzelnen Mannschaftskampf dürfen nur die Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für die Mannschaft besitzen.

b In der Mannschaftsaufstellung für die Einzelspiele müssen die Spieler in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgeführt werden, sofern die Vorschriften von WO/AB-Abschnitt D nichts anderes zulassen.

c Bezüglich der Mannschaftsaufstellung für die Doppelspiele sind die Vorschriften von WO/AB D 4 zu beachten.

d Bei allen neu angesetzten Mannschaftskämpfen gilt die zum neuen Spieltermin gültige Mannschaftsmeldung.

5 Mannschaftsaufstellung bei Relegationsspielen und Mannschaftsmeisterschaften

a Relegationsspiele und – sofern in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist – Mannschaftskämpfe bei den Mannschaftsmeisterschaften gelten als Fortsetzung der Rückrunde.

b Spieler, die während der Rückrunde nachgemeldet worden sind, dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie für mindestens drei Mannschaftskämpfe der Rückrunde einsatzberechtigt waren. Das gilt sowohl für neu (WO/AB B 3) oder wieder (WO/AB B 7) spielberechtigt werdende Spieler als auch für Spieler, die trotz bestehender Spielberechtigung für ihren Verein zu Beginn der Rückrunde für keine seiner Mannschaften gemeldet worden waren.

6 Ersatzspieler

- a Alle Spieler aus unteren Mannschaften dürfen – ohne die Einsatzberechtigung für ihre bisherige Mannschaft zu verlieren – pro Halbserie in jeder oberen Mannschaft jeweils bis zu dreimal Ersatz spielen, wenn sie keinen Sperrvermerk haben und - falls es sich um weibliche Akteure aus einer gemischten Mannschaft handelt - in der oberen Mannschaft einsatzberechtigt sind (siehe WO/AB A 11.7 a). Sie sind beim Ersatzspielen in einer oberen Mannschaft entsprechend der zu Beginn der Halbserie genehmigten Reihenfolge der Mannschaftsmeldung ihres Vereins aufzustellen.
- b Am Anfang des Tages nach dem Beginn des Mannschaftskampfes, in dem der vierte Einsatz als Ersatzspieler in einer bestimmten oberen Mannschaft erfolgt, verlieren diese Spieler die Einsatzberechtigung in allen Mannschaften unterhalb dieser oberen Mannschaft für den Rest der laufenden Halbserie und können in der oberen Mannschaft weiterhin eingesetzt werden. Sofern sie keine Jugendersatzspieler, Schülerersatzspieler oder Sonderersatzspielerinnen sind, werden sie zum Reservespieler dieser oberen Mannschaft und rücken ggf. als nächstberechtigte Spieler auf (siehe WO/AB I 7 e). Jugendersatzspieler, Schülerersatzspieler bzw. Sonderersatzspieler werden zum Jugendersatzspieler, Schülerersatzspieler bzw. Sonderersatzspieler dieser oberen Mannschaft, womit die Zahl der sechs zugelassenen Ersatzsätze dann auch für diese Mannschaft gilt.
- Für die zukünftigen Einsätze aller Spieler, deren Mannschaftszugehörigkeit sich während der Halbserie ändert, gilt bis zum Ende dieser Halbserie weiterhin die zu Beginn der Halbserie genehmigte Reihenfolge der Mannschaftsmeldung ihres Vereins.

7 Mehrfacheinsatz an einem Spieltag

- a Werden an einem Spieltag Mannschaftskämpfe mehrerer Mannschaften eines Vereins ausgetragen, so darf ein Spieler nicht zur gleichen Zeit in zwei Mannschaftskämpfen eingesetzt werden. Der Mannschaftskampf der Mannschaft, in dem er zeitlich zuerst mitwirkt, muss beendet sein, ehe der Mannschaftskampf der anderen Mannschaft, in dem er danach ebenfalls eingesetzt werden soll, durch die Begrüßung eröffnet wird.
- b Bei Verstößen gegen diese Vorschrift gilt der betreffende Spieler für die obere Mannschaft als nicht einsatzberechtigt.

8 Überprüfung der Spielberechtigung und der Einsatzberechtigung

- a Bei allen Punktspielen im Verbandsgebiet ist die gültige Mannschaftsmeldung auf Verlangen dem gegnerischen Mannschaftsführer bzw. dem Oberschiedsrichter vorzulegen.
- b Liegt die gültige Mannschaftsmeldung nicht vor, so ist ein entsprechender Vermerk auf dem Spielberichtsformular anzubringen.

9 Spielberichte

- a Bei Mannschaftskämpfen im Gebiet des TTVN dürfen nur die vom TTVN zugelassenen Spielberichtsformulare verwendet werden. Vom TTVN zugelassen sind die Spielberichtsformulare, die das vom TTVN entworfene Layout aufweisen. Dieses Spielberichts-Layout wird sämtlichen Spielberichtsformular-Erstellern in Dateiform auf Anfrage von der Geschäftsstelle des TTVN kostenlos zur Verfügung gestellt.
- b Falls kein Oberschiedsrichter eingesetzt wurde, ist die gastgebende Mannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.
- c Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler. Bei Mitwirken mehrerer Spieler gleichen Namens sind auch die Vornamen aufzuführen. Die Mannschaftsführer haben sich davon zu überzeugen, dass die jeweiligen Mannschaftsaufstellungen und die Reihenfolge der Spiele richtig in das Spielberichtsformular eingetragen werden und die richtigen (aufgerufenen) Spieler an die Tische gehen. Fehler in der Mannschaftsaufstellung und dem Spielablauf gehen zu Lasten der betreffenden Mannschaft.
- d Jedes durch Sieg eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes ist mit dem genauen Ergebnis in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Punkt und den erzielten Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

- e Jedes durch Aufgabe eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampflos abgegebene Spiele von mitwirkenden Spielern) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie 11:x für den nicht beendeten Satz (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler vor der Aufgabe erzielt hat; wobei der Sieger des Satzes mindestens x+2 Bälle erhält) und 11:0 für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Punkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.
Solche Spiele werden für die Berechnung der Bilanzen beider Spieler berücksichtigt.
- f Bei Fehlen eines Spielers oder Doppels (unvollständiges Antreten) ist jedes kampflos abgegebene Spiel mit dem Vermerk „nicht angetreten“ in das Spielberichtsformular einzutragen und mit 0:1 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:33 Bällen für das Gesamtergebnis zu werten. Solche Spiele werden nicht für die Berechnung der Bilanzen berücksichtigt.
- g Beim Fehlen von Spielern in beiden Mannschaften werden deren eigentlich gegeneinander auszutragende Spiele nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.
- h Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist von der anwesenden Mannschaft ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen und der Spielbericht in der Onlineplattform des TTVN (click-TT) einzugeben. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein. Der Mannschaftskampf wird für diese Mannschaft hinsichtlich der Einsätze ihrer Spieler als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet. Die Einzel (und ggf. Doppel) werden dagegen nicht für die Berechnung der Bilanzen berücksichtigt.
- i Die Spielberichtsformulare sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Jede beteiligte Mannschaft bekommt ein Exemplar.

Den Gliederungen des TTVN steht das Recht zu, für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich oder Teile davon die Pflicht zur Einsendung des Originals des Spielberichtes an den Staffelleiter auszusetzen. In den von einer solchen Regelung betroffenen Staffeln hat der Gastverein die Pflicht, die Korrektheit des auf der Onlineplattform des TTVN (click-TT) erfassten Spielberichtes zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen bis spätestens am 7. Tag nach dem Spieltermin dem Staffelleiter mitzuteilen. Der Heimverein hat die Pflicht, das Original des Spielberichtes bis zum 31. Juli nach der laufenden Spielzeit aufzubewahren und dem Staffelleiter auf Verlangen einzureichen.

10 Spielbereitschaft

- a Der Mannschaftskampf hat pünktlich zur festgelegten Anfangszeit mit der Begrüßung zu beginnen. Zur Begrüßung stellen sich die Mannschaften mit allen anwesenden Spielern auf. Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie zur Begrüßung mit mehr als der Hälfte der nach dem jeweiligen Spielsystem erforderlichen Spieler antritt.
- b Eine zu Beginn eines Mannschaftskampfes nicht vollständige Mannschaft kann sich während des Mannschaftskampfes unter Beachtung von WO/AB D 3.1 ergänzen.
- c Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf verspätet an und wird der Mannschaftskampf trotzdem ordnungsgemäß begonnen, so wird er entsprechend seinem Ausgang gewertet.
- d Bei Koppelspielen an einem Tage muss der Gastgeber bzw. der Gast des zweiten Mannschaftskampfes eine Stunde auf den Gast bzw. den Gastgeber warten, falls die Spielzeit des ersten Mannschaftskampfes überschritten wird. Als Normalspielzeit für einen Mannschaftskampf gelten dabei drei Stunden, die Überschreitung ist vom Gastgeber des ersten Mannschaftskampfes auf dem Spielberichtsformular zu bescheinigen.
- e Fällt ein Mannschaftskampf wegen Nichterscheins einer Mannschaft aus, so kann er neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht war. Bei durch Nichterscheinen einer Mannschaft ausgefallenem Mannschaftskampf ist der rechtzeitige Reiseantritt glaubhaft zu machen.
- f Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so unterliegt sie einer erhöhten Beweispflicht. Sie kann, falls eine Neuansetzung nicht gerechtfertigt erscheint, für die dem Heimverein entstandenen Kosten (Hallenmiete) ersatzpflichtig gemacht werden.
- g Die Entscheidung, ob in einzelnen Sonderfällen höhere Gewalt vorgelegen hat, trifft für alle Spielklassen unterhalb der Oberligen der Vizerepräsident Wettkampfsport des TTVN auf Anfrage der spielleitenden Stelle. Der Anfrage sind alle Beweismittel beizufügen.

- h Sechser- und Vierer-Mannschaften spielen grundsätzlich an zwei Tischen, Dreier- und Zweier-Mannschaften an einem Tisch. Der Heimverein kann die Anzahl der Spieltische um einen erhöhen. Weigert sich die Gastmannschaft, an dem zusätzlichen Tisch zu spielen, so liegt ein Grund für eine nachträgliche kampflöse Wertung zugunsten der Heimmannschaft vor.
- i Wird ein Mannschaftskampf an mehr als einem Tisch ausgetragen, müssen die Tische vom gleichen Typ sein. Weitere Erhöhungen der Tischzahl und das Spielen an unterschiedlichen Tischen können nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.
- j Als Normalspielzeit für alle Spielsysteme gelten dabei drei Stunden. Kann diese Normalspielzeit in einem Mannschaftskampf nicht eingehalten werden, so sind die beteiligten Mannschaften verpflichtet – soweit es nach der jeweils vorgeschriebenen Spielreihenfolge möglich ist – auch an mehr Tischen zu spielen.
- k Die für das jeweilige Spielsystem festgelegte Spielreihenfolge muss eingehalten werden. Zunächst werden so viele Spiele angesetzt, wie Tische für den Mannschaftskampf vorgesehen sind. Das jeweils folgende Spiel wird an dem zuerst frei gewordenen Tisch angesetzt. Unabhängig von dieser Regelung steht jedem Spieler nach Beendigung eines von ihm ausgetragenen Spiels eine Pause von fünf Minuten zu. Darüber hinausgehende Spielverzögerungen sind zu vermeiden.
- l Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflös an den Gegner.

11 Unvollständiges Antreten, Mindeststärke

- a Tritt eine Mannschaft nicht in der Sollstärke an, so wird sie für jeden fehlenden Spieler mit einem Ordnungsgeld belegt.
- b Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:
 - 4 Spieler bei 6er-Mannschaften,
 - 3 Spieler bei 4er-Mannschaften,
 - 2 Spieler bei 3er-Mannschaften,
 - 2 Spieler bei 2er-Mannschaften
- c Tritt sie mit weniger Spielern an, gilt das als Nichtantreten.

12 Nichtantreten

- a Tritt eine Mannschaft unbegründet nicht an, so wird der Mannschaftskampf für den Gegner als gewonnen gewertet.
- b Bei Nichtantreten einer Mannschaft können dem Gegner für das Hinspiel bzw. für das noch auszutragende Rückspiel die Fahrtkosten für einen Pkw (Vierermannschaft) bzw. zwei Pkw (Sechsermannschaft) auf Antrag mit 0,30 EUR/Km/Pkw erstattet werden. Bei gekoppelten Spielen gilt das nur für die anteiligen Fahrtkosten (50% bzw. 33 1/3%). Maßgeblich für den Kostenersatz ist jeweils die doppelte Entfernung zwischen den beiden Mannschaftsorten.
- c Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind innerhalb von 14 Tagen an den zuständigen Staffelleiter zu richten.
Fahrtkostenfestsetzungen durch den Staffelleiter werden wie Ordnungsgelder behandelt.

13 Ergebniserfassung durch den Heimverein

- a Der Heimverein ist verpflichtet, für alle Mannschaftskämpfe oberhalb der Kreisebene das Ergebnis bis spätestens sechs Stunden nach dem im Spielplan festgelegten Spielbeginn in der Onlineplattform des TTVN (click-tt) zu erfassen.
- b Der Heimverein ist verpflichtet, den vollständigen Spielbericht eines jeden Mannschaftskampfes einschließlich der Vor- und Nachnamen aller beteiligten Spieler und aller Satzergebnisse in der Onlineplattform des TTVN (click-TT) zu erfassen. Für alle Mannschaftskämpfe muss der Spielbericht bis spätestens 24 Stunden nach dem im Spielplan festgelegten Spielbeginn erfasst worden sein.
- c Bei Nichteinhaltung der unter 13 a und b genannten Fristen erfolgt eine automatische Festsetzung von Ordnungsgeldern.

14 Wertung von einzelnen Spielen

- a Ein einzelnes Spiel wird als verloren gewertet, wenn ein Spieler Kleber oder Schlägerbeläge benutzt, die jeweils nicht von der ITTF zugelassen sind, und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- b Solche Spiele werden für die Berechnung der Bilanzwerte und Bilanzen beider Spieler bzw. Doppel berücksichtigt.

15 Wertung von Mannschaftskämpfen

- a Der Sportausschuss des TTVN ist allgemein für alle Spielklassen unterhalb der Oberligen ohne Rücksicht auf Fristen berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine sportlich einwandfreie, keine Mannschaft benachteiligende Abwicklung der Punktspiele gewährleisten oder wiederherstellen.
- b Gründe für eine kampflose Wertung
Ein Mannschaftskampf wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen (siehe aber WO/AB J 15 c.b und c.c) gewertet, wenn sie
- b.a - den Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat;
 - b.b - einen Spieler oder ein Doppel einsetzt, der oder das für den Verein oder die Mannschaft bzw. für den Platz in der Mannschaft keine Spielberechtigung bzw. keine Einsatzberechtigung hat. Auf einem falschen Platz aufgestellte Spieler oder Doppel gelten als nicht einsatzberechtigt für den betreffenden Platz in der Mannschaft.
 - b.c - nicht mit der erforderlichen Mindeststärke antritt;
 - b.d - sofern erforderlich, nicht aufrückt (siehe WO/AB D 3 und 4);
 - b.e - einen Spielabbruch aus anderen als den in b.h genannten Gründen verschuldet;
 - b.f - vom TTVN oder von einer seiner Gliederungen an dem festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt;
 - b.g - durch eigenes Verschulden nicht oder so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;
 - b.h - als Heimverein durch mangelhafte Spielmöglichkeiten im Spiellokal (Fehlen von Tischen, Netzen oder Bällen) oder unzulässige Spielverhältnisse (nicht zugelassene oder nicht einheitliche Tische, Netze oder Bälle, übermäßig beengter Spielraum mit Unterschreitung der in WO/AB J 1 geforderten Mindestmaße, völlig unzureichende Beleuchtung usw.) verschuldet, dass ein Spiel nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder beendet werden konnte (siehe auch c.c),
 - b.i - sich als Gastmannschaft weigert, an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen,
 - b.j - eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet.
- c Verfahren
- c.a Die Wertung von Mannschaftskämpfen, in denen auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele, Sätze und Bälle für den Gegner.
- c.b Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist der Mannschaftskampf für beide als verloren zu werten. Dabei hat die Wertung mit jeweils 0:2 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele, Sätze und Bälle zu erfolgen.
- c.c Sofern ein bereits begonnener Mannschaftskampf durch das Verschulden der Heimmannschaft gemäß WO/AB J 15 b.h nicht ordnungsgemäß beendet werden konnte, so wird der Mannschaftskampf nicht gemäß c.a gewertet. Stattdessen behalten beide Mannschaften die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes gewonnenen Spiele, und alle nicht durchgeführten Spiele bis zum Erreichen des Siegpunktes bzw. bis zum Unentschieden (falls die Heimmannschaft schon die zu einem Unentschieden erforderlichen Spiele gewonnen hat) werden kampflos für die Gastmannschaft gewertet.
- c.d Wird wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der WO und AB auf Punktverlust entschieden, ist diese Entscheidung den beteiligten Vereinen schriftlich mitzuteilen. Dieser Wertungsbescheid muss enthalten:
- den Gegenstand des Verfahrens,
 - die Namen der Beteiligten,
 - die ergangene Entscheidung,
 - die Begründung der Entscheidung,
 - die angewandten Bestimmungen,
 - die Rechtsbehelfsbelehrung (mit Angabe der Adresse, Fristen, Höhe der Kosten und Zahlungsempfänger mit Bankverbindung).
- c.e Kommt bei der Entscheidung auf Punktverlust gleichzeitig die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Betracht, ist dieses mit einem gesonderten Gebührenbescheid festzusetzen und zu begründen (siehe WO/AB A 17 f).
- c.f Sofern über einen gespielten Mannschaftskampf eine Umwertung vorzunehmen ist, werden die gespielten Einzel (und ggf. Doppel) dennoch wie gespielt für die Berechnung der (Q-)TTR-Werte und Bilanzen (siehe WO/AB D 2.10) berücksichtigt.

- d Fristen
 - d.a Die kampflose Wertung von Mannschaftskämpfen hat durch die spielleitende Stelle möglichst umgehend zu erfolgen, nachdem sie von einem Regelverstoß Kenntnis erlangt hat.
 - d.b Erreichen Informationen über Regelverstöße, die die kampflose Wertung von Mannschaftskämpfen nach sich ziehen, die spielleitende Stelle verspätet, aber vor dem 1. Juli als erstem Tag der nachfolgenden Spielzeit, so hat diese die Wertungen zu vollziehen und die entsprechenden Wertungs- und Gebührenbescheide zu erstellen. Das gilt auch für Spiele der Vorrunde. Entscheidungen von Sportgerichten aufgrund eines Protestes oder einer Berufung sind auch nach dem 30. Juni als letztem Tag der Spielzeit noch zu vollziehen, wenn sie bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit bei der spielleitenden Stelle eingehen und der der Entscheidung zugrundeliegende Protest vor dem 1. Juli eingereicht worden ist.
 - d.c Sofern durch das Verschulden des Vereins mehrere aufeinanderfolgende Verstöße erst verspätet geahndet werden können, so hat der Verein die Konsequenzen seines Versäumnisses zu tragen.
 - d.d Nachträgliche kampflose Wertungen können zur Folge haben, dass sich die Reihenfolge der Abschlusstabellen bis zum 30. Juni bzw. bis zum 31. Juli (bei Sportgerichtsentscheidungen) noch ändert. Sie können demgemäß auch Einfluss auf Auf- und Abstieg haben.
- 16 Sperre**
- a In die Zeit der Sperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallende Punktspiele gehen kampflos verloren.
 - b Für die Kostenerstattung gilt WO/AB J 12.

K Pokalmeisterschaften**1 Landespokalmeisterschaften**

- a Für die Ermittlung der Niedersächsischen Mannschaftspokalmeister und der Teilnehmer an den Deutschen Pokalmeisterschaften werden auf Landesebene Landespokalmeisterschaften in Turnierform durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen für die Landespokalmeisterschaften geregelt.

2 Bezirks- und Kreispokalmeisterschaften

- a Es ist den Bezirks- und Kreisverbänden freigestellt, für ihren Bereich Bezirks- bzw. Kreispokalmeisterschaften als weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO/AB A 11.2) durchzuführen, über die sich die siegreichen Mannschaften bis zu den Landespokalmeisterschaften qualifizieren können. In diesem Fall haben sie eine eigene Pokalausschreibung herauszugeben bzw. entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die die Durchführung des Pokalwettbewerbs regelt und mit keiner ihrer Regelungen im Widerspruch zu der Durchführungsbestimmung für die Landespokalmeisterschaften stehen darf.
- b Die Bezirks- und Kreispokalmeisterschaften werden wie die Landespokalmeisterschaften mit Dreier-Mannschaften ausgetragen. Die Bezirks- und Kreisverbände können für ihren Bereich selbst das Spielsystem für die Bezirks- bzw. Kreispokalmeisterschaften nach WO/AB D 8 festlegen.

3 Verhältnis zwischen Punktspielen und Pokalspielen

- a Die Punktspiele sind von den Pokalspielen unabhängig. Der Einsatz eines Spielers bei Pokalspielen hat keinen Einfluss auf seine Einsatzberechtigung im Punktspielbetrieb.

4 Sonstige Pokalwettbewerbe

- a Die Kreis- und Bezirksverbände sind berechtigt, außer den zu den Landespokalmeisterschaften hinführenden Kreis- und Bezirkspokalmeisterschaften andere sogenannte Pokalwettbewerbe durchzuführen. Diese haben den Status von nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO/AB A 11.3) und gelten als Einladungs- oder offene Turniere.

Durchführungsbestimmungen für Nominierungen

Stand: 1. Juni 2016

1 Allgemeines

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Altersklassen mit Ausnahme der Seniorenklassen und betreffen alle Nominierungen (dazu gehören auch Freistellungen und die Vergabe von Verfügungsplätzen), für die der TTVN zuständig ist.

Folgende Kriterien sind zu beachten:

Der Sieger einer Veranstaltung ist für die nächsthöhere Veranstaltung in der gleichen Altersklasse qualifiziert.

Alle weiteren Plätze werden nach folgenden Kriterien nominiert:

- gespielte Ergebnisse, insbesondere auf nationaler und internationaler Ebene
- Q-TTR-Wert/TTVN-Punkterangliste/DTTB-Punkterangliste
- Teilnahme/Bereitschaft zur Teilnahme am Leistungssportsystem des TTVN (adäquate Trainingsbedingungen/Leistungsbereitschaft/usw.)
- Kaderzugehörigkeit
- Perspektive (zu erwartende Ergebnisse auf nationaler und internationale Ebene)
- Alter, Spielsystem usw.

2 Nominierungsgremien

Die Nominierungsgremien unterstehen dem Sportausschuss und setzen sich je nach Altersklasse wie folgt zusammen:

Für den Schüler C/B-Bereich:

Ressortleiter Jugendsport und die für diesen Bereich zuständigen Landestrainer

Für den Schüler A und Jugend-Bereich:

Ressortleiter Jugendsport und die für diesen Bereich zuständigen Landestrainer

Für den Erwachsenen-Bereich:

Ressortleiter Jugendsport und die für diesen Bereich zuständigen Landestrainer (bis zu zwei Plätze); Ressort für Erwachsenensport (restliche Plätze)

3 Vergabe von Verfügungsplätzen zu Landesveranstaltungen

Die Vergabe von Verfügungsplätzen wird vom jeweiligen Nominierungsgremium vorgenommen. Die Verfügungsplätze können sowohl vorab als persönliche Plätze (Freistellungen) als auch nach gespielten Bezirksveranstaltungen auf Antrag der Bezirke vergeben werden.

4 Beantragung von Verfügungsplätzen zu überregionalen Veranstaltungen

Über die Beantragung von Verfügungsplätzen wird vom jeweiligen Nominierungsgremium auf Basis der o. g. Kriterien entschieden.

Durchführungsbestimmungen für die Landesranglistenturniere

Stand: 1. Juni 2016

1 Zweck der Ranglistenturniere

- 1.1 Der TTVN führt zum Zwecke der Sichtung, des Leistungsvergleichs, der Leistungsbeobachtung und zur Ermittlung der Teilnehmer an den Ranglistenturnieren der nächsthöheren Ebene Landesranglistenturniere durch.
- 1.2 Um die Qualifikanten aus ihren Bereichen für die Bezirks- bzw. Landesebene ermitteln zu können, sollen die Kreis- und Bezirksverbände eigene Ranglistenturniere durchführen.

2 Veranstalter / Ausrichter / Durchführer

- 2.1 Mit der Ausrichtung der Landesranglistenturniere kann jeweils ein Bezirks- oder Kreisverband und (bei dessen Verantwortung für den organisatorischen und spieltechnisch reibungslosen Ablauf) ein Verein mit der Durchführung beauftragt werden.
- 2.2 Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie einem Beauftragten des TTVN festgelegt. Der TTVN kann die Vergabe von Ranglistenturnieren von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.

3 Altersklassen / Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

- 3.1 Die Landesranglistenturniere werden in folgenden Altersklassen durchgeführt: Damen/ Herren, Jugend, Schüler A, Schüler B, Schüler C.
- 3.2 Landesranglistenturniere werden nur im Einzel durchgeführt.
- 3.3 An den Landesranglistenturnieren nehmen bei den Damen und Herren jeweils max. 12 Spieler und in den Jugend- und Schülerklassen jeweils max. 16 Spieler teil.

4 Startberechtigung / Auswahl der Teilnehmer / Meldungen

- 4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirksverbänden gemeldeten Spieler.
- 4.2 Für die Vergabe der Teilnehmerplätze gilt folgendes Schema:
 - 4.2.1 Damen / Herren:
 - 4.2.1.1 Grundplätze: je Bezirksverband ein Spieler
 - 4.2.1.2 Persönliche Plätze:
 - die vier bestplatzierten Spieler der Nominierungs-Rangliste (die Platzierungen der Q-TTR-Rangliste vom 11.05. und der TTVN-Punkterangliste werden 1:1 gewichtet), die in der anstehenden Spielzeit die Spielberechtigung für einen Verein des TTVN besitzen und noch nicht vom DTTB für ein weiterführendes Ranglistenturnier vorabnominiert sind.
 - vier Spieler, die vom zuständigen TTVN-Nominierungsgremium nominiert werden (Verfügungsplätze).
 - 4.2.2 Jugend / Schüler A / Schüler B:
 - 4.2.2.1 Grundplätze: je Bezirksverband zwei Spieler
 - 4.2.2.2 Persönliche Plätze:
 - die vier Bestplatzierten der TTVN-Punkterangliste der vorangegangenen Spielzeit, die in der anstehenden Spielzeit die Spielberechtigung für einen Verein des TTVN besitzen und noch nicht vom DTTB für ein weiterführendes Ranglistenturnier vorabnominiert sind. Bei Punktgleichheit mehrerer Spieler ist für diese das bessere Abschneiden bei den Ranglistenturnieren der vorangegangenen Spielzeit maßgebend.
 - vier Spieler, die vom zuständigen TTVN-Nominierungsgremium nominiert werden (Verfügungsplätze).
 - 4.2.3 Schüler C:
 - 4.2.3.1 Grundplätze: je Bezirksverband drei Spieler
 - 4.2.3.2 Persönliche Plätze:

vier Spieler, die vom zuständigen Nominierungsgremium nominiert werden (Verfügungsplätze).
- 4.3 Anträge von Bezirksverbänden auf Zuteilung von Verfügungsplätzen können nur bearbeitet werden, wenn sie termingerecht eingereicht und begründet werden.
- 4.4 Fallen Spieler aus, die einen persönlichen Platz erhalten haben, so fallen ihre Plätze als weitere Verfügungsplätze an den Ausschuss für Erwachsenensport bzw. Jugendsport.
- 4.5 Spieler, die bereits einen persönlichen Platz für ein Ranglistenturnier des DTTB errungen haben, sind vom Landesranglistenturnier freigestellt.

4.6 Nehmen Spieler der Jugendklasse am Landesranglistenturnier der Damen und Herren bzw. Spieler der Schülerklasse am Landesranglistenturnier der Jugend teil und erreichen sie in diesen Wettbewerben nicht die Qualifikation für weiterführende Ranglistenturniere, so erhalten sie zusätzlich eine weitere Startmöglichkeit in ihrer eigenen Altersklasse. Kann diese zusätzliche Startmöglichkeit wegen Terminüberschneidungen nicht wahrgenommen werden, so können sie von den zuständigen Ausschüssen noch vor den Bestplatzierten ihrer Turnierklasse für weiterführende Ranglistenturniere nominiert werden.

4.7 Meldungen

Die Meldungen werden auf den Meldebögen zu den angegebenen Terminen von den Bezirksverbänden an den TTVN, den Ausrichter und ggf. Durchführer vorgenommen. Sie müssen entsprechend der Spielstärke erfolgen.

5 Austragungsmodus

5.1 Für die Ranglistenturniere sind nur Systeme „Jeder gegen jeden“ in einer bzw. mehreren Gruppen-zulässig.

5.2.1 Die Landesranglistenturniere der Damen und Herren werden in jeweils einer Gruppe von bis zu 12 Spielern im System „Jeder gegen jeden“ ausgetragen.

5.2.2 Die Landesranglistenturniere der Jugend- und Schülerklassen werden in zwei Stufen ausgetragen:

Die 1. Stufe (Vorrunde) wird in zwei Gruppen A und B mit jeweils acht Teilnehmern im System „Jeder gegen jeden“ ausgetragen. Die Gruppeneinteilung nimmt der Ausschuss für Jugendsport unter Berücksichtigung der Spielstärke und der Bezirkszugehörigkeit derart vor, dass die beiden Gruppen möglichst gleichstark sind und die Spieler eines jeden Bezirksverbandes möglichst gleichmäßig auf die beiden Gruppen aufgeteilt sind.

Die 2. Stufe (Endrunde) wird in zwei Gruppen C und D mit jeweils acht Teilnehmern im System „Jeder gegen jeden“ ausgetragen. Die Gruppe C wird aus den Spielern auf den Plätzen 1 bis 4, die Gruppe D aus den Spielern auf den Plätzen 5 bis 8 der Gruppen A und B gebildet. In der Endrunde werden in beiden Gruppen C und D die Spiele zwischen den Spielern der gleichen Vorrundengruppe A bzw. B nicht noch einmal gespielt, sondern stattdessen deren Ergebnisse aus der Vorrunde übernommen. Demzufolge hat jeder Teilnehmer in der Endrunde vier Spiele auszutragen.

5.3 Spieler des gleichen Vereins, Kreis- bzw. Bezirksverbandes müssen ihre Spiele gegeneinander möglichst frühzeitig austragen.

5.4 Die Zeitpläne werden vom TTVN festgelegt.

5.5 Es gilt folgende Spielreihenfolge:

Zwölfer-Gruppen:

1. Runde	2. Runde	3. Runde	4. Runde	5. Runde
1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 12	1 - 11
3 - 4	2 - 4	2 - 3	2 - 11	2 - 12
5 - 6	5 - 7	5 - 8	3 - 6	3 - 5
7 - 8	6 - 8	6 - 7	4 - 5	4 - 6
9 - 10	9 - 11	9 - 12	7 - 10	7 - 9
11 - 12	10 - 12	10 - 11	8 - 9	8 - 10

6. Runde	7. Runde	8. Runde	9. Runde	10. Runde	11. Runde
1 - 6	1 - 5	1 - 9	1 - 7	1 - 10	1 - 8
2 - 5	2 - 9	2 - 6	2 - 8	2 - 7	2 - 10
3 - 9	3 - 8	3 - 11	3 - 10	3 - 12	3 - 7
4 - 10	4 - 12	4 - 7	4 - 11	4 - 8	4 - 9
8 - 11	6 - 10	5 - 10	5 - 9	5 - 11	5 - 12
7 - 12	7 - 11	8 - 12	6 - 12	6 - 9	6 - 11

Achter-Gruppen (Vorrunde):

1. Runde	2. Runde	3. Runde	4. Runde	5. Runde	6. Runde	7. Runde
1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 8	1 - 7	1 - 6	1 - 5
3 - 4	2 - 4	2 - 3	2 - 7	2 - 8	2 - 5	2 - 6
5 - 6	5 - 7	5 - 8	3 - 6	3 - 5	3 - 7	3 - 8
7 - 8	6 - 8	6 - 7	4 - 5	4 - 6	4 - 8	4 - 7

Achter-Gruppen (Endrunde):

1. Runde	2. Runde	3. Runde	4. Runde
1 - 4	1 - 3	1 - 2	1 - 1
2 - 3	2 - 4	2 - 1	2 - 2
3 - 2	3 - 1	3 - 4	3 - 3
4 - 1	4 - 2	4 - 3	4 - 4

Die Reihenfolge der einzelnen Runden kann verändert werden; dabei ist jedoch die Forderung der Ziffer 5.3 einzuhalten.

- 5.6 In allen Spielen entscheiden vier, bei der Jugend und den Schülern drei Gewinnsätze. Die Kreis- und Bezirksverbände können in ihrem Zuständigkeitsbereich sämtliche Ranglistenturniere über drei Gewinnsätze spielen lassen.

6 Wertung

Gibt ein Spieler eines seiner Spiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Spiele vorzeitig, wird er aus dem Turnier gestrichen.

Über die Platzierung innerhalb einer Gruppe entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Spieldifferenzgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Spiel- und satzdifferenzgleichen untereinander (Spiel-, Satz- und ggfs. Balldifferenz in dieser Reihenfolge).

7 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Materialien und die Anzahl der Tische werden vom TTVN festgelegt. Für die Landesranglistenturniere ist eine Boxengröße von mindestens 6 x 12 m vorgesehen.

8 Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und Schiedsrichter

Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und geprüfte Schiedsrichter werden vom TTVN nach eigenem Ermessen eingesetzt, der hierfür auch die Kosten übernimmt. Beim Landesranglistenturnier der Jugend / Schüler A / Schüler B werden vom Durchführer 18 Schiedsrichter eingesetzt. Über Ausnahmen und die Zahl der vom Durchführer zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten entscheidet der TTVN im Einzelfall.

9 Finanzierung

9.1 Startgeld

Für jeden Teilnehmer ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten, das den Bezirksverbänden gesondert in Rechnung gestellt wird.

9.2 Kosten der Teilnehmer

Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. deren Bezirksverbände, Kreisverbände oder Vereine.

9.3 Organisations- und Werbungskosten

Alle Organisations- und Werbungskosten sind vom Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

9.4 Zuschuss des TTVN für Ausrichter/Durchführer

9.4.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung eines Landesranglistenturniers gewährt der TTVN einen Zuschuss gemäß der Gebührenordnung.

9.4.2 Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch den Vorstand gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.

10 Auszeichnungen

Medaillen (Rang 1 bis 3)/Ehrenurkunden stellt der TTVN, Ehrenpreise der Ausrichter/Durchführer.

Durchführungsbestimmungen für die Landesindividualmeisterschaften

Stand: 1. Juni 2016

1 Zweck der Individualmeisterschaften

Zur Ermittlung der Landesmeister in den Einzel- und Doppelkonkurrenzen veranstaltet der TTVN jährlich Landesindividualmeisterschaften. Ausschließlich die Bezirks- und Kreisverbände des TTVN sind berechtigt, Individualmeisterschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranstalten.

2 Veranstalter / Ausrichter / Durchführer

2.1 Mit der Ausrichtung der Landesindividualmeisterschaften kann jeweils ein Bezirks- oder Kreisverband und (bei dessen Verantwortung für den organisatorischen und spieltechnisch reibungslosen Ablauf) ein Verein mit der Durchführung beauftragt werden.

2.2 Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie einem Beauftragten des TTVN festgelegt. Der TTVN kann die Vergabe der Meisterschaften von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.

3 Altersklassen / Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

3.1 Die Landesindividualmeisterschaften werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:

Damen/Herren, Jugend, Schüler A, Schüler B, Schüler C, Senioren 40, Senioren 50, Senioren 60, Senioren 65, Senioren 70, Senioren 75, Senioren 80.

3.2 Landesindividualmeisterschaften der Damen/Herren, Jugend, Schüler A und der Schüler B werden im Einzel und Doppel durchgeführt, Landesindividualmeisterschaften in allen anderen Klassen im Einzel, Doppel und Mixed.

3.3 In den Einzelkonkurrenzen starten maximal 32 Spieler, in den Doppelkonkurrenzen maximal 16 Paare und im Mixed maximal 32 Paare.

4 Startberechtigung / Auswahl der Teilnehmer / Meldungen

4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirksverbänden gemeldeten Spieler.

4.2 Für die Vergabe der Teilnehmerplätze in den Einzelkonkurrenzen gilt folgendes Schema:

4.2.1 Damen / Herren:

4.2.1.1 Grundplätze: je Bezirksverband fünf Spieler

4.2.1.2 persönliche Plätze:

- einschließlich freigestellter Spieler die vier Bestplatzierten der Nominierungs-Rangliste (die Platzierungen der Q-TTR-Rangliste vom 11.08. und der Damen-/Herren-Ranglistenturniere des DTTB und/oder TTVN werden 1:1 gewichtet),
- acht Spieler, die vom zuständigen TTVN-Nominierungsgremium nominiert werden (Verfügungslplätze).

4.2.2 Jugend / Schüler A / Schüler B:

4.2.2.1 Grundplätze: je Bezirksverband sechs Spieler

4.2.2.2 persönliche Plätze:

- einschließlich für Ranglistenturniere oberhalb der Verbandsebene freigestellter Spieler die sechs Bestplatzierten der Ranglistenturniere der jeweiligen Altersklasse des TTVN.
- zwei Spieler, die vom zuständigen TTVN-Nominierungsgremium nominiert werden (Verfügungslplätze).

4.2.3 Schüler C

4.2.3.1 Grundplätze: je Bezirksverband vier Spieler

4.2.3.2 persönliche Plätze:

- die besten vier Spieler der TTVN-Punkterangliste der Schüler C
- vier Spieler, die vom zuständigen TTVN-Nominierungsgremium nominiert werden (Verfügungslplätze).

4.2.4 Senioren 40 / 50 / 60 / 65 / 70 / 75 / 80:

4.2.4.1 Grundplätze: je Bezirksverband acht Spieler

4.2.4.2 persönliche Plätze: keine

4.3.1 Fallen Spieler aus, die einen persönlichen Platz erhalten haben, so fallen ihre Plätze als (ggf. weitere) Verfügungslplätze an den Ausschuss für Leistungsförderung.

4.3.2 Nehmen einzelne Bezirksverbände ihre Grundplätze nicht vollständig in Anspruch, fallen diese als zusätzliche Plätze an den Ausschuss für Leistungsförderung.

- 4.4.1 Anträge von Bezirksverbänden auf Zuteilung von Verfügungsplätzen können nur bearbeitet werden, wenn sie termingemäß eingereicht und begründet werden.
- 4.4.2 Wünsche von Bezirksverbänden nach zusätzlichen Plätzen sind zum Termin der Anträge für die Verfügungsplätze einzureichen.
- 4.5 Sonderregelung für die Doppelkonkurrenzen
- 4.5.1 Die Zahl der Meldungen für die Doppelkonkurrenzen ergibt sich aus der Starterzahl der Einzelkonkurrenzen. Für Doppelkonkurrenzen können andere Spieler als für Einzelkonkurrenzen gemeldet werden. Wird ein Spieler für eine Doppelkonkurrenz ohne Partner gemeldet, so wird er bei der Auslosung mit einem anderen Spieler zusammengestellt.
- 4.5.2 Fällt in einem Doppel nach der Auslosung ein Partner aus, so kann die Ersatzgestaltung nur durch einen Spieler erfolgen, der in der entsprechenden Konkurrenz nicht ausgelost ist oder durch einen Spieler, dessen Partner ebenfalls ausgefallen ist. Sonstige Umstellungen von Doppelpaarungen sind nach erfolgter Auslosung nicht zulässig.
- 4.6 Meldungen
Die Meldungen werden auf den Meldebögen zu den angegebenen Terminen von den Bezirksverbänden an den TTVN, den Ausrichter und ggf. Durchführer vorgenommen. Sie müssen für alle Konkurrenzen entsprechend der Spielstärke erfolgen.

5 Austragungsmodus

- 5.1 In der Vorrunde der Einzelkonkurrenzen wird in acht (Schüler C: sechs) Gruppen à vier Spieler im System „Jeder gegen jeden“ über drei (Damen/Herren: vier) Gewinnsätze gespielt. In jede Gruppe wird ein Spieler der Setzliste gelost. Werden Teilnehmerquoten nicht ausgeschöpft, können die Anzahl der Gruppen oder die Gruppenstärke verringert werden.
Einzelkonkurrenzen mit weniger als 13 Startern werden in zwei Vorrundengruppen zu drei bis sechs Spielern ausgespielt.
Einzelkonkurrenzen mit weniger als sieben Startern werden in einer Endrundengruppe zu bis zu sechs Spielern im System „Jeder gegen jeden“ ohne anschließende Hauptrunde ausgespielt.
- 5.2 Platz 1 und 2 der Gruppen qualifizieren sich für die Hauptrunde, die nach dem einfachen K.-o.-System (Damen/ Herren vier, Jugend, Schüler und Senioren drei Gewinnsätze) gespielt wird. In der ersten Runde der Hauptrunde spielen Gruppensieger gegen Gruppenzweite bzw. erhalten die vier höchstgesetzten Gruppensieger ein Freilos (Schüler C).
- 5.3 Für die Auslosung der Hauptrunde gelten die nachstehenden Kriterien:
- 5.3.1 Die aus der Setzliste verbliebenen vier bestplatzierten Gruppensieger werden auf die Plätze 1 und 16 bzw. 8 und 9 gelost.
- 5.3.2 Die weiteren Gruppensieger werden so auf die Plätze 4, 5, 12 und 13 gelost, dass Spieler aus dem gleichen Bezirksverband so spät wie möglich aufeinandertreffen.
- 5.3.3 Die Gruppenzweiten werden so auf die verbliebenen Rasterplätze gelost, dass sie erst im Endspiel auf den Sieger ihrer Gruppe und so spät wie möglich gegen Spieler aus ihrem Bezirksverband treffen können.
- 5.4 In allen Doppel- und Mixedkonkurrenzen wird über drei Gewinnsätze nach dem einfachen K.-o.-System gespielt.
Doppel- und Mixedkonkurrenzen mit weniger als fünf startenden Paaren werden in einer Gruppe im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt.

6 Wertung

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, wird er aus dem Turnier gestrichen.
Über die Platzierung innerhalb der Vorrundengruppen im Einzel entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Spieldifferenzgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Spiel- und Satzifferenzgleichen untereinander (Spiel-, Satz- und ggfs. Balldifferenz in dieser Reihenfolge).
Gibt ein Spieler bei Endrunden im „Fortgesetzten K.o.-System“ (mit Ausspielen der Platzierung der in der gleichen Runde unterlegenen Spieler) eines seiner Endrundenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Endrundenspiele vorzeitig, so wird dieses Spiel als eine Niederlage für ihn gewertet, hat aber keine Streichung aus dem Turnier zur Folge.

7 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Materialien und die Anzahl der Tische werden vom TTVN festgelegt. Für die Landeseinzelmeisterschaften ist eine Boxengröße von mindestens 6 x 12 m vorgesehen.

8 Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und Schiedsrichter

Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und geprüfte Schiedsrichter werden vom TTVN nach eigenem Ermessen eingesetzt, der hierfür auch die Kosten übernimmt. Bei den Landeseinzelmeisterschaften der Jugend/Schüler B und Schüler A/C werden vom Durchführer 18 Schiedsrichter eingesetzt. Über Ausnahmen und die Zahl der vom Durchführer zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten entscheidet der TTVN im Einzelfall.

9 Finanzierung**9.1 Startgeld**

Für jeden Teilnehmer ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten, das den Bezirksverbänden gesondert in Rechnung gestellt wird.

9.2 Kosten der Teilnehmer

Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. deren Bezirksverbände, Kreisverbände oder Vereine.

9.3 Organisations- und Werbungskosten

Alle Organisations- und Werbungskosten sind vom Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

9.4 Zuschuss des TTVN für Ausrichter/Durchführer**9.4.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung einer Landeseinzelmeisterschaft gewährt der TTVN einen Zuschuss gemäß der Gebührenordnung.****9.4.2 Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch den Vorstand gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.****10 Auszeichnungen**

Medaillen stellt der TTVN, Ehrenpreise der Ausrichter/Durchführer.

Durchführungsbestimmungen für die Jahrgangsmeisterschaften

Stand: 1. Juni 2016

1 Zweck der Jahrgangsmeisterschaften

Zur Ermittlung der Jahrgangsmeister in den Altersklassen der Schüler B2, C1 sowie C2 und zu Sichtungszwecken veranstaltet der TTVN jährlich Jahrgangsmeisterschaften. Ausschließlich die Bezirks- und Kreisverbände des TTVN sind berechtigt, Jahrgangsmeisterschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranstalten.

2 Veranstalter / Ausrichter / Durchführer

2.1 Mit der Ausrichtung der Jahrgangsmeisterschaften kann jeweils ein Bezirks- oder Kreisverband und (bei dessen Verantwortung für den organisatorischen und spieltechnisch reibungslosen Ablauf) ein Verein mit der Durchführung beauftragt werden.

2.2 Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie einem Beauftragten des TTVN festgelegt. Der TTVN kann die Vergabe der Jahrgangsmeisterschaften von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.

3 Altersklassen / Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

3.1 Die Jahrgangsmeisterschaften werden in den Altersklassen Schüler B2, C1 sowie C2 durchgeführt. Ein Spieler darf dabei nur in seiner Altersklasse starten.

3.2 Jahrgangsmeisterschaften werden nur im Einzel durchgeführt.

3.3 In den einzelnen Konkurrenzen starten maximal 32 Spieler.

4 Startberechtigung / Auswahl der Teilnehmer / Meldungen

4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirksverbänden gemeldeten Spieler.

4.2 Für die Vergabe der Teilnehmerplätze gilt folgendes Schema:

4.2.1 Grundplätze: je Bezirksverband sechs Spieler

4.2.2 persönliche Plätze:

- die besten vier Spieler der TTVN-Punkterangliste (Stand nach den Landesindividualmeisterschaften) ihres Jahrgangs
- vier Spieler, die nach Eingang der Meldungen vom Ressortleiter Jugendsport und den zuständigen Landestrainern nominiert werden (Verfügungslplätze).

4.3 Fallen Spieler aus, die einen persönlichen Platz erhalten haben, so werden ihre Plätze vom Ressortleiter Jugendsport und den zuständigen Landestrainern neu vergeben.

4.4 Nehmen einzelne Bezirksverbände ihre Grundplätze nicht vollständig in Anspruch, so werden ihre Plätze vom Ressortleiter Jugendsport und den zuständigen Landestrainern neu vergeben.

4.5 Wünsche von Bezirksverbänden nach zusätzlichen Plätzen sind zum Termin der Meldung einzureichen.

4.6 Meldungen

Die Meldungen sind auf dem vom TTVN zur Verfügung gestellten Meldebögen zu den angegebenen Terminen von den Bezirksverbänden an den TTVN, den Ausrichter und ggf. Durchführer vorzunehmen. Sie müssen für alle Jahrgänge entsprechend der Spielstärke erfolgen und sollen das Geburtsdatum und den Verein des Spielers beinhalten.

5 Austragungsmodus

5.1 In der 1. Gruppenphase wird in acht Gruppen à vier Spieler im System „Jeder gegen jeden“ über drei Gewinnsätze gespielt. In jede Gruppe wird ein Spieler der Setzliste gelost. Werden Teilnehmerquoten nicht ausgeschöpft, können die Anzahl der Gruppen oder die Gruppenstärke verringert werden.

5.2 Platz 1, 2 und 3 der 1. Gruppenphase qualifizieren sich für die 2. Gruppenphase. Die 2. Gruppenphase wird in acht Gruppen à drei Spieler im System „Jeder gegen jeden“ über drei Gewinnsätze gespielt.

5.2.1 In jede Gruppe wird jeweils ein Gruppenerster, ein Gruppenzweiter und ein Gruppendritter der 1. Gruppenphase gelost. Dabei wird darauf geachtet, dass keine Spieler, die bereits in der 1. Gruppenphase in eine Gruppe gelost waren, aufeinandertreffen.

5.2.2 Als Alternative behält sich der Ausschuss für Jugendsport vor, die 2. Gruppenphase nach einem feststehenden Raster zusammenzustellen. Dieses wird in der Ausschreibung zur Veranstaltung bekanntgemacht.

- 5.3 Platz 1 und 2 der 2. Gruppenphase qualifizieren sich für die Hauptrunde, die nach dem einfachen K.-o.-System (drei Gewinnsätze) gespielt wird. In der ersten Runde der Hauptrunde spielen Gruppensieger gegen Gruppenzweite.
- 5.4 Für die Auslosung der Hauptrunde gelten die nachstehenden Kriterien:
- 5.4.1 Die aus der Setzliste verbliebenen vier bestplatzierten Gruppensieger der 2. Gruppenphase werden auf die Plätze 1 und 16 bzw. 8 und 9 gelost.
- 5.4.2 Die weiteren Gruppensieger werden so auf die Plätze 4, 5, 12 und 13 gelost, dass Spieler aus dem gleichen Bezirksverband so spät wie möglich aufeinandertreffen.
- 5.4.3 Die Gruppenzweiten der 2. Gruppenphase werden so auf die verbliebenen Rasterplätze gelost, dass sie erst im Endspiel auf den Sieger ihrer Gruppe aus der 2. Gruppenphase und so spät wie möglich gegen Spieler aus ihrem Bezirksverband treffen können.

6 Wertung

Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, wird er aus dem Turnier gestrichen.

Über die Platzierung innerhalb der Vorrundengruppen im Einzel entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Spieldifferenzgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Spiel- und Satzifferenzgleichheit untereinander (Spiel-, Satz- und ggfs. Balldifferenz in dieser Reihenfolge).

7 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Materialien und die Anzahl der Tische werden vom TTVN festgelegt. Für die Jahrgangsmeysterschaften ist eine Boxengröße von 5 x 10 m vorgesehen. Abweichende Boxengrößen sind nach Absprache zwischen dem TTVN und dem Durchführer in Ausnahmen möglich.

8 Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und Schiedsrichter

Der Oberschiedsrichter wird vom TTVN eingesetzt. Das Schiedsgericht wird vom TTVN-Verantwortlichen für die Veranstaltung vor Ort eingesetzt. Die Spieler sind verpflichtet, als Schiedsrichter zu fungieren.

9 Finanzierung

9.1 Startgeld

Jeder Teilnehmer entrichtet ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN. Dieses wird vor Ort durch den Durchführer erhoben und diesem, abzgl. der für den OSR anfallenden Kosten, als Durchführerzuschuss zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch den Vorstand gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.

9.2 Kosten der Teilnehmer

Fahr-, Unterkunft- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. deren Vereine.

9.3 Organisations- und Werbungskosten

Alle Organisations- und Werbungskosten sind vom Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

10 Auszeichnungen

Medaillen und Urkunden für die Erst- bis Drittplatzierten werden vom TTVN gestellt, Ehrenpreise für die Erst- bis Drittplatzierten durch den Durchführer.

Durchführungsbestimmungen für die Landesmannschaftsmeisterschaften

Stand: 1. Juni 2016

1 Zweck der Mannschaftsmeisterschaften

Zur Ermittlung der Landesmannschaftsmeister veranstaltet der TTVN jährlich Landesmannschaftsmeisterschaften. Ausschließlich die Bezirks- und Kreisverbände des TTVN sind berechtigt, Mannschaftsmeisterschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranstalten.

2 Veranstalter / Ausrichter / Durchführer

2.1 Mit der Ausrichtung der Landesmannschaftsmeisterschaften kann jeweils ein Bezirks- oder Kreisverband und (bei dessen Verantwortung für den organisatorischen und spieltechnisch reibungslosen Ablauf) ein Verein mit der Durchführung beauftragt werden.

2.2 Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie einem Beauftragten des TTVN festgelegt. Der TTVN kann die Vergabe der Meisterschaften von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.

3 Altersklassen / Konkurrenzen / Teilnehmerkreis

3.1 Die Landesmannschaftsmeisterschaften werden in den folgenden Altersklassen durchgeführt: Schüler, Senioren 40, Senioren 50, Senioren 60 und Senioren 70.

3.2 Landesmannschaftsmeisterschaften werden ausschließlich für Vereinsmannschaften durchgeführt.

3.3 An den Landesmannschaftsmeisterschaften nehmen in allen Altersklassen maximal vier Mannschaften teil.

4 Startberechtigung / Auswahl der Teilnehmer / Meldungen

4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirksverbänden gemeldeten Mannschaften.

4.2 Je Altersklasse kann von den Bezirksverbänden eine weibliche und eine männliche Mannschaft gemeldet werden.

4.3 Die namentliche Meldung der qualifizierten Vereine wird zum angegebenen Termin von den Bezirksverbänden an den TTVN vorgenommen. Die qualifizierten Vereine müssen ihrerseits auf den Meldebögen zum angegebenen Termin ihre Mannschaftsmeldung der jeweiligen Altersklasse an den TTVN, den Ausrichter und ggf. Durchführer melden.

5 Austragungsmodus

5.1 Die Meisterschaften werden in einer Gruppe im System „Jeder gegen jeden“ an einem Tag ausgetragen.

5.2 Die einzelnen Mannschaftswettkämpfe werden im Spielsystem der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft der jeweiligen Altersklasse durchgeführt.

6 Wertung

Über die Reihenfolge punktgleicher Mannschaften in der Abschlusstabelle entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach Sätzen und danach Bällen aus allen ausgetragenen Spielen.

7 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Materialien und die Anzahl der Tische werden vom TTVN festgelegt.

Übersichtstafeln sind für jeden Wettbewerb in angemessener Größe auszuhängen; die Ergebnisse sind laufend zu ergänzen.

8 Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und Schiedsrichter

Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und geprüfte Schiedsrichter werden vom TTVN nach eigenem Ermessen eingesetzt, der hierfür auch die Kosten übernimmt. Über Ausnahmen und die Zahl der vom Durchführer zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten entscheidet der TTVN im Einzelfall.

9 Finanzierung

9.1 Startgeld

Für jede Mannschaft ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten.

9.2 Kosten der Teilnehmer

Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. deren Bezirksverbände, Kreisverbände oder Vereine.

9.3 Organisations- und Werbungskosten

Alle Organisations- und Werbungskosten sind vom Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.

9.4 Zuschuss des TTVN für Ausrichter/Durchführer

9.4.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung einer Landesmannschaftsmeisterschaft gewährt der TTVN einen Zuschuss gemäß der Gebührenordnung.

9.4.2 Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch den Vorstand gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.

10 Auszeichnungen

Ehrenteller stellt der TTVN, evtl. Ehrenpreise der Ausrichter/Durchführer.

Durchführungsbestimmungen für die Landespokalmeisterschaft

Stand: 1. Juni 2016

1 Zweck der Pokalmeisterschaften

Zur Ermittlung der Landespokalmeister veranstaltet der TTVN in jeder Spielzeit eine Landespokalmeisterschaft. Ausschließlich die Bezirks- und Kreisverbände des TTVN sind berechtigt, eine Pokalmeisterschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich zu veranstalten.

2 Veranstalter / Ausrichter / Durchführer

- 2.1 Mit der Ausrichtung der Landespokalmeisterschaft kann jeweils ein Bezirks- oder Kreisverband und (bei dessen Verantwortung für den organisatorischen und spieltechnisch reibungslosen Ablauf) ein Verein mit der Durchführung beauftragt werden.
- 2.2 Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufs werden zwischen Ausrichter und Durchführer sowie einem Beauftragten des TTVN festgelegt. Der TTVN kann die Vergabe der Meisterschaften von der Erfüllung verschiedener Auflagen abhängig machen.

3 Konkurrenzen/Teilnehmerkreis

- 3.1 Die Landespokalmeisterschaft wird in den folgenden Pokalspielklassen durchgeführt: Herren A, B, C, D, E, Damen A, B, C, D, E.
- 3.2 Die Landespokalmeisterschaft wird ausschließlich für Vereinsmannschaften durchgeführt.
- 3.3 An der Landespokalmeisterschaft nehmen in allen Pokalspielklassen maximal vier Mannschaften teil.

4 Startberechtigung/Auswahl der Teilnehmer/Meldungen

- 4.1 Startberechtigt sind nur die von den Bezirksverbänden gemeldeten Mannschaften.
- 4.2 Jeder Spieler darf nur in einer Pokalmannschaft des Vereins gemeldet werden, für den er eine Spielberechtigung besitzt.
- 4.3 Jede Pokalmannschaft muss aus drei bis acht Spielern bestehen, die nicht der Spielstärke nach aufgestellt zu werden brauchen. Jeder Spieler darf nur in der Pokalmannschaft eingesetzt werden, in der er gemeldet ist. Ersatzspieler für Pokalmannschaften gibt es nicht.
- 4.4 Startberechtigt in einer Landespokalmannschaft ist jeder Spieler, der auf der Landespokal-Mannschaftsaufstellung dieser Mannschaft aufgeführt ist und zum Beginn der Rückrunde nicht in einer Mannschaft als Stammspieler gemeldet war, die in einer höheren Spielklasse spielt als es für die jeweilige Pokalspielklasse zugelassen ist (siehe 4.7).
- 4.5 Sperrvermerke aus dem Punktspielbetrieb gelten für den Pokalspielbetrieb nicht.
- 4.6 Ein Spieler einer Punktspielmannschaft, der zu Beginn der Rückrunde die Startberechtigung für eine bestimmte Pokalmannschaft besessen hat, verliert diese nicht dadurch, dass er die Einsatzberechtigung für die Punktspielmannschaft verliert (z.B. durch Festspielen, fünfmaliges Fehlen, etc.).
- 4.7 Die Startberechtigung für die Pokalspielklassen ist wie folgt geregelt:
 - A: offen von unten bis einschließlich Verbandsliga
 - B: offen von unten bis einschließlich Bezirksoberliga
 - C: offen von unten bis einschließlich 1. Bezirksklasse
 - D: offen von unten bis einschließlich Kreisliga
 - E: offen von unten bis einschließlich 1. Kreisklasse
- 4.8 Jugendliche und Schüler, die im Punktspielbetrieb der jeweiligen Spielzeit mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft gemeldet waren, sind im Pokalspielbetrieb bei den Damen bzw. Herren einsatzberechtigt.
- 4.9 Jugendliche und Schüler, die im Punktspielbetrieb der jeweiligen Spielzeit als Jugendersatzspieler in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft gemeldet waren, sind im Pokalspielbetrieb nicht bei den Damen bzw. Herren einsatzberechtigt.
- 4.10 Die Startberechtigung ist unabhängig davon, ob ein Verein im Punktspielbetrieb in der entsprechenden Leistungsklasse mit einer Mannschaft vertreten ist. Das Zurückziehen einer Punktspielmannschaft hat keinerlei Auswirkungen auf die Pokalmeisterschaften.
- 4.11 Für die Beachtung der Startberechtigung beim Einsatz der Spieler sind die Vereine selbst verantwortlich.
- 4.12 Je Konkurrenz kann von den Bezirksverbänden eine Mannschaft gemeldet werden.
- 4.13 Die namentliche Meldung der qualifizierten Vereine ist zum angegebenen Termin von den Bezirksverbänden an den TTVN vorzunehmen.

- 4.14 Die qualifizierten Vereine müssen ihrerseits auf dem dafür vorgesehenen Landespokal-Meldeformular bis zum bekanntgegebenen Meldetermin ihre Mannschaftsaufstellung an den TTVN, den Ausrichter und ggf. den Durchführer melden. Dabei sind eine namentliche Meldung der einzusetzenden Spieler und die Benennung eines Mannschaftsführers erforderlich.
- 4.15 Zur Auffüllung des Feldes auf vier Mannschaften dürfen im Bedarfsfall weitere Mannschaften eines Bezirksverbandes zugelassen werden. Aufgefüllt wird in der Reihenfolge der Bezirkspokalmeisterschaften bzw. der Kreispokalmeisterschaften. Sofern sich für das Auffüllen mehr Mannschaften mit gleichrangiger Qualifikation bewerben, als freie Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los über die Auffüllreihenfolge. Für die auffüllenden Mannschaften gilt Ziffer 4.14 analog.

5 Austragungsmodus

- 5.1 Die Landespokalmeisterschaft einer jeden Pokalspielklasse wird in einer Gruppe im System „Jeder gegen jeden“ an einem Tag ausgetragen. Die einzelnen Pokalspielklassen können auf die beiden Tage eines Wochenendes aufgeteilt werden.
- 5.2 Die einzelnen Mannschaftswettkämpfe werden mit Dreiermannschaften im Swaythling-Cup-System durchgeführt. Es braucht nicht der Spielstärke nach aufgestellt zu werden. Die Reihenfolge der eingesetzten Spieler kann von Runde zu Runde geändert werden. Die Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftswettkämpfe bei Bedarf auch an zwei oder drei Tischen auszutragen.

6 Wertung

Über die Reihenfolge punktgleicher Mannschaften in der Abschlusstabelle entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach Sätzen und danach Bällen aus allen ausgetragenen Spielen.

7 Materialien

Die zum Einsatz kommenden Materialien und die Anzahl der Tische werden vom TTVN festgelegt.

Übersichtstafeln sind für jeden Wettbewerb in angemessener Größe auszuhängen; die Ergebnisse sind laufend zu ergänzen.

8 Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und Schiedsrichter

Oberschiedsrichter, Schiedsgericht und geprüfte Schiedsrichter werden vom TTVN nach eigenem Ermessen eingesetzt, der hierfür auch die Kosten übernimmt. Über Ausnahmen und die Zahl der vom Durchführer zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten entscheidet der TTVN im Einzelfall.

9 Finanzierung

- 9.1 Startgeld
Für jede Mannschaft ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung an den TTVN zu entrichten.
- 9.2 Kosten der Teilnehmer
Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer bzw. deren Bezirksverbände, Kreisverbände oder Vereine.
- 9.3 Organisations- und Werbungskosten
Alle Organisations- und Werbungskosten sind vom Ausrichter/Durchführer zu übernehmen.
- 9.4 Zuschuss des TTVN für Ausrichter/Durchführer
- 9.4.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung einer Landespokalmeisterschaft gewährt der TTVN einen Zuschuss gemäß der Gebührenordnung.
- 9.4.2 Der Zuschuss kann auf Antrag des Schiedsgerichtes durch den Vorstand gekürzt oder gestrichen werden, wenn die Durchführung der Veranstaltung Mängel aufgewiesen hat oder Auflagen des TTVN nicht nachgekommen wurde.

10 Auszeichnungen/Qualifikation

- 10.1 Ehrenteller stellt der TTVN, evtl. Ehrenpreise der Ausrichter/Durchführer.
- 10.2 Die Landespokalsieger der folgenden Pokalspielklassen qualifizieren sich wie folgt für die Deutsche Pokalmeisterschaft:
- Landespokalsieger Herren A --> Deutsche Pokalmeisterschaft Herren A
 - Landespokalsieger Herren B --> Deutsche Pokalmeisterschaft Herren B
 - Landespokalsieger Herren D --> Deutsche Pokalmeisterschaft Herren C
 - Landespokalsieger Damen A --> Deutsche Pokalmeisterschaft Damen A
 - Landespokalsieger Damen B --> Deutsche Pokalmeisterschaft Damen B
 - Landespokalsieger Damen D --> Deutsche Pokalmeisterschaft Damen C
- 10.3 In allen anderen Pokalspielklassen gibt es keine weiterführenden Pokalmeisterschaften.

Tischtennisregeln A

Stand: 01.06.2016

1 Der Tisch

- 1.1 Die Oberfläche des Tisches, die „Spielfläche“, ist rechteckig, 2,74 m lang und 1,525 m breit. Sie ist 76 cm vom Boden entfernt und liegt völlig waagrecht auf.
- 1.2 Die senkrechten Seiten der Oberfläche gehören nicht zur Spielfläche.
- 1.3 Die Spielfläche kann aus jedem beliebigen Material bestehen. Ein den Bestimmungen entsprechender Ball, der aus einer Höhe von 30 cm darauf fallen gelassen wird, muss überall gleichmäßig etwa 23 cm hoch aufspringen.
- 1.4 Die Spielfläche muss gleichmäßig dunkelfarbig und matt sein, jedoch entlang der beiden 2,74 m langen Kanten eine 2 cm breite weiße „Seitenlinie“ und entlang der beiden 1,525 m langen Kanten eine 2 cm breite weiße „Grundlinie“ aufweisen.
- 1.5 Die Spielfläche wird durch ein senkrechtes, parallel zu den Grundlinien verlaufendes Netz in zwei gleichgroße „Spielfelder“ geteilt und darf im gesamten Bereich eines Spielfeldes nicht unterbrochen sein.
- 1.6 Für Doppelspiele ist jedes Spielfeld durch eine 3 mm breite weiße „Mittellinie“, die parallel zu den Seitenlinien verläuft, in zwei gleichgroße „Spielfeldhälften“ geteilt; die Mittellinie gilt als Teil der beiden rechten Spielfeldhälften.

2 Die Netzgarnitur

- 2.1 Die Netzgarnitur besteht aus dem Netz, seiner Aufhängung und den Pfosten einschließlich der Zwingen, mit denen sie am Tisch angebracht sind.
- 2.2 Das Netz ist auf einer Schnur aufgehängt, die an jedem Ende an einem senkrechten, 15,25 cm hohen Pfosten befestigt ist. Die Außenseiten der Pfosten sind 15,25 cm von der Seitenlinie entfernt.
- 2.3 Der obere Rand des Netzes muss in seiner ganzen Länge einen Abstand von 15,25 cm zur Spielfläche haben.
- 2.4 Der untere Rand des Netzes muss sich in seiner ganzen Länge so dicht wie möglich an die Spielfläche anschließen, und die Seiten des Netzes müssen sich so dicht wie möglich an die Pfosten anschließen.

3 Der Ball

- 3.1 Der Ball ist gleichmäßig rund. Sein Durchmesser beträgt 40 mm.
- 3.2 Das Gewicht des Balls beträgt 2,7 g.
- 3.3 Der Ball besteht aus Zelluloid oder ähnlichem Plastikmaterial und ist mattweiß oder mattorange.

4 Der Schläger

- 4.1 Größe, Form und Gewicht des Schlägers sind beliebig. Das Blatt muss jedoch eben und unbiegsam sein.
- 4.2 Mindestens 85 % des Blattes, gemessen an seiner Dicke, müssen aus natürlichem Holz bestehen. Eine Klebstoffschicht innerhalb des Schlägerblattes darf durch Fasermaterial wie Karbonfaser, Glasfaser oder komprimiertes Papier verstärkt sein. Sie darf jedoch nicht mehr als 7,5 % der Gesamtdicke oder mehr als 0,35 mm ausmachen – je nachdem, was geringer ist.
- 4.3 Eine zum Schlagen des Balls benutzte Seite des Blattes muss entweder mit gewöhnlichem Noppengummi (Noppen nach außen, Gesamtdicke einschließlich Klebstoff höchstens 2 mm) oder mit Sandwich-Gummi (Noppen nach innen oder nach außen, Gesamtdicke einschließlich Klebstoff höchstens 4 mm) bedeckt sein.
 - 4.3.1 Gewöhnlicher Noppengummi ist eine einzelne Schicht aus nicht zellhaltigem (d.h. weder Schwamm- noch Schaum-) Gummi – natürlich oder synthetisch – mit Noppen, die gleichmäßig über seine Oberfläche verteilt sind, und zwar mindestens 10 und höchstens 30 pro Quadratzentimeter.
 - 4.3.2 Sandwich-Gummi ist eine einzelne Schicht aus Zellgummi (d.h. Schwamm- oder Schaumgummi), die mit einer einzelnen äußeren Schicht aus gewöhnlichem Noppengummi bedeckt ist. Dabei darf die Gesamtdicke des Noppengummis nicht mehr als 2 mm betragen.

- 4.4 Das Belagmaterial muss das Blatt völlig bedecken, darf jedoch nicht über die Ränder hinaus stehen. Der dem Griff am nächsten liegende Teil des Blattes, der von den Fingern erfasst wird, darf unbedeckt oder mit einem beliebigen Material belegt sein.
- 4.5 Das Blatt selbst, jede Schicht innerhalb des Blattes und jede Belag- oder Klebstoffschicht auf einer zum Schlagen des Balles benutzten Seite müssen durchlaufend und von gleichmäßiger Dicke sein.
- 4.6 Beide Schlägerseiten – unabhängig davon, ob ein Belag vorhanden ist oder nicht – müssen matt sein, und zwar auf der einen Seite leuchtend rot, auf der anderen schwarz.
- 4.7 Das Belagmaterial sollte so verwendet werden, wie es von der ITTF genehmigt wurde, d.h. ohne irgendeine physikalische, chemische oder sonstige Behandlung, welche die Spieleigenschaften, Reibung, Aussehen, Farbe, Struktur, Oberfläche usw. verändert.
- 4.7.1 Geringfügige Abweichungen von der Vollständigkeit des Belags oder der Gleichmäßigkeit seiner Farbe, die auf zufällige Beschädigung, auf Abnutzung oder Verblässen zurückzuführen sind, können zugelassen werden, sofern sie die Eigenschaften der Oberfläche nicht entscheidend verändern.
- 4.8 Vor Spielbeginn und jedes Mal, wenn er während des Spiels den Schläger wechselt, muss der Spieler seinem Gegner und dem Schiedsrichter den Schläger zeigen, mit dem er spielen will, und muss ihnen gestatten, den Schläger zu untersuchen.

5 Definitionen

- 5.1 Ein Ballwechsel ist die Zeit, während der der Ball im Spiel ist.
- 5.2 Der Ball ist im Spiel vom letzten Moment an, in dem er – bevor er absichtlich zum Aufschlag hochgeworfen wird – auf dem Handteller der freien Hand ruht, bis der Ballwechsel als Let (Wiederholung) oder als Punkt entschieden wird.
- 5.3 Wird das Ergebnis eines Ballwechsels nicht gewertet, so bezeichnet man das als Let (Wiederholung).
- 5.4 Wird das Ergebnis eines Ballwechsels gewertet, so bezeichnet man das als Punkt.
- 5.5 Die Schlägerhand ist die Hand, die den Schläger hält.
- 5.6 Die freie Hand ist die Hand, die nicht den Schläger hält; der freie Arm ist der Arm der freien Hand.
- 5.7 Ein Spieler schlägt den Ball, wenn er ihn im Spiel mit dem in der Hand gehaltenen Schläger oder mit der Schlägerhand unterhalb des Handgelenks berührt.
- 5.8 Ein Spieler hält den Ball auf, falls er oder irgendetwas, das er an sich oder bei sich trägt, den Ball im Spiel berührt, wenn dieser sich über der Spielfläche befindet oder auf sie zufliegt und sein Spielfeld nicht berührt hat, seit er zuletzt von seinem Gegner geschlagen wurde.
- 5.9 Aufschläger ist der Spieler, der den Ball in einem Ballwechsel als Erster schlagen muss.
- 5.10 Rückschläger ist der Spieler, der den Ball in einem Ballwechsel als Zweiter schlagen muss.
- 5.11 Der Schiedsrichter ist die Person, die dafür eingesetzt wurde, das Spiel zu leiten.
- 5.12 Der Schiedsrichter-Assistent ist die Person, die dafür eingesetzt wurde, den Schiedsrichter mit bestimmten Entscheidungen zu unterstützen.
- 5.13 Etwas, das ein Spieler an sich oder bei sich trägt, schließt alles ein, was er zu Beginn des Ballwechsels an sich oder bei sich trug, mit Ausnahme des Balles.
- 5.14 Als über die Netzgarnitur oder um sie herum gilt auch, wenn der Ball das Netz irgendwo anders als zwischen Netz und Pfosten oder zwischen Netz und Spielfläche passiert.
- 5.15 Der Ausdruck Grundlinie schließt ihre gedachte Verlängerung in beide Richtungen ein.

6 Der Aufschlag

- 6.1 Der Aufschlag beginnt damit, dass der Ball frei auf dem geöffneten Handteller der ruhig gehaltenen freien Hand des Aufschlägers liegt.
- 6.2 Der Aufschläger wirft dann den Ball, ohne ihm dabei einen Effekt zu versetzen, nahezu senkrecht so hoch, dass er nach Verlassen des Handtellers der freien Hand mindestens 16 cm aufsteigt und dann herabfällt, ohne etwas zu berühren, bevor er geschlagen wird.
- 6.3 Wenn der Ball herabfällt, muss der Aufschläger ihn so schlagen, dass er zunächst sein eigenes Spielfeld berührt und dann über die Netzgarnitur oder um sie herum direkt in das Spielfeld des Rückschlägers springt oder es berührt. Im Doppel muss der Ball zuerst die rechte Spielfeldhälfte des Aufschlägers und dann die des Rückschlägers berühren

- 6.4 Der Ball muss sich vom Beginn des Aufschlags bis er geschlagen wird oberhalb der Ebene der Spielfläche und hinter der Grundlinie des Aufschlägers befinden und darf durch den Aufschläger oder seinen Doppelpartner oder durch etwas, das sie an sich oder bei sich tragen, für den Rückschläger nicht verdeckt werden.
- 6.5 Sobald der Ball hochgeworfen wurde, müssen der freie Arm und die freie Hand des Aufschlägers aus dem Raum zwischen dem Ball und dem Netz entfernt werden.
Anm.: Dieser Raum wird definiert durch den Ball, das Netz und dessen imaginäre, unbegrenzte Ausdehnung nach oben.
- 6.6 Es liegt in der Verantwortlichkeit des Spielers, so aufzuschlagen, dass der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent sehen kann, ob der Aufschlag in allen Punkten der Aufschlagregel entspricht.
- 6.6.1 Falls der Schiedsrichter Zweifel an der Zulässigkeit eines Aufschlages hat, kann er beim ersten Vorkommnis dieser Art auf Let (Wiederholung) erkennen und den Aufschläger verwarnen.
- 6.6.2 Bei jedem folgenden zweifelhaften Aufschlag dieses Spielers oder seines Doppelpartners erhält der Rückschläger einen Punkt.
- 6.6.3 Verstößt der Aufschläger jedoch eindeutig gegen die Bestimmungen über einen korrekten Aufschlag, so wird nicht verwarnet und der Rückschläger erhält den Punkt.
- 6.7 In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter die Erfordernisse für einen korrekten Aufschlag lockern, wenn er überzeugt ist, dass ein Spieler sie wegen einer Körperbehinderung nicht einhalten kann.

7 Der Rückschlag

- 7.1 Ein auf- oder zurückgeschlagener Ball muss so geschlagen werden, dass er über die Netzgarnitur oder um sie herum in das gegnerische Spielfeld springt oder es berührt, und zwar entweder direkt oder nach Berühren der Netzgarnitur.

8 Reihenfolge im Spiel

- 8.1 Im Einzel beginnt der Aufschläger das Spiel mit einem Aufschlag, den der Rückschläger retourniert. Danach schlagen Auf- und Rückschläger abwechselnd.
- 8.2 Im Doppel beginnt der Aufschläger mit dem Aufschlag, den dann der Rückschläger retourniert. Diesen Ball hat der Partner des Aufschlägers zurückzuschlagen, auf der anderen Seite der Partner des Rückschlägers. Dann muss der Aufschläger zurückschlagen, und danach schlagen alle Spieler abwechselnd.
- 8.3 Wenn zwei Spieler, die wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzen, ein Doppelpaar bilden, schlägt zuerst der Aufschläger auf und der Rückschläger schlägt zurück. Danach kann jedoch jeder Spieler des behinderten Paares zurückschlagen. Allerdings darf kein Teil vom Rollstuhl eines Spielers über eine gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches ragen. Geschieht das dennoch, spricht der Schiedsrichter den Punkt dem gegnerischen Paar zu.

9 Let (Wiederholung)

- 9.1 Ein Ballwechsel muss wiederholt werden,
- 9.1.1 wenn der Ball beim Aufschlag auf seinem Weg über oder um die Netzgarnitur diese berührt, vorausgesetzt, dass der Aufschlag sonst gut ist oder vom Rückschläger oder seinem Partner aufgehalten wird;
- 9.1.2 wenn aufgeschlagen wird, bevor der Rückschläger oder sein Partner spielbereit ist; Voraussetzung ist allerdings, dass weder der Rückschläger noch sein Partner versuchen, den Ball zu schlagen;
- 9.1.3 wenn ein Spieler aufgrund einer Störung, die außerhalb seiner Kontrolle liegt, nicht auf oder zurückschlagen oder sonst wie eine Regel nicht einhalten kann;
- 9.1.4 wenn der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent das Spiel unterbricht;
- 9.1.5 wenn der Rückschläger wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzt und beim Aufschlag der Ball, falls der Aufschlag sonst korrekt ist,
- 9.1.5.1 im Einzel nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese über eine der Seitenlinien verlässt;
- 9.1.5.2 nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese in Richtung auf das Netz verlässt;
- 9.1.5.3 auf der Seite des Rückschlägers liegen bleibt.

- 9.2 Das Spiel kann unterbrochen werden,
 - 9.2.1 um einen Irrtum in der Aufschlag-, Rückschlag- oder Seitenreihenfolge zu berichtigen;
 - 9.2.2 um die Wechselmethode einzuführen;
 - 9.2.3 um einen Spieler oder Berater zu verwarnen oder zu bestrafen;
 - 9.2.4 wenn die Spielbedingungen auf eine Art gestört werden, die das Ergebnis des Ballwechsels beeinflussen könnte.

10 Zählbare Punkte

- 10.1 Sofern der Ballwechsel nicht wiederholt wird, erzielt der Spieler einen Punkt,
 - 10.1.1 wenn seinem Gegner kein korrekter Aufschlag gelingt;
 - 10.1.2 wenn seinem Gegner kein korrekter Rückschlag gelingt;
 - 10.1.3 wenn der Ball, nachdem er ihn auf- oder zurückgeschlagen hat, irgendetwas anderes als die Netzgarnitur berührt, bevor er von seinem Gegner geschlagen wird;
 - 10.1.4 wenn der Ball sein Spielfeld oder seine Grundlinie passiert, ohne sein Spielfeld zu berühren, nachdem er von seinem Gegner geschlagen wurde;
 - 10.1.5 wenn sein Gegner den Ball aufhält;
 - 10.1.6 wenn sein Gegner den Ball absichtlich zweimal in Folge schlägt;
 - 10.1.7 wenn sein Gegner den Ball mit einer Seite des Schlägerblatts schlägt, deren Oberfläche nicht den Bestimmungen unter 4.3 – 4.5 entspricht;
 - 10.1.8 wenn sein Gegner oder etwas, das dieser an sich oder bei sich trägt, die Spielfläche bewegt;
 - 10.1.9. wenn sein Gegner oder etwas, das dieser an sich oder bei sich trägt, die Netzgarnitur berührt;
 - 10.1.10 wenn sein Gegner mit der freien Hand die Spielfläche berührt;
 - 10.1.11 wenn im Doppel ein Gegner den Ball außerhalb der durch den ersten Aufschläger und ersten Rückschläger festgelegten Reihenfolge schlägt;
 - 10.1.12 wie unter 15.2 (Wechselmethode) vorgesehen.

11 Ein Satz

Ein Satz ist von dem Spieler (oder Paar) gewonnen, der (das) zuerst 11 Punkte erzielt. Haben jedoch beide Spieler oder Paare 10 Punkte erreicht, so gewinnt den Satz, wer anschließend zuerst zwei Punkte führt.

12 Ein Spiel

Ein Spiel besteht aus 2, 3, 4 oder mehr Gewinnsätzen.

13 Auf- und Rückschlag – sowie Seitenwahl

- 13.1 Das Recht der Aufschlag-, Rückschlag- und Seitenwahl wird durch das Los entschieden. Der Gewinner des Loses kann sich für Auf- oder Rückschlag entscheiden oder eine Seite wählen.
- 13.2 Wenn ein Spieler (Paar) sich für Auf- bzw. Rückschlag oder Seitenwahl entscheidet, hat der andere Spieler (das andere Paar) die jeweils andere Wahlmöglichkeit.
- 13.3 Nach jeweils 2 Punkten wird der rückschlagende Spieler (das rückschlagende Paar) Aufschläger bzw. aufschlagendes Paar und so weiter bis zum Ende des Satzes. Wird jedoch der Spielstand 10:10 erreicht oder die Wechselmethode eingeführt, so bleibt zwar die Auf- und Rückschlagreihenfolge unverändert, jedoch schlägt jeder Spieler abwechselnd für nur einen Punkt auf.
- 13.4 In jedem Satz eines Doppels bestimmt das Paar, das die ersten 2 Aufschläge auszuführen hat, welcher der beiden Spieler zuerst aufschlägt. Im ersten Satz eines Spiels bestimmt daraufhin das gegnerische Paar, welcher seiner beiden Spieler zuerst zurückschlägt. In den folgenden Sätzen wird zunächst der erste Aufschläger gewählt. Erster Rückschläger ist dann der Spieler, der im Satz davor zu ihm aufgeschlagen hat.
- 13.5 Im Doppel schlägt bei jedem Aufschlagwechsel der bisherige Rückschläger auf, und der Partner des bisherigen Aufschlägers wird Rückschläger.
- 13.6 Der Spieler (das Paar), der (das) in einem Satz zuerst aufgeschlagen hat, ist im nächsten Satz zuerst Rückschläger. Im letztmöglichen Satz eines Doppels muss das als nächstes zurückschlagende Paar seine Rückschlagreihenfolge ändern, wenn zuerst eines der beiden Paare 5 Punkte erreicht hat.
- 13.7 Der Spieler (das Paar), der (das) in einem Satz auf der einen Seite des Tisches begonnen

hat, spielt im unmittelbar folgenden Satz dieses Spiels auf der anderen Seite. Im letztmöglichen Satz eines Spiels wechseln die Spieler die Seiten, sobald ein Spieler oder Paar zuerst 5 Punkte erreicht.

14 Unrichtige Reihenfolge beim Auf- oder Rückschlag, unterlassener Seitenwechsel

14.1 Wenn ein Spieler außerhalb der Reihenfolge auf- oder zurückschlägt, wird das Spiel vom Schiedsrichter unterbrochen, sobald der Irrtum bemerkt wird. Danach schlägt der Spieler auf oder zurück, der nach der zu Beginn des Spiels festgelegten Reihenfolge auf- oder zurückschlagen müsste. Im Doppel gilt die Aufschlagreihenfolge, die von dem im fraglichen Satz zuerst aufschlagenden Paar gewählt wurde.

14.2 Wenn der Seitenwechsel vergessen wurde, wird das Spiel vom Schiedsrichter unterbrochen, sobald der Irrtum bemerkt wird. Das Spiel wird dann so fortgesetzt, dass die Spieler auf die Seite wechseln, auf der sie nach der zu Beginn des Spiels festgelegten Reihenfolge bei dem erreichten Spielstand sein sollten.

14.3 Auf jeden Fall werden alle Punkte, die vor der Entdeckung eines Irrtums erzielt wurden, gezählt.

15 Wechselmethode

15.1 Außer wenn beide Spieler oder Paare mindestens 9 Punkte erreicht haben, muss die Wechselmethode angewandt werden, wenn ein Satz nach 10 Minuten Spieldauer noch nicht beendet ist. Auf Verlangen beider Spieler oder Paare kann die Wechselmethode jedoch auch zu einem beliebigen früheren Zeitpunkt eingeführt werden.

15.1.1 Ist der Ball bei Erreichen der Zeitgrenze im Spiel, so unterbricht der Schiedsrichter das Spiel. Anschließend schlägt derselbe Spieler auf, der auch in dem unterbrochenen Ballwechsel Aufschläger war.

15.1.2 Ist der Ball bei Erreichen der Zeitgrenze nicht im Spiel, so schlägt bei Wiederaufnahme des Spiels der Rückschläger des in diesem Satz unmittelbar vorausgegangenen Ballwechsels zuerst auf.

15.2 Danach schlägt jeder Spieler abwechselnd bis zum Ende des Satzes für nur einen Punkt auf. Gelingen dem rückschlagenden Spieler oder Paar 13 Rückschläge, erzielt der Rückschläger den Punkt.

15.3 Wenn die Wechselmethode einmal eingeführt ist, werden alle folgenden Sätze dieses Spiels nach der Wechselmethode gespielt.

Tischtennisregeln B

Stand: 01.06.2016

Bestimmungen für internationale Veranstaltungen (Auszug)

Die nachfolgenden Regeln und Bestimmungen der ITTF gelten, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt, für den Bereich des DTTB. Alle über diesen Rahmen hinausgehenden Bestimmungen dieses Abschnittes wurden nicht mit aufgenommen; sie können im Abschnitt 3 des ITTF-Handbuchs nachgeschlagen werden.

1 Anwendungsbereich der Regeln und Bestimmungen

1.1 Veranstaltungsarten

- 1.1.1 Eine Internationale Veranstaltung sind Wettkämpfe, an denen Spieler von mehr als einem Verband teilnehmen können.
- 1.1.2 Ein Länderkampf ist ein Wettkampf zwischen zwei Mannschaften, die Verbände vertreten.
- 1.1.3 Ein offenes Turnier ist ein Turnier, für das Spieler aller Verbände melden können.
- 1.1.4 Ein beschränktes Turnier ist ein Turnier, bei dem die Teilnahme auf bestimmte Gruppen – keine Altersgruppen – beschränkt ist.
- 1.1.5 Ein Einladungsturnier ist ein Turnier, bei dem die Teilnahme auf bestimmte, einzeln eingeladene Verbände oder Spieler beschränkt ist.

1.2 Anwendbarkeit

- 1.2.1 Abgesehen von der in 1.2.2 festgelegten Ausnahme gelten die Regeln (Abschnitt A) für Welt-, Erdteil- und Olympische Titelwettbewerbe, offene Turniere und, sofern nicht von den teilnehmenden Verbänden anders vereinbart, für Länderkämpfe.
- 1.2.2 Das Board of Directors (BOD/Aufsichtsrat) ist berechtigt, den Veranstalter eines offenen Turniers zu autorisieren, vom Exekutivkomitee festgelegte Abweichungen von den Regeln zu übernehmen.
- 1.2.3 Die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen gelten für
 - 1.2.3.1 Welt- und Olympische Titelwettbewerbe, sofern nicht vom BOD anders genehmigt und den teilnehmenden Verbänden vorher mitgeteilt;
 - 1.2.3.2 Erdteil-Titelwettbewerbe, sofern nicht vom zuständigen Kontinentalverband anders genehmigt und den teilnehmenden Verbänden vorher mitgeteilt;
 - 1.2.3.3 Offene internationale Meisterschaften (7.1.2), sofern nicht vom Exekutivkomitee anders genehmigt und von den Teilnehmern nach 1.2.4 akzeptiert;
 - 1.2.3.4 offene Turniere (Ausnahme: 1.2.4).
- 1.2.4 Soll in einem offenen Turnier irgendeine Bestimmung nicht angewandt werden, so sind Art und Ausmaß der Abweichung im Meldeformular anzugeben. Wer das Meldeformular ausfüllt und einschickt, erklärt damit sein Einverständnis mit den Bedingungen für die Veranstaltung, und zwar einschließlich solcher Abweichungen.
- 1.2.5 Die Regeln und Bestimmungen werden für alle anderen internationalen Veranstaltungen empfohlen. Unter der Voraussetzung, dass die Satzung beachtet wird, dürfen jedoch internationale Einladungs- und beschränkte Turniere sowie anerkannte internationale Veranstaltungen, die von nicht angeschlossenen Organisationen durchgeführt werden, nach Regeln gespielt werden, die von der ausrichtenden Organisation aufgestellt wurden.
- 1.2.6 Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Regeln und die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen angewandt werden, sofern nicht Abweichungen vorher vereinbart oder in den veröffentlichten Bestimmungen für diese Veranstaltung klar herausgestellt wurden.
- 1.2.7 Detaillierte Erläuterungen der Bestimmungen, einschließlich technischer Beschreibungen von Spielmaterial, werden in Form "Technischer Broschüren" veröffentlicht, die das BOD genehmigt, sowie in Handbooks for Match Officials and Tournament Referees (Handbücher für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Oberschiedsrichter).

2 Spielmaterial und Spielbedingungen

2.1 Zugelassenes und genehmigtes Spielmaterial

- 2.1.1 Für Genehmigung und Zulassung von Spielmaterial ist, im Auftrag des BOD, das Materialkomitee zuständig. Das BOD kann eine Genehmigung oder Zulassung jederzeit zurücknehmen, wenn ihr Fortbestehen für den Tischtennissport schädlich wäre.

Anm.: Neue Kleber erhalten keine ITTF-Zulassung, wenn sie flüchtige organische Lösungsmittel enthalten.

2.1.2 Meldeformular oder Ausschreibung für ein offenes Turnier müssen Marken und Farben der zu verwendenden Tische, Netzgarnituren und Bälle angeben. Die Materialauswahl richtet sich nach den Festlegungen des Verbandes, in dessen Gebiet die Veranstaltung stattfindet, beschränkt sich jedoch auf solche Marken und Typen, die eine gültige ITTF-Zulassung besitzen.

2.1.3 Auf einer zum Schlagen des Balls benutzten Schlägerseite dürfen nur Beläge einer Marke und Art verwendet werden, die eine gültige ITTF-Genehmigung besitzen. Sie müssen so auf dem Blatt angebracht sein, dass am Rand der Schlagfläche Hersteller- bzw. Lieferanten- und Markennamen sowie das ITTF-Logo plus ITTF-Nummer (wenn angebracht) deutlich zu erkennen sind.

Anm.: Das ITTF-Büro führt Listen aller zugelassenen und genehmigten Materialien. Einzelheiten sind auf der ITTF-Website einzusehen.

2.2 Spielkleidung

2.2.1 Die Spielkleidung besteht normalerweise aus kurzärmeligem oder ärmellosem Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiligem Sportdress (sog. 'Body'), Socken und Hallenschuhen. Andere Kleidungsstücke, z.B. ein Trainingsanzug (ganz oder teilweise), dürfen im Spiel nur mit Genehmigung des Oberschiedsrichters getragen werden.

2.2.2 Abgesehen von Ärmeln oder Kragen des Trikots, muss sich die Hauptfarbe von Trikot, Röckchen oder Shorts eindeutig von der Farbe des verwendeten Balls unterscheiden.

2.2.3 Auf der Kleidung dürfen angebracht sein: Nummern oder Buchstaben auf der Rückseite des Trikots zur Kennzeichnung des Spielers, seines Verbandes oder – bei Vereinswettkämpfen – seines Klubs sowie Werbung im Rahmen von 2.4.9. Falls die Rückseite des Trikots den Namen des Spielers zeigen soll, muss er dicht unter dem Kragen angebracht sein.

2.2.4 Vom Veranstalter geforderte Rückennummern zur Kennzeichnung der Spieler haben Vorrang gegenüber Werbung auf dem mittleren Teil der Rückseite des Trikots. Rückennummern müssen in einem Feld von höchstens 600 cm² Fläche (das entspricht DIN A 4) enthalten sein.

2.2.5 Alle Verzierungen, Einfassungen o.ä. vorn oder an der Seite eines Kleidungsstücks sowie irgendwelche Gegenstände – z.B. Schmuck-, die ein Spieler an sich trägt, dürfen nicht so auffällig oder glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner ablenken könnten.

2.2.6 Spielkleidung darf keine Muster oder Schriftzeichen aufweisen, die Anstoß erregen oder den Tischtennissport in Misskredit bringen könnten.

2.2.7 Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Spielkleidung trifft der Oberschiedsrichter.

2.2.8 Während eines Mannschaftskampfes müssen die daran teilnehmenden Spieler einer Mannschaft einheitlich gekleidet sein. Das gleiche gilt bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben für die Spieler eines Doppels, sofern sie dem gleichen Verband angehören. Von dieser Bestimmung können Socken, Schuhe sowie Anzahl, Größe, Farbe und Design von Werbung auf der Spielkleidung ausgenommen werden. Spieler desselben Verbands, die bei anderen internationalen Veranstaltungen ein Doppel bilden, können Kleidung verschiedener Hersteller tragen, falls die Grundfarben gleich sind und ihr Nationalverband dieses Verfahren genehmigt.

2.2.9 Gegnerische Spieler und Paare müssen Hemden/Trikots solcher Farben tragen, die so voneinander abweichen, dass die Zuschauer sie leicht unterscheiden können.

Anmerkung: Im Einzelspielbetrieb des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt diese Bestimmung nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.

2.2.10 Haben Spieler oder Mannschaften ähnliche Trikots und können sich nicht darüber einigen, wer sie wechselt, entscheidet der Schiedsrichter durch das Los.

Anmerkung: Im Einzelspielbetrieb des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt diese Bestimmung nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.)

2.2.11 Spieler, die an Welt- oder Olympischen Titelwettbewerben oder an Offenen Internationalen Meisterschaften teilnehmen, müssen von ihrem Verband genehmigte Trikots und Shorts bzw. Röckchen tragen.

2.3 Spielbedingungen

- 2.3.1 Der Spielraum pro Tisch ist rechteckig und seine Mindestmaße betragen 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe. Die Ecken können jedoch durch maximal 1,50m lange Umrandungselemente verdeckt werden.
- 2.3.2 Die folgenden Materialien und Gegenstände gelten als Bestandteil des Spielraums (der Box): der Tisch einschließlich der Netzgarnitur, Schiedsrichtertische und -stühle, Zählgeräte, Handtuch-/ Ballbehälter, gedruckte Tischnummern, Umrandungen, Fußbodenmatten sowie Schilder mit den Namen der Spieler oder Verbände auf den Umrandungen.
- 2.3.3 Der Spielraum (die Box) muss von einer etwa 75 cm hohen Umrandung umgeben sein, die ihn von den benachbarten Boxen und den Zuschauern abgrenzt. Alle Umrandungsteile müssen dieselbe dunkle Hintergrundfarbe haben.
- 2.3.4 Bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben muss die Beleuchtungsstärke, gemessen in Höhe der Spielfläche, über der gesamten Spielfläche mindestens 1.000 Lux und im restlichen Spielraum (der Box) mindestens 500 Lux betragen. Bei anderen Veranstaltungen muss die Beleuchtungsstärke mindestens 600 bzw. 400 Lux betragen.
- 2.3.5 Stehen in einer Halle mehrere Tische, muss die Beleuchtungsstärke für alle gleich sein. Die Hintergrundbeleuchtung in der Halle darf nicht stärker sein als die schwächste Beleuchtungsstärke in den Spielfeldern (den Boxen).
- 2.3.6 Kein Beleuchtungskörper darf niedriger als 5 m über dem Fußboden angebracht sein.
- 2.3.7 Der Hintergrund muss im Allgemeinen dunkel sein. Im Hintergrund sind helle Beleuchtung und durch nicht abgedunkelte Fenster oder andere Öffnungen hereinfallendes Tageslicht unzulässig.
- 2.3.8 Der Fußboden darf weder hellfarbig noch glänzend-reflektierend oder glatt sein, und seine Oberfläche darf nicht aus Ziegelstein, Keramik, Beton oder Stein bestehen; bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben muss der Fußboden aus Holz oder aus rollbarem Kunststoff bestehen, dessen Marke und Typ von der ITTF genehmigt wurden.

2.4 Kleben

- 2.4.1 Es liegt in der Verantwortlichkeit jedes Spielers zu gewährleisten, dass Schlägerbeläge mit Klebstoffen auf dem Schlägerblatt befestigt werden, die keine schädlichen flüchtigen Lösungsmittel enthalten.
- 2.4.2 Tests auf schädliche flüchtige Lösungsmittel werden bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben, bei Pro-Tour-Turnieren und Veranstaltungen des Jugend-Circuit durchgeführt. Ein Spieler, bei dem festgestellt wird, dass sein Schläger ein solches Lösungsmittel enthält, kann vom Wettbewerb ausgeschlossen und seinem Verband gemeldet werden.
- 2.4.3 Zur Befestigung der Schlägerbeläge auf dem Schläger muss ein ordentlich belüfteter Raum bzw. Bereich zur Verfügung gestellt werden, und Flüssigkleber dürfen nirgendwo sonst in der Austragungsstätte verwendet werden.
- Anm.: „Austragungsstätte“ bedeutet das gesamte Spielgebäude sowie das Gelände, auf dem das Gebäude steht, einschließlich Eingangsbereich, Parkplatz und ähnliche Einrichtungen.

2.5 Werbung

- 2.5.1 Innerhalb des Spielraums (der Box) darf nur auf Spielmaterial oder Zubehör geworben werden, das normalerweise dort vorhanden ist. Besondere, zusätzliche Werbung ist nicht zulässig.
- 2.5.2 Bei Olympischen Spielen muss die Werbung auf Spielmaterial, Spiel- und Schiedsrichterkleidung den Bestimmungen des IOC entsprechen.
- 2.5.3 Innerhalb des Spielraums (der Box) dürfen keine fluoreszierenden Farben oder Leuchtfarben verwendet werden.
- 2.5.4 Buchstaben oder Symbole auf der Innenseite der Umrandung dürfen weder weiß oder orange sein noch mehr als zwei Farben enthalten und müssen in einer Gesamthöhe von 40 cm enthalten sein. Es wird empfohlen, dass sie in einer geringfügig helleren oder dunkleren Schattierung der Hintergrundfarbe gehalten sind.
- 2.5.5 Markierungen bzw. Schriftzüge auf dem Fußboden dürfen weder weiß noch orange enthalten. Es wird empfohlen, sie in einer geringfügig dunkleren oder geringfügig helleren Schattierung der Hintergrundfarbe zu halten.

- 2.5.6 Der Fußboden des Spielraums (der Box) darf bis zu 4 Werbeflächen von je bis zu 2,5 m² aufweisen, und zwar eine an jeder Schmal- und jeder Längsseite des Tisches. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein.
- 2.5.7 Die Längsseiten der Tischplatte dürfen je Hälfte ebenso eine nicht ständig angebrachte Werbung enthalten wie jede Schmalseite. Sie müssen jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, dürfen nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von 60 cm nicht überschreiten.
- 2.5.8 Werbung auf Netzen muss in einer etwas dunkleren oder etwas helleren Schattierung der Hintergrundfarbe gehalten sein. Sie muss einen Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante haben und darf die Sicht durch die Maschen nicht behindern.
- 2.5.9 Werbung auf Schiedsrichtertischen oder anderen Gegenständen innerhalb des Spielraums (der Box) darf eine Gesamtgröße von 750 cm² je Fläche nicht überschreiten.
- 2.5.10 Werbung auf der Spielkleidung ist beschränkt auf
 - 2.5.10.1 normales Warenzeichen, Symbol oder Name des Herstellers in einer Gesamtfläche von 24 cm²;
 - 2.5.10.2 bis zu sechs klar voneinander getrennte Werbeflächen vorn, auf der Seite oder Schulter des Trikots – jedoch höchstens vier auf der Vorderseite – mit einer Gesamtfläche von 600 cm²;
 - 2.5.10.3 bis zu zwei Werbeflächen von insgesamt 400 cm² auf der Rückseite des Trikots;
 - 2.5.10.4 bis zu zwei Werbeflächen von insgesamt 120 cm², jedoch nur vorn oder an den Seiten von Shorts oder Röckchen.
- 2.5.11 Werbung auf der Rückennummer ist auf eine Gesamtfläche von 100 cm² beschränkt.
- 2.5.12 Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist auf eine Gesamtfläche von 40 cm² beschränkt.
- 2.5.13 Spielkleidung und Rückennummern dürfen keine Werbung für Tabakwaren, alkoholische Getränke und gesundheitsschädliche Drogen aufweisen.

3 Zuständigkeit von Offiziellen

3.1 Oberschiedsrichter

- 3.1.1 Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Oberschiedsrichter einzusetzen, dessen Name und Aufenthaltsort den Teilnehmern und ggf. den Mannschaftskapitänen bekannt zu geben sind.
- 3.1.2 Der Oberschiedsrichter ist verantwortlich für:
 - 3.1.2.1 die Durchführung der Auslosung;
 - 3.1.2.2 die Aufstellung des Zeitplans;
 - 3.1.2.3 den Einsatz von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten;
 - 3.1.2.4 die Einweisung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten vor Beginn des Turniers;
 - 3.1.2.5 das Überprüfen der Spielberechtigung von Spielern;
 - 3.1.2.6 die Entscheidung über eine Spielunterbrechung bei Notfällen;
 - 3.1.2.7 die Entscheidung, ob Spieler den Spielraum (die Box) während des Spiels verlassen dürfen;
 - 3.1.2.8 die Entscheidung, ob die festgelegten Einspielzeiten verlängert werden dürfen;
 - 3.1.2.9 die Entscheidung, ob während des Spiels Trainingsanzüge getragen werden dürfen;
 - 3.1.2.10 die Entscheidung in allen Fragen der Auslegung von Regeln und Bestimmungen, einschließlich der Zulässigkeit von Spielkleidung, Spielmaterial und Spielbedingungen;
 - 3.1.2.11 die Entscheidung, ob und wo die Spieler während einer Unterbrechung wegen eines Notfalls trainieren dürfen;
 - 3.1.2.12 das Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen bei Fehlverhalten oder anderen Verstößen gegen Bestimmungen.
- 3.1.3 Falls, mit Zustimmung der Turnierleitung, Aufgaben des Oberschiedsrichters auf andere Personen delegiert werden, so müssen deren genauer Verantwortungsbereich und Aufenthaltsort den Teilnehmern und ggf. den Kapitänen bekannt gegeben werden.
- 3.1.4 Der Oberschiedsrichter – oder ein verantwortlicher Stellvertreter, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt – muss während der ganzen Veranstaltung jederzeit anwesend sein.

3.1.5 Wenn der Oberschiedsrichter es für erforderlich hält, kann er einen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten oder Schlagzähler jederzeit austauschen. Eine zuvor von dem Abgelösten innerhalb seiner Zuständigkeit getroffene Tatsachenentscheidung bleibt davon jedoch unberührt.

3.1.6 In der Zeit zwischen Betreten und Verlassen der Spielhalle fallen die Spieler unter die Zuständigkeit des Oberschiedsrichters.

3.2 Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent und Schlagzähler

3.2.1 Für jedes Spiel müssen ein Schiedsrichter und ein Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.

3.2.2 Der Schiedsrichter sitzt oder steht in Höhe des Netzes, und der Schiedsrichter-Assistent sitzt ihm direkt gegenüber auf der anderen Seite des Tisches.

3.2.3 Der Schiedsrichter ist verantwortlich dafür,

3.2.3.1 Spielmaterial und Spielbedingungen zu überprüfen und den Oberschiedsrichter über etwaige Mängel zu informieren;

3.2.3.2 aufs Geratewohl einen Ball auszuwählen (siehe 4.2.1.1-2),

3.2.3.3 Auf-, Rückschlag oder Seite wählen zu lassen;

3.2.3.4 zu entscheiden, ob bei einem körperbehinderten Spieler die Bestimmungen der Aufschlagregel gelockert werden können;

3.2.3.5 die Aufschlag-, Rückschlag- und Seitenreihenfolge zu überwachen und etwaige Irrtümer zu berichtigen;

3.2.3.6 jeden Ballwechsel entweder als Punkt oder Let (Wiederholung) zu entscheiden;

3.2.3.7 nach dem festgelegten Verfahren den Spielstand anzusagen;

3.2.3.8 zur gegebenen Zeit die Wechselmethode einzuführen;

3.2.3.9 für ununterbrochenes Spiel zu sorgen;

3.2.3.10 bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten einzuschreiten.

3.2.3.11 durch Los zu ermitteln, welcher Spieler, welches Paar oder welche Mannschaft das Trikot wechseln muss, wenn die Gegner ähnliche Trikots tragen und sich nicht einigen können, wer seins wechselt.

3.2.4 Der Schiedsrichter-Assistent

3.2.4.1 entscheidet darüber, ob der Ball im Spiel die Kante der Spielfläche an der ihm zugewandten Seite des Tisches berührt hat oder nicht.

3.2.4.2 informiert den Schiedsrichter über Verstöße gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten.

3.2.5 Entweder der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent dürfen

3.2.5.1 entscheiden, ob der Aufschlag eines Spielers falsch ist;

3.2.5.2 entscheiden, ob in einem sonst korrekten Aufschlag der Ball bei seinem Weg über oder um die Netzgarnitur diese berührt;

3.2.5.3 entscheiden, ob ein Spieler den Ball aufhält;

3.2.5.4 entscheiden, ob die Spielbedingungen auf eine Art gestört wurden, die das Ergebnis des Ballwechsels beeinflussen könnte;

3.2.5.5 die Dauer des Einschlagens, des Spiels und der Pausen abstoppen.

3.2.6 Entweder der Schiedsrichter-Assistent oder ein zusätzlicher Offizieller kann als Schlagzähler fungieren, um bei Anwendung der Wechselmethode die Schläge des rückschlagenden Spielers oder Paares zu zählen.

3.2.7 Eine nach 3.2.5–6 vom Schiedsrichter-Assistenten oder Schlagzähler getroffene Entscheidung kann vom Schiedsrichter nicht umgestoßen werden.

3.2.8 In der Zeit zwischen Betreten und Verlassen des Spielraums (der Box) fallen die Spieler unter die Zuständigkeit des Schiedsrichters.

3.3 Proteste

3.3.1 Keine Vereinbarung zwischen Spielern in einem Individualwettbewerb oder zwischen Kapitänen in einem Mannschaftswettbewerb kann eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters bzw. Schiedsrichter-Assistenten, eine Entscheidung in Fragen der Regeln oder Bestimmungen des verantwortlichen Oberschiedsrichters oder eine Entscheidung der verantwortlichen Turnierleitung in irgendeiner anderen Frage der Turnier- oder Spielabwicklung ändern.

- 3.3.2 Gegen eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten kann kein Protest beim Oberschiedsrichter und gegen eine Entscheidung des Oberschiedsrichters in Fragen der Auslegung von Regeln oder Bestimmungen kann kein Protest bei der verantwortlichen Turnierleitung eingelegt werden.
- 3.3.3 Gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten in Fragen der Auslegung von Regeln oder Bestimmungen kann beim Oberschiedsrichter Protest eingelegt werden. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters ist endgültig.
- 3.3.4 Gegen eine Entscheidung des Oberschiedsrichters in Fragen der Turnier- oder Spielabwicklung, die in den Regeln oder Bestimmungen nicht fest umrissen sind, kann Protest bei der Turnierleitung eingelegt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- 3.3.5 In einem Individualwettbewerb kann nur ein an dem betreffenden Spiel beteiligter Spieler, in einem Mannschaftswettbewerb nur der Kapitän einer an dem betreffenden Spiel beteiligten Mannschaft einen Protest einlegen.
- 3.3.6 Eine Auslegungsfrage zu einer Regel oder Bestimmung, die sich aus der Entscheidung eines Oberschiedsrichters, oder eine Frage zur Turnier- oder Spielabwicklung, die sich aus der Entscheidung einer Turnierleitung ergibt, kann von dem protestberechtigten Spieler oder Kapitän über seinen zuständigen Nationalverband dem Regelkomitee der ITTF vorgelegt werden.
- 3.3.7 Das Regelkomitee trifft dann eine Entscheidung als Richtlinie für künftige Fälle. Diese Entscheidung kann auch zum Gegenstand eines Protestes gemacht werden, den ein Nationalverband beim BOD oder bei einer Generalversammlung einlegt. In keinem Fall wird dadurch jedoch die Endgültigkeit der Entscheidung des verantwortlichen Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung für den vergangenen Fall berührt.

4 Spielabwicklung

4.1 Spielstandansage und -anzeige

- 4.1.1 Unmittelbar, nachdem der Ball aus dem Spiel ist und ein Ballwechsel beendet wurde, oder so bald wie möglich danach gibt der Schiedsrichter den Spielstand bekannt.
- 4.1.1.1 Bei der Spielstandansage während eines Satzes nennt der Schiedsrichter zuerst die erzielten Punkte des im nächsten Ballwechsel dieses Satzes aufschlagenden Spielers oder Paares, danach die des gegnerischen Spielers oder Paares.
- 4.1.1.2 Zu Beginn eines Satzes und vor jedem Aufschlagwechsel deutet der Schiedsrichter auf den nächsten Aufschläger und kann zusätzlich zur Spielstandansage auch den Namen des nächsten Aufschlägers nennen.
- 4.1.1.3 Bei Satzende nennt der Schiedsrichter zuerst den Namen des Satzgewinners, dann die von diesem Spieler oder Paar erzielten Punkte und schließlich die des gegnerischen Spielers oder Paares.
- 4.1.2 Der Schiedsrichter kann, zusätzlich zur Spielstandansage, seine Entscheidungen durch Handzeichen unterstreichen.
- 4.1.2.1 Wenn ein Punkt erzielt wurde, kann er seinen dem betreffenden Spieler oder Paar zugewandten Arm so heben, dass der Oberarm waagrecht und der Unterarm senkrecht liegt, mit der geschlossenen Hand nach oben.
- 4.1.2.2 Muss ein Ballwechsel aus irgendeinem Grund wiederholt werden, kann der Schiedsrichter die Hand über den Kopf heben, um anzuzeigen, dass der Ballwechsel beendet ist.
- 4.1.3 Der Spielstand und – bei der Wechselmethode – die Zahl der Rückschläge werden in Englisch oder in einer beliebigen anderen Sprache angesagt, die von beiden Spielern oder Paaren und dem Schiedsrichter akzeptiert wird.
- 4.1.4 Der Spielstand muss auf mechanischen oder elektronischen Zählgeräten angezeigt werden, die für die Spieler und für die Zuschauer klar zu erkennen sind.
- 4.1.5 Wird ein Spieler wegen Fehlverhaltens förmlich verwarnet, wird, neben seinen Spielstand, eine gelbe Karte an das Zählgerät oder in dessen Nähe gelegt.

4.2 Spielgerät

- 4.2.1 Die Spieler dürfen die Bälle nicht im Spielraum (der Box) auswählen.
- 4.2.1.1 Wenn möglich, sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, einen Ball oder mehrere Bälle auszusuchen, bevor sie in den Spielraum (die Box) kommen. Für das Spiel muss dann einer dieser Bälle verwendet werden, der vom Schiedsrichter aufs Geratewohl genommen wird.

- 4.2.1.2 Wurde kein Ball ausgewählt, bevor die Spieler in den Spielraum (die Box) kommen, muss mit einem Ball gespielt werden, den der Schiedsrichter wahllos aus einer Schachtel mit den für diese Veranstaltung vorgeschriebenen Bällen nimmt.
- 4.2.1.3 Wird während des Spiels der Ball beschädigt, muss er durch einen anderen der vor dem Spiel ausgesuchten Bälle ersetzt werden. Ist kein solcher Ball verfügbar, wird mit einem Ball weitergespielt, den der Schiedsrichter wahllos aus einer Schachtel mit den für diese Veranstaltung vorgesehenen Bällen nimmt.
- 4.2.2 Während eines Einzels oder Doppels darf ein Schläger nur dann gewechselt werden, wenn er unabsichtlich so schwer beschädigt wird, dass er nicht mehr benutzt werden kann. In einem solchen Fall muss der Spieler ihn unverzüglich durch einen anderen ersetzen, den er mitgebracht hat oder der ihm in den Spielraum (die Box) gereicht wird.
- 4.2.3 In den Pausen während eines Spiels lassen die Spieler ihren Schläger auf dem Tisch liegen, sofern ihnen nicht der Schiedsrichter etwas anderes erlaubt.

4.3 Einspielen

- 4.3.1 Die Spieler haben das Recht, sich unmittelbar vor Spielbeginn, jedoch nicht in den normalen Pausen, an dem Tisch, der bei ihrem Spiel verwendet wird, bis zu zwei Minuten lang einzuspielen. Die angegebene Einspielzeit kann nur mit Genehmigung des Oberschiedsrichters verlängert werden.
- 4.3.2 Bei einer Spielunterbrechung wegen eines Notfalls kann der Oberschiedsrichter den Spielern nach seinem Ermessen erlauben, an einem beliebigen Tisch zu trainieren, auch an dem des betreffenden Spiels.
- 4.3.3 Den Spielern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, das zu verwendende Spielmaterial zu prüfen und sich damit vertraut zu machen. Das gibt ihnen jedoch nicht automatisch das Recht, sich mehr als ein paar Ballwechsel lang einzuschlagen, nachdem ein beschädigter Ball oder Schläger ersetzt wurde.

4.4 Pausen und Unterbrechungen

- 4.4.1 Grundsätzlich wird ein Individualspiel (d.h. Einzel oder Doppel) ohne Unterbrechungen geführt. Jedoch hat jeder Spieler das Recht auf
 - 4.4.1.1 eine Pause von höchstens 1 Minute zwischen aufeinander folgenden Sätzen eines Individualspiels;
 - 4.4.1.2 kurze Unterbrechungen zum Abtrocknen nach jeweils 6 Punkten vom Beginn jedes Satzes an sowie beim Seitenwechsel im Entscheidungssatz eines Individualspiels.
- 4.4.2 Ein Spieler oder Paar kann eine „Time-out“-Periode (Auszeit) von bis zu 1 Minute während eines Individualspiels verlangen.
 - 4.4.2.1 In einem Individualwettbewerb können der Spieler, das Paar oder der benannte Berater den Wunsch nach einem Time-out äußern, in einem Mannschaftswettbewerb der Spieler, das Paar oder der Mannschaftskapitän.
 - 4.4.2.2 Wenn ein Spieler oder Paar und ein Berater oder Kapitän sich nicht einig sind, ob ein Time-out genommen werden soll, liegt die endgültige Entscheidung in einer Individualkonkurrenz beim Spieler oder Paar, in einer Mannschaftskonkurrenz beim Kapitän.
 - 4.4.2.3 Time-out kann nur zwischen zwei Ballwechseln in einem Satz verlangt werden; die Absicht wird durch ein „T“-Zeichen mit den Händen angezeigt.
 - 4.4.2.4 Bei einem berechtigten Wunsch auf Time-out unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und hält mit der Hand auf der Seite des Spielers (Paars), der (das) Time-out verlangt hatte, eine weiße Karte hoch. Die weiße Karte oder eine andere geeignete Markierung wird auf das Spielfeld des betreffenden Spielers (Paars) gelegt.
 - 4.4.2.5 Sobald der Spieler (das Paar), der (das) Time-out verlangte, bereit ist weiterzuspielen, spätestens jedoch nach Ablauf einer Minute, wird die Karte bzw. Markierung entfernt und das Spiel wieder aufgenommen.
 - 4.4.2.6 Wird ein berechtigter Wunsch auf Time-out gleichzeitig von beiden Spielern/Paaren oder in ihrem Interesse geäußert, wird das Spiel wieder aufgenommen, wenn beide Spieler oder Paare spielbereit sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Minute. Im weiteren Verlauf dieses einzelnen Spiels hat dann keiner der Spieler (keines der Paare) Anspruch auf ein weiteres Time-out.

- 4.4.3 Zwischen aufeinander folgenden Individualspielen eines Mannschaftskampfes dürfen keine Pausen eingelegt werden. Ausnahme: Ein Spieler, der in aufeinander folgenden Spielen antreten muss, kann zwischen solchen Spielen eine Pause von höchstens 5 Minuten verlangen.
- 4.4.4 Der Oberschiedsrichter kann eine Spielunterbrechung von so kurzer Dauer wie möglich, jedoch keinesfalls mehr als zehn Minuten, gewähren, falls ein Spieler durch einen Unfall vorübergehend behindert ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Unterbrechung nach Ansicht des Oberschiedsrichters den gegnerischen Spieler oder das gegnerische Paar nicht übermäßig benachteiligt.
- 4.4.5 Eine Spielunterbrechung darf nicht bei einer Spielunfähigkeit gewährt werden, die schon zu Beginn des Spiels bestand oder vernünftigerweise von da an erwartet werden musste oder wenn sie auf die normalen Anstrengungen des Spiels zurückzuführen ist. Spielunfähigkeit durch Krampf oder Erschöpfung, hervorgerufen durch den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Spielers oder durch die Spielweise, rechtfertigt eine solche Unterbrechung nicht, die nur bei Spielunfähigkeit infolge Unfalls, zum Beispiel Verletzung durch einen Sturz, gewährt werden darf.
- 4.4.6 Wenn jemand im Spielraum (der Box) blutet, muss das Spiel sofort unterbrochen und darf erst wieder aufgenommen werden, wenn diese Person behandelt wurde und alle Blutspuren aus dem Spielraum (der Box) entfernt wurden.
- 4.4.7 Die Spieler müssen während des ganzen (Einzel- oder Doppel-) Spiels im Spielraum (der Box) oder in dessen Nähe bleiben; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberschiedsrichters. Während der Pausen zwischen den Sätzen und während Time-outs dürfen sich die Spieler nicht mehr als drei Meter vom Spielraum (der Box) entfernt unter Aufsicht des Schiedsrichters aufhalten.

5 Disziplin

5.1 Beratung

- 5.1.1 In einem Mannschaftswettbewerb darf sich jeder Spieler von jeder beliebigen Person beraten lassen.
- 5.1.2 Im Spiel eines Individualwettbewerbs darf sich ein Spieler oder Paar jedoch nur von einer einzigen, dem Schiedsrichter vor dem Spiel benannten Person beraten lassen. Gehören die Spieler eines Doppels verschiedenen Verbänden an, kann jedoch jeder von ihnen einen Berater benennen, die aber in Bezug auf 5.1 und 5.2 als Einheit behandelt werden. Falls ein nicht dazu Berechtigter berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box).
- 5.1.3 Die Spieler dürfen sich nur während der Pausen zwischen den Sätzen oder während anderer erlaubter Spielunterbrechungen beraten lassen, jedoch nicht zwischen dem Ende der Einspielzeit und dem Beginn des Spiels. Falls ein Berechtigter zu anderen Zeiten berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine gelbe Karte, um ihn zu warnen, dass ein weiterer solcher Verstoß seine Entfernung vom Spielraum (der Box) zur Folge hat.
- 5.1.4 Wenn nach einer Verwarnung im selben Mannschaftskampf oder im selben Spiel eines Individualwettbewerbs jemand unzulässigerweise berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box), und zwar unabhängig davon, ob es sich bei ihm um den zuvor Verwarnten handelt oder nicht.
- 5.1.5 In einem Mannschaftskampf darf der fortgeschickte Berater nur dann vor Ende dieses Mannschaftskampfes zurückkommen, wenn er selbst spielen muss, und er kann nicht durch einen anderen Berater ersetzt werden. In einem Individualwettbewerb darf er vor Ende des betreffenden Spiels nicht zurückkommen.
- 5.1.6 Weigert sich der fortgeschickte Berater, der Aufforderung nachzukommen oder kommt er vor Ende des Spiels zurück, so unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und berichtet unverzüglich dem Oberschiedsrichter darüber.
- 5.1.7 Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf Ratschläge zum Spiel. Sie sollen einen Spieler bzw. Kapitän nicht daran hindern, einen berechtigten Protest einzulegen; ebenso wenig soll dadurch die Beratung zwischen einem Spieler und dem Vertreter seines Nationalverbandes oder einem Dolmetscher verhindert werden, die der Erklärung einer Entscheidung dienen soll.

5.2 Fehlverhalten

- 5.2.1 Spieler und Betreuer oder andere Berater sollen alle Unsitten und Verhaltensformen unterlassen, die den Gegner in unfairer Weise beeinflussen, die Zuschauer beleidigen oder den Tischtennisport in Misskredit bringen könnten. Dazu gehören u.a.: den Ball absichtlich zerbrechen oder über die Umrandung hinweg schlagen, gegen Tisch oder Umrandung treten sowie ausfallende Ausdrucksweise und grob unhöfliches Verhalten gegenüber Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten u.ä.
- 5.2.2 Falls ein Spieler, Betreuer oder anderer Berater zu irgendeiner Zeit einen schwerwiegenden Verstoß begeht, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und unterrichtet unverzüglich den Oberschiedsrichter. Bei weniger schweren Verstößen kann der Schiedsrichter beim 1. Mal die gelbe Karte zeigen und den betreffenden Spieler warnen, dass jeder folgende Verstoß Bestrafungen nach sich ziehen könne.
- 5.2.3 Begeht ein Spieler, der verwarnet wurde, im selben Einzel- oder Doppelspiel oder im selben Mannschaftskampf einen zweiten Verstoß, spricht der Schiedsrichter seinem Gegner einen Punkt und bei einem weiteren Verstoß zwei Punkte zu. Dabei zeigt er jedes Mal eine gelbe und eine rote Karte zusammen (Ausnahme: 5.2.2 und 5.2.5).
- 5.2.4 Setzt ein Spieler, gegen den bereits drei Strafpunkte verhängt wurden, sein Fehlverhalten fort, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und berichtet unverzüglich dem Oberschiedsrichter.
- 5.2.5 Falls ein Spieler während eines Einzels oder Doppels seinen Schläger wechselt, wenn dieser nicht beschädigt wurde, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und verständigt den Oberschiedsrichter.
- 5.2.6 Die gegen einen der beiden Spieler eines Doppels verhängte Verwarnung oder Strafe gilt für das Paar, jedoch nicht für den "unschuldigen" Spieler in einem folgenden Einzel im selben Mannschaftskampf; zu Beginn eines Doppels wird die jeweils höhere Verwarnung oder Strafe zugrunde gelegt, die gegen einen der beiden Spieler ausgesprochen wurde.
- 5.2.7 Begeht ein Betreuer oder anderer Berater, der verwarnet wurde, im selben Einzel- oder Doppelspiel oder im selben Mannschaftskampf einen weiteren Verstoß, zeigt der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box) bis zum Ende des Mannschaftskampfes oder, in einem Individualwettbewerb, des betreffenden Spiels (Ausnahme: 5.2.2).
- 5.2.8 Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, einen Spieler wegen grob unfairen oder beleidigenden Verhaltens zu disqualifizieren, wobei es unerheblich ist, ob diese Angelegenheit vom Schiedsrichter vorgetragen wurde oder nicht. Eine solche Disqualifizierung kann für das einzelne Spiel, einen Wettbewerb oder die gesamte Veranstaltung ausgesprochen werden. Wenn der Oberschiedsrichter einen Spieler disqualifiziert, zeigt er eine rote Karte.
- 5.2.9 Wird ein Spieler für 2 Einzel- oder Doppelspiele eines Mannschafts- oder Individualwettbewerbs disqualifiziert, so ist er automatisch für diesen Mannschafts- oder Individualwettbewerb disqualifiziert.
- 5.2.10 Der Oberschiedsrichter kann jemanden für den Rest eines Wettbewerbs disqualifizieren, der während dieses Wettbewerbs bereits zweimal vom Spielraum (der Box) verwiesen wurde.
- 5.2.11 Fälle von sehr schwerwiegendem Fehlverhalten müssen dem Verband des Betroffenen gemeldet werden.

5.3 Gute Präsentation/Darbietung

- 5.3.1 Spieler, Betreuer und Funktionäre sollen das Ziel einer guten Darbietung des Tischtennisports hochhalten. Vor allem müssen die Spieler ihr Äußerstes geben, um ein Spiel zu gewinnen und dürfen nur wegen Krankheit oder Verletzung aufgeben.
- 5.3.2 Jeder Spieler, der sich absichtlich nicht an diese Prinzipien hält, wird in Preisgeldturnieren mit völligem oder teilweisem Verlust des Preisgeldes und/oder Sperre für ITTF-Veranstaltungen bestraft.
- 5.3.3 Wird einem Berater oder Funktionär Mittäterschaft nachgewiesen, wird erwartet, dass der betreffende Nationalverband auch diese Person bestraft.
- 5.3.4 Eine aus 4 Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehende, vom Exekutivkomitee eingesetzte Disziplinarkommission entscheidet, ob ein Verstoß begangen wurde, und – falls erforderlich – über angemessene Sanktionen. Diese Kommission entscheidet auf der Grundlage von Weisungen, die das Exekutivkomitee erlässt.

- 5.3.5 Der disziplinierte Spieler, Berater oder Funktionär kann innerhalb von 15 Tagen Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission beim Exekutivkomitee der ITTF einlegen. Dessen Entscheidung in der Angelegenheit ist endgültig.

Zugelassene Schlägerbeläge für die Spielzeit 2015/16

Die aktuell zugelassenen Schlägerbeläge sind auf der Seite der ITTF unter

http://www.ittf.com/_front_page/ittf1.asp?category=rubber

zu finden.

Gebührenordnung (GO) des TTVN

Stand: 1. Juni 2016

gemäß Beschlusslage Verbandsbeirat am 18. Januar 2014 und Verbandstag am 22.06.2014

Gliederung

Abschnitt 1	Ordnungsgelder für Regelverstöße bei Punkt-/Pokalspielen ohne Wertungseinfluss
Abschnitt 2	Ordnungsgelder für Regelverstöße bei Punkt-/Pokalspielen mit Wertungseinfluss
Abschnitt 3	Ordnungsgelder für Regelverstöße von Spielern bei Turnieren
Abschnitt 4	Ordnungsgelder für Regelverstöße von Turnierveranstaltern
Abschnitt 5	Ordnungsgelder für Spielberechtigungsangelegenheiten
Abschnitt 6	Gebühren- / Kostenpauschalen der Sportgerichtsbarkeit
Abschnitt 7	Nenn- und Startgelder an den TTVN
Abschnitt 8	Mitgliedsbeiträge an den TTVN
Abschnitt 9	Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Landesveranstaltungen
Abschnitt 10	Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Regionalveranstaltungen im TTVN
Abschnitt 11	Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Bundesveranstaltungen im TTVN
Abschnitt 12	Pflichtabgaben des TTVN
Abschnitt 13	Schlüsselzuweisungen des TTVN
Abschnitt 14	Kosten für Verwaltungsmehraufwand

Zeichenerklärung

Spalte A	Rechtsquelle für das Aussprechen des Ordnungsgeldes
	RuDO Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN
	Sonst DTTB-Wettspielordnung / TTVN-Ausführungsbestimmungen
Spalte B	Autorisierte Organe / Funktionsträger für das Aussprechen des Ordnungsgeldes
	GS Geschäftsstelle des TTVN
	MK Meldekopf der betreffenden Spielklasse
	JW Jugendwart bzw. entsprechende Amtsbezeichnung
	SLS Spielleitende Stelle (Staffel-, Pokal-, Seniorenrundenleiter)
	TBA Turnierbeauftragter bzw. entsprechende Amtsbezeichnung
	TBAO Turnierbeauftragter bzw. entsprechende Amtsbezeichnung nach Vermerk im Bericht des Oberschiedsrichter (OSR)
Spalte C	Höhe des Betrages auf der Kreisebene bzw. bei kreisoffenen Turnieren in EUR (siehe auch nachfolgende Hinweise!)
Spalte D	Höhe des Betrages auf der Bezirksebene bzw. bei bezirksoffenen Turnieren in EUR (siehe auch nachfolgende Hinweise!)
Spalte E	Höhe des Betrages auf der Landesebene bzw. bei landesoffenen Turnieren in EUR

Hinweise für die Kreis- und Bezirksebene

Für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die rechtsfähigen Gliederungen des TTVN (Bezirks- bzw. Kreis-/Stadt-/Regionsverbände) durch ihre satzungsgemäß zuständigen Organe andere Sätze für Ordnungsgelder für Regelverstöße (TTVN-GO, Abschnitte 1-4) als die in der TTVN-GO genannten beschließen, wobei die Höhe des einzelnen Ordnungsgeldes den laut TTVN-GO für die Landesebene geltenden Betrag nicht überschreiten darf. Sofern kein Beschluss erfolgt, gilt die in den Spalten C und D genannte Höhe.

Abschnitt 1**Ordnungsgelder für Regelverstöße bei Punkt- und Pokalspielen ohne Wertungseinfluss**

		A	B	C	D	E
1.1	Verspätetes Beantragen einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb	E 3.1 c.c	GS	5	5	5
1.2	Nichteingabe von Mannschaftsmeldungen in click-tt	I 2, I 7 d, J 8 b	SLS	10	20	30
1.3	Nichtteilnahme an Staffelsitzungen	H 3 b	SLS	20	35	50
1.4	Verlegung eines Spieltermins	H 5 c	SLS	10	20	30
1.5	Spielen in nicht zugelassener Spielkleidung je Spieler	A 5, F 2	SLS	20	30	40
1.6	Spielen in nicht einheitlicher Spielkleidung je Spieler	A 5.1	SLS	20	30	40
1.7	Nichtvorlage der Mannschaftsmeldung beim Spiel	J 8 a	SLS	10	20	30
1.8	Fehlen von Zählgeräten	J 2 c	SLS	20	30	40
1.9	Verwendung nichtamtlicher Spielformulare	J 9 a	SLS	10	20	30
1.10	Unvollständiges Ausfüllen des Spielberichtsformulars	J 9 c	SLS	10	20	30
1.11	Verspätetes oder unterlassenes Einsenden des Spielberichtsformulars	J 9 i	SLS	10	20	30
1.12	Verspätetes, fehlerhaftes oder unterlassenes Erfassen von Spielergebnissen oder Spielberichten	J 13 a, J 13 b	SLS MK	10	20	30
1.13	Versäumen gesetzter Termine	A 17 a, G 15	SLS	10	20	30
1.14	Nichtbenennung eines Schiedsrichters oder WO-Coaches (pro Spielzeit)	J 2 a	KV	50	50	50

Abschnitt 2**Ordnungsgelder für Regelverstöße bei Punkt- und Pokalspielen mit Wertungseinfluss**

		A	B	C	D	E
2.1	Weitere Teilnahme am Spielbetrieb trotz Sperre	J 15 b.f, J 16	SLS	50	75	100
2.2	Wissentliches Spielen gegen gesperrte Mannschaften	J 15 b.f	SLS	50	75	100
2.3	Spielen ohne genehmigte Spielverlegung	H 5 d	SLS	20	30	40
2.4	Spielen ohne Einsatzberechtigung für den betreffenden Mannschaftsplatz je Spieler/Doppel	D 3, D 4, J 4, J 15 b.b	SLS	20	30	40
2.5	Spielen mit nicht zugelassenem Material (Schlägerbelag, Kleber) je Spieler	J 14	SLS	20	30	40
2.6	Vorhandensein mangelhafter Spielmöglichkeiten oder unzumutbarer Spielverhältnisse im Spiellokal	A 6, F 3, J 1, J 10 h, J 15 b.h	SLS	50	75	100
2.7	Weigerung der Gastmannschaft, ggfs. am zusätzlichen Tisch zu spielen	J 10 h, J 15 b.i	SLS	50	75	100
2.8	Verschulden eines Spielabbruchs	J 15 b.e	SLS	50	75	100
2.9	Manipulation von Spielberichtsformularen	J 15 b.j	SLS	100	150	200
2.10	Spielen in nicht vollständiger Mannschaftsaufstellung je fehlendem Spieler im Nachwuchsbereich	J 11	SLS	10	15	20
2.11	Spielen in nicht vollständiger Mannschaftsaufstellung je fehlendem Spieler im Erwachsenenbereich	J 11	SLS	20	30	40
2.12	Nichtantreten im Nachwuchsbereich	J 12, J 15 b.c, J 15 b.g	SLS	25	40	50
2.13	Nichtantreten im Erwachsenenbereich	J 12, J 15 b.c, J 15 b.g	SLS	100	150	200
2.14	Streichen/Zurückziehen einer Mannschaft im Nachwuchsbereich	H 6, H 7, H 8	SLS	25	40	50
2.15	Streichen/Zurückziehen einer Mannschaft im Erwachsenenbereich	H 6, H 7, H 8	SLS	100	150	200

Abschnitt 3**Ordnungsgelder für Regelverstöße von Spielern bei Turnieren**

		A	B	C	D	E
3.1	Spielen ohne Startberechtigung für die betreffende Alters- und/oder Leistungsklasse	A 8, C 10	TBAO	100	100	100
3.2	Spielen in nicht zugelassener Spielkleidung	A 5, F 2	TBAO	30	30	30
3.3	Spielen mit nicht zugelassenem Material (Schlägerbelag, Kleber)	C 13 c	TBAO	30	30	30
3.4	Nichtvorlage der Spielberechtigungsliste beim Turnier	C 12 c	TBAO	30	30	30
3.5	Weigerung, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen	C 14 a	TBAO	30	30	30
3.6	Start bei einem nicht genehmigten Turnier	C	TBAO	50	50	50

Abschnitt 4**Ordnungsgelder für Regelverstöße von Turnierveranstaltern**

		A	B	C	D	E
4.1	Durchführung eines nicht genehmigten Turniers	C 1	TBA	250	375	500
4.2	Verspätete Beantragung einer Turniergenehmigung	C 1.1 c	TBA	20	35	50
4.3	Durchführung eines Turniers mit Abweichung von der genehmigten Ausschreibung	C 1	TBAO	250	375	500
4.4	Verletzen der Turnierbestimmungen	C	TBAO	25	40	50
4.5	Verwendung von nicht zugelassenem Material (Bälle) oder Material mit unzulässiger Werbung	A 6, F 3	TBAO	50	75	100
4.6	Fehlen eines Aushangs der Turnierlisten	C 15 a	TBAO	25	40	50
4.7	Beendigung von Nachwuchsklassen nach 22.00 Uhr	E 2	TBAO	50	75	100
4.8	Verspätetes, fehlerhaftes oder unterlassenes Melden von Turnierergebnissen	C 1.6	TBA	20	35	50
4.9	Versäumen gesetzter Termine	A 17 a	TBA	10	20	30
4.10	Fehlender Oberschiedsrichter-Vorschlag (pro Turniertag)	C 2 b	TBA	20	30	40

Abschnitt 5 Ordnungsgelder für Spielberechtigungsangelegenheiten

		A	B	C	D	E
5.1	Wechsel der Spielberechtigung	B 5.1 c	GS	20	20	20
5.2	Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb	E 3.1 c.a	GS	5	5	5
5.3	Nicht rechtzeitige Benachrichtigung des TTVN über den Verlust der Spielberechtigung eines Spielers	B 7	GS	20	20	20
5.4	Spielen ohne gültige Spielberechtigung bei Punkt- und Pokalspielen	B 1, J 4	SLS	50	50	50
5.5	Spielen ohne gültige Spielberechtigung bei Turnieren oder Einzelmeisterschaften	C 12 a	TBAO	50	50	50

Abschnitt 6 Gebühren- / Kostenpauschalen der Sportgerichtsbarkeit

		A	B	C	D	E
6.1	Für Proteste bei Sportgerichten	RuDO 4.2.4	-	30	40	50
6.2	Für Berufungen bei Sportgerichten	RuDO 4.2.4	-	-	40	50
6.3	Für Berufungen beim Verbandsgericht	RuDO 4.2.4	-	-	-	60
6.4	Für jeden disziplinar Gemaßregelten	RuDO 6.11	-	30	40	50

Abschnitt 7 Nenn- und Startgelder an den TTVN

7.1	Startgeld Landes - Individualmeisterschaften (je Spieler)	25,00 EUR
7.2	Startgeld Landes - Ranglistenturnier (je Spieler)	25,00 EUR
7.3	Startgeld Landes - Mannschaftsmeisterschaften (je Mannschaft)	50,00 EUR
7.4	Startgeld Sichtungsturnier zur Niedersachsenliga (je Mannschaft)	50,00 EUR
7.5	Startgeld Landes - Pokalmeisterschaft (je Mannschaft)	50,00 EUR
7.6	Nenngeld Damen-/Herren-Verbandsliga (je Mannschaft)	100,00 EUR
7.7	Nenngeld Damen-/Herren-Landesliga (je Mannschaft)	100,00 EUR
7.8	Nenngeld Jungen-/Mädchen-Niedersachsenliga (je Mannschaft)	50,00 EUR
7.9	Startgeld Jahrgangsmesterschaften (je Spieler)	5,00 EUR

Abschnitt 8 Mitgliedsbeiträge an den TTVN

8.1	Vereinsbeitrag (je am Spielbetrieb teilnehmendem Verein und Spielzeit)	25,00 EUR
8.2	Spielerbeitrag für Erwachsene (je Spieler und Spielzeit)	16,50 EUR
8.3	Spielerbeitrag für Jugendliche (je Spieler und Spielzeit)	12,50 EUR

Abschnitt 9**Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Landesveranstaltungen**

9.1	Individualmeisterschaften	
9.1.1	Individualmeisterschaften Damen / Herren	750,00 EUR
9.1.2	Individualmeisterschaften Jugend / Schüler B <small>zuzüglich 18 Schiedsrichter zu je 15,00 €</small>	1000,00 EUR <small>270,00 EUR</small>
9.1.3	Individualmeisterschaften Schüler A und C <small>zuzüglich 18 Schiedsrichter zu je 15,00 €</small>	1000,00 EUR <small>270,00 EUR</small>
9.1.4	Individualmeisterschaften Senioren	2.000,00 €
9.2	Ranglistenturniere	
9.2.1	Ranglistenturnier Damen / Herren	500,00 EUR
9.2.2	Ranglistenturnier Jugend / Schüler B <small>zuzüglich 18 Schiedsrichter zu je 15,00 €</small>	750,00 EUR <small>270,00 EUR</small>
9.2.3	Ranglistenturnier Schüler A / Schüler C <small>zuzüglich 18 Schiedsrichter zu je 15,00 €</small>	750,00 EUR <small>270,00 EUR</small>
9.3	Mannschaftsmeisterschaften	
9.3.1	Mannschaftsmeisterschaften Schüler	200,00 EUR
9.3.2	Mannschaftsmeisterschaften Senioren	400,00 EUR
9.3.3	Sichtungsturnier zur Niedersachsenliga	(< 8) 200,00 EUR (> 8) 400,00 EUR
9.4	Pokalmeisterschaft Damen / Herren (10 Mannschaften)	750,00 €
9.5	Sonstige Veranstaltungen	
9.5.1	Landesentscheid „Jugend trainiert für Olympia“	200,00 €
9.5.2	Landesentscheid MINI-Meisterschaften	250,00 €
9.5.3	Jahrgangsmesterschaften	Das Startgeld gemäß Abschnitt 7.9 der Gebührenordnung des TTVN wird dem Durchführer, abzgl. der für den OSR anfallenden Kosten, als Durchführerzuschuss zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 10**Veranstaltungszuschüsse des TTVN für Bundesveranstaltungen**

Sondereinbarungen zwischen dem Durchführer und dem TTVN unter Berücksichtigung der Aufgabenteilung für alle Individualmeisterschaften, Ranglistenturniere, Mannschaftsmesterschaften und Deutschlandpokalturniere.

Abschnitt 11**Pflichtabgaben des TTVN**

11.1	Beiträge an den DTTB Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beschlüssen des DTTB.	ca. 150,- EUR
11.2	Beiträge an den NTTV (je Spielzeit)	50,00 EUR

Abschnitt 12
Schlüsselzuweisungen des TTVN

12.1	an Bezirksverbände (je Verein und Spielzeit)	0,00 EUR
12.2	an Kreis-/Stadt-/Regionsverbände (je Verein und Spielzeit)	0,00 EUR

Abschnitt 13
Kosten für Verwaltungsmehraufwand

13.1	Verwaltungsgebühr bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren	50,00 EUR
------	--	-----------

Abschnitt 14
Kosten für Spielgemeinschaften

14.1	Verwaltungsgebühr für Spielgemeinschaften (pro Verein)	50,00 EUR
------	--	-----------

Dauerterminkalender des TTVN

- 01.07. ✓ **offizieller Beginn der Hinrunde**
 - ✓ Beginn der Hinrunden-Mannschaftsmeldung in click-TT
 - ✓ Beginn der Spielberechtigung für den neuen Verein bei einem Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31.05.
- 15.07. ✓ Ende der Hinrunden-Mannschaftsmeldung in click-TT
- 11.08. ✓ Stichtag Q-TTR-Wertberechnung (Veröffentlichung frühestens 15.08.)
- 30.11. ✓ Endtermin für den Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.01.
- 01.12. ✓ Beginn der Rückrunden-Mannschaftsmeldung in click-TT
 - ✓ frühester Termin für die Rücknahme eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.01.
- 11.12. ✓ Stichtag Q-TTR-Wertberechnung (Veröffentlichung frühestens 15.12.)
 - ✓ → Relevant für die Mannschaftsmeldung der Rückrunde
- 15.12. ✓ Endtermin für den Antrag auf Spielberechtigung für den Erwachsenensport (SBE) in der Rückrunde
- 20.12. ✓ Endtermin für den Antrag auf Aufhebung des Nichteinzelspieler-Vermerks für die Rückrunde
- 22.12. ✓ Ende der Rückrunden-Mannschaftsmeldung in click-TT
- 31.12. ✓ **offizielles Ende der Hinrunde**
 - ✓ Endtermin für die Rücknahme eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.01.
 - ✓ Ende der Spielberechtigung für den alten Verein bei einem Wechsel der Spielberechtigung zum 01.01.
- 01.01. ✓ **offizieller Beginn der Rückrunde**
 - ✓ Stichtag für die Einteilung der Altersklassen
 - ✓ Beginn der Spielberechtigung für den neuen Verein bei einem Wechsel der Spielberechtigung bis zum 30.11.
- 11.02. ✓ Stichtag Q-TTR-Wertberechnung (Veröffentlichung frühestens 15.02.)
- 11.05. ✓ Stichtag Q-TTR-Wertberechnung (Veröffentlichung frühestens 15.05.)
 - ✓ → Relevant für die Mannschaftsmeldung der Hinrunde
- 31.05. ✓ Endtermin für den Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.07.
 - ✓ Endtermin für den Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung in eine oder aus einer der vier höchsten Spielklassen
- 01.06. ✓ Beginn der Vereinsmeldung in click-TT
 - ✓ frühester Termin für die Rücknahme eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.07.
- 15.06. ✓ Ende der Vereinsmeldung in click-TT
 - ✓ Endtermin für den Antrag auf Aufhebung des Nichteinzelspieler-Vermerks für die Hinrunde
 - ✓ Endtermin für Aufstiegsverzichte und Spielklassenverzichte (im Rahmen der Vereinsmeldung)
- 16.06. ✓ Beginn des Auffüllens einer Staffel auf den Sollstand
- 30.06. ✓ Ende der Spielberechtigung für den alten Verein bei einem Wechsel der Spielberechtigung zum 01.07.
 - ✓ Endtermin für die Rücknahme eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zum 01.07.
 - ✓ Endtermin für den Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb (SBE)
- ✓ **offizielles Ende der Rückrunde**

Altersklassen

Altersklassen der Saison 2016/2017

Senioren 80:	Jahrgänge	1937 und älter
Senioren 75:	Jahrgänge	1942 und älter
Senioren 70:	Jahrgänge	1947 und älter
Senioren 65:	Jahrgänge	1952 und älter
Senioren 60:	Jahrgänge	1957 und älter
Senioren 50:	Jahrgänge	1967 und älter
Senioren 40:	Jahrgänge	1977 und älter
Damen/Herren:	Jahrgänge	1998 und älter
Junioren:	Jahrgänge	1995 bis 1998
Unter 22:	Jahrgänge	1995 bis 2001
Jugend:	Jahrgänge	1999 und jünger
Schüler A:	Jahrgänge	2002 und jünger
Schüler A1	Jahrgang	2002
Schüler A2	Jahrgang	2003
Schüler B:	Jahrgänge	2004 und jünger
Schüler B1	Jahrgang	2004
Schüler B2	Jahrgang	2005
Schüler C:	Jahrgänge	2006 und jünger
Schüler C1	Jahrgang	2006
Schüler C2	Jahrgänge	2007 und jünger

Altersklassen der Saison 2017/2018

Senioren 80:	Jahrgänge	1938 und älter
Senioren 75:	Jahrgänge	1943 und älter
Senioren 70:	Jahrgänge	1948 und älter
Senioren 65:	Jahrgänge	1953 und älter
Senioren 60:	Jahrgänge	1958 und älter
Senioren 50:	Jahrgänge	1968 und älter
Senioren 40:	Jahrgänge	1978 und älter
Damen/Herren:	Jahrgänge	1999 und älter
Junioren:	Jahrgänge	1996 bis 1999
Unter 22:	Jahrgänge	1996 bis 2002
Jugend:	Jahrgänge	2000 und jünger
Schüler A:	Jahrgänge	2003 und jünger
Schüler A1	Jahrgang	2003
Schüler A2	Jahrgang	2004
Schüler B:	Jahrgänge	2005 und jünger
Schüler B1	Jahrgang	2005
Schüler B2	Jahrgang	2006
Schüler C:	Jahrgänge	2007 und jünger
Schüler C1	Jahrgang	2007
Schüler C2	Jahrgänge	2008 und jünger

Stichwortverzeichnis

A

Abmeldung vom Spielbetrieb.....	94
Abstieg	92
Abstiegsregelungen.....	91
A-Klasse	74
Altersklassen	54
Anfangszeit.....	107
Antreten, unvollständiges.....	108
Auflösung eines Vereins	94
Aufschlag.....	127
Aufschläger	127
Aufstiegsregelungen.....	91
Ausländer	66
Auslosung.....	71
Ausschreibung.....	72
Ausschüsse	31
Austragungssysteme.....	72
Auswahlmannschaften	81

B

Ball.....	126
Ballwechsel	127
Beratung	138
Berufungsverfahren	39, 45
B-Klasse	74
Braunschweiger System	77
Bundessystem.....	76
Bundesveranstaltungen	57

C

C-Klasse	74
Corbillon-Cup-System	78

D

Damen	54
Dietze-Paarkreuz-System	77
Direktaufstieg	91
Disziplinarmaßnahmen	66
Disziplinarrecht.....	32
Disziplinarverfahren.....	41
D-Klasse	74
Doping, Bekämpfung	53
Doppelaufstellung	76
Dreier-Mannschaften.....	77

E

Ehrenordnung.....	49
Einsatzberechtigung.....	57, 106
Einspielen	137
Einsprüche.....	59
Einsprüche, Verfahren	37

Einzelaufstellung.....	75
E-Klasse.....	74
Ergebniserfassung	108
Ersatzspieler	106

F

Fehlverhalten	139
freie Hand	127
Fusion	94

G

Gebühren	146
Gebührenordnung	142
Gewinnsätze, Anzahl	73

H

Hauptausschuss.....	29
Herrn	54

J

Jugend	54
Jugendersatzspieler	103
Jugendersatzspieler, Antrag.....	84
Jugendliche	83
Juniorinnen	54

K

Kleben.....	133
Koppelspiele	107
Kostenpauschalen	146

L

Landesindividualmeisterschaften	116, 119
Landesmannschaftsmeisterschaften	121
Landespokalmeisterschaft	123
Landesranglistenturniere	113
Landesverbandstag	27
Leistungsklassen	54, 74

M

Mannschaft, Sollstärke	78
Mannschaften, Meldung.....	95
Mannschaftsaufstellung	99, 105
Mannschaftsführer.....	105
Mannschaftskämpfe	75, 105
Mannschaftskämpfe, Bestimmungen.....	105
Mannschaftskämpfe, Wertung	109
Mannschaftsmeisterschaften	90

Mannschaftsmeldung.....	99
Mannschaftsmeldung, Einreichen.....	99
Mannschaftsmeldung, Genehmigung.....	100
Mannschaftsstärke.....	78
Mannschaftswettbewerbe.....	75
Materialien.....	54
Materialien, Werbung.....	88
Mehrfacheinsatz.....	106
Meisterschaftsspiel, Durchführung.....	97
Meisterschaftsspiele, Vorbereitung.....	96
Mitgliedsbeiträge.....	146
Modifiziertes Swaythling-Cup-System.....	77

N

Nennfelder.....	146
Netzgarnitur.....	126
Neugründung.....	94
Nichtantreten.....	108
Niedersachsenliga.....	93
Niedersachsenliga, Sonderregelungen.....	93
Niedersachsenliga, Startrecht.....	91
Nominierungen.....	112

O

Oberschiedsrichter.....	70, 134
Online-Meldung.....	81
Ordnungsgelder.....	143, 144, 145, 146

P

Paarkreuz-System.....	76
Pausen.....	137
Pflichtabgaben.....	147
Pokalmeisterschaften.....	111
Pokalmeisterschaften, Regelungen.....	56
Präsidium.....	30
Proteste.....	59, 135
Proteste, Verfahren.....	37
Punkte, zählbare.....	129
Punktspielbetrieb.....	90
Punktspielbetrieb, Organisation.....	96
Punktspielbetrieb, Zuständigkeit.....	90
Punktspiele.....	90
Punktspiele, Regelungen.....	56
Punktspieltermine.....	96

R

Ranglisten.....	58
Rechts- und Disziplinarordnung.....	35
Rechtsmittel.....	66
Rechtsorgane.....	36
Regelungen für Pokalmeisterschaften.....	56
Regelungen für Punktspiele.....	56
Relegation.....	91
Relegation, Aufstieg.....	92
Ressortleiter.....	31

Rückschlag.....	128
Rückschläger.....	127
RuDO.....	35

S

Satz.....	129
Satzung des TTVN.....	22
Schiedsgericht.....	70
Schiedsrichter.....	135
Schiedsrichtereinsatz.....	105
Schläger.....	126
Schlägerhand.....	127
Schüler.....	83
Schüler A.....	54
Schüler B.....	54
Schwedisches-Liga-System.....	78
Sechser-Mannschaften.....	76
Senioren.....	54
Setzungslisten.....	70
S-Klasse.....	74
Sollstärke.....	108
Sollstärke, Staffel.....	91
Sonderersatzspielerinnen.....	103
Sperre.....	46
Sperrvermerk.....	100
Spiel.....	129
Spielbedingungen.....	131, 133
Spielberechtigung.....	57, 61, 106
Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb, Freigabevorschriften.....	83
Spielberechtigung, Aufgabe.....	65
Spielberechtigung, Ausländer.....	66
Spielberechtigung, Ersterteilung.....	63
Spielberechtigung, Erteilung.....	62
Spielberechtigung, Ruhen.....	65
Spielberechtigung, Turniere.....	74
Spielberechtigung, Verlust.....	65
Spielberechtigung, Wechsel.....	61, 63
Spielbereitschaft.....	107
Spielberichte.....	106
Spielgemeinschaften.....	79
Spielklassen.....	90
Spielklassen, Einzugsbereiche.....	90
Spielklassenverzicht.....	93
Spielklassenzugehörigkeit.....	94
Spielklassenzugehörigkeit, Rechte.....	94
Spielkleidung.....	53, 132
Spielkleidung, Werbung.....	86
Spielmaterial.....	131
Spielregeln.....	52
Spielstärke-Reihenfolge.....	99
Spielstärke-Reihenfolge, Abweichungen ...	100
Spielsysteme.....	76, 79
Spieltermin.....	96
Spieltermin, Verlegung.....	97
Spielzeit.....	54
Sportgerichtsbarkeit.....	32
Sporthallen, Bedingungen.....	105
SPV.....	100
Staffel, Auffüllen.....	93

Staffelhöchstzahlen	90
Staffelleitung.....	90
Staffeln, Organisation.....	96
Staffelsitzung.....	96
Staffelsollstärke.....	91
Stammspieler	101
Startberechtigung.....	57
Startberechtigung, Turniere	74
Startgeld	74
Startgelder.....	146
Startgenehmigung.....	67
Strafbestimmungen.....	59
Streichung	97
Swaythling-Cup-System	78

T

Tabellen	96
Tisch	126
Tischtennisregeln A.....	126
TTVN, Ausschüsse	31
TTVN, Ehrenordnung.....	49
TTVN, Gebührenordnung	142
TTVN, Gliederung.....	24
TTVN, Hauptausschuss.....	29
TTVN, Landesverbandstag.....	27
TTVN, Mitgliedschaft.....	25
TTVN, Organe.....	27
TTVN, Präsidium.....	30
TTVN, Rechtsorgane	36
TTVN, Ressortleiter	31
TTVN, Satzung	22
TTVN, Versammlungsordnung	47
Turniere	68
Turniere, Auslosung	71
Turniere, Ausschreibung	72
Turniere, Austragungssysteme	72
Turniere, Genehmigung.....	68
Turniere, Oberschiedsrichter.....	70
Turniere, Schiedsgericht	70
Turniere, Schiedsrichtertätigkeit	74
Turniere, Setzungslisten.....	70
Turniere, Spielberechtigung	74
Turniere, Startberechtigung	74
Turniere, Startgeld.....	74

Turniere, Streichung	74
Turniere, Turnierlisten	74
Turniere, Zuständigkeiten.....	68
Turniergenehmigungen.....	68

U

Übertritt.....	94
Unterbrechungen.....	137

V

Veranstaltungen.....	55
Veranstaltungen, offizielle.....	55
Veranstaltungszuschüsse.....	147
Vereinsmannschaften	79
Vereinsmeldung	95
Vereinszugehörigkeit	83
Versammlungsordnung	47
Vierer-Mannschaften	76

W

Wechsel der Spielberechtigung	61
Wechsel der Spielberechtigung, Formvorschriften	64
Wechselmethode.....	130
Werbebestimmungen	86
Werbung	133
Werbung, Materialien.....	88
Werbung, Spielkleidung	86
Werner-Scheffler-System.....	77
Wertung, kampfflos	109
Wettbewerbe	55
Wiederholung, Let	127, 128

Z

Zurückziehung	97
Zusammenschluss.....	94
Zweier-Mannschaften.....	78

